

2014

Az.: I/1 und I/3

Herrn Professor Dr. Turner

12. Oktober 1973

Ha/ro

Herrn Dr. Fritz

Frau Schirmer

Herrn Dr. Platz

Frau Ali

h i e r

Betr.: Anpassung der Grundordnung an das Hochschulgesetz

Anbei eine Art 'Rezeptbuch' zur Anwendung der Grundordnung unter den neuen Hochschulgesetz.

Anregungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge werden gerne entgegengenommen; wenn irgend möglich, sollten Verbesserungsvorschläge bis zum

15. Oktober 1973, 12 Uhr, an Referat 3 (2014)

abgegeben werden, damit eine Überarbeitung kurzfristig stattfinden kann.

Die Endfassung sollte möglichst Mitte der Woche verteilt werden können. Die beiden Scherzanmerkungen (Sondervotum der Gemeinden, Tierklinik) könnten auch wieder herausgenommen werden.

Im Auftrag

gez. Hall

(Dr. Hall)

T3

zu 14 Schi

Herrn Professor Turner

Anregungen zur Änderung der Grundordnung

→ Sch/Hc

l.R.

l.R.

- 1) Es sollte versucht werden, die an der Universität tätigen, nicht im Dienste des Landes stehenden, Mitarbeiter zu integrieren. Zu diesem Zwecke wird eine dem § 13 Abs. 2 des Regierungsentwurfes eines Hochschulrahmengesetzes entsprechende Regelung vorgeschlagen.

Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach § 3 GO zu sein, an der Universität Hohenheim mit Zustimmung des betreffenden Dekans tätig sind.

Begründung: Diese Gruppe von Mitarbeitern ist faktisch genau so integriert wie andere Mitarbeiter.

Zweifelhaft ist, ob diese Vorschrift mit dem Hochschulgesetz vereinbar ist. Rein formal widerspricht sie dem Hochschulgesetz nicht, denn dies^{es} enthält keine Bestimmung darüber, daß Mitgliedschaftsrechte und -pflichten nicht an diesen Personenkreis verliehen werden können. Sinngemäß dürfte aber eine derartige Regelung dem Hochschulgesetz widersprechen. Denn wer Rechte und Pflichten eines Mitglieds hat, ist von den Rechtsfolgen her den Mitgliedern gleichzustellen. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß § 5 HSchG die Personen mit faktischer Mitgliedschaft abschließend aufzählt. Gleichwohl könnte ein entsprechender Antrag eventuell mit Rücksicht auf die Rechtsentwicklung genehmigt werden.

2) § 32 Abs. 4 Zif. 3.

Entsprechend Zif. 4 desselben Absatzes sollte Zif. 3 lauten: "zwei Vertreter des Personalrats der Universität, soweit keine Personalratsvertreter nach § 32 Abs. 2 oder 3 gewählt sind". Erwägenswert erscheint auch, beide Ziffern zu streichen.

3) § 35 Abs. 3 Zif. 3 (beratende Stimme des Personalratsvertreters im Senat) sollte entfallen, nachdem die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter stimmberechtigte Vertreter im Senat haben.

4) Die Wahlgrundsätze

Zu den Senatswahlen sollten in die Grundordnung selbst eingearbeitet werden: z.B.:

"Die in den Senat und Großen Senat zu wählende Mitglieder werden von allen Angehörigen der jeweiligen Gruppe in getrennten Wahlgängen aus den Mitgliedern der jeweiligen Wahlgruppe unmittelbar und geheim gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens doppelt so viel Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Jeder Wähler hat so viel Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen seiner Wahlgruppe übernehmen. Der Wahlvorschlag

der ordentlichen und außerordentlichen Professoren muß mindestens von 10 ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Wahlvorschläge der Dozenten, der in § 6 Zif. 1 und 2 und der in § 6 Zif. 3 und 4 aufgeführten Angehörigen des Lehrkörpers müssen mindestens von jeweils zehn Angehörigen dieser Untergruppen, der Wahlvorschlag der Studenten mindestens von 50 Studenten unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Ein Wahlberechtigter, der verschiedenen Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Er hat vor der Wahl innerhalb einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist eine Erklärung darüber abzugeben, welcher Gruppe er als Wahlberechtigter angehören will.

Die Wahlanfechtung obliegt dem jeweils zu wählenden Organ. Für die Universitätsmitglieder, die ihre ständige Dienststelle auf einem der außerhalb der Gemarkung Stuttgart liegenden Außenstellen haben, ist Briefwahl vorzusehen.

Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die vom Senat erlassen wird.

- 5) § 42 Abs. 2 Satz 1 lautet bisher:

"Der Senat wählt jedes Jahr in seiner ersten Sitzung im Wintersemester ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats ...".

Er sollte lauten:

"Der Senat wählt jedes Jahr in seiner ersten Sitzung im Wintersemester, im Falle von zwischen diesem Termin und dem Jahresende stattfindenden Neuwahlen in seiner ersten Sitzung nach den Neuwahlen ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats.
Begründung: Die neu gewählten Senatsmitglieder sollen die Möglichkeit der Einflußnahme für die Zukunft haben. Es wurde tatsächlich so auch schon verfahren.

- 6) § 43 bedarf der Änderung. Das dort vorgesehene Verfahren wird nicht eingehalten. Insbesondere erscheint auch Abs. 1 ergänzungsbedürftig, denn es herrscht allgemeine Unsicherheit darüber, was unter der Grundausstattung zu verstehen ist.

Änderungsvorschläge für § 43 werden in Zusammenarbeit mit Herrn Mögle vorbereitet. Infolge der Arbeiten am Entwurf für den Haushaltsplan kann dies nicht vor dem 1. Februar 1972 geschehen.

- 7) Es sollte vorgesehen werden, dem Präsidenten mehrere Stellvertreter im akademischen Bereich zuzuordnen.

Begründung: Zu hohe Arbeitsbelastung des Präsidenten und seines Vertreters.

Nach HSchG zulässig.

- 8) § 44 Abs. 5 sollte lauten:

"Der Universitätspräsident ist Leiter der Universitätsverwaltung; er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung".

Redaktionelle Änderung:

Dieser Wortlaut ist gleichlautend mit § 9 I 4 HSchG.

- 9) § 56 Abs. 1 Zif. 1 lautet bisher:

"Mitglieder der Fachbereichsversammlung sind alle Universitätslehrer des Fachbereiches außer den Honorarprofessoren und den emeritierten Professoren".

Wenn es weiterhin Abteilungen gibt, sollten alle Abteilungsleiter Mitglieder der FBV sein.

Begründung: Wenn ein Fachgebiet die Bedeutung erlangt hat, die die Bildung einer Abteilung rechtfertigt, sollte es in

der FBV vertreten sein ohne Rücksicht darauf, ob der Abteilungsleiter Universitätslehrer ist. Damit wird allerdings die Systematik des § 56 Abs. 1 insoweit durchbrochen, als die Mitgliedschaft nicht aufgrund der eigenen körperschaftlichen Stellung, sondern kraft Amtes verliehen wird. Dieser unterschiedlicher Anknüpfungspunkt der Mitgliedschaft ist aber auch bei anderen Universitätsorganen üblich.

- 10) In § 68 II GO muß die Amtsdauer der in die Fachgruppenversammlung entsandten Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals gesteckt werden.

Vorschlag: 4 Jahre.

- 11) § 56 (1) Zif. 2 lautet:

"Mitglieder der Fachbereichsversammlung sind gewählte Vertreter der Angehörigen des Lehrkörpers nach § 6 Zif. 1-4 in der Hälfte der Anzahl der Mitglieder nach Zif. 1".

Es muß stattdessen heißen: ".... nach § 6 Zif. 2-4".

Begründung: Redaktionelle Änderung. Die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 6 Zif. 1 sind nicht Mitglied eines Fachbereiches.

- 12) Ebenso wie die Vertreter des Lehrkörpers nach § 6 sind auch die Vertreter der Studenten in der Fachbereichsversammlung von der Zahl der Universitätslehrer des Fachbereichs abhängig. Dies führt dazu, daß es während der Amtsperiode der FBV passieren kann, daß Mitglieder der FBV von einer Sitzung zur anderen aus- und eintreten. Dies kann vermieden werden, wenn die Zahl der Universitätslehrer maßgeblich bleibt, die jeweils am Tag der für die studentische Gruppe jährlich stattfindenden Wahl Mitglied des Fachbereiches waren. In der Zwischenzeit hinzukommende Universitätslehrer würden der FBV nur mit beratender Stimme angehören.
- ●
- 13) Bei § 56 I 1 sollte geregelt werden
- daß Dozenten, die gleichzeitig zum Mittelbau zählen, nicht bei der Wahl der Vertreter des Mittelbaus wahlberechtigt sind und
 - daß Studenten, die gleichzeitig als wissenschaftliche Angestellte oder als Nichtwissenschaftler an der Universität arbeiten nur dann beim Mittelbau oder beim nichtwissenschaftlichen Personal wahlberechtigt sind, wenn sie dies innerhalb der vom Präsidenten zu setzenden Frist beantragen.
- ●

- 14) In § 60 fehlt eine Bestimmung darüber, daß die Amtsperiode des Studienausschusses sich mit derjenigen der Fachbereichsversammlung decken soll. Das ist weder aus dem jetzigen Wortlaut noch aus Struktur oder Funktion des Studienausschusses zwingend herzuleiten, wird allerdings in Hohenheim so praktiziert.

- 15) Der Dekan soll 1 Jahr vor Amtsantritt gewählt werden. Während des Zeitraums zwischen Wahl und Amtsantritt soll er als Prodekan tätig sein. Nach seiner Amtszeit soll er nur noch 1 Jahr als Prodekan tätig sein.

Dieser Vorschlag wurde von den jetzigen Prodekanen vorbereitet.

- 16) Abteilungen (§71) als Strukturelement sollten beseitigt werden. Das könnte gleichzeitig zu einer Änderung der Zusammensetzung und Funktion der Fachgruppen führen.

- 17) Die Versuchsgüter (§ 77) sollten der jetzigen Universitätsstruktur angepaßt werden; ihre Organisation soll die bestmögliche Nutzung durch alle in Frage kommenden Wissenschaftler ermöglichen. Eine Senatskommission erarbeitet einen entsprechenden Entwurf.

- 18) Wahl der Organe Ende des Sommersemesters; eine entsprechende Übergangsregelung wäre erforderlich.
Dieser Vorschlag wurde von den jetzigen Prodekanen vorbereitet.

- 19) Alterspräsident
In Kapitel VI (Gemeinsame Verfahrensvorschriften) soll die Institution des Alterspräsidenten eingeführt werden. Dieser hätte zu amtieren 1. zu Beginn einer neuen Amtsperiode, bevor der Vorsitzende des betreffenden Organs gewählt ist, 2. wenn Vorsitzender und Stellvertreter eines Organs verhindert sind.

- 20) Bei den Gemeinsamen Verfahrensvorschriften ist eine Regelung folgenden Inhalts aufzunehmen:
"Die Amtszeit der gewählten Mitglieder eines Kollegialorgans endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlen zu den betreffenden Kollegialorganen stattfinden. Die erste Sitzung des ganz oder teilweise neu gewählten Organs hat spätestens 4 Wochen nach dem Tag der Wahl stattzufinden".

Eine Bestimmung über Beginn der Amtszeit und den 1. Sitzungs-termin gehört zur Regelung des Verfahrens gewählter Kollegial-organe.

- 21) § 94 Abs. 1 lautet bisher:

"Wirtschaftliche Einrichtungen für die soziale Förderung der Studenten werden im Studentenwerk zusammengefaßt, das in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geführt wird".

Es sollte heißen:

"Wirtschaftliche Einrichtungen können in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, des Eigenbetriebs der Universität oder der Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert werden".

Begründung: Auf diese Weise ist bei einer eventuellen Um-organisation des Sozialwerkes keine Grundordnungsänderung erforderlich.

Dieser Vorschlag wird eventuell die Entrüstung der Studenten-schaft hervorrufen.

- 22) Die Zuständigkeit zur Verleihung der Ehrendoktorwürde sollte eindeutig geregelt werden. Aus den einschlägigen Vorschriften (§ 89 Abs. 2 und § 34 Abs. 3 Zif. 15) ergibt sich nicht zweifelsfrei, daß die in Hohenheim geübte Praxis (Einvernehmen von Senat und Fachbereich) rechtmäßig ist.

Silme

1.4.1972

Universität Hohenheim
Az. I 3

2da

Sch.

27.6.73

S.- Hohenheim, 25.6.1973
Schi/Hr

Aktenvermerk

Abstimmungsmehrheiten und § 80 III GO

1. Unterscheidung
 - a) Sachbeschlüsse
 - b) Beschl. in Verfahrensfragen
§ 80 III gilt für beide; kein Grund für Unterscheidung
2. Unterscheidung
 - a) polit. Beschlüsse
 - b) pädagogisch didaktische Beurteilungen
(z.B. Dipl.Prüfung, Promotion, Habilit.)
§ 80 III gilt nur für die Fälle a).
Er gilt insbes. nicht bei Habilitationen.
Folge: Habil.O., Prüf.O., Prom.O. können andere Mehrheitsverhältnisse festlegen.
Ausnahme für Ehrenpromotion, die weitgehend polit. Einflüssen unterliegt. Beispielsweise entscheiden Fachbereichsrat m.Senat,Gremien, die nicht nach fachl.Gesichtspunkten zusammengesetzt sind.
3. Unterscheidung
 - a) Gremien, die unmittelbar auf der GO beruhen
 - b) Gremien, die durch sonstige Organisationsakte entstehen.
§ 80 III gilt für beide (vgl. § 78 GO)

Sch.

(Schirmer)

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)

VERWALTUNG
Az.: I.3

Oberreg.-Direktor
Dr. Albert F R I T Z

7000 STUTTGART 70 (HOHENHEIM)
POSTFACH 106
FERNSPRECHER: (0711) 4 2002
BEI DURCHWAHL 4701
3. April 1973
DEN
Fz/ha

Herrn
✓ 1) Rudolf Hastenteufel
i. Berufspädagogische
Hochschule Stuttgart
7000 Stuttgart 1
Hegelplatz 1

Betr.: Grundordnung der Universität Hohenheim
Anl.: 7 Grundordnungen
2 Hochschulführer) der Universität Hohenheim

Sehr geehrter Herr Hastenteufel,

anbei übersende ich Ihnen einige Fertigungen der Grundordnung der Universität Hohenheim nach dem neuesten Stand. Die in § 99 angesprochene Gliederung in Fachbereiche, Fachgruppen und Abteilungen ergibt sich aus dem beiliegenden Hochschulführer.

Ich möchte noch ausdrücklich darauf hinweisen, daß es neben Hochschullehrern, die Abteilungen leiten, auch solche gibt, die an einer Fachgruppe tätig sind (vgl.z.B. Seite 20 und 27).

2) z.d.Akten

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. F r i t z)

BERUFPÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE
STUTTGART

BPH
UNIVERSITÄT Hohenheim

- Rudolf Hastenteufel -

- 3. APR. 1973

Berufspädagogische Hochschule 7 Stuttgart 1 Hegelplatz 1

7 Stuttgart

Hegelplatz 1

Fernmel

Staatszentrale (07 11) 29 90 07

(20 50-1)

Apparat 587

1/3

An die

Universität Hohenheim
z. Hd. v. Oberregierungsdirektor
Dr. A. Fritz

2000 Stuttgart 70
Postfach 106

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Tag

24.4.73

Betr.: Grundordnung der Universität Hohenheim

hier: Überlassung einiger Exemplare an die BPH Stuttgart

Sehr geehrter Herr Dr. Fritz!

Die BPH Stuttgart ist dabei aufgrund des "Statusgestzes" von 1971 sich eine Grundordnung zu geben. Der Rektor der Berufspädagogischen Hochschule Stuttgart, Herr Prof. Dr. Dr. Schmitz-Massinger, hat mich beauftragt, Sie zu bitten, uns einige Exemplare der Grundordnung der Universität Hohenheim zu schicken, damit wir in den Punkten, wo das Hochschulgesetz und das Gesetz über die Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschule ... übereinstimmen, eine Angleichung der Grundordnungen vornehmen können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Hastenteufel

(Hastenteufel, Diplom-Politologe)

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Verwaltung

S-Hohenheim, den 15.2.1973

Verteiler: Referat 3- Dr. Hall
Akten: I/3 z.d.A.

Bezug:

Beschluß des SENATS vom 7.2.1973

mit der Bitte um Veranlassung, Stellungnahme, Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

II.11. Grundordnungsänderungen

a) betreffs Technische Zentrale

Der Senat beantragt vorsorglich gemäß § 101 GO folgende Änderung der Grundordnung:

In § 73, Abs. 1, Satz 1, ist nach "... und das Museum"
einzufügen: "sowie die Technische Zentrale."

Ob dieser Antrag dem GROSSEN SENAT zugeleitet werden soll,
hängt von den Untersuchungsergebnissen der WIBERA ab.

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Verwaltung

S-Hohenheim, den 15.2.1973

Verteiler: Grundordnungsausschuß, Dr. H. Schreiber

Dr. Hall

Akten: I/3 z.d.A.

Anlage: 1

Bezug:

Beschluß des SENATS vom 7.2.1973

mit der Bitte um Veranlassung, Stellungnahme, Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

II.11. b) Grundordnungsänderung betreffs § 31 GO (Antrag WANNER)

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Dr. Hermann Schreiber

Lehrstuhl

Institut für Physik und Meteorologie

der Universität Hohenheim
(Landwirtschaftliche Hochschule)

Direktor: Prof. Dr. W. Rentschler

Vorlage S 1473/10.1

7000 Stuttgart-Hohenheim, den 31.1.1973
Fernsprecher: Stuttgart ~~XXXX~~ 47011
bei Durchwahl ~~XXXXXX~~ 4701-2150
Güterstation: Stuttgart-Möhringen

An den
Vorsitzenden des Senats
der Universität Hohenheim
Herrn Prof. Dr. George Turner

H i e r



Betr.: Grundordnungsänderung

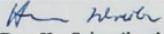
In seiner Sitzung am 31.1.73 hat sich der Grundordnungsausschuß mit dem Antrag "Wanner" vom 16.12.72 befaßt. Der Ausschuß schlägt folgende Formulierung vor:

Einfügung eines Absatzes (2):

- § 31 (2): Der Große Senat hat weiterhin die Möglichkeit
1. zu hochschulpolitischen Entwicklungen und Entscheidungen Stellung zu nehmen,
 2. an den Senat, den Verwaltungsrat und die Gremien der Fachbereiche Empfehlungen zu richten.

Ich bitte Sie, die Stellungnahme des Senats gemäß GO § 101 (5) herbeizuführen.

Mit den besten Grüßen


(Dr. H. Schreiber)

1 Anlage

Hermann Wanner
7024 Bernhausen
Nordwestring 9

den 16. 12. 1972

An den Vorsitzenden des
Großen Senats der Universität Hohenheim
7 Stuttgart-Hohenheim, Postfach

Betr.: Antrag auf Änderung der Grundordnung.

Paragraph 31 der Grundordnung (Aufgaben des Großen Senats)
ist um folgenden Punkt zu erweitern:

6. Möglichkeit der Stellungnahme zu hochschulpolitischen Entscheidungen und Entwicklungen von außerhalb und innerhalb der Universität.

Begründung:

1. Der Große Senat muß als Kontrollorgan der Universitätsspitze das Recht besitzen, jederzeit zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen, die sich auf interne Vorgänge der Universität beziehen.
2. Bei der Entscheidungsfindung im vorparlamentarischen Bereich auf dem umfassenden Gebiet der Hochschulpolitik werden sich die Universitäten zunehmend beteiligen müssen. Da im Großen Senat die verschiedenen Gruppen der Universität einigermaßen repräsentiert sind und die Öffentlichkeit der Sitzungen gegeben ist, wird nur er diese Aufgabe, in der Unterstützung des Universitätspräsidenten bei der Vertretung der Universität nach außen, ausfüllen können.

Hochachtungsvoll
Hermann Wanner

Vertreter: Prof. Dr. Jannauer
GO-Ausschuß - Dr. H. Schreiber
Prof. Dr. Hall
Akten: I-3

Bezug:

Beschluß des SENATS vom 6.07.1972....

mit der Bitte um Veranlassung, Stellungnahme, Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

III. 4. Grundordnungsänderungen

Der Senat stimmt der vom GO-Ausschuß vorgeschlagenen Änderung des § 77 Abs. 3 GO bei 1 Enthaltung zu.

§ 77 Abs. 3 soll danach lauten:

"Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Senat erlassen wird."

Dem Antrag von EBERL auf Änderung des § 21 GO stimmt der Senat einstimmig mit der Maßgabe zu, daß es anstelle von "je einem Vertreter" heißen muß: "je einem Angehörigen", und daß in dem Satz "Die Gesamtzahl ... beträgt 5" die Worte "in der Regel" eingefügt werden.

Anstelle von § 21 Abs. 1 Satz 1 GO (alte Fassung) wird damit dem GROSSEN SENAT folgende Fassung vorgeschlagen:

- "(i) Soll ein Lehrstuhl neu besetzt werden, so bildet der Fachbereich, dem der zu Berufende später angehören soll, im Einvernehmen mit dem Senat einen Berufungsausschuß. Der Berufungsausschuß wird vom Fachbereich gewählt.
Er setzt sich zusammen aus mindestens je einem Angehörigen
- des Lehrkörpers im engeren Sinne (§ 5 GO)
- des Lehrkörpers im weiteren Sinne (§ 6 GO)
- der Studentenschaft

Die Gesamt_zahl der Mitglieder des Berufungsausschusses beträgt in der Regel 5. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Dem Berufungsausschuß können auch Mitglieder anderer Fachbereiche angehören."

2.07.72.

I3 2 dA Silii

Mehrfertigung

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)
VERWALTUNG

Az: I 3 und III 11

7000 STUTTGART 70 (HOHENHEIM)
POSTFACH 106
FERNSPRECHER: (0711) 2 5911
BEI DURCHWAHL 2591 / 254
DEN 9.12.1971

An die Fachschaft Biologie
Über den AStA der
Universität Hohenheim

hier

Betr.: Zutritt zum Praktikumsraum

Jeder Student hat das Recht, Lehrveranstaltungen zu besuchen.
Dieses Recht ist aber dann eingeschränkt, wenn die Sicherheit für
den einzelnen Studenten nicht mehr gewährleistet ist. Das bedeu-
tet, daß die Teilnahme dann verboten werden kann, wenn der Betref-
fende sich nicht den Sicherheitsvorkehrungen unterwerfen will.

Weiter kann demjenigen der Zutritt untersagt werden, der durch sein
Verhalten die Studienmöglichkeiten der anderen Studenten beschränkt.

Sofern bei der Benotung sachfremde Gesichtspunkte eine Rolle spie-
len, ist das Benotungsverfahren rechtswidrig und muß wiederholt
werden. Allerdings muß der betreffenden Lehrperson nachgewiesen
werden, daß unsachliche Erwägungen die Benotung beeinflußt haben.

Im Auftrag

gez. Schirmer
(Schirmer)

S-Hohenheim, den 15. NOV. 1972

Verteiler: Prof. Baumann
Dr. Hall
Akten I - 3

Bezug: 8. NOV. 1972

Beschluß des SENATS vom
mit der Bitte um Veranlassung, Stellungnahme, Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

II. 13. b) Grundordnungsänderung vom 5.7.1972.

HALL berichtet, daß das Kultusministerium gegen den damaligen Beschluß Bedenken erhoben hat. Nach Verhandlungen mit dem Kultusministerium unterstützte es jedoch jetzt inhaltlich diese Änderung; allerdings halte es die Formulierung nicht für ausreichend klar und zum Teil auch für inhaltlich widersprüchlich. Hinsichtlich der Amtszeit der gewählten Organe hält es eine Regelung für sinnvoll, die einheitlich den 1. Oktober des jeweiligen Jahres als Zeitpunkt für den Beginn der neuen Amtszeit festlegt. Die übrigen Vorschläge sind mehr oder weniger klarstellender bzw. redaktioneller Natur.

Der Senat nimmt das zustimmend zur Kenntnis.

KULTUSMINISTERIUM
BÄDEN-WÜRTTEMBERG

H 5004/98

Aktenzeichen (im SduRfVerkehr bitte angeben)

Postanschrift: Kultusministerium • 7 Stuttgart 1 • Postfach 400

An die
Universität Tübingen

7400 Tübingen

nachrichtlich

an die Universität Freiburg
Universität Karlsruhe
Universität Heidelberg
Universität Konstanz
Universität Ulm
Universität Mannheim
Universität Stuttgart
Universität Hohenheim

Auf den Bericht vom 14.7.1972 - K-4015/72 -

Betr.: Zuständigkeiten des Verwaltungsrats nach dem Hochschulgesetz

Beil.: 1 Mehrfertigung

Mit dem Bezugsschreiben wird die Frage aufgeworfen, ob im Verhältnis von Verwaltungsrat zu den Fachbereichen die Personal- und Wirtschaftsverwaltung den Charakter der Weisungsverwaltung hat. Offenbar machen die Fachbereiche geltend, daß der Verwaltungsrat dem Fachbereich nur global Sachmittel und Stellen zuteilen könne, da gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 4 der Grundordnung der Universität Tübingen die erweiterte Fachbereichskonferenz über die Aufteilung von Sachmitteln und Stellen, die dem Fachbereich zur Verteilung zugewiesen sind, zu beschließen habe. Hierzu ist zu bemerken:

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HSchG beschließt der Verwaltungsrat über die Verteilung der der Universität zugewiesenen Mittel und Stellen. Aus dem Hochschulgesetz kann nicht abgeleitet werden, daß der Verwaltungsrat nicht berechtigt wäre, den Verwendungszweck im einzelnen zu bestimmen, vielmehr darauf beschränkt wäre, Stellen und Sachmittel global den

Fachbereichen zuzuteilen, die dann die Einzelzuweisung vornehmen. So kann verfahren werden, dies muß aber nicht sein, denn sonst könnte der Verwaltungsrat seiner Gesamtverantwortung für die Entwicklung der Universität u.U. gar nicht nachkommen. Der Verwaltungsrat kann sich in seinem Verhältnis zu den Fachbereichen nicht auf § 63 HSchG berufen, denn diese Bestimmung regelt lediglich das Verhältnis zwischen dem Kultusministerium und der Universität. Insoweit ist es allerdings richtig, diese Bestimmung zur Auslegung heranzuziehen, als in § 63 Abs. 2 Sachgebiete angesprochen sind, die Anstaltselemente sind und in denen daher Einzelweisungen möglich sind. Der Verwaltungsrat hat in diesem Bereich die Möglichkeit, die Entscheidungen zu treffen, die er^{als}/am zweckmäßigsten ansieht. Er kann daher auch Einzelentscheidungen treffen mit der Folge, daß dem Fachbereich praktisch kein Entscheidungsspielraum mehr bleibt.

Im Auftrag

Xlllā

frwd
z.d.A.: Verwaltungsordnung

XXXXX 4701/254

18.7.1972

re

1)

An das
Philosophische Seminar
Technische Universität Hannover
-z.Hd.d.Herrn Dr. phil.F.W. Korff
Akademischer Rat-

3 Hannover

====

Am Hohen Ufer 6

Betr.: Ihr Schreiben v. 7.7.1972,
Informationsmaterial

Sehr geehrter Herr Dr. Korff!

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht v. 7.7.1972 und über-
senden Ihnen anbei die Grundordnung der Universität Hohenheim so-
wie die Thesen zur Universitätsstruktur.

In der Hoffnung daß die beigefügten Unterlagen die Arbeit Ihrer
Kommission unterstützen, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Schi

(Schirmer)

Anlagen:

"Grundordnung der Univ.Hohenheim"
"Thesen dzur Universitätsstruktur"

2) z.d.A "Grundordnung"

I/3

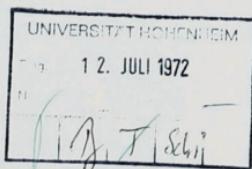
Schi

6 (Hd.) Akademischer Rat Dr. phil. F. W. Korff

PHILOSOPHISCHES SEMINAR
TECHNISCHE UNIVERSITÄT HANNOVER

Der Vorsitzende der Kommission
zur Bildung von Fachbereichen
an der Fakultät für Geistes-
und Staatswissenschaften
Technische Universität Hannover

3 HANNOVER, den 7.7. 1972
AM HOHEN UFER 6
RUF 0511/762-2434



An den

Herrn Rektor / Präsidenten der
Universität / Hochschule

Ew. Magnifizenz!

Die Fakultät für Geistes- und Staatswissenschaften
der Technischen Universität Hannover hat eine Fa-
kultätskommission eingerichtet, deren Aufgabe es
ist, die Bildung künftiger Fachbereiche vorzube-
reiten.

Hochschulen und Universitäten, die bereits Fachbe-
reiche geplant bzw. eingerichtet haben, werden mit
diesem Rundschreiben gebeten, die Arbeit dieser
Kommission durch die Zusendung von Informationsma-
terial (Ordnungen, Ordnungsentwürfen, Planungsvor-
bereitungen und dergl.) zu unterstützen.

1) alte fd
2) Thesen

In der Hoffnung, daß Sie unserer Bitte möglichst
entsprechen können, bedankt sich die Kommission
im voraus und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

I.A.

F. W. Korff
(Dr. phil. F. W. Korff)

Ps.

Sollten Sie kein Informationsmaterial über die Bil-
dung von Fachbereichen besitzen, bitten wir gleich-
falls um Nachricht.

/Der Universitätspräsident Entw.

210

6. Juni 1972

T/sch

Herrn

Professor Dr.R. Plate

Hier

Sehr geehrter Herr Plate,

in Ergänzung zu dem Aufkommen der unterschiedlichen Standpunkte in der Sitzung des Großen Senats vom 5. Juni 1972 möchte ich meinen Standpunkt noch einmal in folgendem Punkt präzisieren:

Sie haben in Ihrem Sondervotum zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei der zu genehmigenden Satzung nicht nur um Einzeländerungen, sondern um eine in toto zu beschließende Vorlage handelt. Diese Auffassung halte ich für unrichtig. Ich glaube, daß insbesondere das Beispiel der Zuständigkeit von Bundesrat und Bundestag bei der Gesetzesverabschiedung dies unterstreicht. Sie haben dann in Ihrem Votum zum Ausdruck gebracht, daß die Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der Satzung erst nachträglich zur Stützung der Schutzbehauptung hergestellt worden ist. Dem muß ich mit allem Nachdruck im Interesse der Mitarbeiter der Universitätsverwaltung entgegentreten. Die Universitätsverwaltung und alle ihre Mitarbeiter versuchen, stets einen neutralen Standpunkt einzunehmen. Frau Schirmer, von der die Gegenüberstellung stammt, hat dieselbe angefertigt, damit eine bessere Lesbarkeit und eine bessere Vergleichsmöglichkeit für die Behandlung im Großen Senat ermöglicht wird. Im übrigen bedurfte es gar keiner Schutzbehauptung für den Standpunkt, daß es sich um eine Änderung, nicht um eine im ganzen vorgelegte Fassung der Satzung handelt. Sie werden verstehen, daß ich mich gegen die Art und Weise, wie Sie versuchen, Mitgliedern der Verwaltung eine nicht korrekte Arbeitsweise zu unterstellen, wehren muß.

Mit freundlichem Gruß

(Professor Dr. George Turner).

Anregungen zur Änderung der Grundordnung

- 1) Es sollte versucht werden, die an der Universität tätigen, nicht im Dienste des Landes stehenden, Mitarbeiter zu integrieren. Zu diesem Zwecke wird eine dem § 13 Abs. 2 des Regierungsentwurfes eines Hochschulrahmengesetzes entsprechende Regelung vorgeschlagen.

Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach § 3 GO zu sein, an der Universität Hohenheim mit Zustimmung des betreffenden Dekans tätig sind.

Begründung: Diese Gruppe von Mitarbeitern ist faktisch genau so integriert wie andere Mitarbeiter.

Zweifelhaft ist, ob diese Vorschrift mit dem Hochschulgesetz vereinbar ist. Rein formal widerspricht sie dem Hochschulgesetz nicht, denn dies^{es} enthält keine Bestimmung darüber, daß Mitgliedschaftsrechte und -pflichten nicht an diesen Personenkreis verliehen werden können. Sinngemäß dürfte aber eine derartige Regelung dem Hochschulgesetz widersprechen. Denn wer Rechte und Pflichten eines Mitglieds hat, ist von den Rechtsfolgen her den Mitgliedern gleichzustellen. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß § 5 HSchG die Personen mit faktischer Mitgliedschaft abschließend aufzählt. Gleichwohl könnte ein entsprechender Antrag eventuell mit Rücksicht auf die Rechtsentwicklung genehmigt werden.

2) § 32 Abs. 4 Zif. 3.

Entsprechend Zif. 4 desselben Absatzes sollte Zif. 3 lauten:
"zwei Vertreter des Personalrats der Universität, soweit keine
Personalratsvertreter nach § 32 Abs. 2 oder 3 gewählt sind".
Erwägenswert erscheint auch, beide Ziffern zu streichen.

3) § 35 Abs. 3 Zif. 3 (beratende Stimme des Personalratsvertreters
im Senat) sollte entfallen, nachdem die nichtwissenschaftlichen
Mitarbeiter stimmberechtigte Vertreter im Senat haben.

4) Die Wahlgrundsätze

Zu den Senatswahlen sollten in die Grundordnung selbst ein-
gearbeitet werden: z.B.:

"Die in den Senat und Großen Senat zu wählende Mitglieder
werden von allen Angehörigen der jeweiligen Gruppe in getrenn-
ten Wahlgängen aus den Mitgliedern der jeweiligen Wahlgruppe
unmittelbar und geheim gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichti-
gung der Grundsätze der Verhältniswahl. Die Wahlvorschläge
dürfen höchstens doppelt so viel Bewerber enthalten, wie Mit-
glieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen
ist unzulässig. Jeder Wähler hat so viel Stimmen, wie Mitglie-
der zu wählen sind. Der Wähler kann Bewerber aus anderen Wahl-
vorschlägen seiner Wahlgruppe übernehmen. Der Wahlvorschlag

der ordentlichen und außerordentlichen Professoren muß mindestens von 10 ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Wahlvorschläge der Dozenten, der in § 6 Zif. 1 und 2 und der in § 6 Zif. 3 und 4 aufgeführten Angehörigen des Lehrkörpers müssen mindestens von jeweils zehn Angehörigen dieser Untergruppen, der Wahlvorschlag der Studenten mindestens von 50 Studenten unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Ein Wahlberechtigter, der verschiedenen Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Er hat vor der Wahl innerhalb einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist eine Erklärung darüber abzugeben, welcher Gruppe er als Wahlberechtigter angehören will.

Die Wahlanfechtung obliegt dem jeweils zu wählenden Organ. Für die Universitätsmitglieder, die ihre ständige Dienststelle auf einem der außerhalb der Gemarkung Stuttgart liegenden Außenstellen haben, ist Briefwahl vorzusehen.

Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die vom Senat erlassen wird.

- 5) § 42 Abs. 2 Satz 1 lautet bisher:

"Der Senat wählt jedes Jahr in seiner ersten Sitzung im Wintersemester ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats ...".

Er sollte lauten:

"Der Senat wählt jedes Jahr in seiner ersten Sitzung im Wintersemester, im Falle von zwischen diesem Termin und dem Jahresende stattfindenden Neuwahlen in seiner ersten Sitzung nach den Neuwahlen ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats.
Begründung: Die neu gewählten Senatsmitglieder sollen die Möglichkeit der Einflußnahme für die Zukunft haben. Es wurde tatsächlich so auch schon verfahren.

- 6) § 43 bedarf der Änderung. Das dort vorgesehene Verfahren wird nicht eingehalten. Insbesondere erscheint auch Abs. 1 ergänzungsbedürftig, denn es herrscht allgemeine Unsicherheit darüber, was unter der Grundausstattung zu verstehen ist.

Änderungsvorschläge für § 43 werden in Zusammenarbeit mit Herrn Mögle vorbereitet. Infolge der Arbeiten am Entwurf für den Haushaltsplan kann dies nicht vor dem 1. Februar 1972 geschehen.

- 7) Es sollte vorgesehen werden, dem Präsidenten mehrere Stellvertreter im akademischen Bereich zuzuordnen.

Begründung: Zu hohe Arbeitsbelastung des Präsidenten und seines Vertreters.

Nach HSchG zulässig.

- 8) § 44 Abs. 5 sollte lauten:

"Der Universitätspräsident ist Leiter der Universitätsverwaltung; er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung".

Redaktionelle Änderung:

Dieser Wortlaut ist gleichlautend mit § 9 I 4 HSchG.

- 9) § 56 Abs. 1 Zif. 1 lautet bisher:

"Mitglieder der Fachbereichsversammlung sind alle Universitätslehrer des Fachbereiches außer den Honorarprofessoren und den emeritierten Professoren".

Wenn es weiterhin Abteilungen gibt, sollten alle Abteilungsleiter Mitglieder der FBV sein.

Begründung: Wenn ein Fachgebiet die Bedeutung erlangt hat, die die Bildung einer Abteilung rechtfertigt, sollte es in

der FBV vertreten sein ohne Rücksicht darauf, ob der Abteilungsleiter Universitätslehrer ist. Damit wird allerdings die Systematik des § 56 Abs. 1 insoweit durchbrochen, als die Mitgliedschaft nicht aufgrund der eigenen körperschaftlichen Stellung, sondern kraft Amtes verliehen wird. Dieser unterschiedlicher Anknüpfungspunkt der Mitgliedschaft ist aber auch bei anderen Universitätsorganen üblich.

- 10) In § 68 II GO muß die Amtsdauer der in die Fachgruppenversammlung entsandten Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals gestgelegt werden.

Vorschlag: 4 Jahre.

- 11) § 56 (1) Zif. 2 lautet:

"Mitglieder der Fachbereichsversammlung sind gewählte Vertreter der Angehörigen des Lehrkörpers nach § 6 Zif. 1-4 in der Hälfte der Anzahl der Mitglieder nach Zif. 1".

Es muß stattdessen heißen: ".... nach § 6 Zif. 2-4".

Begründung: Redaktionelle Änderung. Die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 6 Zif. 1 sind nicht Mitglied eines Fachbereiches.

- 12) Ebenso wie die Vertreter des Lehrkörpers nach § 6 sind auch die Vertreter der Studenten in der Fachbereichsversammlung von der Zahl der Universitätslehrer des Fachbereichs abhängig. Dies führt dazu, daß es während der Amtsperiode der FBV passieren kann, daß Mitglieder der FBV von einer Sitzung zur anderen auss- und eintreten. Dies kann vermieden werden, wenn die Zahl der Universitätslehrer maßgeblich bleibt, die jeweils am Tag der für die studentische Gruppe jährlich stattfindenden Wahl Mitglied des Fachbereiches waren. In der Zwischenzeit hinzukommende Universitätslehrer würden der FBV nur mit beratender Stimme angehören.
- 13) Bei § 56 I 1 sollte geregelt werden
- a) daß Dozenten, die gleichzeitig zum Mittelbau zählen, nicht bei der Wahl der Vertreter des Mittelbaus wahlberechtigt sind und
 - b) daß Studenten, die gleichzeitig als wissenschaftliche Angestellte oder als Nichtwissenschaftler an der Universität arbeiten nur dann beim Mittelbau oder beim nichtwissenschaftlichen Personal wahlberechtigt sind, wenn sie dies innerhalb der vom Präsidenten zu setzenden Frist beantragen.

- 14) In § 60 fehlt eine Bestimmung darüber, daß die Amtsperiode des Studienausschusses sich mit derjenigen der Fachbereichsversammlung decken soll. Das ist weder aus dem jetzigen Wortlaut noch aus Struktur oder Funktion des Studienausschusses zwingend herzuleiten, wird allerdings in Hohenheim so praktiziert.
- 15) Der Dekan soll 1 Jahr vor Amtsantritt gewählt werden. Während des Zeitraums zwischen Wahl und Amtsantritt soll er als Prodekan tätig sein. Nach seiner Amtszeit soll er nur noch 1 Jahr als Prodekan tätig sein.
- 16) Abteilungen (§71) als Strukturelement sollten beseitigt werden. Das könnte gleichzeitig zu einer Änderung der Zusammensetzung und Funktion der Fachgruppen führen.

Dieser Vorschlag wurde von den jetzigen Prodekanen vorbereitet.

- 17) Die Versuchsgüter (§ 77) sollten der jetzigen Universitätsstruktur angepaßt werden; ihre Organisation soll die bestmögliche Nutzung durch alle in Frage kommenden Wissenschaftler ermöglichen. Eine Senatskommission erarbeitet einen entsprechenden Entwurf.
- 18) Wahl der Organe Ende des Sommersemesters; eine entsprechende Übergangsregelung wäre erforderlich.
Dieser Vorschlag wurde von den jetzigen Prodekanen vorbereitet.
- 19) Alterspräsident
In Kapitel VI (Gemeinsame Verfahrensvorschriften) soll die Institution des Alterspräsidenten eingeführt werden. Dieser hätte zu amtieren 1. zu Beginn einer neuen Amtsperiode, bevor der Vorsitzende des betreffenden Organs gewählt ist, 2. wenn Vorsitzender und Stellvertreter eines Organs verhindert sind.

- 20) Bei den Gemeinsamen Verfahrensvorschriften ist eine Regelung folgenden Inhalts aufzunehmen:
"Die Amtszeit der gewählten Mitglieder eines Kollegialorgans endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlen zu den betreffenden Kollegialorganen stattfinden. Die erste Sitzung des ganz oder teilweise neu gewählten Organs hat spätestens 4 Wochen nach dem Tag der Wahl stattzufinden".

Eine Bestimmung über Beginn der Amtszeit und den 1. Sitzungs-termin gehört zur Regelung des Verfahrens gewählter Kollegial-organe.

- 21) § 94 Abs. 1 lautet bisher:

"Wirtschaftliche Einrichtungen für die soziale Förderung der Studenten werden im Studentenwerk zusammengefaßt, das in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geführt wird".

Es sollte heißen:

"Wirtschaftliche Einrichtungen können in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, des Eigenbetriebs der Universität oder der Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert werden".

Begründung: Auf diese Weise ist bei einer eventuellen Um-organisierung des Sozialwerkes keine Grundordnungsänderung erforderlich.

Dieser Vorschlag wird eventuell die Entrüstung der Studenten-schaft hervorrufen.

- 22) Die Zuständigkeit zur Verleihung der Ehrendoktorwürde sollte eindeutig geregelt werden. Aus den einschlägigen Vorschriften (§ 89 Abs. 2 und § 34 Abs. 3 Zif. 15) ergibt sich nicht zweifelsfrei, daß die in Hohenheim geübte Praxis (Einvernehmen von Senat und Fachbereich) rechtmäßig ist.
- •

•
•

PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE
LUDWIGSBURG
DER REKTOR

2dA I3

An die
Universität
Hohenheim

7 Stuttgart-Hohenheim
Schloß

7140 LUDWIGSBURG, 9. Februar 1972
REUTE ALLEE 46
TELEFON 26042/26043/26044



Betr.: Grundordnung

Sehr geehrte Herren,

auf der letzten Landesrektorenkonferenz wurde uns durch die Herren Rektoren der Universitäten freundlicherweise angeboten, die jeweilige Grundordnung zur Verfügung zu stellen. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns ein bis zwei Exemplare der Grundordnung Ihrer Universität zusenden würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

wowin

Franz Th. u. d. B. u. Erledig.
fr.

erl.
10.2.72
R. Müller

Zusammensetzung des vorlesenden (v)kons

zusätzl. erfasste(n) Personenstellen (nur wiss. Personal)

	H - Stellen	V	Z	AR - Stellen	V	Z	Wiss. Ass. / H. J.	V	Z
FG I	Math. + Physik	2	3	5	4			10	
2	Chemie	4	1	5	4			13	
3	Botanik	5	1	6	5			6	
4	Zoologie	6	-	8	3			6	
5	Geographie, Biogeogr.	3	1	4	3			8	
FG I		20	6	26	19			43	
FG II	Erhaltungsphysiol. Botanik	5	2	6	1			4	
7	feuerwehrtechnik	5	1	6	1			7	
8	Korallen-Kult.	2	1	3	1			15	
FB II		12	4	16	3			13	
FB II/I		32	10	42	22			56	
FG III	Boden u. Gesteinskunde	3	1	4	2			2	
10	Pflanzennutzung	3	-	2	1			4	
11	Pflanzenzüchtung	3	1	4	2			2	
12	Alten- u. Pflanzenges.	4	-	4	1			4	
13	Phytopathologie	4	2	3	2			6	
14	Saurier-Kult	3	3	6	3			7	
15	Geologie u. Kauder-Kulturt	4	-	4	-			2	
FB III		24	-	34	11			27	
FG IV	Tierökologie und Tierökonomie	3	1	4	2			7	
17	Tierzüchtung	3	2	5	1			7	
18	Tierzüchtung	2	3	4	-			4	
19	Tierzüchtung	2	1	3	1			2	
FB IV		10	-	16	4			20	
FB III/IV		34	13	47	15			47	
FG V	Agrarökonomik	4	1	5	1			9	
21	Landw.- Betriebslehre	6	1	7	-			15	
22	Landw.- Betriebslehre	2	2	2	-			3	
23	Landw.- Betriebslehre	3	2	5	1			4	
FB V		15	6	21	2			31	
FG 24	Agrogen. Betriebslehre, etc.	1	-	2	-			1	
25	Volkswirtschaftslehre	3	2	5	-			5	
26	Agro. Sozialök. + Rech.	4	3	6	1			2	
27	Konsum- Kritik, u. Konsument.	2	2	5	-			3	
28	Konsumentenrecht	1	2	4	1			2	
FB VI		11	14	25	2			13	
FB IV/V		26	20	46	4			84	
FB I/II		32	10+Med. 12+Med	22				56	
FB III/IV		34	13 47	15				47	
FB V/VI		26	20 46	4				44	
Fachberufe insg.		92	43 155+Med	41				147	

I3

Ausbau wünsche der Fachgruppen bzw. Abteilungen 1971 - 1975

erstellt am 3.2.1970

FGr. 1:

Naturwissenschaften

Physik u. Meteorologie

(davon Physik)

Anorganische Chemie

Physikalische Chemie

Organische Chemie

Physiologie

	AH 4	AH 1 - 3	A 13/14	BAT II - I
	-	-	1 (72)	-
1 (73)	1 (75)	5 (-73)	2 (73,74)	
1	-	2 (73)	1 (73)	
-	1 (72)	2 (72)	-	
-	1 (72)	2 (72)	-	
1	3	10	2	

FGr. 2:

Botanik

Ultrastrukturforschung

Systematische Botanik

Bot. Entwicklungsphysiologie

Allgemeine Pflanzenphysiologie

Zoologie und Virologie

Immunologie

	-	3 (73-75)	4	(-74)	2	(-73)
1 (74)	1 (74)	3	(74,75)	2	(74)	
1 (75)	1 (75)	4	(75)	1	(75)	
-	3 (73-75)	5	(-70)	2	(73,74)	
-	2 (73)	4	(-74)	-		
1 (72)	1 (73)	4	(-75)	-		
1 (72)	1 (73)	4	(-73)	-		
4	12	28	7			

" gemeinsam für Mikrobiologie,
Molekularbiologie, Biochemie
Mutationsforschung, Biopolymere
und Physik. Biochemie

	-	4	8			
"						

FGr. 3:

Allgem. u. spezielle Zoologie

Zoophysiologie I

" II

Endokrinologie *)

Parasitologie

	-	1 (73)	3	2	(-78)	
-	2 (72)	2	(-73)	1	(74)	
1 (75)	-	1 (75)	-			
1 (73)	2 (72,74)	1	(72)	1	(73)	
1 (73)	1 (73)	2	(-74)	1	(72)	

*) 1 AH 1 - 3 kommt noch AH 4; 1 A 13 kommt noch AH 1

	AH 4	AH 1 - 3	AH 13 - 14	BAT II - I
Biologie der Früchte Lehrreichungszeitraum	—	1 (74)	2 (72)	1 (72)
Geplante Abteilung Oekologie	1 (73)	1 (75)	2 (73, 75)	2 (73)
" Verhaltensforschung	—	—	—	—
	1 ++ (74)	—	2 +++ (74)	—
	5	7	16	2

FGr 4:

Ernährungswissenschaft u. Biochemie	4 (-75)	16	1 (-75)	21	(-75)	7	(-74)
Verarbeitung	3 (73)	9 (73)	11	(73)	1	(73)	
Ernährungsgesundheit	1 (74)	1 (72)	2 (70)	2	(70, 73)		
	8	96	34	10			

FGr 5: Stand 15.10.70

Allg. Lebensmitteltechnologie	—	1 (73)	2 (72)	—
Biotechnologie	—	2 (-73)	1 (72)	1 (72)
Getreide- und Fruchttechnologie	—	1 (72)	2 (72, 73)	—
Milchwissenschaft	—	1 (73)	3 (-73)	1 (72)
Getreidetechnologie	1 (72)	1 (74)	3 (-73)	1 (72)
Nahrung und Energiewesen und technische Verarbeitungsanlagen	1 (73)	—	1 (73)	—
Fleischtechnologie	1 (72)	1 (75)	3 (72, 74)	1 (73)
Fettechnologie	1 (74)	—	2 (74)	1 (75)
Zuckertechnologie	1 (75)	—	2 (75)	—
	5	7	19	5

Stand 23.11.70

5 7 39 5

FGr 6:

"Version WR"	7 (-75)	3 (73)	18 (75)
--------------	---------	--------	---------

FGr 7:

insgesamt	3 (72, 74)	3 (-74)	4 (6) *) (-75)
-----------	------------	---------	----------------

*) (...) Wünschenswert

	AH 4	AH 1-3	A 13-14	BAT II - I
FGr. 8:				
wissensamt Versuchsgut Ithinger Hof	9 (-75)	-	7 (-75) 1 (73)	4 (-75)

FGr. 9:

Anatomie u. Physiologie der Haustiere	1 (71)	1 (74)	2 (72,73)	2 (72,73)
Futtermittellkunde	1 (73)	1 (72)	-	1 (72)
Tierernährung I + II	-	2 (72,74)	1 (71)	-
Tierhygiene I	-	3 (72,74,75)	3 (-75)	1 (73)
● " II	1 (72)	1	3 (-74)	-
● Hygienische Versorgung	-	1 (73)	1 (73)	-
Träger- und Zerstörstoffe i. d. Tierhaltung	1 (74)	-	1 (75)	2 (74,75)
Physiologie des Haustieres	1 (75)	1 (75)	2 (75)	-
Versuchstierkunde	-	-	-	-
Fütterungslehre	-	1 (73)	1 (74)	1 (75)
Tropische Futtermittellkunde	-	-	-	-
Umwelthygiene	-	1 (72)	1 (74)	1 (73)
Viruskrankheiten	-	1 (74)	1 (75)	-
● Futtermittelnukrobiologie	-	1 (74)	-	-
● Tropische Tierhygiene	-	1 (75)	-	-
	5	15	16	8

FGr. 10:

wissensamt	2	5	17	-
------------	---	---	----	---

AH 4 AH 1 - 3 A73-A74 BAT II - I

FGr 11:

ausgesamt

3 (-73) 2 (-73) 5 (-74) 9 (-75)

FGr 12:

gesamt - ohne Wirtschaftsschule

des Haushalts -

1 (72) 5 (-74) 5 (72,74) 3 (72,73)

Wirtschaftsschule des Haushalts

— 1 (73) 2 (73,74) 2 (72,75)

FGr 13:

1 (72) 3 (-75) 9 (-74) —

FGr. 14:

• Agrarpolitische

Sociologie

Politische Wissenschaften

— — 3 (72,74) —

1 72 1 (72) 2 (72,73) —

— 2 (72,74) 2 (72,74) —

1 3 7 —

FGr. 15:

• Allgemeine Agrarpolitik

• Agrarstrukturerneuerung und
Ressourcenschutzhpolitik

• International vergleichende Agrarpolitik

• Kooperationsforschung

• Ländliche Sozialforschung

• Kommunikationsforschung

• Verhaltensforschung

• sozialpsychologische

• Methodik d. empir. Sozialforschung

• Kulturanthropologie

— — 1 (73) 1 (74) —

— — 1 (75) 1 (72) —

— — — — —

— — 1 (74) — —

— — — — —

— — 1 (72) 1 (72) —

— — 1 (74) 1 (75) —

— — 1 (72) 2 (72,75) —

— — — — —

— — 4 6 2 —

Vorschläge für eine mögliche Strukturiierung des Uni-Habenheims

Fachteil I Naturwissenschaften und Biologie

Fachgruppe 1.1 Mathematik und Physik räuml. Nähe

Fachgebiete	wechselnde Sätze			notwendige / durchbare Ergänzung	für KZ
	AH	1R	wiss. Ass./Aug.		
Angew. Mathematik	AH4	3		Angew. Mathematik I AH2/3	NEIN
Physik und Kekulologie	AH4	4	7(6) *	Physik II AH4	NEIN
:				Kekulologie AH2/3	?
	2.	4	10 (9)	+ 1. Fach 1975	

Fachgruppe 1.2 Chemie

Angew. Chemie I	AH4	2	6	Angew. Chemie I AH2/3	JA
Organ. Chemie	AH4	2	5		JA
" " (ganz)	AH2	3			JA
Physikal. Chemie	AH3	2	13		?
	4	4			

Fachgruppe 3 Botanik

Botanik und Botan. Garten I	AH4	3	5	Botanik IV AH4	JA
Vegetationszüchtung	AH2				JA
Botan. Entwicklungsgenetik	AH4	2	1		JA
" "	AH2				JA
<u>Angewandte Botanik Zeller</u>	AH3	5	6		JA

Fachgruppe 4 Zoologie

Allgemein Zoologie	AH4	2	2		JA
Zoophysiologie	AH4				JA
" (Eltern)	AH2				JA
Parasitologie	Zoologie I AH3		1		NEIN
Eukaryontologie	II AH3		2		JA
Vegetative Physiologie	AH3		1		JA
(Biologie des Fisches/Schubert)	AH4				JA

Fachgruppe 5 Genetik und Molekularbiologie

Fachgebiet	Wissensdurch. Gitter	H	AR	wissenschaftl. Aug.	Notwendigkeit prakt. Basisforschung	erreichbar?
1.5.1 Allgemeine Genetik	Aff4	1	1	1b, + 2		NEIN
1.5.2 Molekular- und Zellbiologie	Aff4	2		5	Molekular- und Zellbiologie II Aff _{2/3}	NEIN
5.1 Zellbiologie und Virologie	Aff ₃					NEIN

5.1 Pop! genetik 3 3 8

Fachbereich 6 Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften

Fachgruppe 6 Ernährungsphysiologie und Bioverarbeitung

Biochemische Chemie	Aff ₄					JA
Ernährungsphysiologie I (Pflanzen)	Aff ₃					JA
I (Zent.)	Aff ₁					JA
II (Kohle)	Aff ₁					JA
Ernährungsphysiologie	Aff ₃				" physiol. Aff ₄	NEIN
	5	1	4			

Fachgruppe 7 Lebensmitteltechnologie

Allgemeine Lebensmitteltechnol.	Aff ₄	2				JA
Proteintechnologie	Aff ₃	1	1		Lactase Aff ₄	JA
Fruchtsäfte/Getränke	Aff ₃		2			JA
Milchtechnologie	Aff ₃			1		JA
Getreide/Getreidetechnologie	[Aff ₃] ^{x)}			(1) ^{+x)}		?
	5	1	2(6)		Milchtechnologie Aff _{2/3}	?

Fachgruppe 8 Viskoelastische Medizin

Endokriologie	Aff ₄	1	2	Aff ₄		
Arthrose u. Embryologie	Aff ₄					
Anatomie	[Aff ₃] ^{x)}					
	2	1	2		x) nicht bestätigt	

Fähigkeitsgruppe 3.9 Boden- u. Erre mit einem der

Fachgebiet	Wortartenliste	Kennen	Wiss. Abs. / Ang.	Wortartenliste / den Klasse Eignung	Richtige Wörter
	H AR				
Allgemein Boden-Kunde u. Mineralogie	AH ₄	1	2		J1
Bodenphysik AH ₁					
Bodenphysik / -chemie	AH ₂			Bodenphysik / -chemie AH _{2/3}	J1
Regionale Bodenkunde	[AH ₃] [*]				J4
Bodenbiologie					
(Bionaturologie / Kien)	A14				?

Fahrgruppe (3) Pfeilchen erwähnen

Fachgruppe A: Pflanzen zu Silvag

Pflanzenzüchtung I	A44	1	1		JA
" II	A43	1			JA
<u>Pflanzenzüchtung</u> <u>Populationsgenetik</u>	A44	1			JA

Fachgruppe 12 Akten- und Pflanzenbau

Acker - und Pfeuerholzbar 1	AH ₄	1AH ₁ + 3	JA
" " "	<u>E</u>	AH ₂	JA
Grund und Wirtschaft	AH ₄	1	JA
Pfeuerholzbar i. d. Tropen u. Subt.	AH ₃		NEIN

Pflanzen bei i. d. Tropen & subtropen

Fachgruppe 13 Phytopathologie

Fachgebiet	Vorlesungen	Übungen	Wiss. Ass./Aug.	Notwendige/identifizierte Ergebnisse	Neurin
Phytopathologie I	AH ₄	1	3		JA
(Mikrobiel. u. Phytopathol.) II	AH ₃	1	1		JA
(Herbologie) FG 12? III	AH ₂		1		JA
(Angew. Entomologie) IV	AH ₃		1		JA
Pflanzenschutz d. Tropen u. Subtropen		4	2	Pfl.-Schutz u. d. Impf. u. Schädl. Virologie AH _{2/3}	?
			6		?

Fachgruppe 14 Saatgut-Kultivierung

Obstbau	I	AH ₄	3	5		JA
(") (Störung)	II	AH ₄				JA
Weinbau	III	AH ₄	Störung 3.3.	2		JA
	IV	AH ₄				(?)
	3	3	7			

Fachgruppe 15 Ökologie und fand der Kulturfür

Vorlesung f. häusliche Konstitution					
Landwirtschaftskultur	AH ₄		1		NEIN
Landwirtschaftsökologie	AH ₂				NEIN
Landwirtschaftsrückzug (Endoskopische Fliege)	AH ₃				NEIN
Pflanzendoökologie	AH ₃		1		NEIN
	4	2	3		

Fachbereich IV Trierische Produktion

-5-

4,1 Faßlgruppe 46 Tierschutz Kunde
zulässig

and International

Fachgebiet	vorherige Prüfung	Wert	Notenbereich / deutliche Eigentümlichkeit	neuer Wert
Anatomie u. Physiol. d. Haustiere	Aff ₄	20		NEIN
Tierernährung	Aff ₄	2	5	JA
Tierärztl. Heilkunde	Aff ₃			JA
			Einschränkung II	H ₄ 2

4.2 Tieri & sp. u. -2 Salzg. 7
Faulgruppe A7 Tiere zuerst

● Tierschätzung I	Groß	AH ₄	1	AH ₄ + 3		JA
● Tierschätzung II	Klein	AH ₄	2	++ 2/3		JA
Von diesen Tieren Biometrie		AH ₄	1	Viele bei Verzehrsübung AH _{2/3}		?

4.2. Fallgruppe für Triebproduktivität

Tiefseeberg I	<u>zwei oder</u>	AH ₄	3	JA
Tiefseeberg II	<u>schwolzig</u>	AH ₃	1	NEIN
			Verfestigungsforschung AH _{2/3}	2
			Trop. präziskt. feste u. rot.	4
			Trop. e. u. Salze.	?

Fachgruppe A9 Tierschutzgruppe

Triebygrene I	AH ₄	1	2	JA
" II	AH ₂			JA
				Triebygrene rot. Trippen Badestreichspuren

-6-
Fachbereich I: Agrartechnik und Agrarökonomik

5.1
Fachgruppe 20 Agrartechnik

Fachgebiet	vorlesungen einzelne #	AR	erw. fess./tag.	notwendige/ durchbare Begründung	statische Noten
Agrar. Agrartechnik	AH ₄		AH ₁ + 5+1		JA
Kernfachunterricht Tierprod.	AH ₄	1	1		JA
Kernfachunterricht Pflanzenprod.	AH ₄				JA
Technik Sonderkulturen	AH ₃		1	Kulturtierkunde AH ₂	JA ?
	4	1	9		

5.2
Fachgruppe 21 Landwirtschaftl. Betriebslehre

Landw. Betriebslehre I (Planung des Betriebs)	AH ₄		AH ₁ + 7	.	JA
Landw. Betriebslehre II (Augen. Betriebs.)	AH ₄ AH ₂		5		JA
Landw. Betriebslehre III (Betriebswirtschaft.)	AH ₃		1		JA
Landw. Betriebslehre IV (ökonom. d. Betriebs, inscr.)	AH ₄ AH ₂		1		(JA) ?
	6		15	Projektarbeit AH _{1/3}	?

5.3
Fachgruppe 22 Landwirtschaftl. Marktlehre

Landw. Marktlehre I	AH ₄	2			JA
Landw. Marktlehre II	AH ₃	1			JA
			Entwickelte Selpolitik		
	2	3		Landw. Marktlehre III AH _{2/3} Weltwirtsch. Wirtschaftl. AH ₂	?

5.4* Fachgruppe 23 Agrarstruktur- und Agrarsozialpolitik

Agrar. Agrastruktur- u. Agrarpolitik	AH ₄	1	2		JA
Internat. Agrastruktur u. Agrarpolitik	-		1	Jurid. regl. Agr. pol. AH _{2/3}	NEIN
Landl. Sozialforschung u. Sozialpolitik	AH ₃	Plenar	1		JA
Agrar- u. Sozialgeschichte	AH ₂	Beschr.		Regionalwissenschaftl.	NEIN ?

Fachbereich VI Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Fachgruppe 24 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Fachgebiet	Vorlesende Stellen	Wiss. Ass./Aug.	nötige/durchzuführende Einführung	Praktikums-Nr.
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre AH ₄	4	AH	Wiss. Ass./Aug.	

1 1 *) für Studiengang Reg. Wirtschaftswiss. f. Betr. Wiss.

Fachgruppe 25 Volkswirtschaftslehre

Volkswirtschaftslehre I	AH ₄	2		J4
" II	AH ₄	2		J4
" III	AH ₃	1	Volkswirtschaftslehre II *) " IV *)	J4 ? ?

3 5 *) für Studiengang Reg. Wirtschaftswiss.

Fachgruppe 26 Allgemeine Sozialwissenschaften und Recht

Politikwissenschaft	AH ₄	1		J4
Wirtschaftsgeschi.techn.	AH ₄	1		J4
Recht I	AH ₄	1		J4
Soziologie	AH ₃		Recht II AH _{2/3} *) Recht IV AH ₄ *)	J4 ? ?

4 1 2 *) für Studiengang Reg. Wirtschaftswiss.

Fachgruppe 27 Kommunikations- u. Vermarktungsforschung

Sozialw.-Beratungsinst. u. Konser. fach.	AH ₄	2		J4
Konkurrenzforsch. u. Augen. Psychol.	AH ₃	1	Augen. Kommunikat. fach. AH ₄ Alg. Psychologie AH ₄ Marketing u. Untersychol. AH _{2/3}	? ? ?

2 3

6.5

Familie 28 Haushaltswissenschafter

Fachricht	Vorlesungen	Stunden	Notwendige / erlaubte Eigenstudie	Prüfungs-
Wirtschafts- Ges. der Handelsw. I	AH ₃	1	2	1
			Wirtschafts- Ges. der Handelsw. II AH ₄	1

- I 3, II 6 -

- 1) Aktenvermerk vom 28.1.1972

Betr.: Zusammenwirken des Senats und des Fachbereiches
bei Berufungen - § 21 GO

§ 21 GO bestimmt insoweit:

"Der Vorschlag wird im Benehmen mit dem Fachbereich vom Senat verabschiedet".

"Im Benehmen" bedeutet nach allgemeiner Auffassung, daß das entscheidende Organ dem anderen Organ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat und eine Verständigung zu erstreben ist, die Nichtbefolgung der in Erwägung zu ziehenden gutachtlichen Stellungnahme aber dem rechtmäßigen Ergehen der Entscheidung nicht entgegen steht. Welche Maßnahme im einzelnen zu ergreifen sind, um das B nehmen herzustellen, ist dem Ermessen der betreffenden Organe überlassen. Ob es erforderlich ist, daß der Senat einen Berufungsvorschlag, der von demjenigen des Fachbereiches abweicht, noch einmal dem Fachbereich zur Stellungnahme zusendet, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden. Eine gültige Entscheidung dieser Frage gibt es nicht. Kriterien für die Entscheidung sollen u.a. sein, ob der Fachbereich schon vorher ausführlich Stellung nehmen konnte; ob Vertreter des Fachbereiches, insbesondere der Dekan und Mitglieder des Berufungsausschusses, bei der Beschußfassung gehört worden sind; ob Vertreter des Fachbereiches eine derartige Rückverweisung trotz der Beratungen als notwendig erachten; ob der Senat aufgrund von Tatsachenmaterial entscheidet, das dem Fachbereich noch nicht bekannt war.

2) an die 3 Fachbereicht

3) z.d.A. I 3, II 6.

(Schirmer)

I 3

Der Leiter

UNIVERSITÄT TRIER-KAISERSLAUTERN

Universität in Trier

Universität Trier-Kaiserslautern · 55 Trier · Schneidershof

55 TRIER, Schneidershof · Ruf: 0651-40071
Postfach 3825

Universität Hohenheim

7 Stuttgart 70 (Hohenheim)
Schloßgebäude

UNIVERSITÄT HOHENHEIM	
18. JAN. 1972	
Nr.	Beil.
Bitte im Antwortschreiben angeben	
18	Schul

Trier, den 16. Januar 1972

Betr.: Hochschulsatzung

Der Senat der Universität Trier-Kaiserslautern ist gem. § 39 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes gehalten, der Versammlung den Entwurf einer Hochschulsatzung zur Beschußfassung vorzulegen. Mit der Ausarbeitung des Satzungsentwurfs soll in Kürze begonnen werden.

Wir bitten Sie, uns aus Gründen der Diskussionsanreicherung und Arbeitserleichterung zwei Exemplare der z.Z. an Ihrer Hochschule gültigen Satzung zuzuleiten.

Für Ihre Bemühungen danken wir im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Anledigt.

19. 1. 1972

R. W.

K. J. Werner

254

20.12.1971

Schi/th

1) Az: I 3, III 11
An die Fachschaft Biologie
über den AStA der
Universität Hohenheim

hier

Betr.: Zutritt zum Praktikumsraum

Der Student hat das Recht, Lehrveranstaltungen aller Art zu Studienzwecken zu besuchen.

Dieses Recht findet seine Schranken vor allem in dreierlei Richtungen

1. Die Sicherheit jedes einzelnen Teilnehmers muß gewährleistet sein. Für denjenigen, der sich nicht den Sicherheitsvorkehrungen unterwirft, kann die Teilnahme verboten werden.
2. Es müssen genügend Plätze vorhanden sein.
3. Weder der Dozent noch die anderen Studierenden dürfen bei Lehre und Studium gestört werden.

Darüberhinaus können Lehrveranstaltungen auch zum Zwecke der Überprüfung besucht werden. Jedoch sind dazu nur die durch die Grundordnung bestimmten Organe befugt, nämlich die Mitglieder der Studienausschüsse. Diese können allerdings ihre Aufgaben an andere Kommilitonen delegieren. Auch das Recht, Lehrveranstaltungen zu diesem Zwecke zu besuchen, unterliegt den oben genannten Schranken.

Für Vertreter der Fachschaften gelten keine Sonderregelungen. Es empfiehlt sich daher, daß sie sich mit dem zuständigen Studienausschuß in Verbindung setzen.

Im Auftrag

Schi

(Schirmer)

Der Universitätspräsident

E n t w .

210

8. Dezember 1971

42. I 3

Herrn

Professor Dr.med. G. Siebert

T/sch

H i e r

Sehr geehrter Herr Siebert,

Ihr Schreiben vom 1. Dezember 1971 betr. Flugblattaktionen u.ä. habe ich erhalten. Ich stimme Ihnen in der Sache zu. Die Angelegenheit hat für mich allerdings zwei Seiten. Wollte ich gegen die zum Teil mehr als unqualifizierten Äußerungen in Flug- und ähnlichen Blättern vorgehen, müßte ich im Grunde genommen auch anderen Äußerungen, die nicht nur von studentischer Seite getan werden und die sich etwa darauf beziehen, daß einzelne Universitätsangehörige erklären, sie könnten die Grundordnung nicht für sich als verbindlich ansehen, nachgehen. Ich verspreche mir in beiderlei Richtung von einem Vorgehen wenig Erfolg und habe deshalb bisher bewußt nichts unternommen. Ich räume Ihnen aber ein, daß man die Situation sehr ernsthaft überdenken muß. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn wir uns über diese Angelegenheit unterhalten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

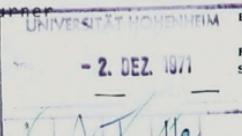
/

(Professor Dr.G.Turner).

UNIVERSITÄT HOHENHEIM (LH)
ABTEILUNG FÜR BIOLOGISCHE CHEMIE UND ERNÄHRUNGSWISSENSCHAFT

An den
Präsidenten der
Universität Hohenheim,
Herrn Prof. Dr. G. Turner
im Hause

D-7 STUTTGART 70, DEN 1.12.71
GARBENSTRASSE 30 · POSTFACH 106
FERNSPRECHER: (0711) 25911
<47011>
BEI DURCHWAHL (0711) 2591206
<47011206>
FRACHTSTATION:
STUTTGART-MÖHRINGEN



Sehr verehrter Herr ~~Präsident~~, lieber Herr Kollege Turner!

Aus alter Gewohnheit, für die ein dienstlicher Anlaß nicht mehr besteht, werde ich weiterhin laufend mit all den Flugblättern, Infos, und sonstigen Verlautbarungen versorgt, die in der Mensa an unsere Studenten verteilt werden. Die mir auf diese Weise zugänglichen Verlautbarungen zeigen in den letzten Wochen wieder ein ganz besonderes Maß von Tatsachenverdrehungen, Unlogik, Hetze und persönlichen Angriffen.

Ich schreibe Ihnen diesen Brief aus meiner Sorge heraus, daß von diesen Lügen und Haßtiraden doch mehr in dem Kreise der Leser hängen bleibt, als wir Ältere uns es auf Grund einer mehr rational gestalteten Lebensauffassung vielleicht vorstellen können.

Ich hoffe, Sie verstehen meine Sorge: Führt nicht womöglich die beabsichtigte Demagogisierung und Emotionalisierung der Studenten plötzlich aus einem nicht steuerbaren Anlaß zu einem explosiven Verhalten, das viel mehr an einer Universität zerstört, als wir mit leichter Hand wieder aufbauen könnten?

Ich würde nicht hinter dem Berge halten, wenn ich ein einigermaßen sicheres Gegenmittel wüsste; Gegen-Flugblätter helfen sicher nicht. Vielleicht sehen Sie die Lage als nicht so gefährlich an wie ich; aber sollte man sie nicht sehr sorgfältig beobachten?

Mit den besten Wünschen und Grüßen bin ich stets

Ihr
Günther Siebert

(Günther Siebert)

WA I 3

Universität Mannheim
(Wirtschaftshochschule)
Lehrstuhl für Bürgerliches
Recht, Arbeitsrecht und
Handelsrecht
Prof. Dr. Günther Wiese
Wolfgang Albrecht, Assessor

Mannheim, den 2. Juli 1971



Universität Stuttgart-Hohenheim
(Landwirtschaftliche Hochschule)

7000 Stuttgart - Hohenheim
Schloss

Betr.: Grundordnung der dortigen Universität

Der Lehrstuhl benötigt zu Forschungszwecken die Grundordnung Ihrer Hochschule und bittet deshalb, ihm hiervon ein Exemplar zu senden.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn dies schon bald geschehen könnte.

Hochachtungsvoll
Kult

erl. 17.1.72
Mly

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1971

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 18. Juni 1971

Nr. 14

Tag	INHALT	Seite
8. 6. 71	Gesetz zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften	217
27. 5. 71	Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg	218
25. 5. 71	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit von Polizeibehörden als Pfäffebhörden	220
1. 6. 71	Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung.....	220

Gesetz

zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften

Vom 8. Juni 1971

Der Landtag hat am 21. Mai 1971 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Landesgebührengesetzes

Das Landesgebührengesetz vom 21. März 1961 (Ges.Bl. S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges.Bl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Für Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen, werden keine Gebühren erhoben.«

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

»(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die Justizverwaltung.«

2. In § 3 werden die Worte »einer Deutschen Mark« durch die Worte »drei Deutschen Mark« ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

»(2) Die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 7 tritt nicht ein bei Vermessungsgebühren.«

b) Der bisherige § 5 wird Absatz 1.

4. In § 11 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte »eine Deut-

sche Mark« durch die Worte »drei Deutsche Mark« ersetzt.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Ersatz der Auslagen in der tatsächlichen Höhe oder in einem durch Rechtsverordnung bestimmten Pauschbetrag kann verlangt werden,

a) soweit Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenherabsetzung abgesehen wird,

b) bei Sachverständigengebühren.«

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Soweit nach § 1 Abs. 2 keine Prüfungsgebühren erhoben werden, sind auch keine Auslagen zu erheben.«

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

»(4) Die Vorschriften des Ersten Abschnitts gelten mit Ausnahme der §§ 5 bis 7 entsprechend.«

Artikel 2

Änderung des Hochschulgesetzes

§ 60 des Hochschulgesetzes vom 19. März 1968 (Ges.Bl. S. 81), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 18. Juli 1969 (Ges.Bl. S. 127), wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Für Prüfungen werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.«

b) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort »sie« durch die Worte »die Universitäten« ersetzt.

Artikel 3*Übergangsvorschrift*

Für Prüfungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, aber erst nach diesem Zeitpunkt enden, werden Gebühren nicht erhoben. Werden die Prüfungen im Kampagnensystem abgenommen, ist das Ende der Prüfungsveranstaltung maßgebend.

Artikel 4*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. im Verzeichnis der Verwaltungsgebühren (Gebührenverzeichnis) in der Fassung vom 17. November 1964 (Ges.Bl. S. 341), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums über die Änderung des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren vom 4. Februar 1971 (Ges.Bl. S. 44)
 - a) Nr. 51 Unter-Nr. 1 e) und Unter-Nr. 2 a)-d);
 - b) Nr. 62 Unter-Nr. 1 A und B;
 - c) in Nr. 62 Unter-Nr. 2 A. Innenverwaltung: Nr. 1 bis 5, 7 bis 13 und 25;
 - d) in Nr. 62 Unter-Nr. 2 B. Kultusverwaltung: Nr. 1 bis 19 a, 21 bis 29, 31 bis 39, 41 bis 53, 60 bis 64, 69, 71 bis 74, 81 bis 98 und 101;
 - e) in Nr. 62 Unter-Nr. 2 C. Justizverwaltung: Nr. 1 bis 3;
 - f) in Nr. 62 Unter-Nr. 2 E. Wirtschaftsverwaltung: Nr. 3;
 - g) in Nr. 62 Unter-Nr. 2 F. Landwirtschaftsverwaltung: Nr. 1 bis 9;
2. § 15 der Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung von Vermessungstechnikerlehrlingen vom 31. März 1959 (Ges.Bl. S. 42);
3. § 23 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Forstdienst vom 13. Januar 1970 (Ges.Bl. S. 26).

STUTTGART, den 8. Juni 1971

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER DR. HAHN

DR. SCHIELER GLEICHAUF DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER HIRRLINGER DR. SEIFRIZ SCHWARZ

Bekanntmachung*über die Änderung der Geschäftsordnung
des Landtags von Baden-Württemberg*

Vom 27. Mai 1971

Der Landtag hat seine Geschäftsordnung durch Beschuß vom 21. Mai 1971 mit Wirkung vom Zeitpunkt der Beschußfassung wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt neu gefaßt:

»§ 26

Grenzen der Tätigkeit

(1) Die Ausschüsse befassen sich nur mit Gegenständen, die ihnen durch gesetzliche Vorschrift, vom Landtag oder vom Präsidenten auf Grund der Geschäftsordnung oder eines Beschlusses des Landtags zur Behandlung überwiesen werden. Kann ein Auftrag von einem Ausschuß nicht erledigt werden, so gibt er ihn an den Landtag zurück.

(2) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Auf Antrag einer Fraktion kann der Landtag einen Ausschuß verpflichten, über den Stand der Beratungen einen Zwischenbericht zu erstatten, oder einem Ausschuß eine Frist für die Erledigung des Gegenstandes setzen. Die Beratung eines solchen Antrags oder des Zwischenberichts gilt nicht als Beratung im Sinne des § 42 Abs. 1.

(3) Als vorbereitende Beschußorgane des Landtags haben die Ausschüsse im Rahmen der ihnen überwiesenen Geschäfte das Recht und die Pflicht, dem Landtag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen. Der Landtag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einen Ausschuß zur abschließenden Erledigung eines bestimmten Gegenstandes ermächtigen, soweit nach der Verfassung nicht eine Entscheidung des Landtags erforderlich ist.

(4) Der zuständige Ausschuß kann ohne besonderen Auftrag Fragen der Geschäftsordnung behandeln und dem Landtag Vorschläge machen.«

2. Die §§ 59, 60 und 61 werden wie folgt gefaßt:

»§ 59

Einbringung von Großen Anfragen

(1) In Angelegenheiten von erheblicher politischer Bedeutung können Große Anfragen an die Regierung gerichtet werden.

(2) Große Anfragen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie müssen kurz und bestimmt gefaßt und von einer Fraktion oder von mindestens fünf-

Entwurf

254

17.8.1971

Schi/th

1) An die Universität Tübingen
Akad. Rektoramt
z.Hd. von Herrn Säger

74 Tübingen

Wilhelmstr. 7

Betr.: Grundordnung und Wahlordnung für die Wahlen
zu den Universitätsorganen

Beil.: 2

In der Anlage erhalten Sie die erbetenen Exemplare der Grundordnung
und der Wahlordnung. Zu der Wahlordnung ist zu bemerken, daß in
der Zwischenzeit einige kleinere Änderungen vorgenommen worden
sind.

Im Auftrag

Achim
(Schirmer)

2) z.d.A. I 3

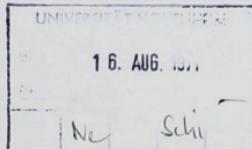
zDA I 3

Universität Tübingen
Akademisches Rektoramt

7400 Tübingen, den 12. August 1971
Wilhelmstr. 7 · Tel. 07122/71 6897
Sachbearbeiter: Säger

An die
Universität Hohenheim
- Rektorat -

7 Stuttgart-Hohenheim



Betr.: Grundordnung und Wahlordnung für die Wahlen zu den
Universitätsorganen

Das Akademische Rektoramt der Universität Tübingen bittet
zu seiner Information um Überlassung von je einem Exemplar
der an Ihrer Universität gültigen Grundordnung und der Wahl-
ordnung für die Wahlen zu den Universitätsorganen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage
Säger

Vermerk vom 13.8.1971

Betr.: Entscheidung über die Zuordnung von H1 - Stellen

Das Schreiben des Dekans des Fachbereiches Agrarbiologie ist insoweit zutreffend, als sich nicht aus den §§ 20 ff der Grundordnung ergibt, daß Senat oder Verwaltungsrat über den Verbleib der H1 - Stellen entscheidet.

Doch besagt GO § 40 Abs. 2 Zif. 2, daß der Verwaltungsrat über die Verteilung der der Universität zugewiesenen Mittel und Stellen beschließt. Kraft dieser Vorschrift ist der Verwaltungsrat befugt, auch über die H1 - Stellen zu verfügen, soweit es sich um Stellen von Universitätsdozenten handelt. Er ist dabei an das in § 43 vorgeschriebene Verfahren gebunden.

Das bedeutet, daß über die Zuteilung zu einer Fachgruppe der Fachbereich lediglich dann entscheiden kann, wenn der Verwaltungsrat die Stelle dem Fachbereich zugewiesen hat. Auch in diesem Falle aber ist der Verwaltungsrat befugt, die Stelle dem Fachbereich wieder zu nehmen und sie gemäß § 43 Abs. 4 unmittelbar auf eine Fachgruppe zu übertragen.

Daß die Zentralen Organe befugt sein müssen, über H1 - Stellen zu verfügen, ergibt sich auch aus ihrer Zuständigkeit zur Entwicklungsplanung. Denn die Aufteilung der der Universität insgesamt zugewiesenen Stellen ist wesentlicher Bestandteil eines Entwicklungsplanes.

Es empfiehlt sich, den Fachbereich III/IV auf diese Rechtslage hinzuweisen, nach Möglichkeit aber die schon getroffene Entscheidung zu bestätigen.

Schirmer
(Schirmer)

2dAT3

2dAT3b

amtliche
mitteilungen
der
universität
hohenheim

Herausgegeben vom
Universitätspräsidenten

Nr. 1
10. August 1971

Grundordnung der Universität Hohenheim
vom 31. März 1969 in der Fassung vom
9. Juli 1971

1

Satzung über öffentliche Bekannt-
machungen der Universität Hohenheim
16. Juli 1971

41

G R U N D O R D N U N G

der UNIVERSITÄT HOHENHEIM
vom 31. März 1969, in der Fassung vom 9. Juli 1971.

Die Grundordnung der Universität Hohenheim wurde in der 17. Plenarsitzung der Grundordnungsversammlung am 31. März 1969 verabschiedet und am 16. Juni 1969 durch Beschuß der Landesregierung von Baden-Württemberg genehmigt. Der Genehmigungsbeschuß wurde der Universität durch Erlaß des Kultusministers (H 8004/15) vom 18. Juni 69 bekanntgegeben.

§ 80 wurde durch Beschuß des Großen Senats vom 19. Dez. 69, die §§ 1 Abs. 5, 37 Abs. 3, 94 Abs. 2, 11, 14, 43 Abs. 3, 64 Abs. 2, 71 Abs. 1, 93 Abs. 1, 3, 21, 32, 33, 35, 36, 41, 44, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 65, 68, 73, 84, 85, 86 wurden durch Beschuß des Großen Senats vom 9. Juli 1970 geändert und durch Beschuß der Landesregierung vom 25. Mai 71 genehmigt. Die §§ 22 a, 34 Abs. 3 Ziff. 2, 36 Abs. 5, 101 wurden von der Landesregierung mit Beschuß vom 25. Mai 1971 vorgeschlagen und vom Großen Senat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1971 beschlossen.

Soweit die Landesregierung zur Auslegung der Grundordnung Stellung nimmt, ist der Genehmigungsbeschuß in Fußnoten zu den entsprechenden Bestimmungen der Grundordnung zitiert.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel I : ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Aufgaben der Universität
- § 2 Rechtsnatur
- § 3 Mitglieder der Universität
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Kapitel II : DER LEHRKÖRPER

Abschnitt 1 : ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 5 Universitätslehrer
- § 6 Der Lehrkörper im weiteren Sinne
- § 7 Publikationsrecht

Abschnitt 2 : UNIVERSITÄTSLEHRER

- § 8 Allgemeines
- § 9 Aufgaben in der Lehre
- § 10 Anspruch auf Mittel für Forschung und Lehre
- § 11 Nebentätigkeit
- § 12 Anwesenheit
- § 13 Privatdozenten

Abschnitt 3 : DER LEHRKÖRPER IM WEITEREN SINNE

- § 14 Allgemeine Bestimmungen
- § 15 Akademische Räte und Oberräte
- § 16 Wissenschaftliche Assistenten
- § 17 Wissenschaftliche Angestellte
- § 18 Gastprofessoren und Gastdozenten

Abschnitt 4 : ERGÄNZUNG DES LEHRKÖRPERS

- § 19 Stellenausschreibung
- § 20 Neubesetzung von Lehrstühlen
- § 21 Berufungsverfahren
- § 22 Abteilungsvorsteher und
Wissenschaftliche Räte
- § 22 a Stellenhebung

Kapitel III : DIE STUDENTEN

Abschnitt 1 : RECHTE UND PFLICHTEN DER STUDENTEN

- § 23 Allgemeine Bestimmungen
- § 24 Besuch von Lehrveranstaltungen
- § 25 Prüfungen
- § 26 Publikationsrecht
- § 27 Gasthörer

Abschnitt 2 : DIE STUDENTENSCHAFT

- § 28 Die Studentenschaft
- § 29 Selbstverwaltung
- § 30 Vorlesungsveranstaltungen

Kapitel IV : ORGANE DER UNIVERSITÄT

Abschnitt 1 : DER GROSSE SENAT

- § 31 Aufgaben
- § 32 Mitglieder
- § 33 Verfahrensvorschriften

Abschnitt 2 : DER SENAT

- § 34 Aufgaben
- § 35 Mitglieder
- § 36 Verfahrensvorschriften
- § 37 Ausschüsse
- § 38 Senatsbeauftragte
- § 39 Besondere Einrichtungen

III

Abschnitt 3 : DER VERWALTUNGSRAT

- § 40 Aufgaben
- § 41 Mitglieder
- § 42 Verfahrensvorschriften
- § 43 Verfahren bei der Verteilung der Mittel

Abschnitt 4 : DER UNIVERSITÄTSPRÄSIDENT

- § 44 Aufgaben
- § 45 Rechtsstellung
- § 46 Vertretung
- § 47 Der Stellvertreter des Universitätspräsidenten
- § 48 Pressestelle
- § 49 Hausrecht

Kapitel V : GLIEDERUNG DER UNIVERSITÄT

Abschnitt 1 : FACHBEREICHE

- § 50 Allgemeines
- § 51 Zusammenarbeit der Fachbereiche
- § 52 Mitglieder des Fachbereichs
- § 53 Aufgaben der Fachbereiche
- § 54 Organe des Fachbereichs
- § 55 Aufgaben der Fachbereichsversammlung
- § 56 Zusammensetzung der Fachbereichsversammlung
- § 57 Verfahrensvorschriften
- § 58 Der Fachbereichsrat
- § 59 Aufgaben des Studienausschusses
- § 60 Mitglieder des Studienausschusses
- § 61 Aufgaben des Dekans
- § 62 Wahl des Dekans
- § 63 Der Prodekan

Abschnitt 2 : FACHGRUPPEN

- § 64 Allgemeines
- § 65 Mitglieder
- § 66 Aufgaben der Fachgruppe
- § 67 Organe
- § 68 Die Fachgruppenversammlung
- § 69 Der Geschäftsführende Direktor
- § 70 Geschäftsordnung und Benutzungsordnung

Abschnitt 3 : ABTEILUNGEN

- § 71 Abteilungen
- § 72 Interdisziplinäre Forschungsgruppen

Abschnitt 4 : ZENTRALE UNIVERSITÄTSEINRICHTUNGEN
und VERSUCHSGÜTER

- § 73 Allgemeine Vorschriften
- § 74 Satzung
- § 75 Benutzungsordnung
- § 76 Universitätsbibliothek
- § 77 Versuchsgüter

Kapitel VI : GEMEINSAME VERFAHRENVORSCHRIFTEN

- § 78 Allgemeines
- § 79 Beschußfähigkeit
- § 80 Abstimmung
- § 81 Befangenheit
- § 82 Verstoß gegen die Ordnung
- § 83 Niederschriften
- § 84 Information
- § 85 Stellvertretung und Beendigung der
Mitgliedschaft
- § 86 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 87 Antragsrecht

Kapitel VII : AKADEMISCHE PRÜFUNGEN UND EHRUNGEN

- § 88 Prüfungsordnungen
- § 89 Akademische Ehrungen

Kapitel VIII : VERWALTUNG

- § 90 Gliederung der Verwaltung
- § 91 Verwaltung der Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten
- § 92 Einstellung von Bediensteten
- § 93 Dienstvorgesetzter
- § 94 Soziale Einrichtungen

Kapitel IX : ÜBERGANGS- und SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 95 Weitergelten bisheriger Vorschriften
- § 96 Überleitung auf den Universitätspräsidenten
- § 97 Überleitung auf den Großen Senat und den Senat
- § 98 Überleitung auf den Verwaltungsrat
- § 99 Überleitung auf die Fachbereiche
- § 100 Haushalt
- § 101 Änderung der Grundordnung
- § 102 Inkrafttreten

Kapitel I: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Aufgaben der Universität 1)

(1) Die Universität Hohenheim dient der Förderung der Wissenschaft in den Bereichen der Forschung, der Lehre und des Studiums.

(2) Ziele dieses Bemühens sind gleichermaßen der Fortschritt in der Erkenntnis, die Förderung der Rationalität, die Heranbildung wissenschaftlicher Mitarbeiter für Lehre und Forschung, die Vorbereitung auf andere Berufe, soweit sie wissenschaftliche Arbeitsmethoden voraussetzen, die Fort- und Weiterbildung für Angehörige dieser Berufe und die kritische Überprüfung der Wissenschaft selbst.

(3) Der Universität obliegt die soziale Förderung ihrer Angehörigen.

(4) Auf Grund der Wechselwirkungen zwischen wissenschaftlichem Fortschritt und sozialer Wirklichkeit trägt die Universität auch Verantwortung für die gesellschaftliche Entwicklung. Insbesondere gestaltet sie die Voraussetzungen in Staat und Gesellschaft mit, welche die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben beeinflussen.

(5) Die Bewältigung dieser Aufgaben setzt ein Höchstmaß an Freiheit, die gegenseitige Achtung und die Zusammenarbeit aller Mitglieder der Universität, aber auch die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Institutionen des In- und Auslandes voraus.

§ 2 Rechtsnatur

Die Universität Hohenheim ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist frei in Forschung und Lehre. Im Rahmen der Gesetze und ihrer Grundordnung verwaltet sie ihre Angelegenheiten selbst. Sie führt ein eigenes Wappen und Siegel.

§ 3 Mitglieder der Universität

Mitglieder der Universität sind

1. die Angehörigen des Lehrkörpers,
2. der Universitätspräsident,
3. die immatrikulierten Studenten,
4. die Ehrensenatoren und Ehrenbürger,
5. die an ihr tätigen, nicht unter Ziff. 1 oder 2 fallenden Beamten, Angestellten und Arbeiter.

1) Genehmigungsbeschuß vom 16.6.69: „Die Bestimmung in § 1 ist dahin auszulegen, daß hieraus kein allgemeines politisches Mandat abgeleitet werden kann.“

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Universität hat das Recht, Vorschläge, die Interessen der Universität oder ihrer Mitglieder betreffen, den zuständigen Stellen der Universität vorzulegen. Diese haben zu jedem Vorschlag in angemessener Frist begründet Stellung zu nehmen.

(2) Die Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Grundordnung Pflichten in der Selbstverwaltung der Universität zu übernehmen und darauf hinzuwirken, daß die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann. Entpflichtete ordentliche und außerordentliche Professoren, Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Gastprofessoren und Gastdozenten sind nicht verpflichtet, Aufgaben in der Selbstverwaltung zu übernehmen.

(3) Die Belastung mit Aufgaben in der Selbstverwaltung ist nach Möglichkeit gleichmäßig zu verteilen. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied der Universität die Übernahme eines Ehrenamtes ablehnen oder vorzeitig von seinen Aufgaben in der Selbstverwaltung entlastet werden.

Kapitel II : DER LEHRKÖRPER

Abschnitt 1 : Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Universitätslehrer

Den Lehrkörper im engeren Sinne bilden die Universitätslehrer :

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren (Lehrstuhlinhaber) und die entpflichteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte, die außerplanmäßigen Professoren, die Universitätsdozenten und die Privatdozenten, wenn sie an der Universität in ihrem Fachgebiet tätig sind ;
2. die Honorarprofessoren; diese gehören nicht zu den Dozenten im Sinne des Hochschulgesetzes.

§ 6 Der Lehrkörper im weiteren Sinne

Dem Lehrkörper im weiteren Sinne gehören neben den Universitätslehrern (§ 5) an:

1. die Leiter der Zentralen Universitätseinrichtungen;
2. die Akademischen Räte und Oberräte und die ihnen vergleichbaren, in Lehre und Forschung tätigen Beamten des höheren Dienstes;
3. die Wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten;
4. die wissenschaftlichen Angestellten;
5. die Lehrbeauftragten;
6. die Gastprofessoren und Gastdozenten.

§ 7 Publikationsrecht

Allen Angehörigen des Lehrkörpers steht das Recht auf Veröffentlichung unter eigenem Namen zu, soweit dadurch nicht die Rechte anderer verletzt werden. Dies gilt auch für Arbeiten, die im Auftrag von Personen, Firmen oder Dienststellen außerhalb der Universität, insbesondere des Kultusministeriums (§ 62 Abs. 2 Hochschulgesetz) betrieben wurden. Über die Zulässigkeit der Erwähnung des Namens einer Universitäts-Institution in der Veröffentlichung entscheidet der Leiter dieser Institution.

Abschnitt 2: Universitätslehrer

§ 8 Allgemeines

Die Universitätslehrer haben ihr Fachgebiet in Forschung und Lehre zu vertreten. Sie bilden in ihrem Fachgebiet und den dafür geschaffenen Einrichtungen Arbeitsgruppen von in Forschung und Lehre gleichberechtigten Wissenschaftlern.

§ 9 Aufgaben in der Lehre

(1) Die Universitätslehrer sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der Koordinierung des Lehrstoffangebots durch den Fachbereich Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(2) Der Universitätslehrer kann Lehrveranstaltungen auch außerhalb seines Fachgebiets ankündigen. Auch in den Ruhestand versetzte Universitätslehrer können Lehrveranstaltungen ankündigen. Werden von mehreren Universitätslehrern Vorlesungen zum gleichen Thema angekündigt, so kann der zuständige Fachbereich lediglich über die zeitliche Einordnung der Lehrveranstaltungen entscheiden.

(3) Universitätslehrer sind im Zusammenhang mit einer von ihnen abgehaltenen Lehrveranstaltung berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der Prüfungsordnungen Prüfungen abzunehmen. Der zuständige Fachbereich kann die beteiligten Universitätslehrer zur Teilnahme an Prüfungen verpflichten.

(4) Emeritierte und in den Ruhestand versetzte Universitätslehrer sind nicht verpflichtet, Lehrveranstaltungen abzuhalten und Prüfungen abzunehmen. Dies gilt nicht für Verpflichtungen, die sie vor ihrer Emeritierung oder Pensionierung übernommen haben.

§ 10 Anspruch auf Mittel für Forschung und Lehre

(1) Universitätslehrer haben Anspruch auf Mittel für Forschung und Lehre (§ 43 Abs. 5).

(2) Dies gilt nicht für emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Universitätslehrer, es sei denn, daß sie mit der vertretungswise Wahrnehmung der Aufgaben eines Universitätslehrers betraut sind. Alle emeritierten oder in den Ruhestand versetzten Universitätslehrer haben das Recht, Einrichtungen ihres Fachgebiets in der Universität zu benutzen, soweit dadurch die Forschungs- und Lehraufgaben anderer Universitätslehrer nicht unzumutbar behindert werden. Das Nähere regelt der zuständige Fachbereich.

§ 11 Nebentätigkeit

Durch die Ausübung einer Nebentätigkeit darf die ordnungsmäßige Vertretung des Fachgebietes in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden. Sind an einer Nebentätigkeit andere Angehörige des Lehrkörpers außerhalb ihrer Dienstaufgaben beteiligt gewesen, so sollen sie auf Grund vorheriger Vereinbarung an den Einkünften aus der Nebentätigkeit angemessen beteiligt werden.

§ 12 Anwesenheit

(1) Universitätslehrer sollen in der näheren Umgebung der Universität Hohenheim wohnen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Senats. 2)

2) Genehmigungsbeschuß vom 16.6.1969: "Die Bestimmung in § 12 Abs. 1 ist dahin auszulegen, daß dadurch die Bestimmung in § 85 LBG nicht berührt wird."

- (2) Die nicht krankheitsbedingte Abwesenheit eines Universitätslehrers für die Dauer von mehr als zwei Tagen bedarf während der Vorlesungszeit der Zustimmung des Fachbereichs.
- (3) Anträge auf Forschungssemester bedürfen der Zustimmung des Fachbereichs und des Senats.

§ 13 Privatdozenten

- (1) Privatdozenten sind verpflichtet, in jedem Semester eine Lehrveranstaltung von mindestens einer Wochenstunde anzukündigen. Von dieser Lehrverpflichtung werden sie auf Antrag für die Dauer von höchstens 2 Semestern durch den Fachbereich befreit. In besonderen Fällen kann der Fachbereich auch eine längere Befreiung aussprechen.
- (2) Kommt ein Privatdozent seiner Lehrverpflichtung nicht nach, ohne daß eine Befreiung ausgesprochen wurde, so erlischt die Venia legendi. Dies wird durch den Senat nach Anhörung des Fachbereichs festgestellt.

Abschnitt 3 : Der Lehrkörper im weiteren Sinne

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

Stellen von Angehörigen des Lehrkörpers im weiteren Sinne nach § 6 Ziff. 2 - 4 werden den Fachbereichen, den Fachgruppen, den Zentralen Universitätseinrichtungen oder den Abteilungen zugeordnet. Je nach Zuordnung entscheidet der Fachbereich, die Fachgruppe, der Leiter der Zentralen Universitätseinrichtung oder der Leiter der Abteilung über die Aufgaben, die der Stelleninhaber zu erfüllen hat. 3)

3) Genehmigungsbeschuß vom 16.6.1969: "In § 14 ist Satz 2 so auszulegen, daß das Recht des Dienstvorgesetzten, die Dienstpflichten festzulegen, unberührt bleibt."

§ 15 Akademische Räte und Oberräte

(1) Akademische Räte und Oberräte können von dem zuständigen Fachbereich zur Erfüllung von Lehraufgaben herangezogen werden. Dem Umfang ihrer Lehraufgaben entsprechend sind sie bei der Abnahme von Prüfungen zu berücksichtigen.

(2) Akademische Räte und Oberräte sind zu eigener wissenschaftlicher Arbeit und Fortbildung berechtigt. Beabsichtigen sie, sich zu habilitieren, so ist ihnen hierzu im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben. 4)

§ 16 Wissenschaftliche Assistenten

(1) Wissenschaftliche Assistenten werden vom Fachbereich im Rahmen ihrer Ausbildung, gegebenenfalls mit Einwilligung des Universitätslehrers, dem sie zugeordnet sind, an Lehrveranstaltungen beteiligt oder mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen betraut.

(2) Lehrveranstaltungen werden unter dem Namen des Wissenschaftlichen Assistenten angekündigt, soweit er sie selbständig abhält.

(3) Wissenschaftlichen Assistenten ist Gelegenheit zu selbständiger Forschung und Lehre zu geben, insbesondere zur Vorbereitung einer Habilitation.

§ 17 Wissenschaftliche Angestellte 5)

Wissenschaftliche Angestellte können nur durch einen Lehrauftrag mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen betraut werden. Beabsichtigen sie, sich zu habilitieren, so ist ihnen hierzu im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben.

-
- 4) Genehmigungsbeschuß vom 16.6.1969: "§ 15 Abs. 2 ist so auszulegen, daß die Vorbereitung für eine Habilitation nicht zu einer Reduzierung der den Akademischen Räten obliegenden Dienstaufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung führen darf. Anders als bei den wissenschaftlichen Assistenten gehört die Vorbereitung zur Habilitation nicht zu den Dienstaufgaben der Akademischen Räte. Notfalls kann ihnen zugemutet werden, sich um ein Habilitationsstipendium zu bemühen und sich unter Fortfall der Dienstbezüge beurlauben zu lassen."
 - 5) Genehmigungsbeschuß vom 16.6.1969: "Wegen der Auslegung der Bestimmung in § 17 wird auf die Bemerkung zu § 15 Bezug genommen. Der Lehrauftrag ist als dienstliche Weisung zu verstehen. Aus diesem Lehrauftrag im Rahmen des Arbeitsverhältnisses kann kein Anspruch auf gesonderte Vergütung abgeleitet werden."

§ 18 Gastprofessoren und Gastdozenten

Bei Gastprofessoren und Gastdozenten kann von einer Lehrverpflichtung abgesehen werden.

Abschnitt 4 : Ergänzung des Lehrkörpers

§ 19 Stellenausschreibung ⁶⁾

Die Stellen von Angehörigen des Lehrkörpers mit Ausnahme derjenigen von Universitätsdozenten werden öffentlich ausgeschrieben.

§ 20 Neubesetzung von Lehrstühlen

Wird die Stelle eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors frei, so beschließt der Senat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat, welchem Fachbereich die Stelle künftig zugeordnet werden soll. Soll die Stelle einem anderen Fachbereich zugeordnet werden, so sind die beteiligten Fachbereiche zu hören. Der Fachbereich beschließt im Einvernehmen mit dem Senat, für welches Fachgebiet die Stelle besetzt werden soll.

6) Genehmigungsbeschuß vom 16.6.1969: "Die Bestimmung in § 19 ist so auszulegen, daß für die Ausschreibung der Stellen von wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Angestellten auch die Bekanntmachung innerhalb der Universität genügt."

§ 21 Berufungsverfahren

(1) Soll ein Lehrstuhl neu besetzt werden, so bildet der Fachbereich, dem der zu Berufende später angehören soll, im Einvernehmen mit dem Senat einen Berufungsausschuss, dem auch Mitglieder anderer Fachbereiche angehören können. Der von diesem Ausschuß ausgearbeitet Vorschlag muß begründet sein und muß die Namen in einer bestimmten Reihenfolge enthalten. Der Ausschuß soll für seine Entscheidung auswärtige Gutachten einholen. Der Vorschlag wird im Beleben mit dem Fachbereich vom Senat verabschiedet und dem Kultusministerium vorgelegt. Jedes Mitglied des Ausschusses und des Lehrkörpers hat das Recht auf ein Sondervotum an das Kultusministerium. Der Ausschuß tagt nichtöffentlich. Der zuständige Studienausschuß nimmt zur Frage der Lehrqualifikation schriftlich Stellung.

(2) Der Geschäftsführende Direktor der Fachgruppe und der Universitätspräsident führen mit den Bewerbern, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 43 und 77, die Verhandlungen über die Ausstattung mit Mitteln für Forschung und Lehre. 7)

7) Genehmigungsbeschuß vom 16.6.1969:

"§ 21 Abs. 2 ist wie folgt auszulegen: Auf Grund der Beschlüsse der Konferenzen der Ministerpräsidenten und Kultusminister werden Berufungsverhandlungen auf die Vereinbarung über die persönlichen Bezüge beschränkt. Dies bedeutet, daß Vereinbarungen im Sinne eines öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Bereitstellung von Räumen, Personal und Sachmitteln nicht mehr abgeschlossen werden dürfen. Das Ergebnis einer Berufungsverhandlung kann daher nur darin liegen, daß die zuständigen Universitätsorgane Auskünfte geben über die Grundausstattung und über die weiteren Mittel, die nach dem Stand der Planung der Universität während eines überschaubaren Zeitraums für Forschung und Lehre bereitgestellt werden können oder sollen. Der Einsatz der Mittel und die Überprüfung der jeweiligen Bedürfnisse soll möglichst unabhängig von den Berufungs- und Erhaltungsverhandlungen durch die Universitätsorgane erfolgen. Vereinbarungen würden dazu führen, daß das Organisationsrecht weitgehend eingeschränkt wäre, weil die Mittel auf Grund der Vereinbarungen festgelegt wären."

§ 22 Abteilungsvorsteher und Wissenschaftliche Räte

Für die Besetzung der Stelle eines Abteilungsvorstehers oder Wissenschaftlichen Rats gilt das Verfahren nach §§ 20 und 21 entsprechend, mit der Maßgabe, daß der Senat im Benehmen mit dem Fachbereich die Auswahl des einzustellenden Bewerbers trifft.

§ 22 a Stellenhebung

Soll eine besetzte Stelle eines Universitätslehrers gehoben werden, so ist im Antrag auf Stellenhebung die Funktion der gehobenen Stelle in Forschung und Lehre zu umschreiben und die Qualifikation des Stelleninhabers gemessen an dieser Funktion nachzuweisen.

Kapitel III : DIE STUDENTEN

Abschnitt 1 : Rechte und Pflichten der Studenten

§ 23 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Student wird durch die Immatrikulation Mitglied der Universität. Er hat die Pflicht, sich im Dienst an der Wissenschaft zu bilden. Wie jedes Mitglied der Universität hat er Pflichten in der Selbstverwaltung der Universität, insbesondere der Studentenschaft zu übernehmen und darauf hinzuwirken, daß die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann.

(2) Jeder Student hat den Anspruch, in wissenschaftliche Methoden und Ergebnisse eingeführt und durch die Beteiligung an der Forschung zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten angeleitet zu werden.

§ 24 Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) Der Student hat das Recht, Lehrveranstaltungen aller Art zu besuchen. Die Zulassung für einzelne Lehrveranstaltungen kann von dem zuständigen Fachbereich beschränkt werden, so weit dies im Interesse von Forschung und Lehre notwendig ist.

(2) Das Recht zum Besuch von Seminaren, Praktika und Übungen steht in erster Linie denjenigen immatrikulierten Studenten zu, für die in dem jeweiligen Semester auf Grund ihres Studiengangs ein Besuch dieser Lehrveranstaltungen vorgesehen ist.

(3) Über die Zulassung weiterer Studenten entscheidet der zuständige Fachbereich auf Antrag spätestens eine Woche nach Vorlesungsbeginn. Sind weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden, so sind bei der Entscheidung über die Vergabe der Studienplätze ausschließlich die vorangegangenen Leistungen der Bewerber zu berücksichtigen.

§ 25 Prüfungen

Die Zulassung zu den an der Universität abgehaltenen Prüfungen richtet sich nach den Prüfungsordnungen. Jeder Student hat das Recht, alsbald nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen geprüft zu werden. Eine eingereichte Dissertation ist in angemessener Frist zu bearbeiten.

§ 26 Publikationsrecht

Jeder Student hat das Recht auf Veröffentlichung unter eigenem Namen. § 7 gilt entsprechend.

§ 27 Gasthörer

Der Senat erlässt eine Ordnung, in der die Rechte und Pflichten der Gasthörer geregelt werden.

Abschnitt 2 : Die Studentenschaft

§ 28 Die Studentenschaft 8)

Alle immatrikulierten Studenten der Universität bilden die Studentenschaft. Sie hat als Gliedkörperschaft der Universität Rechtsfähigkeit.

§ 29 Selbstverwaltung 8)

Die Studentenschaft hat im Rahmen dieser Grundordnung das Recht und die Pflicht, durch Organe, die von den an der Universität immatrikulierten Studenten gewählt werden müssen, ihre Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Universitätspräsidenten selbst zu verwalten. Sie gibt sich zu diesem Zweck eine Satzung, die der Genehmigung des Großen Senats bedarf

8) Vergleiche aber den neuen § 68 a HSchG.

§ 30 Vorlesungsveranstaltungen

(gestrichen) 9)

Kapitel IV : ORGANE DER UNIVERSITÄT

Abschnitt 1: Der Große Senat

§ 31 Aufgaben

Aufgaben des Großen Senats sind :

1. Beschuß über die Änderung der Grundordnung;
2. Mitwirkung bei der Bestellung des Universitätspräsidenten;
3. Wahl des Stellvertreters des Universitätspräsidenten;
4. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Universitätspräsidenten;
5. Behandlung und Beschußfassung in Angelegenheiten, die ihm durch Beschuß des Senats oder des Verwaltungsrats zugewiesen wurden.

9) Genehmigungsbeschuß vom 16.6.1969 :

"Die Studentenschaft hat im Rahmen der in § 48 Abs. 2 Nr. 3 und 5 HSchG aufgeführten Aufgaben das Recht, Vortragsveranstaltungen durchzuführen. Im Rahmen der an der Universität Hohenheim bestehenden Studiengänge kann der Studentenschaft kein Recht eingeräumt werden, eigene Vorlesungsveranstaltungen durchzuführen. Die Verantwortung für die Lehre liegt beim Lehrkörper. Dies bedeutet nicht, daß sämtliche Lehrveranstaltungen auch von Mitgliedern des Lehrkörpers durchgeführt werden müssen. Es ist durchaus erstrebenswert, die Studenten zur Mitarbeit heranzuziehen, insbes. dafür zu sorgen, daß kleinere Studentengruppen durch Tutoren angeleitet werden. Diese Tutoren können Studenten höherer Semester sein."

Würde die Durchführung von Vorlesungsveranstaltungen als Aufgabe der Studentenschaft anerkannt, dann wäre sie z.B. berechtigt, aus dem Beitragsaufkommen für die Durchführung einer Vorlesung Vergütungen zu bezahlen. Eine solche Last kann den Studenten auf Grund der Zwangsmitgliedschaft nicht auferlegt werden. Im Rahmen des Staatshaushaltspans können hierfür keine Mittel bereitgestellt werden."

§ 32 Mitglieder

(1) Kraft Amtes gehören dem Großen Senat an :

1. der Universitätspräsident,
2. der Stellvertreter des Universitätspräsidenten,
3. die Dekane und ein zusätzlich gewählter leitender Vertreter jedes Fachbereichs.

(2) Auf Grund von Wahlen sind folgende Gruppen berechtigt, entsprechend der Zahl der Vertreter der Fachbereiche Mitglieder zu entsenden :

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren auf die Dauer von 4 Jahren;
2. a) die Dozenten auf die Dauer von 2 Jahren,
b) die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 6 Ziff. 1 und 2 auf die Dauer von 2 Jahren,
c) die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 6 Ziff. 3 und 4 auf die Dauer von 2 Jahren;
3. die Studentenschaft auf die Dauer von einem Jahr.

(3) Die Mitglieder der Universität nach § 3 Ziff. 5 sind berechtigt, aufgrund von Wahlen sechs Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren zu entsenden; die Sitze werden so aufgeteilt, daß die Gruppe der Beamten, der Angestellten und der Arbeiter mindestens je einen Sitz erhält.

(4) Mit beratender Stimme gehören dem Großen Senat an :

1. der designierte Stellvertreter des Universitätspräsidenten, soweit er nicht Mitglied nach Abs.1 oder 2 ist;
2. der Leitende Verwaltungsbeamte und sein Stellvertreter;
3. zwei Vertreter des Personalrats der Universität;
4. zwei Vertreter des AStA, soweit keine AStA-Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 3 gewählt sind.

§ 33 Verfahrensvorschriften.

- (1) Der Große Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt universitätsöffentlich. Seine Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Zu Beschlüsse, durch die diese Grundordnung geändert wird, bedarf es der Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Große Senat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Universitätspräsident und sein Stellvertreter sind nicht wählbar. Gewählt ist, wer in geheimer Abstimmung ohne vorherige Aussprache zur Person die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Großen Senats erhält.
- (3) Der Große Senat tagt in der Regel einmal im Semester. Hierzu wird er mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen. Der Große Senat ist ferner einzuberufen, wenn der Universitätspräsident, der Senat oder ein Drittel der Mitglieder des Großen Senats es verlangen.
- (4) Die Mitglieder gemäß § 32 Abs. 2 und 3 werden nach den Grundsätzen des § 66 Abs. 1-3 Hochschulgesetz gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Senat legt den Wahltermin fest. Die Wahlprüfung obliegt dem Großen Senat. Das Nähtere regelt eine Wahlordnung, die vom Senat erlassen wird.
- (5) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Große Senat beratende Ausschüsse einsetzen.

Abschnitt 2 : Der Senat

§ 34 Aufgaben

- (1) Der Senat entscheidet über alle Angelegenheiten der Universität, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Grundordnung einem anderen Organ, den Fachbereichen oder den Universitätseinrichtungen übertragen sind.
- (2) Der Senat kann die Entscheidung über eine Angelegenheit mit den Stimmen der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder dem Großen Senat zuweisen.

- (3) Der Senat beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten :
1. Verabschiedung eines Entwicklungsplanes der Universität im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat;
 2. Stellungnahme zu Anträgen auf Änderung der Grundordnung;
 3. Beschuß über Zulassungsbeschränkungen in einzelnen Fachrichtungen nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche und Studienausschüsse;
 4. Einrichtung neuer Studiengänge im Benehmen mit den Fachbereichen;
 5. Festsetzung der Ausbildungskapazitäten im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und den Fachbereichen;
 6. Einrichtung neuer Lehrstühle und Änderung der Zuordnung eines freiwerdenden Lehrstuhles im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat;
 7. Beantragung neuer und Änderung der Zuordnung freiwerdender Stellen von Abteilungsvorstehern und Wissenschaftlichen Räten im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat;
 8. Berufungen;
 9. Besetzung der Stellen von Abteilungsvorstehern, Wissenschaftlichen Räten und Leitern der Zentralen Universitäts-einrichtungen;
 10. Erlaß der Habilitationsordnung, der Promotionsordnungen und der Prüfungsordnungen für die akademischen Zwischen- und Abschlußprüfungen;
 11. Vergabe von Lehraufträgen auf Antrag der Studienausschüsse;
 12. Koordination der Arbeit der Fachbereiche und der Studien-ausschüsse;
 13. Entscheidung über Widersprüche eines Fachbereichs gegen Beschlüsse eines Studienausschusses;
 14. Einladung von Gastprofessoren und Gastdozenten;
 15. Akademische Ehrungen;
 16. Genehmigung der nach dieser Grundordnung zu erlassenden Geschäftsordnungen.

§ 35 Mitglieder

- (1) Dem Senat gehören kraft Amtes an:
 1. Der Universitätspräsident als Vorsitzender,
 2. der Stellvertreter des Universitätspräsidenten,
 3. die Dekane der Fachbereiche.
- (2) Auf Grund von Wahlen sind
 1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
 2. die Dozenten,
 3. die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 6 Ziff. 1-4,
 4. die Studentenschaft,
 5. die Mitglieder der Universität nach § 3 Ziff. 5 berechtigt, in den Senat je 3 Mitglieder zu entsenden.
- (3) Mit beratender Stimme gehören dem Senat an : ^{lo)}
 1. der designierte Stellvertreter des Universitätspräsidenten, soweit er nicht Mitglied nach Abs.1 oder 2 ist;
 2. der Leitende Verwaltungsbeamte;
 3. ein Vertreter des Personalrats der Universität.

§ 36 Verfahrensvorschriften

- (1) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt nicht öffentlich. Seine Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- (2) Den Vorsitz im Senat führt der Universitätspräsident.
- (3) Der Senat tagt in der Regel monatlich einmal, während der vorlesungsfreien Zeit jedoch nur in besonders wichtigen Fällen. Zu seinen Sitzungen wird er mindestens eine Woche zuvor schriftlich unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung vom Universitätspräsidenten einberufen. Der Senat ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Der Senat kann sachkundige Angehörige der Universität und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.
- (4) Die Mitglieder gemäß § 35 Abs. 2 werden nach den Grundsätzen des § 66 Abs. 1-3 Hochschulgesetz auf die Dauer von 2 Jahren,

^{lo)} Die Genehmigung des § 35 Abs. 3 wurde zurückgestellt, vgl. aber jetzt Neufassung des § 11 Abs. 2 HSchG.

studentische Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Einmalige Wiederwahl in direkter Folge ist möglich. Die Wahlprüfung obliegt dem Senat. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die vom Senat erlassen wird.

(5) Über persönliche Angelegenheiten (§ 11 Abs. 3 Hochschulgesetz) werden keine Beschlüsse gefaßt. Persönliche Angelegenheiten sind alle aus den Persönlichkeitsrechten (insbesondere aus der Privatsphäre) eines einzelnen folgende Angelegenheiten, nicht jedoch Fragen der Beförderung, der Stellenbesetzung, des wissenschaftlichen Werdegangs oder ähnliche Fragen.

§ 37 Ausschüsse

(1) Der Senat kann für besondere Aufgaben beratende oder beschließende Ausschüsse bilden, in denen der Universitätspräsident den Vorsitz führt. Der Universitätspräsident kann mit Zustimmung des Senats den Vorsitz auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.

(2) Soweit ein Ausschuß Beschlussfunktion hat, muß mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dem Senat angehören. Stimmberechtigt sind nur die Senatsmitglieder. Soweit ein Ausschuß nur beratende Funktion hat, muß wenigstens sein Vorsitzender Mitglied des Senats sein. Im übrigen kann der Senat Mitglieder der Universität in den Ausschuß berufen, die nicht dem Senat angehören. Alle Ausschußmitglieder haben das Recht, gegen Beschlüsse des Ausschusses Widerspruch beim Senat einzulegen.

(3) Die Ausschüsse können sachkundige Mitglieder der Universität und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Universitätspräsident, der Stellvertreter des Universitätspräsidenten und der Leitende Verwaltungsbamte können an allen Ausschußsitzungen teilnehmen.

§ 38 Senatsbeauftragte

Der Senat kann mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder ein Senatsmitglied mit der Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe betrauen (Senatsbeauftragter). Die gestellte Aufgabe ist in dem Beschuß genau zu umreißen.

§ 39 Besondere Einrichtungen

Wird durch die Übertragung einer Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung (§ 62 Abs. 2 Hochschulgesetz) eine besondere Einrichtung nötig, so bestimmt der Senat im Einvernehmen mit dem Universitätspräsidenten die Organisationsform dieser Einrichtung, soweit sich die Organisationsform nicht aus der Weisung ergibt. Die Betroffenen sind vorher zu hören.

Abschnitt 3 : Der Verwaltungsrat

§ 40 Aufgaben

(1) Der Verwaltungsrat berät den Universitätspräsidenten in allen wichtigen Angelegenheiten der Universität. Er bereitet die Planung für die Entwicklung der Universität und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen vor und sorgt im Zusammenwirken mit den anderen Organen der Universität für einen wirtschaftlichen Einsatz der der Forschung und Lehre dienenden Mittel.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt in folgenden Angelegenheiten:

1. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags;
2. Verteilung der der Universität zugewiesenen Mittel und Stellen;
3. Entscheidungen über das Universitätsvermögen, soweit sie über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen;
4. Planung der baulichen Entwicklung;
5. Entscheidungen über Grundstücks- und Raumverteilung;
6. Erlaß von Ordnungen über die Verwaltung und Benutzung der Universitätseinrichtungen.

§ 41 Mitglieder

Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. Der Universitätspräsident als Vorsitzender und 4 vom Senat auf 4 Jahre zu wählende beamtete Universitätslehrer, von denen einer Dozent sein muß;
2. mit beratender Stimme der Stellvertreter des Universitätspräsidenten, soweit er nicht den Universitätspräsidenten als Vorsitzenden vertritt, und der Leitende Verwaltungsbeamte; 11)
3. ferner mit beratender Stimme ein Vertreter der Angehörigen des Lehrkörpers nach § 6 Ziff. 1-4, ein Vertreter der Studentenschaft und ein Vertreter der Mitglieder der Universität nach § 3 Ziff. 5.

§ 42 Verfahrensvorschriften

(1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt nichtöffentliche. Seine Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Den Vorsitz führt der Universitätspräsident. In der Geschäftsordnung ist vorzusehen, daß wichtige Angelegenheiten, in denen keine Einstimmigkeit erzielt wird, auf Verlangen eines Mitgliedes in der nächsten Sitzung noch einmal beraten werden.

(2) Der Senat wählt jedes Jahr in seiner ersten Sitzung im Wintersemester ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats nach § 41 Ziff. 1 und aus seiner Mitte die beratenden Mitglieder nach § 41 Ziff. 3. Die Amtsperiode der Gewählten beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres. Wiederwahl in direkter Folge ist nicht möglich. Die Mitglieder nach § 41 Ziff. 1 dürfen nicht Mitglieder des Senats sein.

(3) Der Verwaltungsrat kann sachkundige Mitglieder der Universität und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 43 Verfahren bei der Verteilung der Mittel

(1) Bei der Verteilung der Mittel ist der Verwaltungsrat an die folgenden Richtlinien gebunden .

11) Die Genehmigung des § 41 Ziff. 2 wurde zurückgestellt.
Vergleiche aber jetzt Neufassung des § 12 Abs. 3 HSchG.

(2) Vorab wird jeder Abteilung eine angemessene, jährlich mindestens gleichbleibende Grundausstattung an Mitteln zugeteilt.

(3) Den Fachbereichen werden auf Antrag Mittel zugewiesen, die sie in die Lage versetzen sollen, ihren Aufgaben in der Lehre nachzukommen und Angehörige des Lehrkörpers, die keiner Abteilung angehören, für die Durchführung von Aufgaben auszustatten.

(4) Die übrigen Mittel werden vom Verwaltungsrat auf Antrag projektgebunden, schwerpunktmaßig und befristet den Fachgruppen zugeteilt. Der Verwaltungsrat hat bei seiner Entscheidung den Entwicklungsplan der Universität und die Rangfolge in dem Antrag zu berücksichtigen. Er kann Gutachten von Mitgliedern der Universität oder auswärtigen Sachverständigen einholen. Die Fachgruppen verteilen die Mittel und erteilen dem Verwaltungsrat in angemessenen Abständen Auskunft über ihre Verwendung.

(5) "Mittel" im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Stellen für wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal, laufende und einmalige Geldmittel, Räumlichkeiten, Geräte und Anteile an der Kapazität von Großgeräten.

Abschnitt 4 : Der Universitätspräsident

§ 44 Aufgaben

(1) Der Universitätspräsident leitet die Universität und vertritt sie nach außen.

(2) Der Universitätspräsident ist Vorsitzender des Senats und des Verwaltungsrats. Er bereitet die Beschlüsse des Großen Senats, des Senats und des Verwaltungsrats vor und führt sie aus.

(3) Einmal jährlich legt er dem Großen Senat einen Rechenschaftsbericht vor. Er unterrichtet Senat und Verwaltungsrat regelmäßig über seine Amtsführung und erteilt beiden Organen auf Verlangen Auskunft über sie. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Senats oder des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Universitätspräsident anstelle dieser Organe. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des jeweils zuständigen Organs unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuß des Senats zuständig ist.

(4) Hält der Universitätspräsident Beschlüsse des Großen Senats, des Senats oder Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt keine Einigung zustande, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(5) Der Universitätspräsident ist Leiter der Universitätsverwaltung, deren laufende Geschäfte er in eigener Zuständigkeit erledigt. Hierbei wird er durch den Leitenden Verwaltungsbeamten unterstützt, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß.

(6) Der Universitätspräsident hat gegenüber allen Organen der Universität und ihrer Einrichtungen ein Informationsrecht. Er ist von allen Sitzungen der Organe, Kommissionen und Ausschüsse zu verständigen. Er kann an diesen Sitzungen teilnehmen, Niederschriften über diese Sitzungen sind ihm zu übersenden. Er kann von den jeweiligen Vorsitzenden zusätzlich schriftliche oder mündliche Berichte anfordern.

§ 45 Rechtsstellung

(1) Der Universitätspräsident ist Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 8 Jahre, sie beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiedererennung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(2) Der Universitätspräsident wird auf Grund eines gemeinsamen Vorschlags des Großen Senats der Universität und des Kultusministers vom Ministerpräsidenten ernannt.

§ 46 Vertretung

Bei Verhinderung des Universitätspräsidenten übernimmt in akademischen Angelegenheiten, im Großen Senat, im Senat und im Verwaltungsrat sein Stellvertreter seine Aufgaben. Dessen Vertretung wird durch den Senat geregelt. In Wirtschafts- u. Personalangelegenheiten ist der Leitende Verwaltungsbeamte Stellvertreter des Universitätspräsidenten.

§ 47 Der Stellvertreter des Universitätspräsidenten

Der Stellvertreter des Universitätspräsidenten wird vom Großen Senat aus dem Kreise der beamteten Universitätslehrer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Großen Senats.

§ 48 Pressestelle

Zur Information der Öffentlichkeit wird eine Pressestelle eingerichtet. Ihr Leiter wird im Einvernehmen mit dem Senat vom Universitätspräsidenten bestellt und untersteht seiner Aufsicht. Die Amtszeit des Leiters kann zeitlich begrenzt werden.

§ 49 Hausrecht

(1) Der Universitätspräsident übt das Hausrecht aus.

(2) Im Auftrag des Universitätspräsidenten üben das Hausrecht aus:

1. in den Hörsälen das die Lehrveranstaltung abhaltende Mitglied der Universität;
2. in den anderen Räumen, in Gebäuden und auf Grundstücken der Universität das Mitglied der Universität, dem sie zur Nutzung zugewiesen sind;
3. auf den Außenstellen der Universität der Leiter der Außenstelle.

(3) Bei Ausübung des Hausrechts und bei besonderen Vorkommnissen ist der Universitätspräsident sofort zu unterrichten.

Kapitel V : Gliederung der Universität

Abschnitt 1 : Fachbereiche

§ 50 Allgemeines

(1) Die Universität ist in folgende 6 Fachbereiche gegliedert:

- I. Biologie und Allgemeine Naturwissenschaften,
- II. Ernährungswissenschaften, Nahrungsmittele-technologie und Vorklinische Medizin,
- III. Agrarbiologie (Pflanze),
- IV. Agrarbiologie (Tier),
- V. Agrartechnik,
- VI. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

(2) Der Große Senat kann im Wege der Änderung der Grundordnung weitere Fachbereiche bilden. Er soll dabei

1. die wissenschaftliche Aufgabenstellung der Fachbereiche berücksichtigen,
2. die Wahrnehmung der Aufgaben in der Selbstverwaltung der Fachbereiche gewährleisten,
3. dafür sorgen, daß ein Fachbereich im Regelfall nicht mehr als 30 Universitätslehrer als Mitglieder hat.

§ 51 Zusammenarbeit der Fachbereiche

In Angelegenheiten, die die Belange mehrerer Fachbereiche betreffen, sollen die Fachbereiche zusammenarbeiten. Hierzu können gemeinsame Sitzungen der Dekane, der Fachbereichsräte oder der Fachbereichsversammlungen stattfinden. Es können auch gemischte Ausschüsse oder Kommissionen eingesetzt werden, in die verschiedene Fachbereiche Vertreter entsenden. In wichtigen Fällen kann der Senat die Zusammenarbeit bestimmter Fachbereiche veranlassen.

§ 52 Mitglieder des Fachbereichs

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind

1. diejenigen Angehörigen des Lehrkörpers (§§ 5 und 6), die im Fachbereich hauptberuflich tätig sind oder regelmäßig eine Lehraufgabe übernehmen;
2. die bei dem Fachbereich eingeschriebenen Studenten und die im Fachbereich tätigen Doktoranden;
3. die im Fachbereich nicht wissenschaftlich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(2) Die Mitgliedschaft in mehr als einem Fachbereich ist ausgeschlossen.

§ 53 Aufgaben der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche sind die Ständigen Einheiten für Forschung und Lehre im Sinne des § 6 Hochschulgesetz. Sie haben das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen dieser Grundordnung selbst zu regeln und allen Organen der Universität Vorschläge zu den sie betreffenden Angelegenheiten zu unterbreiten.

(2) Die Fachbereiche sind zuständig für

1. Erstellung eines Entwicklungsplanes für den Fachbereich unter Zugrundelegung der Entwicklungspläne der Fachgruppen, zugleich als Unterlage für den Entwicklungsplan der Universität;
2. Mitwirkung bei Berufungen;
3. Durchführung von Habilitationen, Promotionen und anderen akademischen Prüfungen;
4. Aufstellung und Koordinierung des Lehrangebots in Zusammenarbeit mit den Studienausschüssen;
5. Bildung zentraler Einrichtungen des Fachbereichs;
6. Koordinierung der Haushaltsanträge der Fachgruppen;
7. Förderung interdisziplinärer Forschung.

§ 54 Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind :

1. die Fachbereichsversammlung,
2. der Fachbereichsrat,
3. der Studienausschuß,
4. der Dekan.

§ 55 Aufgaben der Fachbereichsversammlung

Die Fachbereichsversammlung

1. wählt den Dekan, den zweiten leitenden Vertreter des Fachbereichs für den Großen Senat und die Mitglieder des Fachbereichsrats,
2. bestimmt die Vertreter des Fachbereichs in den Studienausschüssen,
3. nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Dekans entgegen,
4. berät und entscheidet über Angelegenheiten, die ihr vom Fachbereichsrat vorgelegt wurden.

§ 56 Zusammensetzung der Fachbereichsversammlung

(1) Mitglieder der Fachbereichsversammlung sind:

1. Alle Universitätslehrer des Fachbereichs außer den Honorarprofessoren und emeritierten Professoren;
2. gewählte Vertreter der Angehörigen des Lehrkörpers nach § 6 Ziffer 1 bis 4 in der Hälfte der Anzahl der Mitglieder nach Ziff. 1;
3. gewählte Vertreter der studentischen Mitglieder des Fachbereichs (§ 52 Abs. 1 Ziff. 2) in der Hälfte der Anzahl der Mitglieder nach Ziff. 1;
4. zwei gewählte Vertreter der im Fachbereich tätigen Mitglieder der Universität nach § 3 Ziff. 5.

(2) Mit beratender Stimme gehören der Fachbereichsversammlung die Honorarprofessoren und die emeritierten Professoren, die Gastprofessoren und die Gastdozenten sowie die Lehrbeauftragten an.

§ 57 Verfahrensvorschriften

(1) Die Fachbereichsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die Sitzungen der Fachbereichsversammlung sind universitätsöffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung über persönliche Angelegenheiten im Sinne von § 36 Abs. 5 Satz 2 auszuschließen.

(2) Die Fachbereichsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Mitglieder des Fachbereichsrats sind nicht wählbar. Gewählt ist, wer in geheimer Abstimmung ohne vorherige Aussprache zur Person die meisten Stimmen erhält.

(3) Die Fachbereichsversammlung tagt mindestens einmal im Semester. Hierzu wird sie 2 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Fachbereichsrat oder ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangen.

(4) Die Mitglieder der Fachbereichsversammlung nach § 56 Abs. 1 Ziff. 2 - 4 werden von Vollversammlungen ihrer Gruppen auf zwei Jahre, Studenten und Doktoranden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die vom Senat erlassen wird.

(5) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann die Fachbereichsversammlung beratende Ausschüsse einsetzen.

§ 58 Der Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit diese Grundordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. In wichtigen Fragen kann der Fachbereichsrat die Entscheidung der Fachbereichsversammlung einholen.

(2) Mitglieder des Fachbereichsrats sind:

1. der Dekan;
2. der Stellvertreter des Dekans;
3. die Geschäftsführenden Direktoren der Fachgruppen;
4. gewählte Vertreter in der gleichen Anzahl wie die Mitglieder nach Ziff. 1 - 3.
5. der Vorsitzende des Studienausschusses mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Ziffer 4 werden von der Fachbereichsversammlung aus ihrer Mitte ohne Gruppenbindung auf zwei Jahre, Studenten und Doktoranden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende der Fachbereichsversammlung und sein Vertreter sind nicht wählbar.

(4) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Sitzungen sind fachbereichsöffentlich, er kann jedoch zu einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Fachbereichsöffentlichkeit ausschließen.

(5) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Fachbereichsrat beratende Ausschüsse unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Fachbereichsrates bilden. Die übrigen Ausschußmitglieder sollen Mitglieder des Fachbereiches sein.

§ 59 Aufgaben des Studienausschusses

(1) Der Fachbereich bildet einen Studienausschuß, der über die Angelegenheiten der dem Fachbereich durch Beschuß des Senats zugeordneten Studiengänge berät und beschließt.

(2) Der Studienausschuß ist zuständig für:

1. Aufstellung und Weiterentwicklung von Studienplänen;
2. Aufstellung und Weiterentwicklung von Prüfungsordnungen;
3. Entwicklung von neuen Studiengängen;

4. Mitwirkung bei der Ergänzung des Lehrkörpers gem. §§ 21 Abs. 1 und 22 ;
5. Koordination der Lehrveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen;
6. Sorge für die Vollständigkeit des Lehrangebots;
7. Vorschläge zur Erteilung von Lehraufträgen;
8. Förderung der Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden, insbesondere Lehrveranstaltungskritik und Studienberatung;
9. Empfehlung von Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Fortbildung (Kontaktstudium).

(3) Die beteiligten Fachbereiche haben das Recht, gegen Beschlüsse eines Studienausschusses binnen 2 Wochen Widerspruch zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Senat, der hierfür auch einen Senatsausschuß für Studienangelegenheiten einsetzen kann.

§ 60 Mitglieder des Studienausschusses

(1) Mit der Zuordnungen eines Studienganges zu einem Fachbereich bestimmt der Senat im Einvernehmen mit dem Fachbereich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Studienausschusses. Dabei ist zu beachten, daß

1. andere Fachbereiche nach dem Umfang ihrer Beteiligung an dem Studiengang zu berücksichtigen sind;
2. wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Studienausschusses Studenten sein müssen;
3. für den Fall, daß ein Studienausschuß mehr als einen Studiengang zu betreuen hat, jeder Studiengang durch mindestens zwei Studenten vertreten sein muß.

(2) Die Fachbereichsversammlung wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder ihres Studienausschusses und die in andere Studienausschüsse zu entsendenden Vertreter auf die Dauer von zwei Jahren, Studenten auf ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Studienausschusses müssen nicht Mitglied der Fachbereichsversammlung sein.

(3) Der Studienausschuß kann sachverständige Mitglieder der Universität zur Beratung hinzuziehen.

§ 61 Aufgaben des Dekans

Der Dekan ist Leiter des Fachbereichs und vertritt ihn nach außen, insbesondere gegenüber den Organen der Universität und den anderen Fachbereichen. Er ist von Amts wegen Mitglied des Großen Senats und des Senats. Er bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und führt sie aus. Er führt die laufenden Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Hierbei wird er von einem Fachbereichssekretär unterstützt. In unaufschiebbaren Fällen erledigt der Dekan auch Aufgaben, die zur Zuständigkeit des Fachbereichsrats gehören. In diesem Falle hat er dem Fachbereichsrat unverzüglich über seine eigene Entscheidung Bericht zu erstatten und dessen Zustimmung einzuholen.

§ 62 Wahl des Dekans

Der Dekan wird von der Fachbereichsversammlung aus der Reihe der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, der Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl in direkter Folge ist möglich.

§ 63 Der Prodekan

Prodekan ist der Amtsvorgänger des Dekans. Er ist der ständige Stellvertreter des Dekans auch als Mitglied des Senats und des Großen Senats. Er unterstützt den Dekan in seiner Amtsführung.

Abschnitt 2 : Fachgruppen

§ 64 Allgemeines

(1) Die Fachbereiche gliedern sich in Fachgruppen, die nach den Bedürfnissen ihrer wissenschaftlichen Aufgabenstellung aus mehreren fachlich benachbarten Abteilungen gebildet werden.

(2) Über die Bildung, Aufhebung und Veränderung einer Fachgruppe beschließt die Fachbereichsversammlung auf Vorschlag des Fachbereichsrats. Eine Fachgruppe soll mindestens 3 Universitätslehrer nach § 5 und insgesamt 15 - 30 Angehörige des Lehrkörpers nach §§ 5 und 6 umfassen. Von diesen Richtzahlen kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

(3) Universitätslehrer können gegen ihre Eingliederung in eine Fachgruppe beim Senat Widerspruch einlegen.

§ 65 Mitglieder

(1) Mitglieder der Fachgruppe sind :

1. die in der Fachgruppe hauptberuflich tätigen Angehörigen des Lehrkörpers nach §§ 5 und 6;
2. die in der Fachgruppe hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Angestellten und Doktoranden, soweit sie auf Grund ihres Arbeitsverhältnisses nicht zu Ziff. 1 gehören;
3. die Studenten, die nach Ablegung des Vordiploms bei der Fachgruppe die Mitgliedschaft beantragen und an den Lehr- und Forschungsarbeiten der Fachgruppe regelmäßig beteiligt sind;
4. die nichtwissenschaftlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Fachgruppe.

(2) Die Fachgruppe kann Studenten in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch vor Ablegung des Vordiploms als Mitglieder aufnehmen.

(3) Über Anträge nach Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 entscheidet der Geschäftsführende Direktor der Fachgruppe.

(4) Die Mitgliedschaft in mehr als einer Fachgruppe ist ausgeschlossen.

§ 66 Aufgaben der Fachgruppe

Die Fachgruppe ist zuständig für :

1. Erstellung eines Entwicklungsplans für die Fachgruppe in Abstimmung mit den Leitern der Abteilungen und den Universitätslehrern der Fachgruppe;
2. Bildung, Veränderung und Auflösung von Abteilungen im Einvernehmen mit dem Fachbereich;
3. Beantragung der Mittel (§ 43 Abs. 5) beim Verwaltungsrat;
4. Verteilung der der Fachgruppe zur Verfügung stehenden Mittel (§ 43 Abs. 5);
5. Verwaltung der der Fachgruppe, ihren Abteilungen und Mitgliedern zur Verfügung stehenden Mittel (§ 43 Abs. 5);

6. Absprache mit dem neu zu Berufenden über dessen Ausstattung mit Mitteln (§ 43 Abs. 5) im Einvernehmen mit dem Fachbereich gem. § 21 Abs. 2;
7. Koordinierung von Forschungsprogrammen innerhalb der Fachgruppe.

§ 67 Organe

Organe der Fachgruppe sind die Fachgruppenversammlung und der Geschäftsführende Direktor. Die Fachgruppenversammlung kann beschließen, daß ein Fachgruppenrat gebildet wird.

§ 68 Die Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung wählt den Geschäftsführenden Direktor und nimmt seinen Rechenschaftsbericht entgegen. Weitere Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Mitglieder der Fachgruppenversammlung sind die Mitglieder der Fachgruppe nach § 65 Abs. 1 Ziff. 1-3. Die nichtwissenschaftlichen Mitglieder der Fachgruppe entsenden 2 Vertreter. Darüber hinaus kann die Fachgruppenversammlung weitere sachkundige Bedienstete ohne Stimmrecht zu den Beratungen hinzuziehen.
- (3) Die Fachgruppenversammlung wählt sich einen Vorsitzenden auf die Dauer von einem Jahr. Einmalige Wiederwahl in direkter Folge ist möglich. Der Geschäftsführende Direktor und sein Vertreter sind nicht wählbar.

§ 69 Der Geschäftsführende Direktor

- (1) Der Geschäftsführende Direktor der Fachgruppe führt die Geschäfte der Fachgruppe in eigener Zuständigkeit. Er wird von der Fachgruppenversammlung aus dem Kreise der Universitätslehrer, die Beamte an der Universität sind, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er hat das Recht, nach einem Jahr zurückzutreten. Einmalige Wiederwahl in direkter Folge ist möglich.
- (2) Die Stellvertretung des Geschäftsführenden Direktors wird in der Geschäftsordnung der Fachgruppe geregelt.
- (3) Für den Fall, daß ein Fachgruppenrat eingesetzt wird, ist der Geschäftsführende Direktor dessen Vorsitzender.
- (4) Gegen Entscheidungen des Geschäftsführenden Direktors haben alle Universitätslehrer und Leiter von Abteilungen der Fachgruppe die Möglichkeit des Widerspruchs an den Fachbereichsrat. Dessen Entscheidung bindet den Geschäftsführenden Direktor.

§ 70 Geschäftsordnung und Benutzungsordnung 12)

Die Fachgruppenversammlung beschließt eine Geschäftsordnung und eine Benutzungsordnung der Fachgruppe. Wird die Bildung eines Fachgruppenrates beschlossen, so ist die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Organen der Fachgruppe in der Geschäftsordnung vorzunehmen.

Abschnitt 3 : Abteilungen

§ 71 Abteilungen

(1) Die Fachgruppen gliedern sich in Abteilungen. Leiter einer Abteilung ist in der Regel ein Universitätslehrer. Die Abteilung setzt sich zusammen aus dem Leiter und den wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern, deren Stellen der Abteilung unbefristet oder befristet zugeordnet sind. Ein Angehöriger des Lehrkörpers nach § 6 kann zum Leiter einer Abteilung ernannt werden.

(2) Bildung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen werden von der Fachgruppe im Einvernehmen mit dem Fachbereich beschlossen. Jeder Universitätslehrer hat das Recht, bei der Fachgruppe die Bildung einer Abteilung zu beantragen. Bei Ablehnung von Anträgen auf Bildung oder Veränderung von Abteilungen durch die Fachgruppe hat der Antragsteller Widerspruchsrecht beim Fachbereich.

(3) Der Leiter der Abteilung entscheidet über die Forschungsrichtung der Abteilung, die Besetzung der der Abteilung zugeordneten Stellen im Einvernehmen mit der Fachgruppe und Verwendung der der Abteilung zugewiesenen Sachmittel. Jedes Mitglied hat gegenüber der Entscheidung des Leiters Widerspruchsrecht bei der Fachgruppe.

§ 72 Interdisziplinäre Forschungsgruppen

Soweit Abteilungen in interdisziplinären Forschungsgruppen zusammenarbeiten, können sie je nach Zuständigkeit Sondermittel beim Fachbereich oder Verwaltungsrat beantragen.

-
- 12) Genehmigungsbeschuß vom 16.6.1969: "Die Bestimmung in § 70 ist dahin auszulegen, daß die Fachgruppenversammlung dem Verwaltungsrat eine Benutzungsordnung vorschlägt. Dieser ist gem. § 12 Abs. 2 HSchG für den Erlass der Benutzungsordnung zuständig.

Abschnitt 4 : Zentrale Universitätseinrichtungen und Versuchsgüter

§ 73 Allgemeine Vorschriften

(1) Die Universitätsbibliothek, die Dokumentationsstelle, das Rechenzentrum und das Museum sind zentrale Einrichtungen der Universität, die unmittelbar der Forschung und der Lehre dienen. Der Senat kann beschließen, daß weitere Zentrale Universitätseinrichtungen gebildet werden.

(2) Die Leiter der Zentralen Einrichtungen werden vom Senat bestellt. Sie unterstehen unmittelbar dem Universitätspräsidenten.

(3) Dem Leiter einer Zentralen Einrichtung ist in allen Organen der Universität und in ihren Ausschüssen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit die Belange der Zentralen Einrichtung betroffen sind.

§ 74 Satzung

(1) Satzungen, die von Zentralen Einrichtungen vorgelegt werden, beschließt der Verwaltungsrat nach Anhörung des Senats. Die Satzung kann ein Kuratorium mit beratender Funktion vorsehen. Für Zentrale Einrichtungen ohne besondere Satzung wählt der Senat einen Ausschuß, der den Universitätspräsidenten und den Leiter der Zentralen Einrichtung in allen Fragen der Zentralen Einrichtung berät.

(2) Bei der Besetzung des Kuratoriums oder des Ausschusses ist den Interessen der hauptsächlichen Benutzer der Zentralen Einrichtung Rechnung zu tragen. Der Universitätspräsident, der Leiter der Zentralen Einrichtung und sein Stellvertreter sind von Amts wegen Mitglieder.

§ 75 Benutzungsordnung

Die Zentralen Einrichtungen stehen allen Universitätsmitgliedern zur Benutzung offen. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung, die der Verwaltungsrat nach Anhörung des Kuratoriums oder des Ausschusses erläßt.

§ 76 Universitätsbibliothek

Die Bibliotheken der Universität bilden ein Gesamtsystem, dessen Koordinierung der Universitätsbibliothek obliegt. Das Nähere regelt eine Bibliothekssatzung, die die Einrichtung von Bereichsbibliotheken vorsehen muß.

§ 77 Versuchsgüter

(1) Über die Zuweisung von Versuchsgütern zur Verwaltung und wissenschaftlichen Nutzung entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Senat.

(2) Über die Zuweisung einzelner Versuchskapazitäten zur wissenschaftlichen Nutzung und über Streitigkeiten unter den Benutzern entscheidet der Senat.

Kapitel VI : Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 78 Allgemeines

Die folgenden Vorschriften gelten für alle Kollegialorgane in der Universität, soweit nicht diese Grundordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 79 Beschlußfähigkeit

Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieser Grundordnung oder der entsprechenden Geschäftsordnung einberufen ist.

§ 80 Abstimmung

(1) Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Werden beide Anträge gestellt, so ist zunächst über die Art der Abstimmung zu beschließen.

(3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht diese Grundordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, mit Ausnahme von geheimen Abstimmungen.

§ 81 Befangenheit

(1) Ein Mitglied eines Kollegialorgans darf an der Behandlung einer Angelegenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten, einem früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten,
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

Das Mitglied hat auf Beschuß des Kollegialorgans die Sitzung zu verlassen.

(2) Jedes Mitglied kann sich für befangen erklären.

(3) Die Entscheidung, ob ein Grund zur Ablehnung nach Abs. 1 vorliegt, trifft das mit der Sache befaßte Kollegialorgan in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Wird das Kollegialorgan wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlußunfähig, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende des Kollegialorgans. Dieser hat vor seiner Entscheidung die nicht-befangenen Mitglieder des Kollegialorgans zu hören.

(5) Für Amtshandlungen des Universitätspräsidenten, seines Stellvertreters und des Leitenden Verwaltungsbeamten gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Entscheidung gem. Abs. 3 trifft der Senat.

§ 82 Verstoß gegen die Ordnung

(1) Verstößt ein zur Teilnahme an einer Sitzung Berechtigter grob oder wiederholt gegen die Ordnung, so kann er vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, entscheidet das Kollegialorgan. Bei wiederholten Ordnungsverstößen kann das Kollegialorgan einen zur Teilnahme an den Sitzungen Berechtigten für bis zu 2 Sitzungen ausschließen.

(2) Die Mitglieder eines Kollegialorgans dürfen nur aus triftigen Gründen den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen fernbleiben. Unentschuldigtes Fehlen ist ein Ordnungsverstoß. Fehlt ein Mitglied wiederholt unentschuldigt, so ist es durch den Vorsitzenden zu verwarnen. Die Verwarnung ist dem Gremium mitzuteilen, von dem der Betreffende in das Organ entsandt worden ist.

§ 83 Niederschriften

Über die Verhandlungen der Kollegialorgane sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Namen der sonstigen Anwesenden, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 84 Information 13)

Die Tagesordnungen und die Niederschriften der Sitzungen des Großen Senats, des Senats und des Verwaltungsrats werden gegenseitig und an alle Fachbereiche, Niederschriften der Organe der Fachbereiche an die Fachgruppen versandt. Die Niederschriften aller Kollegialorgane werden an den Universitätspräsidenten versandt. Die Tagesordnungen universitätsöffentlicher und fachbereichsöffentlicher Sitzungen sind universitätsöffentlich bekannt zu machen.

§ 85 Stellvertretung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei Verhinderung oder Abwesenheit können sich die Mitglieder kraft Amtes in allen Organen durch ihren ständigen Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Ein Mitglied eines Kollegialorgans, das für mehrere aufeinander folgende Sitzungen vom Hochschulort abwesend sein wird, ist verpflichtet, dies dem Vorsitzenden des Organs rechtzeitig vorher mitzuteilen. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt für die restliche Amtszeit derjenige Bewerber in das Amt nach, der bei der Wahl mit der höchsten Stimmenzahl unterlegen ist.

§ 86 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die an den Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung von Beratungsunterlagen verpflichtet,
 1. wenn es sich um persönliche Angelegenheiten
(§ 36 Abs. 5 Satz 2) handelt,
 2. wenn es sich um Gutachten in Berufungs- oder Habilitationsverfahren handelt,
 3. wenn dies durch Beschuß des betreffenden Kollegialorgans besonders festgelegt wurde.

13) Genehmigungsbeschuß vom 16.6.1969: "Die Bestimmung in § 84 ist so auszulegen, daß die Informationspflicht in den Fällen des § 86 entfällt."

(2) Bei persönlichen Angelegenheiten nach Absatz 1 Ziff. 1 ist Zweck der Verschwiegenheit und Geheimhaltung der Schutz der berechtigten Interessen des Betroffenen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen ist daher die Pflicht zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung aufzuheben.

(3) Eine Anordnung nach Absatz 1 Ziffer 3 kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner getroffen werden. Sie ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Kollegialorgan fort.

§ 87 Antragsrecht

Antragsrecht in den Kollegialorganen haben nur die stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Grundordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder können nur Vorschläge machen.

Kapitel VII : Akademische Prüfungen und Ehrungen

§ 88 Prüfungsordnungen

(1) Ordnungen für die akademischen Zwischen- und Abschlußprüfungen werden auf Vorschlag des zuständigen Studienausschusses vom Senat beschlossen.

(2) Ordnungen für die Promotion und die Habilitation werden vom Senat auf Vorschlag der Fachbereiche beschlossen.

(3) Will der Senat in einem wesentlichen Punkt vom Vorschlag eines Fachbereichs oder eines Studienausschusses abweichen, so hat er diesem noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 89 Akademische Ehrungen

(1) Der Senat verleiht den Titel eines Ehrensenators und die Universitätsplakette an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Universität Hohenheim erworben haben. Die Fachbereiche haben das Recht, dem Senat Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Fachbereiche verleihen den Titel eines "doctor honoris causa" für besondere wissenschaftliche Leistungen.

Kapitel VIII : Verwaltung

§ 90 Gliederung der Verwaltung

(1) Die Verwaltung der Universität Hohenheim gliedert sich in die Verwaltung der akademischen Angelegenheiten und in die der Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten.

(2) Zu den akademischen Angelegenheiten gehören insbesondere :

1. die unmittelbar mit der Forschung und Lehre zusammenhängenden Aufgaben;
2. die Mitwirkung bei der Berufung von Lehrstuhlinhabern;
3. das Vorschlagsrecht bezüglich Einstellung und Ernennung der übrigen Angehörigen des Lehrkörpers und der sonstigen in Forschung und Lehre tätigen akademischen Mitarbeiter;
4. die Sorge für den akademischen Nachwuchs;
5. die Studien- und die akademischen Prüfungsangelegenheiten;
6. die Regelung aller sich auf das Verhältnis der Studierenden zur Universität beziehenden Angelegenheiten;
7. die Verleihung akademischer Grade und Ehrungen;
8. die Stellung von Anträgen zum Haushaltsvoranschlag.

(3) Zu den Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten gehören insbesondere :

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags;
2. die Bewirtschaftung der der Universität durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel;
3. die Verwaltung des staatlichen und des Universitätsvermögens;
4. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen;
5. die Personalangelegenheiten der Angehörigen der Universität;
6. die Grundstücksverwaltung.

§ 91 Verwaltung der Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten

In Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten wird die Verwaltung nach den staatlichen Vorschriften geführt.

§ 92 Einstellung von Bediensteten

Soweit das Hochschulgesetz oder diese Grundordnung nicht etwas anderes bestimmen, werden die Beamten, Angestellten und Arbeiter auf Vorschlag des Leiters des Fachbereichs, der Fachgruppe, der Abteilung oder der Zentralen Universitätseinrichtung, der ihre Stelle zugeordnet ist, ernannt oder eingestellt.

§ 93 Dienstvorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzter des Universitätspräsidenten und der ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist der Kultusminister. Dienstvorgesetzter der übrigen beamteten Angehörigen des Lehrkörpers und der sonstigen Beamten ist der Universitätspräsident.

(2) Vorgesetzter der Bediensteten bei den Fachbereichen, bei den Fachgruppen, bei den Abteilungen und bei den Zentralen Universitätseinrichtungen ist der Leiter des Fachbereichs, der Fachgruppe, der Abteilung oder der Zentralen Universitätseinrichtung, der sie zugewiesen sind.

§ 94 Soziale Einrichtungen

(1) Wirtschaftliche Einrichtungen für die soziale Förderung der Studenten werden im Studentenwerk zusammengefaßt, das in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geführt wird.

(2) Wirtschaftliche Einrichtungen für die soziale Förderung der sonstigen Mitglieder der Universität können in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, des Eigenbetriebs der Universität oder der Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert werden.

Kapitel IX : Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 95 Weitergelten bisheriger Vorschriften

Vorschriften dieser Grundordnung, die das Vorhandensein der neu zu bildenden Organe und Einrichtungen voraussetzt, sind erst nach deren Bildung anzuwenden. Bis dahin gelten die entsprechenden Vorschriften der bisherigen Satzung weiter.

§ 96 Überleitung auf den Universitätspräsidenten

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung amtierende Rektor nimmt bis zum Amtsantritt des Universitätspräsidenten die Funktionen des Universitätspräsidenten wahr. Er wird durch den

amtierenden Prorektor vertreten. Endet die reguläre Amtsperiode des amtierenden Rektors vor dem Amtsantritt des Universitätspräsidenten, so wird der Stellvertreter des Universitätspräsidenten gewählt, der die Funktionen des Universitätspräsidenten in der Übergangszeit wahrt. Der Stellvertreter des Universitätspräsidenten wird den vorherigen Rektor vertreten.

§ 97 Überleitung auf den Großen Senat und den Senat

(1) Der amtierende Rektor führt unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Grundordnung die Wahlen für die Gruppenvertreter des Großen Senats und des Senats durch. Er beruft beide Organe zu ihren konstituierenden Sitzungen ein, sobald der Aufbau der Fachbereiche beendet ist und die Dekane und die weiteren Vertreter der Fachbereiche für den Großen Senat gewählt sind.

(2) Bis zur Bildung von wenigstens 5 Fachbereichen entsenden die Wahlgruppen nach § 35 Abs. 2 nur je 2 Mitglieder in den Senat.

§ 98 Überleitung auf den Verwaltungsrat

(1) Der Senat wählt in seiner konstituierenden Sitzung die 4 Vertreter für den Verwaltungsrat. Dieser tritt alsbald zusammen.

(2) Von den Mitgliedern wird je eines auf die Dauer von 4 Jahren, 3 Jahren, 2 Jahren und einem Jahr gewählt. Ihre Amtsperiode beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Mandat ausläuft.

§ 99 Überleitung auf die Fachbereiche

(1) Dieser Grundordnung ist eine vorläufige Gliederung der Fachbereiche in Fachgruppen und eine vorläufige Zuordnung der bisherigen Institute oder ihrer Teile zu den Fachgruppen als Anlage beigefügt. Der amtierende Rektor stellt alsbald nach Inkrafttreten der Grundordnung die Mitglieder der Fachbereiche und Fachgruppen fest und veranlaßt die Wahlen der Gruppen zur Fachbereichsversammlung und zur Fachgruppenversammlung sowie die Konstituierung dieser Organe. Die Fachbereichsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung den Dekan, den Prodekan, die Mitglieder des Fachbereichsrates und den zweiten leitenden Vertreter im Großen Senat. Innerhalb eines halben Jahres nach der Konstituierung der Organe des Fachbereichs entscheiden diese nach den allgemeinen Vorschriften endgültig über die innere Gliederung der Fachbereiche.

(2) Der Fachbereich I bildet mit dem Fachbereich II zunächst einen Fachbereich "Biologie und Allgemeine Naturwissenschaften" ;

der Fachbereich III bildet mit dem Fachbereich IV zunächst einen Fachbereich "Agrarbiologie" ;

der Fachbereich V bildet mit dem Fachbereich VI zunächst einen Fachbereich "Wirtschafts- und Sozialwissenschaften".

Über die Teilung dieser zunächst zu bildenden Fachbereich in die nach § 50 Abs. 1 vorgesehenen Fachbereiche entscheidet der Große Senat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. § 50 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 100 Haushalt

Der amtierende Rektor kann Bestimmungen über die Anpassung der bisherigen Haushaltssystematik an die neue Struktur der Universität erlassen. Diese Bestimmungen sind vom Verwaltungsrat alsbald nach seiner Konstituierung zu bestätigen.

§ 101 Änderung der Grundordnung

(1) Änderungen dieser Grundordnung beschließt der Große Senat mit den Stimmen der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Antragsberechtigt sind der Senat, der Verwaltungsrat, die Fachbereichsversammlungen und die Mitglieder des Großen Senats. Anträge sind an den Vorsitzenden des Großen Senats zu richten, der sie zur Beratung an den Grundordnungsausschuß weiterleitet.

(2) Jedes Mitglied der Universität ist berechtigt, Vorschläge zur Änderung der Grundordnung zu machen. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden des Großen Senats zu richten. Auf Antrag eines Mitglieds des Großen Senats werden sie an den Grundordnungsausschuß des Großen Senats verwiesen. Gegen diesen Antrag ist nur der Antrag auf Nichtbefassung zulässig.

(3) Anträge und Vorschläge sollen eine Formulierung für die Textänderung und eine Begründung erhalten.

(4) Der Grundordnungsausschuß erarbeitet eine Textformulierung und prüft, ob im Falle ihrer Annahme weitere Änderungen der Grundordnung nötig werden. Eine Abweichung von dem Antrag ist zu begründen. Der Grundordnungsausschuß kann den Antragsteller und sachkundige Mitglieder der Universität zu den Beratungen hinzuziehen.

(5) Der Grundordnungsausschuß gibt den Antrag mit seinem Vorschlag zur Formulierung des Textes mit Begründung zur Stellungnahme an den Senat. Dieser berät darüber in seiner nächsten Sitzung, sofern die Unterlagen nicht weniger als eine Woche vorher eingingen. Die Stellungnahme ist dem Grundordnungsausschuß alsbald zu übersenden.

(6) Der Große Senat beschließt endgültig in seiner nächstfolgenden Sitzung, sofern die Ausschusvorlage wenigstens eine Woche vorher beim Vorsitzenden eingegangen ist.

S 102 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt mit der Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft.

Die Grundordnung wird hiermit in der neuen Fassung verkündet.

Stuttgart-Hohenheim, am 2. August 1971

Der Vorsitzende des Großen Senats

gez. SOMMER

Der Universitätspräsident

gez. TURNER

S A T Z U N G

über ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
der Universität Hohenheim

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes vom 19.3.1968 i.V.m. § 34 Abs. 1 der Grundordnung vom 31.3.69 hat der Senat am 21.10.1970 folgende Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen erlassen :

§ 1

Amtliches Publikationsorgan der Universität Hohenheim und ihrer Einrichtungen sind, soweit ein Gesetz nicht ein anderes vorschreibt, die "Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim".

§ 2

Alle Satzungen sind in vollem Wortlaut zu veröffentlichen. Daneben können andere amtliche Verlautbarungen von allgemeinem Interesse in den "Amtlichen Mitteilungen" veröffentlicht werden.

§ 3

Als Zeitpunkt für die öffentliche Bekanntmachung gilt der Ausgabetag der "Amtlichen Mitteilungen". Der Ausgabetag ist auf dem Blatt zu vermerken.

§ 4

Die "Amtlichen Mitteilungen" werden vom Präsidenten der Universität herausgegeben.

§ 5

Jede Nummer der "Amtlichen Mitteilungen" soll während einer Dauer von zwei Wochen - gerechnet vom Tage des Erscheinens - am Schwarzen Brett der Universitätsverwaltung ausgehängt werden.

§ 6

Alle Einrichtungen der Universität Hohenheim sind verpflichtet, die "Amtlichen Mitteilungen" in fortlaufender Reihe zu führen. Allen Mitgliedern der Universität sowie solchen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 7

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft.

Hohenheim, 16. Juli 1971

Ausgefertigt :

Professor Dr. G. Turner

Diese Satzung ist abgedruckt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 24. Juli 1971, 20. Jahrg. Nr. 58 S. 10.

Stellungnahme zu dem Genehmigungsbeschuß
des Kultusministeriums vom 11. Juni 1971

S 22 a

Beantragt war folgender Wortlaut:

"Soll eine besetzte Stelle der Bes. Gr. H 1-3 gehoben werden, so ist mit dem Antrag auf Stellenhebung die Funktion der gehobenen Stelle in Forschung und Lehre zu umschreiben und die Qualifikation des Stelleninhabers gemessen an dieser Funktion nachzuweisen. Für den Nachweis ist ein Verfahren in sinngemäßer Anwendung des § 21 durchzuführen. Dies gilt mit der Maßgabe, daß die Beratung auf die Person des Stelleninhabers beschränkt ist, und daß der Senat im Benehmen mit dem Fachbereich die Entscheidung trifft".

Die vom Kultusministerium vorgeschlagene Fassung bringt inhaltlich keine Veränderung gegenüber dem Antrag. Auch das Verfahren ist dasselbe wie im Antrag. Denn auch, wenn eine besetzte Stelle gehoben wird, und gleichzeitig der Inhaber der bisherigen Stelle aufsteigen soll, handelt es sich um den Fall der Besetzung einer Stelle. Für diesen Fall ist aber ohnehin das Verfahren nach § 21 vorgesehen.

Von der Einlegung eines Rechtsmittels ist daher abzuraten.

S 36 Abs. 5

Die beantragte Fassung lautet:

"Über persönliche Angelegenheiten (§ 11 Abs. 3 Hochschulgesetz) werden keine Beschlüsse gefaßt. Persönliche Angelegenheiten sind Angelegenheiten der Privatsphäre, nicht jedoch Fragen der Beförderung, der Stellenbesetzung, des wissenschaftlichen Werdegangs oder ähnliche Fragen".

Unterschiedlich ist also nur die Definition des Begriffs "Persönliche Angelegenheiten". Die weitere Fassung des Kultusministeriums ist juristisch genauer. Von einer Klage gegen diesen Punkt des Genehmigungsbeschlusses ist aus diesem Grund abzuraten.

§ 101 und § 34 Abs. 3 Zif. 2

Die beantragten Fassungen lauten:

- § 101: "(1) Änderungen dieser Grundordnung beschließt der Große Senat mit den Stimmen der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Universität.
- (2) Der Antrag soll einen formulierten Vorschlag für die Textänderung und eine Begründung enthalten. Er ist an den Vorsitzenden des Großen Senats zu richten, der ihn auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Großen Senats setzt, sofern er nicht weniger als eine Woche vor diesem Termin eingeht.
- (3) Der Große Senat beschließt mit den Stimmen von wenigstens einem Viertel seiner Mitglieder über die Verweisung des Antrags zur Beratung in einem Ausschuß des Großen Senats. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so gilt der Antrag als endgültig abgelehnt. Anträge des Senats, des Verwaltungsrats oder einer Fachbereichsversammlung werden ohne Beschluß an den Ausschuß weitergegeben.
- (4) Der Ausschuß erarbeitet eine Textformulierung und prüft, ob im Falle ihrer Annahme weitere Änderungen der Grundordnung nötig werden. Eine Abweichung von dem Antrag ist zu begründen. Der Ausschuß kann den Antragsteller und sachkundige Mitglieder der Universität zu den Beratungen hinzuziehen.
- (5) Der Ausschuß gibt den Antrag und seinen Vorschlag zur Formulierung des Textes mit Begründung zur Stellungnahme an den Senat. Dieser berät darüber in seiner nächsten Sitzung, sofern das Material nicht weniger als eine Woche vorher einging. Die Stellungnahme ist dem Ausschuß alsbald zu übersenden.

- (6) Der Große Senat beschließt endgültig in seiner nächstfolgenden Sitzung, sofern die Ausschußvorlage wenigstens eine Woche zuvor beim Vorsitzenden eingegangen ist."

§ 34 III 2: "Stellungnahme zu Anträgen auf Änderung der Grundordnung."

1. Nach den vom Kultusministerium vorgeschlagenen Fassungen haben Mitglieder der Universität lediglich ein Vorschlagsrecht, nicht aber ein Antragsrecht. Das bedeutet, daß die Vorschläge der Universitätsmitglieder nur dann weiter behandelt werden, wenn sich mindestens ein Mitglied des Großen Senats ihrer annimmt. Es fragt sich allerdings, ob ein Vorschlag überhaupt diskutabel ist, wenn sich nicht ein Mitglied des Großen Senats finden läßt, das bereit ist, diesen Vorschlag zu unterstützen und ihn zum Antrag zu erheben.

Aus diesem Gesichtspunkt daher fragt es sich, ob eine Klage insoweit überhaupt sinnvoll wäre. Im übrigen ist die Auffassung des Kultusministeriums richtig, daß die von der Universität beantragte Regelung dem im Hochschulgesetz enthaltenen Grundsatz der repräsentativen Demokratie sowie §§ 10 ff. HSchG widerspricht.

Der Grundsatz der repräsentativen Demokratie bedeutet, daß die Willensbildung durch die gewählten Organe erfolgt. Das geht insbesondere aus § 11 Abs. 1 HSchG hervor: "Der Senat entscheidet über alle Angelegenheiten der Universität, soweit sie nicht durch Gesetz oder Grundordnung einem anderen Organ, den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre oder den Universitätseinrichtungen übertragen sind". Zweifelhaft ist nun, ob "alle Angelegenheiten" im Sinne dieser Vorschrift bedeutet, daß auch das formelle Antragsrecht nur durch gewählte Organe bzw. deren Mitglieder ausgeübt werden kann.

Aufgrund eines formellen Antrags wird ein Organ verpflichtet, einen formellen Beschuß zu fassen. Der formelle Antrag ist daher schon Teil des Verfahrens zur Willensbildung anzusehen. Damit ist aber auch das formelle Antragsrecht nur den Organen zuzuordnen. Dem steht nicht entgegen, daß § 11 nur von "Entscheidungsbefugnissen" spricht. Denn auch die Frage, ob ein formeller Antrag gestellt werden soll, ist eine Entscheidung. Die Möglichkeit, daß jedes Universitätsmitglied einen Vorschlag einreichen kann, rechtfertigt sich dann daraus, daß ein Vorschlag den Großen Senat nicht zur Beschußfassung verpflichtet.

Zur Ergänzung sei darauf hingewiesen, daß auch in den sonstigen parlamentarischen Gremien, wie etwa Land- oder Bundestag dem Bürger kein formelles Antragsrecht zusteht.

Eine Klage gegen die Verweigerung der Genehmigung in diesem Punkt wird daher m.E. keinen Erfolg haben.

2. Im Unterschied zu der von der Universität vorgeschlagenen Fassung sieht der Genehmigungsbeschuß vor, daß Anträge auf Verweisung an den Grundordnungsausschuß der einfachen Mehrheit bedarf~~2~~ 2 u. Diese Abänderung ist jedoch auf jeden Fall zulässig, weil die von der Universität vorgeschlagene Fassung dem Hochschulgesetz widersprach, das nur für die Abänderung der Grundordnung eine andere als die in § 15 HSchG festgelegte Anwesenheitsmehrheit zuläßt.
3. Die sonstigen Änderungen resultieren aus der unter Zif. 1 erwähnten Änderung.
4. Die vom Kultusministerium vorgeschlagene Fassung des § 85 Abs. 4 lautet: „Der Grundordnungsausschuß erarbeitet eine Textformulierung.“ Es liegt insoweit ein Schreibfehler vor.

§ 33 Abs. 1 Satz 3 und § 80 Abs. 3

Die von der Universität beantragte Fassung lautete:

§ 33 I 3 : "sowie zur Wahl des Universitätspräsidenten
und seines Stellvertreters . . . "

§ 80 III : "Die Geschäftsordnungen der Kollegialorgane können
für die Abstimmung über Verfahrensfragen andere
Mehrheiten vorsehen."

Eine Klage gegen diesen Teil des Genehmigungsschreibens erübrigत
sich, da in der Tat unter der Geltung des Hochschulgesetzes nur
Grundordnungsänderungen mit einer anderen als der Anwesenheits-
mehrheit gefaßt werden dürfen.

§ 85 war wie folgt beantragt :

- "(1) Bei Verhinderung oder Abwesenheit können sich die Mitglieder kraft Amtes in allen Organen durch ihren ständigen Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Ein Mitglied eines Kollegialorgans, das für mehrere aufeinander folgende Sitzungen vom Hochschulort abwesend sein wird, ist verpflichtet, dies dem Vorsitzenden des Organs rechtzeitig vorher mitzuteilen. Kommt es dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt es vom ersten Tag seiner Abwesenheit an als aus dem Organ ausgeschieden. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt für die restliche Amtszeit derjenige Bewerber in das Amt nach, der bei der Wahl mit der höchsten Stimmzahl unterlegen ist.
- (4) Die Mitglieder der Kollegialorgane bleiben bis zur Wahl oder Bestellung ihrer Nachfolger im Amt."

1. § 85 Abs. 1 ist genehmigt worden.

Eine telef. Rückfrage beim Kultusministerium hat ergeben, daß das Schreiben des Kultusministeriums insoweit einen Schreibfehler enthält.

Die Berichtigung wird schriftlich erfolgen.

2. Für § 85 Abs. 2 Satz 2 gilt, daß die Amtszeit der Mit-

glieder des Großen Senats und des Verwaltungsrats im Hochschulgesetz festgelegt sind. So wie beantragt, konnte die Fassung daher nicht genehmigt werden. Unverständlich erscheint mir, daß das Kultusministerium in diesem Falle nicht mit der Maßgabe genehmigt hat, daß die Vorschrift eine andere Fassung erhält. Jedoch läßt sich ein derartiges Vorgehen des Kultusministeriums nicht mit rechtlichen Mitteln erzwingen.

3. Dem Kultusministerium ist darin beizupflichten, daß eine Regelung der in § 85 Abs. 4 vorgesehenen Art rechtlich nicht möglich ist.

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, daß eine Klage kaum Aussicht auf Erfolg hat.

Im Auftrag

Schirmer
2.7.71

(Schirmer)

z.d.A I 3

Mehrfertigung

KULTUSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

H 8004/23

Stuttgart, den 11. Juni 1971

Aktenzeichen (im Schriftverkehr bitte angeben)

Postanschrift: Kultusministerium · 7 Stuttgart 1 · Postfach 480

An die
Universität Hohenheim (LH)

7 Stuttgart-Hohenheim

Auf die Berichte vom 26.1.1970 Nr. 80/70, 26.8.1970 Nr. 1006,
20.11.1970 Nr. 1377 und 2.12.1970

Betr.: Änderung der Grundordnung der Universität Hohenheim;
hier:
Genehmigung durch die Landesregierung

Beil.: 1 Mehrfertigung
2 Empfangsbeschl. - 1 u.R. -

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 25.5.1971 die vom Großen Senat der
Universität Hohenheim am 19.12.1969 und 9.7.1970 beschlossenen Änderungen der
Grundordnung der Universität Hohenheim beraten und folgenden Beschuß gefaßt:

1. Die mit Bericht vom 26.1.1970 mitgeteilte Änderung des § 80 der Grundordnung
der Universität wird gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes genehmigt.
2. Von den mit Bericht vom 26.8.1970 mitgeteilten Änderungen der Grundordnung
werden gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes genehmigt:

- Lfd. Nr. 1 (§§ 1, Abs. 5, 37 Abs. 3 und 94 Abs. 2)
Lfd. Nr. 2 (§§ 11, 14, 43 Abs. 3, 64 Abs. 2, 71 Abs. 1 und 93 Abs. 1)
Lfd. Nr. 3 (§ 3)
Lfd. Nr. 4 (§ 21)
Lfd. Nr. 6 (§ 32)
Lfd. Nr. 8 (§ 33)
Lfd. Nr. 9 (§ 33)

./.

Lfd. Nr. 11 (§ 35)
Lfd. Nr. 12 (§ 36)
Lfd. Nr. 14 (§ 41)
Lfd. Nr. 15 (§ 44)
Lfd. Nr. 16 (§ 44)
Lfd. Nr. 17 (§ 51)
Lfd. Nr. 18 (§ 52)
Lfd. Nr. 19 (§ 53)
Lfd. Nr. 20 (§ 54)
Lfd. Nr. 21 (§ 55)
Lfd. Nr. 22 (§ 56)
Lfd. Nr. 23 (§ 57)
Lfd. Nr. 24 (§ 57)
Lfd. Nr. 25 (§ 58)
Lfd. Nr. 26 (§ 58)
Lfd. Nr. 27 (§ 58)
Lfd. Nr. 28 (§ 60)
Lfd. Nr. 29 (§ 65)
Lfd. Nr. 30 (§ 68)
Lfd. Nr. 31 (§ 73)

Lfd. Nr. 33 (§ 84)
Lfd. Nr. 34 (§ 85) Abs. 1, Abs. 2 Satze 1 und 3, Abs. 3)
Lfd. Nr. 35 (§ 86)

3. Die in lfd. Nr. 5, 10, 13, 34 und 36 mitgeteilten Änderungen der Grundordnung können in der beschlossenen Fassung nicht genehmigt werden. Sie werden jedoch mit der Maßgabe genehmigt, daß sie die nachstehend aufgeführte Fassung, die teilweise mit der Universität bereits abgesprochen worden ist, erhalten:

Lfd. Nr. 5: § 22 a soll folgende Fassung erhalten:

"§ 22 a - Stellenhebung -

Soll eine besetzte Stelle eines Universitätslehrers gehoben werden, so ist im Antrag auf Stellenhebung die Funktion der gehobenen Stelle in Forschung und Lehre zu umschreiben und die Qualifikation des Stelleninhabers gemessen an dieser Funktion nachzuweisen.

Begründung: Anstelle der Besoldungsgruppen sollte aus Vereinfachungsgründen (Änderung des Besoldungsrechts sowie der Lehrkörperstruktur durch den Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes) die in § 16 Abs. 1 des Hochschulgesetzes festgelegte Bezeichnung verwandt werden.

Lfd. Nr. 10:

§ 34 Abs. 3 Ziff. 2 wird für den Fall genehmigt, daß die mit der Maßgabe genehmigte Fassung des § 101 vom Großen Senat beschlossen wird.

Lfd. Nr. 13:

§ 36 Abs. 5 (neu) soll folgende Fassung erhalten:

"(5) Über persönliche Angelegenheiten (§ 11 Abs. 3 Hochschulgesetz) werden keine Beschlüsse gefaßt. Persönliche Angelegenheiten sind alle aus den Persönlichkeitsrechten (insbesondere aus der Privatsphäre) eines einzelnen folgende Angelegenheiten, nicht jedoch Fragen der Beförderung, der Stellenbesetzung, des wissenschaftlichen Werdegangs oder ähnlicher Fragen.

Begründung: Die Formulierung dieses Absatzes ist bezüglich des Begriffes "persönliche Angelegenheiten" nicht eindeutig. Dieser Begriff sollte eindeutiger umschrieben werden, so daß Verwechslungen ausgeschlossen werden können. In Anlehnung an die Definition dieses Begriffes sowohl im öffentlichen Recht (z.B. Beamtenrecht) als auch im Privatrecht (z.B. Persönlichkeitsrecht, BGB usw.) muß dieser Absatz so gefaßt werden. Die Landesregierung legt diese Bestimmung dahingehend aus, daß unter die persönlichen Angelegenheiten u.a. folgende Angelegenheiten fallen:

1. Die Persönlichkeitsrechte nach dem Grundgesetz und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Unter die persönlichen Angelegenheiten fallen alle diejenigen Rechte und Pflichten eines Beamten, Angestellten oder Arbeiters, die nach dem Beamten- und Besoldungsrecht sowie nach den Tarifverträgen bestehen.

Lfd. Nr. 36:

§ 101 -

§ 101 soll folgende Fassung erhalten:

§ 101 - Änderung der Grundordnung -

"(1) Änderungen dieser Grundordnung beschließt der Große Senat mit den Stimmen der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Antragsberechtigt sind der Senat, der Verwaltungsrat, die Fachbereichsversammlungen und die Mitglieder des Großen Senats. Anträge sind an den Vorsitzenden des Großen Senats zu richten, der sie zur Beratung an den Grundordnungsausschuß weiterleitet.

(2) Jedes Mitglied der Universität ist berechtigt, Vorschläge zur Änderung der Grundordnung zu machen. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden des Großen Senats zu richten. Auf Antrag eines Mitglieds des Großen Senats werden sie an den Grundordnungsausschuß des Großen Senats verwiesen. Gegen diesen Antrag ist nur der Antrag auf Nichtbefassung zulässig.

(3) Anträge und Vorschläge sollen eine Formulierung für die Textänderung und eine Begründung enthalten.

(4) Der Grundordnungsausschuß erarbeitet eine Rechtsformulierung und prüft, ob im Falle ihrer Annahme weitere Änderungen der Grundordnung nötig werden. Eine Abweichung von dem Antrag ist zu begründen. Der Grundordnungsausschuß kann den Antragsteller und sachkundige Mitglieder der Universität zu den Beratungen hinzuziehen.

(5) Der Grundordnungsausschuß gibt den Antrag mit seinem Vorschlag zur Formulierung des Textes mit Begründung zur Stellungnahme an den Senat. Dieser berät darüber in seiner nächsten Sitzung, sofern die Unterlagen nicht weniger als eine Woche vorher eingingen. Die Stellungnahmedst dem Grundordnungsausschuß alsbald zu übersenden.

(6) Der Große Senat beschließt endgültig in seiner nächstfolgenden Sitzung, sofern die Ausschusvorlage wenigstens eine Woche vorher beim Vorsitzenden eingegangen ist.

Begründung: Mit den im Hochschulgesetz enthaltenen Bestimmungen (§ 10 und § 12) ist es nicht zu vereinbaren, daß Nichtmitglieder des Großen Senats bzw. des Senats oder sonstiger Kollegialorgane der Universität Anträge auf Änderung der Grundordnung stellen können. Eine solche

Bestimmung würde dem auch im Hochschulgesetz enthaltenen Gedanken der repräsentativen Demokratie widersprechen. Ein Antragsrecht dieser Art steht ausschließlich den Mitgliedern der betreffenden Organe zu.

4. Von den mit Bericht vom 26.8.1970 mitgeteilten Änderungen der Grundordnung werden nicht genehmigt:

Lfd. Nr. 7 (§ 33)

Begründung: Die Änderung, d.h. die Einfügung, kann nicht genehmigt werden, dannach § 15 Abs. 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Eine qualifizierte Mehrheit ist nach § 10 Abs. 3 letzter Satz HSchG nur für die Änderung der Grundordnung vorgesehen. In den Grundordnungen der Universitäten Karlsruhe und Stuttgart sind zwar für die Rektorwahl qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, Wahlen sind jedoch nicht Beschlüssen gleichzusetzen. Der Vorschlag zur Bestellung des Universitätspräsidenten erfolgt nicht auf Grund einer Wahl sondern auf Grund eines Beschlusses.

Lfd. Nr. 32 (§ 80 Abs. 3)

Begründung: Die Änderung in § 80 Abs. 3 (neuer Satz 3) soll es den Kollegialorganen ermöglichen, für die Abstimmung bei Verfahrensfragen andere Mehrheiten in der Geschäftsordnung vorzusehen. Diese Bestimmung widerspricht § 15 Abs. 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes, da Abstimmungen über Verfahrensfragen Beschlüsse im Sinne dieser Bestimmung sind. Andere Mehrheiten als in § 15 Abs. 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes können, mit Ausnahme von § 10 Abs. 3 letzter Satz des Hochschulgesetzes, in der Grundordnung oder in der Geschäftsordnung bezüglich der Kollegialorgane nicht vorgesehen werden.

Lfd. Nr. 24 (§ 85)

Der in § 85 neugefaßte Absatz 1 und der Satz 2 in Absatz 2 können nicht genehmigt werden, da eine derartige Bestimmung die Mandatszeit des gewählten Mitglieds einer Gruppe entgegen der gesetzlichen Bestimmung des Hochschulgesetzes, zumindest was den Großen Senat anbelangt, verkürzen würde. Die in Absatz 4 vorgesehene Änderung kann nicht genehmigt werden, da es nicht möglich ist, die Amtszeit der Kollegialorgane ohne gesetzliche Grundlage zu verlängern.

Da die Grundordnung zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung bedarf wird gebeten, die Grundordnung unter Berücksichtigung der o.g. Beschlüsse der Landesregierung und dem sich daraus ergebenden Wortlaut öffentlich bekanntzumachen. Dem Kultusministerium sind 100 Exemplare der bekanntgemachten Grundordnung vorzulegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Beschlüsse der Landesregierung vom 25.5.1971 ist als Rechtsmittel die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Stuttgart gegeben. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag
gez. Schlau

Az. I 3

Betr.: Änderung der Grundordnung der Universität Hohenheim;
hier:
Genehmigung durch die Landesregierung

E m p f a n g s b e s c h e i n i g u n g

Die Universität Hohenheim (IH) bestätigt, daß sie heute empfangen hat

den Erlaß des Kultusministeriums vom 11. Juni 1971 H 8004/23
betr. die Änderung der Grundordnung der Universität Hohenheim
- Genehmigung durch die Landesregierung -.

Hohenheim, den 18. Juni 1971

Maurer

(Unterschrift)

Dem
Kultusministerium Baden-Württemberg
- Hochschulabteilung -
7 Stuttgart
Postfach 480
vorgelegt.

Zela I3

UNIVERSITÄT STUTTGART

30. APR. 1971

147

GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1971

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 29. April 1971

Nr. 10

Tag

INHALT

Seite

20. 4. 71 Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes

147

Gesetz

zur Änderung des Hochschulgesetzes

Vom 20. April 1971

Der Landtag hat am 1. April 1971 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Hochschulgesetz vom 19. März 1968 wird wie folgt ergänzt:

1. Nach § 42 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
»(4) Das Kultusministerium kann in Fachrichtungen, in denen mindestens an einer Universität des Landes Zulas-

sungsbeschränkungen bestehen, ein zentrales Koordinierungsverfahren für alle Universitäten, an denen die betreffenden Fachrichtungen vertreten sind, durchführen. Zu diesem Zweck kann das Kultusministerium anordnen, daß die Studienbewerber sich bei der beim Kultusministerium eingerichteten Koordinierungsstelle zentral anmelden. Das Kultusministerium ist im Falle eines solchen Koordinierungsverfahrens berechtigt, Studienbewerbern mit Verbindlichkeit für eine andere Landesuniversität einen Studienplatz nachzuweisen, wenn die Aufnahmefähigkeit der betreffenden Fachrichtung an der Universität, für die sie sich beworben haben, erschöpft ist. Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Universität

keine Zulassungsbeschränkungen eingeführt hat. Die Zahl der aufzunehmenden Studenten ist in diesem Fall im Einvernehmen mit dem Kultusministerium festzusetzen.«

2. Nach § 42 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

»(5) Diese Bestimmung gilt für die einer Gesamthochschule zugeordneten Einrichtungen sowie die Gesamthochschulen untereinander entsprechend.«

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 20. April 1971

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER DR. HAHN

DR. SCHIELER GLEICHAUF DR. BRÜNNER

HIRRLINGER DR. SEIFRIZ SCHWARZ

- Verwaltung -

237

19.3.1971

An den

1) Hochschulverband
- Geschäftsstelle -

53 Bonn - Bad Godesberg

Rheinallee 18

Betr.: Ihr Schreiben vom 12.3.1971

Sehr geehrte Herren!

Die Grundordnung der Universität Hohenheim ist durch Beschlüsse aus dem Sommersemester 1970 vielfach geändert worden. Die Genehmigung der Änderungen durch die Landesregierung steht noch aus. Nach der Genehmigung ist ein Neudruck der ganzen Grundordnung in Aussicht genommen. Es erscheint mir daher wenig sinnvoll, Ihnen die Grundordnung alter Fassung noch einmal zu übersenden.

In den Verteiler für den Versand des Neudruckes haben wir Sie aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

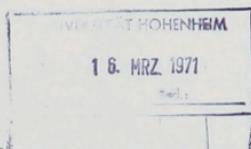
h
(Heckstedten)
Regierungsrat

2) z.d.Akten I 3.

Hochschulverband

GESCHÄFTSSTELLE

53 Bonn-Bad Godesberg 1 - Rheinallee 18 - Fernruf 02229/5 59 44 - Sparkasse Bonn 20031 910



An die Rektorate
der Wissenschaftl. Hochschulen
in der Bundesrepublik Deutschland

12.3.1971

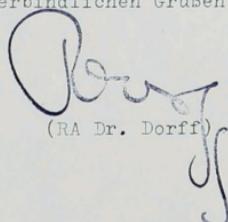
Sehr geehrte Herren!

Da die Satzungen verschiedener Hochschulen in den letzten Jahren geändert wurden, befindet sich unser Archiv nicht mehr auf dem neuesten Stand. Wir bitten Sie deshalb, uns zwei Exemplare Ihrer letzten, derzeit gültigen Satzung zuzusenden.

Außerdem wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns in Ihren Verteiler aufnehmen würden, damit wir in Zukunft von Ihnen automatisch die neueste Fassung erhalten.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und

verbindlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink. The signature appears to read "Dorff" followed by a stylized "J". Below the signature, the text "(RA Dr. Dorff)" is written in parentheses.

z d A I 3

Entwurf

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)
REKORDRUCK

7000 STUTTGART-HOHENHEIM
POSTFACH 73
FERNSPRECHER: STUTTGART 25911
BEI DURCHWAHL 2591/ 254

DEN 2. März 1971 Schi/gr

An den
Allgemeinen Studentenausschuß
z. Hd. Herrn Bengart

h i e r

Betr.: Nachdruck der Grundordnung

Bezug: Ihr Schreiben vom 12. 2. 1971

Sehr geehrter Herr Bengart,

die Verwaltung hat den Nachdruck der Grundordnung in der jetzt gültigen Fassung bereits in Auftrag gegeben. Sobald die gedruckten Exemplare hier eintreffen, werden wir Ihnen einen Teil der Exemplare zu kommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Schi
(Schirmer)

2 d A I 3

Allgemeiner Studentenausschuss
an der
Universität Hohenheim
(Landwirtschaftliche Hochschule)

7 Stuttgart-Hohenheim, 12. 2. 71
Postfach 71
Fruwirthstraße 35
Telefon 254885 und 2591/290
Städtische Girokasse Stuttgart Nr. 56254

Herrn Dr. Fritz
Universitätsverwaltung
H o h e n h e i m

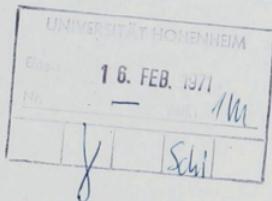
Betr.: Nachdruck der Grundordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Fritz!

Wiederholt wurden wir von Studenten um Exemplare der B. O. gebeten, die G. O. liegt bei uns und, nach meinen Informationen, auch im Sekretariat nicht mehr vor.

Veranlassen Sie bitte eine Nachlieferung bzw. einen Nachdruck, damit bei der Rückmeldung und Einschreibung zum SS 71 genügend Exemplare für die Mitglieder der Universität vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Heinz Bengart
Heinz Bengart, Sozialref.



UNIVERSITÄT HOHENHEIM (LH)

Stuttgart-Hohenheim, 2.2.1970

- DER REKTOR -
-----I 3
h

An die

Fachbereiche,
Fachgruppen (mit Mehrfertigungen für Abteilungen/Lehrstühle),
Zentralen Einrichtungen,
Abteilungen der Universitätsverwaltung

Betr.: Beschaffung von Briefbögen, Stempeln, Umschlägen u.ä.

Beil.: Mehrfertigungen

Der Senat der Universität Hohenheim hat sich auf seiner Sitzung am 17. Dezember 1969 dafür ausgesprochen, daß die im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Universität anzuschaffenden Briefbögen usw. möglichst einheitlich gestaltet werden. Es wird gebeten, von nachstehenden Grundsätzen auszugehen, wobei allerdings zu berücksichtigen wäre, daß die endgültige Entscheidung über die innere Gliederung der Fachbereiche nach § 99 Abs. 1 GO noch nicht getroffen ist :

- 1) Unterhalb der Bezeichnung "UNIVERSITÄT HOHENHEIM" erfolgen
- 2) in Klammern und mit kleinerem Schriftbild die Worte (Landwirtschaftliche Hochschule).
- 3) Danach werden die Einrichtungen in kleinerer Schrift als unter Ziff. 1) genannt, z.B.:
 - a) Fachbereich X , oder
 - b) Fachgruppe Y , oder
 - c) Abteilung für . . . , bzw. Lehrstuhl für . . . , oder
 - d) Landesanstalt für . . . , oder
 - e) Universitätsbibliothek.

Es wird gebeten, vorhandene Vordrucke bei entsprechender Abänderung aufzubrauchen.

(Rektor Professor Dr. G. Siebert)

24. DEZ. 1970

2dA I3

Lehre und Forschung im Rahmen der Grundordnung

Das Hochschulgesetz und die Grundordnung der Universität sollen dazu dienen, die "Effizienz" in Forschung und Lehre zu erhöhen. Dieses Gesetz brachte uns durch eine "Entautorisierung" und "Demokratisierung" eine bessere "Transparenz" des Geschehens an der Universität. Zweifellos wurden damit auch die schöpferische Freiheit, das Selbstbewußtsein, die Freude an der Arbeit und die Mitarbeit in allen Belangen der Universität der Lehrenden und Lernenden gefördert. Die vielen Selbstverwaltungsgremien jedoch, mit ihren nahezu permanenten Sitzungen, bringen z.T. eine so hohe zeitliche Beanspruchung des Einzelnen mit sich, daß der Sinn der Reform wieder in Frage gestellt wird.

Dieser hohe Zeitaufwand beruht einmal darauf, daß die Arbeit in den Gremien erst erlernt werden will und zum anderen, daß das Vertrauen in die einzelnen Mitglieder und in die Ausschüsse noch nicht zum Selbstverständnis geworden sind.

Den wesentlichen Grund sehe ich jedoch darin, daß wir viele Relikte aus früherer Zeit, die dem Sinn des Hochschulgesetzes widersprechen, mit uns herumschleppen und versuchen, sie mit völlig unzulänglichen Kompromissen aus dem Wege zu räumen. Hierunter leiden vor allem die sog. kleinsten Einheiten in Lehre und Forschung, nämlich die Lehrveranstaltungen und die Abteilungen.

Das Hochschulgesetz gibt uns die Handhabe, sowohl zu einem neuen Verständnis als auch zu einer Qualitätssteigerung unserer Lehre und unserer Forschung. Wir alle sollten uns endlich dazu aufraffen, hier auch etwas zu tun, nicht zuletzt um unseres Autonomieanspruch gegenüber dem Kultusministerium zu rechtfertigen.

Die im folgenden skizzierten Gedanken sollen dazu dienen, die so notwendige Diskussion und Bewußtseinsbildung zu diesem Problem wieder in Gang zu bringen.

L e h r e

Zur Ausbildung des Studierenden werden von den Hochschullehrern Lehrveranstaltungen abgehalten. Zahl und Inhalt werden weitgehend von den Veranstaltern bestimmt. Da der Besuch dieser Veranstaltungen im allgemeinen Pflicht ist, sind die Studierenden auch gehalten, sie zu besuchen. In vielen Vorlesungen sind allerdings nur 10% der verpflichteten Studierenden anwesend. Die einzige Konsequenz, die die Veranstalter erstaunlicherweise hieraus ziehen, ist die Klage über die Faulheit der Studenten oder die Einführung von Anwesenheitslisten. Dieses Verfahren besticht zweifellos durch seine verblüffende Einfachheit und erscheint den Betroffenen durchaus nicht ungewöhnlich.

Dem Studierenden ist hiermit aber nicht gedient, und um hier Abhilfe zu schaffen ist es notwendig, einmal die Qualität der Veranstaltungen zu heben, die, wer wüßte es nicht, Hand in Hand mit einer Verringerung der Vorlesungsstunden einhergehen könnte, und zum anderen eine sorgfältige Auswahl der Veranstaltungen zu treffen.

Beides kann nicht von den Veranstaltern bestimmt werden. Hierzu ist die Reinformation von seiten der Studierenden und der Universitätsabsolventen, die heute im Beruf stehen, notwendig. Jeder, der schon eine anonyme Vorlesungskritik durchgeführt hat, weiß, wie unendlich viel der Vortragende hieraus lernen kann. Und jeder, der heute sein Studium im Rückblick betrachtet, weiß, wieviel Zeit er an manche Pflichtveranstaltungen vergeudet hat, die mehr aus Tradition als zum Nutzen abgehalten wurden und wegen der Unmöglichkeit der Kritik in ihrer bestehenden starren Form und Sinnlosigkeit mehr eine Belästigung für den Studierenden darstellten und darstellen, als einen Beitrag zur Ausbildung.

Es ist Aufgabe der Universität, über die Lehrveranstaltungen den Studierenden nicht nur Informationen zu vermitteln, sondern über die Prüfung hinaus Re-Informationen einzuholen und an diesem Regelkreis Sinn und Qualität der Veranstaltungen zu messen.

Die Veröffentlichung der 5 besten Veranstaltungen in jedem Studiengang am Ende eines Semesters wird die nicht genannten Kollegen zu einem Überdenken ihrer Situation anregen, was sich u.U. in einer Verbesserung der Lehrveranstaltungen niederschlagen wird.

Die hieraus entstehende Steigerung der Effizienz der Lehrveranstaltungen wird sich auf den numerus clausus nachhaltig auswirken, als die Einführung zusätzlicher Lehrveranstaltungen. Letzten Endes ist es ja bekannt, daß in einer gut vorbereiteten Vorlesung in der gleichen Zeit ein Vielfaches dessen geboten werden kann, wie durch das unvorbereitete und routinierte Schöpfen aus dem vollen Sack der Erfahrungen des Vortragenden.

Forschung

Die kleinste Einheit der Forschung ist die Abteilung. Eine bestimmte Anzahl von Abteilungen sind in einer Fachgruppe zusammengefaßt, deren Geschäfte der Direktor führt. Diesem geschäftsführenden Direktor kommen ähnliche Funktionen wie dem früheren Institutedirektor zu. Er entlastet die Abteilungen von Verwaltungsaufgaben, vertritt ihre Interessen in und außerhalb der Universität und hat koordinierende Aufgaben in der Forschung, denn umfassende Forschung kann nur mit Hilfe der gesamten Einrichtungen der Fachgruppe durchgeführt werden. Dem Geschick des geschäftsführenden Direktors ist es überlassen, aus einer Fachgruppe eine geschlossene und wirkungsvolle Forschungseinheit zu gestalten.

Es besteht kein Zweifel, daß der geschäftsführende Direktor während seiner Amtszeit von diesen Aufgaben so ausgefüllt ist, daß er für eigene Forschung kaum Zeit findet. Dafür wird ihm anschließend ein Forschungssemester eingeräumt. Diese vernünftige Konstruktion kommt leider nicht zum Tragen, erstens, weil sich manche geschäftsführende Direktoren von der eigenen Forschung nicht freimachen und damit zeitlich überlastet

sind und zweitens, weil sich die Fachgruppensekretärinnen noch nicht eingearbeitet haben und somit zahlreiche Verwaltungsvorgänge bei den Abteilungen verbleiben. Der dritte Punkt scheint mir jedoch der wesentliche, nämlich, daß die Abteilungen in ihrer Größe ganz erhebliche Unterschiede aufweisen.

Damit ist aber eine wirkliche Koordinierung der Forschungsaufgaben und eine Zusammenarbeit im eigentlichen Sinne unmöglich. Kleine Abteilungen können sich an die größeren bestenfalls "anhängen". Die größeren haben zudem die Tendenz "autark" zu werden, und schon heute kann man sagen, daß an die Stelle der früheren Institute mit allen deren negativen Attributen die Abteilungen getreten sind und die Abteilungsleiter die gleichen autoritären Merkmale und Bestrebungen zur Isolation aufweisen, die man früher den Institutedirektoren vorwarf. Dies ist m.E. nach kein Problem des Menschen, sondern des Systems:
Wir Hochschullehrer haben nur selten die Gelegenheit, unsere Auffassung mit gleichgestellten und auf unserem Fachgebiet informierten Kollegen zu diskutieren. Diese Diskussionen aber stellen einen bedeutenden Lernprozeß für uns dar. Eine Koordinierung der Forschung und eine Aufstellung gemeinsamer, objektbezogener Forschungsaufgaben und der Zwang zur Diskussion ihrer Ergebnisse würde uns nicht nur die Möglichkeit schaffen, über These und Antithese gemeinsam und schneller zur Synthese weiterzufinden, sondern auch das Gefühl des gemeinsamen Tuns stärken und den Trend zur Selbstverherrlichung in der Isolation hemmen.

Natürlich wird es Projekte geben, die so neu und so abwegig von landläufigen Vorstellungen sind, daß es anfänglich schwierig sein wird, die Kollegen von ihrer Bedeutung zu überzeugen. Für die Erarbeitung der Beweise zur Richtigkeit der Thesen dient die Grundausstattung. In diesem Bereich ist die Freiheit der Forschung voll gewahrt. Die Grundausstattung muß damit umfassend genug sein, um neue und eigenwillige Projekte anzugehen, sie darf aber nicht so groß sein, daß ihre Fort- und Ausführung immer ohne Zusammenarbeit möglich ist, d.h. die Abteilung muß

eine optimale Größe haben, die neue Gebiete erschließen, aber im Interesse der Hochschullehrer auf gemeinsames Arbeiten nicht verzichten kann. Jede andere Regelung führt zu einer Isolierung der Abteilung und der Personen sowie zu der von Herrn Prof. Frenzl so gefürchteten Atomisierung der Universität und dem damit verbundenen Leistungsabfall in Lehre und Forschung.

So ist es im Interesse von funktionsfähigen größeren Forschungseinheiten erforderlich, die Abteilungen auf eine allgemeinverbindliche, gleichmäßige Größe auszubauen bzw. zu reduzieren.

Im naturwissenschaftlichen Bereich halte ich eine Grundausstattung der Abteilungen mit einem Abteilungsleiter, 2 wissenschaftlichen Assistenten, 3 technischen Kräften und einer Schreibkraft sowie DM 45.000.-- nebst einer entsprechenden apparativen Ausstattung für ausreichend. Wenn man die wachsende Zahl der zu betreuenden Studenten, Diplomanden und Doktoranden berücksichtigt, kann ein Abteilungsleiter mit ruhigem Gewissen nur in Ausnahmefällen eine größere Einheit wirklich betreuen.

Darüberhinaus können ja noch zusätzliche Stellen und Mittel von "Dritter Seite" herbeigeschafft werden. Dies ist Sache der Initiative und Arbeitskraft des Einzelnen.

Aus dieser Umorganisation freiwerdende Stellen fallen der Fachgruppe zur freien Verfügung zu, um sie gemeinsam beschlossenen Forschungsprojekten befristet zuzuordnen. Ebenso muß mit den Mitteln verfahren werden. Die Unterstützung größerer, zeitlich befristeter Forschungsaufgaben mit freien Mitteln und Stellen der Fachgruppe und die Schaffung von Forschungsteams aus mehreren Abteilungen stellt eine hervorragende Möglichkeit dar, qualifizierte Forscher an die Universität zu ziehen, weil die hier investierten Mittel im allgemeinen mögliche Berufungszusagen weit überschreiten werden. Es liegt in der Hand des Berufenen, sich dieses Tätigkeitsfeld über Jahre hinaus zu erhalten. Er hat aber auch die Möglichkeit, Pausen einzulegen, ohne daß ein größerer, von ihm abhängiger Kreis zur Unproduktivität verdammt wird. Gleichzeitig wird man eher der physiologisch

variierenden schöpferischen Kraft des Einzelnen gerecht, und Mißgriffe bei Berufungen wirken sich weniger negativ aus. Wir können es uns heute nicht mehr leisten, daß sich ein Hochschullehrer im Bewußtsein seiner Berufungszusagen dem ständigen Nachweis seiner Qualität in Forschung und Lehre unbeschadet entzieht, sondern es ist Aufgabe von uns allen, die qualitativ Besseren in einem beweglichen System zu fördern. Das Durchringen zu einer derartigen Lösung bringt über die Effizienzsteigerung in Forschung und Lehre hinaus auch noch eine ganz erhebliche Vereinfachung der Verwaltung.

Es kann nur allen Betroffenen dringend empfohlen werden, die Ausführungen von Herrn Reisch und Herrn Hecksteden zur Frage der Abteilungen noch einmal gründlich durchzulesen und zu überdenken. Beide Beiträge geben verschiedene Überlegungen wieder und bilden eine begrüßenswerte Grundlage zur Diskussion.

Wie dringend notwendig grundsätzliche Überlegungen und Gespräche darüber sind, wie wir die Grundordnung zu verstehen haben und was wir mit Hilfe der Grundordnung aus unserer Universität machen wollen, zeigt die Unsicherheit an der Universität, wenn es um den Fragenkomplex Berufung, Berufungszusagen, Lehrstuhl geht. Es ist bedauerlich genug, daß noch nach dem Inkrafttreten des Hochschulgesetzes und wohl auch der Grundordnung Berufungszusagen gemacht wurden ohne sorgfältige Prüfung, ob sie in dieser Art auch geeignet sind, die neue Struktur zu verwirklichen. Ich halte es auch, entsprechend der bisherigen Ausführungen, nicht für sinnvoll, wenn mit Hilfe früherer Zusagen, die Jahre zurückliegen, bestehende Abteilungen weiter vergrößert werden und damit die Heterogenität in der Fachgruppe forciert wird. In der ganzen Welt lösen neue Gesetze alte ab, nur im Hochschulbereich scheint dies nicht der Fall zu sein.

Ein Symptom für die Unsicherheit an der Universität ist der wieder aufgetauchte Begriff "Lehrstuhl". Nach der Grundordnung

ist er nicht mehr existent. Es mag noch angehen, daß einzelne Abteilungen aus Pietät gegenüber der Historie die Bezeichnung in Klammer aufführen, daß es aber plötzlich in den Planungen für die Zukunft der Universität von "Lehrstühlen" wimmelt, kann bestenfalls nur mit einem gestörten Verhältnis zur Grundordnung gedeutet werden.

Sinnvoll wäre die Bezeichnung "Lehrstuhl" lediglich als Hinweis dafür, daß der betroffene Abteilungsleiter gewillt ist, sich ein besonders hohes Maß an Lehrverpflichtungen aufzuerlegen, wozu er als Inhaber einer AH 4-Stelle und auf Grund seiner besonderen Zuwendungen sowieso verpflichtet ist. Erstaunlicherweise trifft man aber immer wieder auf die Auffassung, daß gerade die angeblich mit Lehre überlasteten Hochschullehrer auch noch Anspruch auf besonders hohe Zuweisungen an Forschungsmitteln und Planstellen haben. Ich glaube, wir sollten von dieser systematischen Überlastung einzelner Kollegen abrücken, damit nicht die Forschung unter der Lehre oder umgekehrt leider.

Unter der Voraussetzung der Einheit von Lehre und Forschung ist doch eine Abteilungsgründung nur dann sinnvoll, wenn sie sowohl für die Lehre als auch für die Forschung notwendig erachtet wird. Deshalb ist eine Aufteilung der Abteilungen in Lehrstühle und Forschungs (?) - Abteilungen unsinnig.

Es wird ernsthafter und freimütiger Diskussionen bedürfen, bevor eine sinnvolle, funktionsgerechte Auffassung in Lehre und Forschung an der Universität Fuß faßt. Von vielen werden Opfer und Einsicht verlangt werden müssen, die nur vor dem Hintergrund des Bewußtseins erbracht werden können, daß es die vornehmste Aufgabe des Hochschullehrers ist, durch eine ständige Überprüfung seiner Anstrengungen in Lehre und Forschung eine Ausbildungsinstitution zu schaffen, die der heutigen Zeit gerecht wird. Dies kann aber nur gemeinsam und nicht in einer selbstgeschaffenen Isolation geschehen.

Heinrich von Mervin

I 3

6. November 1970 Fz/kre

1.

Herrn

Prof. Dr. Udo Riemann
Institut für Landtechnik der
Universität Kiel

23 K i e l
Olshausenstr. 40-60

Betr.: Änderung der Grundordnung

Sehr geehrter Herr Professor Riemann,

der Senat hat sich auf seiner Sitzung am 21. Oktober mit Ihrem Antrag befasst, die Grundordnung möge dahingehend geändert werden, dass der Präsident der Universität die Bezeichnung "Rektor" führt.

Die Diskussion im Senat führte zum Beschluss, den Antrag auch im Hinblick auf die Diskussion über die z. Zeit vorhandenen Gesetzentwürfe, insbesondere zum Hochschulrahmengesetz, noch zurückzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr


2.

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(Landwirtschaftliche Hochschule)

Abteilung für Technik und Bauwesen in der Tierproduktion

Abt.-Vorst.: Prof. Dr. U. Riemann

Abt. für Technik und Bauwesen in der Tierproduktion - 7000 Stuttgart 70, Postfach 106

An den

Vorsitzenden des Senats
der Universität Hohenheim

Herrn Präsident Professor Dr.Turner

7000 Stuttgart-Hohenheim

Gorbenstraße 9

Den 30. Sept. 1970

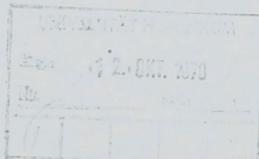
Telefon (0711) 25911

Rie/sc

Durchwahl 25917

Telex 7-22959

H i e r



Ich b e a n t r a g e , der Senat möge beschließen,
beim Großen Senat folgenden A n t r a g einzubringen:

Der Große Senat der Universität Hohenheim
möge folgende Änderung der Grundordnung
beschließen:

Der Präsident der Universität Hohenheim führt
die Bezeichnung "Rektor".

B e g r ü n d u n g

Im Gegensatz zum Titel "Rektor" ist die Bezeichnung
"Präsident" durch sehr häufigen Gebrauch in Wirtschaft,
Politik und Gesellschaft abgewertet. Aufgrund der Erfahrungen
meiner Amtszeit wird der Titel "Präsident" nicht nur von

außerhalb der Universität Stehenden sehr häufig mißverstanden. So wird nicht selten der Kanzler, ein vom Staat bestellter Leiter der Universität o. ä. unter der Bezeichnung "Präsident" vermutet. Ganz abgesehen von dem Verdacht, ein Präsident vertrete im Gegensatz zu einem Rektor stets eine politisierte oder ideologisierte Universität. Besonders auffällig ist das Mißverständnis auf internationalen Tagungen. Dort werden deutsche Rektoren richtig den Vice-Chancellors der Universitäten des anglo-amerikanischen Sprachraumes zugeordnet, deutsche Universitätspräsidenten fälschlicherweise aber den Presidents of Universities gleichgestellt.

Die Bezeichnung "Präsident" gibt das Selbstverständnis der Universität Hohenheim m. E. falsch wieder. Mein Antrag berührt nicht den Status der Präsidialverfassung, die zu bejahen ist. Das Hochschulgesetz lässt auch bei der Präsidialverfassung die Bezeichnung "Rektor" zu.

Stuttgart-Hohenheim, 30. September 1970

Riemann

(Professor Dr. U. Riemann,
Stellvertreter des Universitätspräsidenten).

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

(Landwirtschaftliche Hochschule)

Abteilung für Technik und Bauwesen in der Tierproduktion

Abt.-Vorst.: Prof. Dr. U. Riemann

Abt. für Technik und Bauwesen in der Tierproduktion - 7000 Stuttgart 70, Postfach 106

Herrn

Oberregierungsrat

Dr. F r i t z

7000 Stuttgart-Hohenheim

Gartenstraße 9

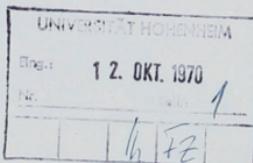
Den 30. Sept. 1970

Telefon (0711) 25911

Durchwahl 2591/

Telex 7-22959

Hier



Sehr geehrter Herr Fritz !

Aufgrund der Erfahrungen meiner Amtszeit habe ich beim Senat den beigefügten Antrag eingebbracht und wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie ihn unterstützen könnten.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature consisting of a stylized "U" or "R" followed by the name "riemann" in cursive script.

(Professor Dr.U.Riemann,
Stellvertreter des Universitätspräsidenten).

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(Landwirtschaftliche Hochschule)

Abteilung für Technik und Bauwesen in der Tierproduktion
Abt.-Vorst.: Prof. Dr. U. Riemann

Abt. für Technik und Bauwesen in der Tierproduktion - 7000 Stuttgart 70, Postfach 106

An den
Vorsitzenden des Senats
der Universität Hohenheim
Herrn Präsident Professor Dr.Turner

7000 Stuttgart-Hohenheim
Garbenstraße 9
Den 30. Sept. 1970
Telefon (0711) 25911 Rie/sc
Durchwahl 2591/
Telex 7-22959

H i e r

Ich b e a n t r a g e , der Senat möge beschließen,
beim Großen Senat folgenden A n t r a g einzubringen:

Der Große Senat der Universität Hohenheim
möge folgende Änderung der Grundordnung
beschließen:

Der Präsident der Universität Hohenheim führt
die Bezeichnung "Rektor".

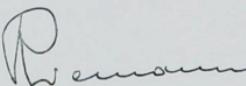
B e g r ü n d u n g

Im Gegensatz zum Titel "Rektor" ist die Bezeichnung
"Präsident" durch sehr häufigen Gebrauch in Wirtschaft,
Politik und Gesellschaft abgewertet. Aufgrund der Erfahrungen
meiner Amtszeit wird der Titel "Präsident" nicht nur von

außerhalb der Universität Stehenden sehr häufig mißverstanden. So wird nicht selten der Kanzler, ein vom Staat bestellter Leiter der Universität o. ä. unter der Bezeichnung "Präsident" vermutet. Ganz abgesehen von dem Verdacht, ein Präsident vertrete im Gegensatz zu einem Rektor stets eine politisierte oder ideologisierte Universität. Besonders auffällig ist das Mißverständnis auf internationalen Tagungen. Dort werden deutsche Rektoren richtig den Vice-Chancellors der Universitäten des anglo-amerikanischen Sprachraumes zugeordnet, deutsche Universitätspräsidenten fälschlicherweise aber den Presidents of Universities gleichgestellt.

Die Bezeichnung "Präsident" gibt das Selbstverständnis der Universität Hohenheim m. E. falsch wieder. Mein Antrag berührt nicht den Status der Präsidialverfassung, die zu bejahren ist. Das Hochschulgesetz läßt auch bei der Präsidialverfassung die Bezeichnung "Rektor" zu.

Stuttgart-Hohenheim, 30. September 1970


(Professor Dr. U. Riemann,
Stellvertreter des Universitätspräsidenten).

SENATSSITZUNG vom 21.10.1970

II. ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

3) Änderung der Grundordnung

Berichterstatter : Turner

- a) Antrag Riemann vom 30.9.1970, mit Einladung verteilt:
Unter Beibehaltung der Präsidialverfassung, Bezeichnung "Rektor" (§ 9 Abs 2 HSchG sieht die Möglichkeit vor, in der Grundordnung die Bezeichnung "Rektor" zu verwenden.
Vorschlag: Grosser Senat möge Änderung § 44 beschliessen
- b) Verteilt ist Aktenvermerk vom 12.10.1970 betr. Änderung der Grundordnung
Vorschlag: Senatsausschuss möge Vorschläge unterbreiten

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

(Landwirtschaftliche Hochschule)

Abteilung für Technik und Bauwesen in der Tierproduktion

Abt.-Vorst.: Prof. Dr. U. Riemann

Abt. für Technik und Bauwesen in der Tierproduktion - 7000 Stuttgart 70, Postfach 106

An den

Vorsitzenden des Senats
der Universität Hohenheim

Herrn Präsident Professor Dr. Turner

7000 Stuttgart-Hohenheim

Gorbenstraße 9

Den 30. Sept. 1970

Telefon (0711) 25911 Rie/sc

Durdwohl 2591/

Telex 7-22959

H i e r



Ich b e a n t r a g e , der Senat möge beschließen,
beim Großen Senat folgenden A n t r a g einzubringen:

Der Große Senat der Universität Hohenheim
möge folgende Änderung der Grundordnung
beschließen:

Der Präsident der Universität Hohenheim führt
die Bezeichnung "Rektor".

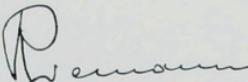
B e g r ü n d u n g

Im Gegensatz zum Titel "Rektor" ist die Bezeichnung
"Präsident" durch sehr häufigen Gebrauch in Wirtschaft,
Politik und Gesellschaft abgewertet. Aufgrund der Erfahrungen
meiner Amtszeit wird der Titel "Präsident" nicht nur von

außerhalb der Universität Stehenden sehr häufig mißverstanden. So wird nicht selten der Kanzler, ein vom Staat bestellter Leiter der Universität o. ä. unter der Bezeichnung "Präsident" vermutet. Ganz abgesehen von dem Verdacht, ein Präsident vertrete im Gegensatz zu einem Rektor stets eine politisierte oder ideologisierte Universität. Besonders auffällig ist das Mißverständnis auf internationalen Tagungen. Dort werden deutsche Rektoren richtig den Vice-Chancellors der Universitäten des anglo-amerikanischen Sprachraumes zugeordnet, deutsche Universitätspräsidenten fälschlicherweise aber den Presidents of Universities gleichgestellt.

Die Bezeichnung "Präsident" gibt das Selbstverständnis der Universität Hohenheim m. E. falsch wieder. Mein Antrag berührt nicht den Status der Präsidialverfassung, die zu bejahren ist. Das Hochschulgesetz läßt auch bei der Präsidialverfassung die Bezeichnung "Rektor" zu.

Stuttgart-Hohenheim, 30. September 1970

A handwritten signature consisting of a stylized capital letter 'R' followed by the name 'Riemann' in a cursive script.

(Professor Dr. U. Riemann,
Stellvertreter des Universitätspräsidenten).

A k t e n v e r m e r k

Betr.: Änderung der Grundordnung

Bei einem Gespräch am 9.10.1970 im Kultusministerium mit Herrn MinR Dr. Kern und Herrn RegAmtmann Hummel wurden insbesondere folgende Punkte besprochen (Ziff. nach dem Protokoll über die 7. Sitzung des Großen Senats vom 9.7.1970):

Zu Ziff. 5:

§ 22 a wird mit wenig klarer Begründung für rechtlich unzulässig gehalten. Der angesprochene Sachverhalt sei in § 58 HSchG (Hummel) bzw. § 31 HSchG (Kern) abschließend geregelt. Die Herren versuchen sich auf § 31 zu einigen. Der Hinweis auf das praktische Verfahren in einer Universität und die nähere Erläuterung des Zwecks der Vorschrift in § 22 a finden nur zögernd Gehör.

Zu Ziff. 10 und 36:

Das Antragsrecht für jedes Mitglied der Universität sei rechtlich unzulässig. Der Hinweis auf die erste Lesung im Großen Senat verfängt nicht. Der Unterzeichnete hält es für möglich, daß aus dem Antragsrecht ein Vorschlagsrecht wird, bei im wesentlichen gleicher Verfahrensregelung. Die notwendige Mehrheit bei der ersten Lesung sei nicht zulässig, die Verfahrensregelung gehöre eigentlich in eine Geschäftsordnung. Zur Änderung des § 101 läßt sich aber vermutlich ein allseits befriedigender Kompromiß finden.

Zu Ziff. 13:

Die Definition der "persönlichen Angelegenheiten" sei falsch. Das Kultusministerium funktioniert die persönlichen Angelegenheiten

in Personalangelegenheiten um, denn zu ihnen sollen gehören:

- a) die Persönlichkeitsrechte, so wie sie z.B. durch Grundgesetz, Strafgesetzbuch, BGB etc. geschützt werden;
- b) alle Personalangelegenheiten, die mit dem Beamten- und Tarifrecht in Verbindung stehen;
- c) alles, was mit der besonderen Stellung eines Mitglieds der Universität verbunden ist. z.B. die akademische Würde, die rechtliche Stellung innerhalb der Korporation.

Der Unterzeichnete kann dem nicht beipflichten, würde die Frage aber für gelöst halten, wenn das Kultusministerium seinerseits eine befriedigende Definition für "persönliche Angelegenheiten" liefern könne.

Zu Ziff. 21 und 34:

Frage, warum die Stellvertreter der zweiten Leitenden Vertreter in § 55 neuer Fassung nicht mehr erscheinen. Erläuterung, es handle sich hier nicht um Amtsvertreter. Feststellung KM:
Das sei nicht zulässig. Gegenargument: Jedes Mitglied des Fachbereichsrats sei "Leitender Vertreter", außerdem stehe das im genehmigten Text der GO. KM: Das müsse man übersehen haben. Es wird eine offizielle Beanstandung angekündigt.

Zu Ziff. 23:

Das Kultusministerium verweist darauf, daß hier bezüglich der Abstimmungsmehrheiten ohne rechtliche Verpflichtung eine Regelung eingeführt sei, gegen die wir an anderer Stelle polemisiert hätten.

Lehre: Wenigstens bei den Untergliederungen der Universität kann die Frage der Abstimmungsmehrheiten befriedigend gelöst werden, da § 15 HSchG nur für die zentralen Organe gilt. Eine Änderung wäre bei § 78 GO anzubringen.

Zu Ziff. 24 und 26:

Kultusministerium: Hier werde unzulässigerweise eine Gruppe der Doktoranden eingeführt. Gegenargument: Es werde eben keine neue Gruppe eingeführt, sondern die Doktoranden würden der Gruppe der Studenten zugeschlagen. Dies ist nach Meinung des Kultusministeriums nicht richtig, da die Doktoranden entweder

- a) eingeschriebene Studenten seien,
dann gehörten sie sowieso zur Gruppe der Studenten;
- b) ein Dienstverhältnis mit der Universität hätten
(z.B. Verwalter einer Assistentenstelle),
dann gehörten sie zu den wissenschaftlichen Angestellten;
- c) nicht eingeschrieben seien und keinen Dienstvertrag hätten,
dann seien sie gar nicht Mitglied der Universität und nirgendwo wahlberechtigt.

Zu Ziff. 32:

Die betrüblichste Erfahrung des ganzen Gesprächs: Das KM hält auch nach längerer hartnäckig geführter Diskussion daran fest, daß § 15 Abs. 1 Satz 3 HSchG für alle Beschlüsse gilt, egal

ob Sachbeschuß oder Formalbeschuß. Als einzige Ausnahme sei der Beschuß über die Änderung der Grundordnung anzusehen, da er in § 10 Abs. 3 a.E. ausdrücklich vorgesehen sei. Ausdrücklich werden abgelehnt: Die Verschärfung, z.B. bei der Wahl des Präsidenten, die Erleichterung, z.B. bei der Beantragung einer geheimen Abstimmung. Die Gesprächspartner des Unterzeichneten meinen, die daraus entstehenden Schwierigkeiten zu sehen, wollen aber nicht zugeben, daß der Wortlaut des § 15 HSchG auslegungsfähig sei.

Zu Ziff. 34:

Abs. 2 der Neufassung wird offenbar überwiegend aus gefühlsmäßigen Gründen abgelehnt. Das Kultusministerium gesteht aber wenigstens zu, daß man sich das Argument noch einmal durch den Kopf gehen lassen könne, daß das Hochschulgesetz nur in zwei Fällen (Großer Senat und Verwaltungsrat) eine Beendigung der Mandatsdauer vorsehe, daß also die Grundordnung wenigstens in allen anderen Fällen in dieser Frage einspringen könne.

Zu Abs. 3 der Neufassung wird eine positive Formulierung ("nächsthöhere Stimmenzahl") für ratsam gehalten.

Bei Abs. 4 der Neufassung wird dem Inhalt zugestimmt, es sei aber darauf hinzuweisen, daß es sich nur um eine Geschäftsführung handle.

Zu Ziff. 35:

Hier wird möglicherweise eine Neuformulierung von Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 notwendig werden.

Es wird vereinbart, daß das Kultusministerium die weitere Behandlung vorläufig ruhen läßt und daß die Universität versuchen wird, baldmöglichst Kompromißformeln auszuarbeiten, die voraussichtlich die Billigung des Großen Senats finden können. Diese würden sodann in den Genehmigungserlaß mit dem Vorbehalt eines Beitrittsbeschlusses der Universität aufgenommen.

Stuttgart-Hohenheim, den 12. Oktober 1970

Hilchenbach
(Regierungsassessor).

31. August 1970

1) Herrn

Dr. Manfred K a r n i c k

Deutsches Seminar der
Universität Freiburg,
Neue Abteilung7800 Freiburg i.Br.

Kollegiengebäude III

Betr.: Grundordnung der Universität HohenheimBezug: Ihr Schreiben vom 18.5.1970Anl.: 1 Exemplar Grundordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Karnick,

in der Anlage übersende ich Ihnen wunschgemäß ein Exemplar der Grundordnung der Universität Hohenheim mit der neuesten Fassung des Hochschulgesetzes von Baden-Württemberg. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß eine umfangreiche Änderung der Grundordnung, die allerdings nicht die tragenden Grundsätze der Grundordnung betrifft, in Vorbereitung ist. Für die Verzögerung der Beantwortung Ihres Schreibens bitte ich um Entschuldigung.

Mit freundlichen Empfehlungen
Im Auftrag:
(Hecksteden)
Regierungsassessor.

2) z.d.A.

I 3

Dr. Manfred Karnick
Ak. Rat

78 Freiburg, den 18.5.1970
Deutsches Seminar der
Universität. Neue Abt.
Kollegiengebäude III.

An das

Akademische Rektorat der
Universität Heidelberg
Universität Hohenheim
Universität Karlsruhe
Universität Konstanz
Universität Mannheim
Universität Stuttgart
Universität Tübingen
Universität Ulm



Sehr geehrte Damen und Herren,
als Beauftragter einer Arbeitsgruppe von Mitgliedern des Großen
Senats der Universität Freiburg spreche ich eine Bitte aus:
Könnten Sie mir freundlicherweise 10 Exemplare Ihrer Grundord-
nung übersenden? Für die Wahrnehmung unserer Grundordnungs-Ände-
rungs-Kompetenz ist es wichtig, die Lösungen zu kennen, die die
anderen Universitäten des Landes gefunden haben. Wenn das Ver-
schicken von 10 Exemplaren Schwierigkeiten und Verzögerungen
mit sich bringen sollte, wäre ich dankbar, wenn Sie mir vorab
möglichst rasch wenigstens 1 Exemplar zugehen lassen könnten.
Entstehende Unkosten werden selbstverständlich erstattet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

R. P. Karnick

31. August 1970

1) Herrn

Prorektor
Professor Dr. H. S u n d
Universität Konstanz
7750 K o n s t a n z
Postfach 733

Betr.: Grundordnung der Universität Hohenheim
Bezug: Ihr Schreiben vom 19. Juni 1970
Beil.: 1 Exemplar Grundordnung

Sehr geehrter Herr Prorektor !

In Anlage übersende ich Ihnen wunschgemäß ein Exemplar der Grundordnung der Universität Hohenheim mit der neuesten Fassung des Hochschulgesetzes von Baden-Württemberg. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß eine umfangreiche Änderung der Grundordnung, die allerdings nicht die tragenden Grundsätze der Grundordnung betrifft, in Vorbereitung ist. Für die Verzögerung der Beantwortung Ihres Schreibens bitte ich um Entschuldigung.

Mit freundlichen Empfehlungen

Im Auftrag:


(Hecksteden)
Regierungsassessor.

2) z.d.A.

Universität Konstanz

Der Prorektor

775 Konstanz, den 19. Juni 1970
Auf der Insel 1 (Insel-Hotel)
Postfach 733
Ruf 2750, App.:
63051/230 Su/SL

An das
Rektorat der
Universität Hohenheim
7 000 Stuttgart-Hohenheim



Sehr geehrte Herren,

ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir ein Exemplar Ihrer Grundordnung zusenden würden. Ich brauche dieses Exemplar für die Arbeiten an unserer eigenen Grundordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Sund

(Prof. Dr. Horst Sund)

237

21. August 1970

1) An die
Pädagogische Hochschule
7987 Weingarten
Kirchplatz 2

Betr.: Grundordnung der Universität Hohenheim

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.6.1970

Anl.: 1 Exemplar Grundordnung

Sehr geehrte Herren !

In der Anlage übersende ich Ihnen wunschgemäß ein Exemplar der Grundordnung der Universität Hohenheim mit der neuesten Fassung des Hochschulgesetzes von Baden-Württemberg. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß eine umfangreiche Änderung der Grundordnung, die allerdings nicht die tragenden Grundsätze der Grundordnung betrifft, in Vorbereitung ist. Für die Verzögerung der Beantwortung Ihres Schreibens bitte ich um Entschuldigung.

Mit freundlichen Empfehlungen

Im Auftrag:

[Handwritten signature]
(Hecksteden)
Regierungsassessor.

2) z.d.A.

PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE
WEINGARTEN
DER REKTOR
Nr. 9014

7987 Weingarten, den 10. Juni 1970
Kirchplatz 1
Telefon (0751) 58 85

An den
Rektor der Universität
7000 S - Hohenheim



Sehr verehrter Herr Kollege!

Da in Kürze damit zu rechnen ist, daß ein neues Statusgesetz für die Pädagogischen Hochschulen erlassen wird, sind bereits die Vorüberlegungen im Gange, wie das Gesetz im Hinblick auf die künftigen Satzungen (Grundordnungen) formuliert werden soll. Für diese Vorbereitungen hätten wir gerne die bereits durch die Landesregierung genehmigten Grundordnungen der Universitäten als Vergleichsmaterial. Falls in Ihrer Universität eine solche Grundordnung bereits erlassen und genehmigt ist, wäre ich für die Zustellung eines Exemplars dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr sehr ergebener

Kerstiens

(Dr. Kerstiens)
Professor

31. August 1970

1) An das
Rektoramt
der Johannes-Gutenberg-
Universität
6500 Mainz

Postfach 606

Betr.: Grundordnung der Universität Hohenheim
Bezug: Ihr Schreiben vom 24. April 1970
Anl.: 1 Exemplar Grundordnung

Sehr geehrte Herren !

In Anlage übersende ich Ihnen wunschgemäß ein Exemplar
der Grundordnung der Universität Hohenheim mit der neuesten
Fassung des Hochschulgesetzes von Baden-Württemberg. Ich
durf darauf aufmerksam machen, daß eine umfangreiche
Änderung der Grundordnung, die allerdings nicht die
tragenden Grundsätze der Grundordnung betrifft, in Vor-
bereitung ist. Für die Verzögerung der Beantwortung
Ihres Schreibens bitte ich um Entschuldigung.

Mit freundlichen Empfehlungen
i.A.
h

(Hecksteden)
Regierungsassessor.

2) z.d.A.

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT

REKTORAMT

65 MAINZ,

POSTFACH 699

FERNSPRECHER 371

BEI DURCHWAHL 37.....

den 24. April 1970

An die Universitäten
der Bundesrepublik



Betr.: Universitätsgesetze und -satzungen.

Sehr geehrte Herren,

im Rahmen der Diskussion um den Entwurf eines neuen Hochschulgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz müssen auch Fragen der Universitätssatzung behandelt werden. Dabei spielen Fragen der Abgrenzung der im Gesetz bzw. in der Satzung zu regelnden Materie eine besondere Rolle.

Ich wäre Ihnen daher sehr zu Dank verbunden, wenn Sie uns nach Möglichkeit 3 Exemplare des für Ihren Bereich gültigen Universitätsgesetzes sowie der zur Zeit gültigen Satzung überlassen könnten. Für eine eventuelle Mitteilung über den Stand geplanter Satzungsänderungen sowie darüber, in welchem Stadium des Beschußverfahrens sich diese gegenwärtig befinden, wäre ich Ihnen gleichfalls sehr zu Dank verbunden.

Für Ihre Mühlewartung danke ich Ihnen bestens.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Pichlmaier)

Verwaltung

Entwurf

237

31. August 1970

1) An die

Friedrich-Alexander Universität
Erlangen-Nürnberg

8520 Erlangen

Betr.: Grundordnung der Universität Hohenheim

Bezug: Ihr Schreiben vom 4.5.1970

Anl.: 1 Exemplar Grundordnung

Sehr geehrte Herren !

In Anlage übersende ich Ihnen wunschgemäß ein Exemplar der Grundordnung der Universität Hohenheim mit der neuesten Fassung des Hochschulgesetzes von Baden-Württemberg. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß eine umfangreiche Änderung der Grundordnung, die allerdings nicht die tragenden Grundsätze der Grundordnung betrifft, in Vorbereitung ist. Für die Verzögerung der Beantwortung Ihres Schreibens bitte ich um Entschuldigung.

Mit freundlichen Empfehlungen

i.A.



(Hecksteden)

Regierungsassessor.

2) z.d.A.

Friedrich-Alexander
Universität Erlangen-Nürnberg
I/1 oo2 - o3

Erlangen, 4.5.1970

An die
Universitäten der
Bundesrepublik

UNIVERSITÄT HOHENHEIM	
Frw.	- 8. MAI 1970
Nr.	
4	h
h	

Betreff: Universitätsgesetze und -satzungen

Sehr geehrte Herren!

Die Universität Erlangen-Nürnberg ist zur Zeit damit befaßt, ihre Satzung zu überarbeiten. Hierzu ist es erforderlich, einen Überblick über die an den anderen Universitäten geltenden Vorschriften zu erhalten. Die Universität bittet, ihr zu diesem Zweck ein Exemplar der dort geltenden Satzung und, wenn möglich, auch des im dortigen Bereich geltenden Hochschulgesetzes zu übersenden.

Hochachtungsvoll

im Auftrag

Poiger
(Poiger)
Oberregierungsrat

UNIVERSITÄT HOHENHEIM (LH)
Rektoramt

12. Februar 1970

An die
Rektoren der
Universitäten und Technischen Hochschulen

Ew. Magnifizenz !

Im Auftrag Seiner Magnifizenz des Rektors der
Universität Hohenheim übersende ich Ihnen in
Anlage zwei Exemplare der Grundordnung der
Universität Hohenheim.

Ein weiteres Exemplar der Grundordnung ist mit
der Bitte um Weiterleitung an den Herrn
leitenden Verwaltungsbeamten beigelegt.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag:
Heinemoller
Regierungsassessor.

26. August 1970

Herrn

Dozent Dr.med.Holtmeier

Zdr I/3

H i e r

Abteilung für Ernährungsphysiologie

Sehr geehrter Herr Kollege !

Unter Bezugnahme auf unsere Unterredung am 24. August 1970 möchte ich der Ordnung halber bestätigen, wie die Mitglieder der Universität nach der Grundordnung und nach den Beschlüssen des Senats vom 17.12.1969 nach außen auftreten. In Ihrem Falle wäre die Bezeichnung:

Abteilungsvorsteher (und/oder) Dozent Dr.med.Holtmeier,
Leiter der Abteilung für Ernährungsphysiologie
der Universität Hohenheim.

7000 Stuttgart 70 (Hohenheim),
Garbenstraße.

Der Briefkopf lautet entsprechend:

Universität Hohenheim
(Landwirtschaftliche Hochschule)
Abteilung für Ernährungsphysiologie,
Leiter: Abt.Vorst. (und/oder) Dozent Dr.Holtmeier.

"Leiter" als Begriff der Grundordnung, "Abteilungsvorsteher"
nach dem Beamten- und Besoldungsrecht, "Dozent" hinsichtlich
der akademischen Qualifikation.

Ich habe mir erlaubt, Herrn Professor Dr.Dr.Knese eine Abschrift
dieses Schreibens zu schicken.

Mit freundlichem Gruß
i.V.



Kopie an Herrn Prof.Knese
auf den Brief vom 20.7.1970
zur Kenntnisnahme
/26.8./sch.

Zdr A (Abt Ernährungsphysiologie)

UNIVERSITÄT HOHENHEIM (LH)

- DER REKTOR -

Stuttgart-Hohenheim, 2.2.1970

An die

Fachbereiche,
Fachgruppen (mit Mehrfertigungen für Abteilungen/Lehrstühle),
Zentralen Einrichtungen,
Abteilungen der Universitätsverwaltung

Betr.: Beschaffung von Briefbögen, Stempeln, Umschlägen u.ä.

Beil.: Mehrfertigungen

Der Senat der Universität Hohenheim hat sich auf seiner Sitzung am 17. Dezember 1969 dafür ausgesprochen, daß die im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Universität anzuschaffenden Briefbögen usw. möglichst einheitlich gestaltet werden. Es wird gebeten, von nachstehenden Grundsätzen auszugehen, wobei allerdings zu berücksichtigen wäre, daß die endgültige Entscheidung über die innere Gliederung der Fachbereiche nach § 99 Abs. 1 GO noch nicht getroffen ist :

- 1) Unterhalb der Bezeichnung "UNIVERSITÄT HOHENHEIM" erfolgen
- 2) in Klammern und mit kleinerem Schriftbild die Worte (Landwirtschaftliche Hochschule).
- 3) Danach werden die Einrichtungen in kleinerer Schrift als unter Ziff. 1) genannt, z.B.:
 - a) Fachbereich X , oder
 - b) Fachgruppe Y , oder
 - c) Abteilung für . . . , bzw. Lehrstuhl für . . . , oder
 - d) Landesanstalt für . . . , oder
 - e) Universitätsbibliothek.

Es wird gebeten, vorhandene Vordrucke bei entsprechender Abänderung aufzubrauchen.

(Rektor Professor Dr. G. Siebert)

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)
LEHRSTUHL FÜR HISTOLOGIE
UND EMBRYOLOGIE
Prof. Dr. med. Dr. phil. K.-H. Knese

7000 STUTTGART 70
FRUWIRTHSTRASSE 10 · POSTFACH 106
FERNSPRECHER: STUTTGART 259111
BEI DURCHWAHL 2591/218

DEIN 20. Juli 1970

Dem
Herrn Vizepräsidenten
Herrn Professor Riemann

P e r s ö n l i c h !

G.V.

Den 24. 7.

H i e r

Sehr geehrter Herr Kollege Riemann!

Als geschäftsführender Direktor der Fachgruppe 4 sehe ich mich, auch auf Ansprache von anderer Seite her, veranlaßt, Sie über folgendes zu orientieren:

In einem Buch "Ernährung des alternden Menschen" des Thieme-Verlags Stuttgart bezeichnet sich Herr Dr. Holtmeier als

"Vorstand der Abteilung für Medizin und Ernährungsphysiologie der Universität Stuttgart-Hohenheim"

wie aus beiliegendem Prospekt zu ersehen ist.

Die Amtsbezeichnung lt. Erlaß Kultusministerium vom 16.2.1969 lautet:

"Abteilungsvorsteher der Abteilung für Ernährungsphysiologie".

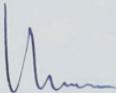
Die Angaben von Herrn Holtmeier sind irreführend und zum Teil falsch; u.a. müßte es auch heißen Universität Hohenheim. Eine Abteilung für Medizin besteht bei der Universität Hohenheim nicht. Herr Holtmeier hat sich demzufolge eine Amtsbezeichnung angemäßt, die nach Meinung verschiedener Herren, u.a. auch von Prof. Siebert, nicht nur unberechtigt ist, sondern auch der Universität schaden kann.

Ich bitte Sie daher als Dienstvorgesetzter gemäß GO Paragraph 93,1, Herrn Dr. Holtmeier hierzu zu hören und die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Gebrauches derartiger unzutreffender Bezeichnungen einzuleiten.

Weiterhin bitte ich, den Thieme Verlag, Besitzer Herr Dr. Hauff, zu unterrichten. Der Thieme Verlag, dessen Mitarbeiter ich bin, ist einer unserer besten medizinischen Verlage. Auch Herr Dr. Hauff dürfte nicht daran interessiert sein, daß einer seiner Autoren sich eine unzutreffende Amtsbezeichnung zulegt.

Da ich die Angelegenheit für gravierend halte, wäre ich für eine Unterrichtung bei gegebener Zeit dankbar.

Mit freundlichen Empfehlungen
Ihr

A handwritten signature consisting of a vertical line on the left and a wavy line extending to the right.

Neuerscheinungen Neuauflagen



GEORG THIEME VERLAG STUTTGART

INHALTSVERZEICHNIS

JULI 1970

Bang/Beller/Deutsch/Mammen, Thrombosis and Bleeding Disorders Thieme Edition	3
Cocchi/Thurn/Bücheler, Einführung in die Röntgendiagnostik 3. Auflage	2
Deuling/Ottenjann, Gastrointestinal Motility Thieme Edition	7
Fett-Austauschtabelle für Diabetiker Thieme Ratgeber	9
Hahlbrock, Sprachaudiometrie, 2. Auflage	4
Holtmeier, Ernährung des alternden Menschen, 2. Auflage flexibles Taschenbuch	8
Houben/Weyl, Methoden der organischen Chemie 4. Auflage, Band V/1 a	11
Jeanrenaud/Hepp, Control and Metabolic Consequences of Adipose Tissue Function Thieme Edition	6
Lösch, Syndaktylien	10
Theissing/Kumpf, Objektive Hörprüfung im Kindesalter - Veränderungen des Atemgeräusches als Indikator für Hören	5
Thomas, Sexualerziehung, 2. Auflage	12

Einführung in die Röntgendiagnostik

3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage

Von Prof. Dr. U. COCCHI, Zürich

Prof. Dr. P. THURN, Direktor der Radiologischen Klinik
der Universität Bonn

Priv.-Doz. Dr. E. BUCHELER

Oberarzt der Radiologischen Klinik der Universität Bonn

Für die Neuauflage wurde die Röntgendiagnostik der Knochen und Gelenke vollständig neu gegliedert und neu gefäßt. Neben Abschnitten über die allgemeine röntgenologische Symptomatologie des gesunden und kranken Knochens werden in speziellen Kapiteln die generalisier-ten ossären Dysplasien, die metabolischen Knochenerkrankungen, die Traumatologie und die Knochentumoren dargelegt. Durch den Ersatz zahlreicher alter Abbildungen und die Einführung vieler zusätzlicher neuer Illustrationen wurde die bildliche Dokumentation des Skeletabschnittes erweitert. In den übrigen Abschnitten des Buches wurde das Kapitel über die Grundlagen der nuklearmedizinischen Diagnostik neu gefäßt und erweitert. Ausführungen über Strahlenschäden und Strahlenschutz wurden ergänzt. Ein Kapitel über die Kontrastmittel und ihre Zwischenfälle ist neu eingefügt. Die Röntgendiagnostik der inneren Organe wurde in allen Abschnitten auf den neuesten Stand des Wissens gebracht und durch viele neue, typische Bilder bereichert. Dabei werden immer Möglichkeiten und Grenzen der gewöhnlichen Röntgenuntersuchung, die durch Spezialmethoden ergänzt werden, im Mittelpunkt der Erörterung.

Etw. 416 Seiten, 509 Abbildungen
in 703 Einzeldarstellungen
Format: 17,5 × 26 cm
Ganzleinen etwa DM 59,-
ISBN 3 13 316003 6

Interessenten:
Studenten in klinischen Semestern
Radiologen, alle Ärzte, die
röntgenologisch tätig sind, Röntgen-
assistentinnen, die entsprechende
Institute und Industriezweige

Thrombosis and Bleeding Disorders

Theory and Methods

Edited by Prof. Dr. N. U. BANG, Indianapolis/Ind.

Prof. Dr. F. K. BELLER, New York/N. Y.

Prof. Dr. E. DEUTSCH, Vienna

Prof. Dr. E. F. MAMMEN, Detroit/Mich.

With contributions by numerous well-known specialists

The exact delineation of the biochemistry and physiology of blood coagulation and fibrinolysis and the clinical significance of these systems have been subjects of intense investigation in recent years. At the same time an impressive number of new methods for the quantitation of the components of these systems have seen the light of day. This volume enumerates biochemical and immunological methods for the determination of blood coagulation factors and individual components of the fibrinolytic enzyme system and describes in detail the purification procedures for these materials. The current knowledge of the biochemistry and physiology of blood coagulation and fibrinolysis is presented with in review form emphasizing wherever possible the enzyme kinetics of reactions between individual components. A description of animal experimental models supplements the survey. Fifty-three authorities all experienced researchers in their respective fields, participated in this effort, insuring an up-to-date, authoritative evaluation of each method emphasizing not only its advantages but also its sources of error. This book can, therefore, be recommended not only to the researcher with experience in this field but also to the newcomer and will be of invaluable aid to the physician who wishes to establish the most suitable method or experimental procedure to achieve his clinical or basic research objectives.

Approx. 554 pp., 95 ill., 6 1/4 × 10 1/4 inches

Thieme Edition

cloth approx. DM 96,-
ISBN 3 13 459201 0

Of interest to:
All physicians, particularly internists,
surgeons, gynecologists and
pediatricians, biochemists, patho-
physiologists, institutes and
laboratories in these fields

In addition with
Academic Press, New York - London

Sprachaudiometrie

Grundlagen und praktische Anwendung einer Sprachaudiometrie für das deutsche Sprachgebiet

2., neu bearbeitete Auflage

Von Prof. Dr. K.-H. HAHLBROCK

Chefarzt der Hals-Nasen-Ohren-Abteilung des Krankenhauses
Ev. Stift St. Martin, Koblenz

Geleitwort von Prof. Dr. F. Zöllner, Freiburg/Br.

Seit Erscheinen der Erstauflage ist die Sprachaudiometrie in vieler ausgereifter geworden und bildet heute einen wesentlichen Bestandteil der audiometrischen Untersuchung sowie eine unbedingte Voraussetzung für die Begutachtung und für eine exakte Hörgeräteanpassung. Daher wurde diese Neuauflage erforderlich, die aber wesentlich umfassender ist. Es wird über die Entwicklung und über die akustischen Grundlagen der Audiometrie sowie über Horpräraume, Aufbau und Eichung der Audiometer und über die Tonaudiometrie einschließlich der Verstärkungsmeßung berichtet. Nach wie vor ist aber der Hauptbestandteil des Buches die Sprachaudiometrie, deren Stoff, von unnötigem Ballast befreit, in übersichtlicher Weise die Grundlagen und die praktische Anwendung für das deutsche Sprachgebiet beschreibt. Ausführlich wird die Anpassung von Hörgeräten behandelt, so daß Hals-Nasen-Ohrenärzte und Hörgeräte-Akustiker sich hier über eine sinnvolle ton- und sprachaudiometrische Messung des Gehörs beim Schwerhörigen und die erforderliche apparative Versorgung einschließlich der Verfahrensfragen und gesetzlichen Bestimmungen orientieren können. Weiterhin wird über die Indikation für horverbessernde Operationen aus audiologicaler Sicht und über Fragen der Begutachtung geschrieben. Abschließend werden die audiolgische Terminologie, die Anschriften der HNO-Universitäts- und Fachkliniken, der Pädaudiologischen Beratungsstellen und anderer Institutionen in der BRD aufgeführt.

Objektive Hörprüfung im Kindesalter

Von Priv.-Doz. Dr. J. THEISSING
Oberarzt der Universitäts-HNO-Klinik Mainz

Veränderungen des Atemgeräusches als Indikator für Hören

Untersuchung der Phänomene und Anwendung zur Hörschwellenbestimmung

Von Priv.-Doz. Dr. W. KUMPF
Oberarzt der HNO-Universitätsklinik Münster/W.

Aktuelle Oto-Rhino-Laryngologie, Heft 4

10 % ermäßigerter Vorzugspreis für Abonnenten der »Zeitschrift für Laryngologie, Rhinologie, Otologie und ihre Grenzgebiete«

Die Audiometrie von Kindern, die zur Mitarbeit bei der Hörprüfung nicht fähig sind, stellt besondere Anforderungen an Untersucher und Methodik. Die Verfasser schlugen unterschiedliche Wege ein, um dem Ziel einer objektiven Hörschwellenbestimmung möglichst nahe zu kommen. Theissing gibt zunächst eine Übersicht bislang geübter Verfahren der kindlichen Hörprüfung, befaßt sich dann im besonderen aber mit der objektiven Audiometrie aus dem EEG mittels Computer. Neben der Darstellung von Grundlagen und Technik werden an Hand eines größeren klinischen Materials auch die Grenzen der üblichen EEG-Computer-Technik aufgezeigt und eine verbesserte Methode der EEG-Untersuchung in Relaxationsnarkose angegeben. Veränderungen des Atemgeräusches zeigen das Hören bei Schwellenschalldruck und bei überschwelliger Stimulierung an. Das Atemgeräusch reagiert auf schwellennahe und weit überschwellige Reize unterschiedlich. Kumpf postuliert einen biologisch zweckmäßigen Regelkreis, der erst die Empfindlichkeit des Gehörs voll nutzbar macht. Beide Methoden sind auch bei den schwierigsten Kindern anwendbar.

Etwas 218 Seiten, 157 Abbildungen
Format 17 × 24 cm
kartoniert etwa DM 58,-
ISBN 3 13 340202 1

Interessenten:
HNO-Arzte, Audiologen, Physiologen
Versicherungärzte, Bundeswehrärzte
Gutachter, Gehörlosenschulen, die entsprechenden Institute und Industriezweige

Etwas 120 Seiten, 70 Abbildungen
7 Tabellen, Format 17 × 24 cm,
kartoniert etwa DM 44,-
(Vorpreis etwa DM 39,60)
ISBN 3 13 131401 X
Bitte Fortsetzungslisten beachten!
(Zuletzt erschien Heft 3.)
»... Der retromaxilläre Raum...«
an 13. 4. 1970)

Interessenten:
HNO-Arzte, Pädiater, Audiologen
Gesundheitsämter, Gehörlosen- und Schwerhörigen-Schulen

Control and Metabolic Consequences of Adipose Tissue Function

Edited by Dr. B. JEANRENAUD

Institut de Biochimie Clinique
Université de Genève

and

Dr. D. HEPP

Institute for Diabetes Research, Munich

With contributions by numerous well-known specialists

Hormone and Metabolic Research, Supplement Vol. II

20 % discount price for subscribers to this journal

The purpose of this Supplementum is to assemble some of the more recent knowledge related to adipose tissue function. Since the publication in 1965 of the "Handbook of Physiology, Section 5: 'Adipose Tissue'", edited by A. E. Renold and G. F. Cahill, such a large body of new information has been accumulated on the topic that a new compendium seemed desirable.

The Supplementum deals not only with adipose tissue metabolism and its regulation but also with adipose cells viewed as a useful tool in the elucidation of the mechanisms of hormone action. Furthermore, some of the metabolic consequences of adipose tissue activity have been considered. Thus, possible relationships between adipose and liver tissues, fat and starvation, and fat and diabetes have been outlined. Due to the limits set on the extent of the supplementum, however, many omissions clearly were necessary.

The Supplementum has been dedicated to E. W. Sutherland because of his pioneering investigations on the role of adenyl cyclase in hormonal regulation.

Approx. 200 pages, approx. 100 illustrations,
7 1/2 x 10 1/2 inches

Thieme Edition

paperbound approx. DM 40,-
(Preferential price approx. DM 32,-)
ISBN 3 13 467601 X

Joint edition with
Academic Press, New York · London

Of interest to:
Internists, particularly endocrinologists
and metabolic researchers,
biochemists, physiologists

Please see continuous listings
(Last published Vol. I: "Levine/Pfleiderer,
HB 419", on 25 Sept. 1969)

Gastrointestinal Motility

International Symposium on Motility of the GI-Tract
Erlangen, July 15th and 16th, 1969

Edited by Prof. Dr. L. DEMLING, Director of the Medical Clinic and Polyclinic of the University of Erlangen-Nürnberg, and
Priv.-Doz. Dr. R. OTTENJANN, Assistant Director of the Medical Clinic and Polyclinic of the University of Erlangen-Nürnberg

With contributions by I. Absov, Bakú/USSR; L. Banke, Copenhagen;
P. Bass, Ann Arbor/Mich.; I. T. Beck, Kingston; J. Christensen, Iowa
City/Iowa; M. Classen, Erlangen; A. Connell, Belfast; L. Demling, Erlangen;
J. T. Farrar, Richmond/Va.; K. Golenhofen, Marburg/L.; L. D. Harris,
Boston/Mass.; N. C. Hightower, Temple/Tex.; W. Hogan, Milwaukee/Wis.;
J. N. Hunt, London; H. Ochsnerfahrt, Tübingen; N. Ramsbottom, London;
J. Ritchie, Oxford; K. H. Sörgel, Milwaukee/Wis.; A. Torsoli, Rome

The gastrointestinal tract has three important functions: secretion, absorption and motility. The first two functions command the most interest among researchers. But, the motility aspect is unjustly neglected. Impaired motility is more often the cause of clinically manifested complaints than are secretion or absorption disturbances. Among the complaints are functional passage disturbances such as achalasia, stomach evacuation problems, diarrhea and common constipation. Moreover, motility disturbances are often accompanying symptoms of pathologically altered secretion and absorption or, vice versa, the motility problems have a negative influence on the other two functions. The Zollinger-Ellison syndrome, with accompanying profuse gastric acid formation, can, on the one hand, cause diarrhea and functionally (e.g. hormonally) induced passage accelerations while, on the other hand, occasionally effecting a malabsorption of food. Furthermore, the gastrointestinal tract most often presents the somatic manifestations of emotional anxiety, which is particularly reflected by impaired motility. Disrupted motility of the gastrointestinal tract leads not only to theoretical problems but also raises genuine practical questions which demand answers. The present symposium is concerned with the physiologic, pathophysiologic, pharmacologic and clinical aspects of gastrointestinal motility. It provides the latest advances in this field as presented by outstanding and internationally known specialists.

Approx. 220 pp., approx. 119 ill.
8 1/2 x 9 inches

Thieme Edition

paperbound approx. DM 24,-
ISBN 3 13 462901 1

Joint edition with
Academic Press, New York · London

Of interest to:
Internists, particularly gastroenterologists; surgeons, physiologists
Pathologists

Ernährung des alternden Menschen

Vorbeugung vor Alterskrankheiten und Schonkostempfehlungen bei Fieber, Magen-, Darm-, Galle-, Leber-, Herzleiden und Gicht

2., überarbeitete Auflage

Von Doz. Dr. H. J. HOLTMEIER

Vorstand der Abteilung für Medizin und Ernährungsphysiologie der Universität Stuttgart-Hohenheim

Geleitwort von Prof. Dr. Dr. h. c. L. Heilmeyer

Noch vor wenigen Jahrzehnten waren ernährungsabhängige Krankheiten von untergeordneter Bedeutung. Heute nehmen sie mit ca. 45 % den größten Anteil in der westdeutschen Mortalitätsstatistik ein. Die häufigsten Todesursachen des alten Menschen sind ernährungsabhängige, degenerative Herz- und Gefäßeiden, arteriosklerotische Gefäßveränderungen, die zu peripheren und zerebralen Durchblutungsstörungen führen, Hochdruckleiden, Herzinfarkt u. a. Krankheiten mehr. Sind diese Veränderungen erst einmal vorhanden, können Ernährungsempfehlungen nur noch wenig ausrichten. Die frühzeitige Beachtung der Regeln gesunder Ernährung und die für den alten Menschen wichtige Ernährungsumstellung in den Fünfzigerjahren sind für die Erhaltung der Gesundheit und das Erreichen eines langen Lebens durch keine andere therapeutische Maßnahme zu ersetzen.

Diese überarbeitete 2. Auflage vermittelt dem Arzt und Patienten die neuesten wissenschaftlichen Daten über die Ernährung des alten Menschen und die Ernährungsumstellung. Zugleich enthält das Werk die wichtigsten Diätregeln und Schonkostempfehlungen, z. B. bei Gicht, Magen-Darmleiden, Leber-Gallekrankheit, fiebераhaften Krankheiten und bei kochsalzärmer Diät, die für den alten Menschen eine wertvolle Hilfe darstellen.

VI, 157 Seiten, 18 Abbildungen

22 Tabellen

flexibles Taschenbuch

DM 7,80

ISBN 3 13 352802 5

Interessenten:

Gesunde und Kranke, alle Ärzte
Diätassistentinnen, Krankenschwestern
Diätküchen in Krankenhäusern
Altersheime, Sanatorien und Hotels
Reformhäuser

Fett-Austauschtafel für Diabetiker

Herausgegeben vom Ausschuß »Ernährung«
der Deutschen Diabetes Gesellschaft

Die »Fett-Austauschtafel« für Diabetiker gibt in übersichtlicher Form den Fett- und Kaloriengehalt von rund 250 wichtigen Lebensmitteln wieder. Darüber hinaus nennt sie die Menge des Lebensmittels, in der 10 g Fett enthalten sind. In die Tabellen wurden in erster Linie jene Lebensmittel aufgenommen, die nennenswerte Mengen Fett neben wenig Kohlenhydraten enthalten. Die kohlenhydrateichen Lebensmittel sind bereits in der »Kohlenhydrat-Austauschtafel« behandelt worden. Damit ist klargestellt, daß die Fett-Austauschtafel als Ergänzung zu dieser gedacht ist. Sie dient der Verwirklichung des wichtigen Grundsatzes bei der Ernährung des Zuckerkranken, wonach sowohl die Kalorien- als auch die Fettzufuhr auf den Bedarf und das Körpergewicht einzustellen sind, schon weil in vielen Fällen eine Gewichtsabnahme angestrebt wird. Dazu muß die Diabetesdiät relativ fettarm sein. Diese Forderung ist praktisch nur zu erfüllen, wenn der Verzehr entsprechend fetthaltiger Lebensmittel weitgehend eingeschränkt und unter Kontrolle gehalten wird. Ohne Berechnung der Fettzufuhr mit Hilfe genauer Mittelwerte ist das nicht möglich und eine exakte Diabetesdiät unerreichbar.

12 Seiten, Format 14,8 × 10,5 cm

Thieme Ratgeber

Schreibleinen etwa DM 2,40

ISBN 3 13 461801 X

Interessenten:

Diabetiker, praktische Ärzte, Internisten
Diätassistentinnen, Diabetiker-Beratungsstellen, Reformhäuser

Syndaktylien

Anatomie, Entwicklung, Therapeutische Aspekte

Von Priv.-Doz. Dr. G. M. LOSCH

Oberarzt an der Chirurgischen Klinik

der Medizinischen Akademie Lübeck

Prof. i. d. f. Plastische und Wiederherstellende Chirurgie

an der Universität Rom

Normale und pathologische Anatomie, Heft 23

- Monographien in zwangloser Folge -
Herausgegeben von W. Bargmann, Kiel und W. Doerr, Heidelberg

20 % ermäßigerter Subskriptionspreis für Bezieher der Reihe

Jedes Heft ist auch einzeln zum Ladenpreis käuflich

Die Syndaktylien sind die häufigsten Mißbildungen der Hand. Eingehende spezielle anatomische Kenntnisse fehlten bis heute. Eine Verbesserung der bisherigen operativen Ergebnisse ist aber nur durch ein anatomisch fundiertes Vorgehen erreichbar. Diese Feststellungen waren zunächst Anlaß für eine luppenpräparatorische Untersuchung von acht syndaktyle Händen. Die überraschenden Befunde am Skelet und den bisher vernachlässigten Weichteilen sind mit großer Sorgfalt beschrieben und illustriert. Es wird gezeigt, daß bei den Abweichungen die Gesetzmäßigkeit besteht und daß die operative Behandlung in Zukunft kein bloßes Hautproblem mehr sein darf. Auf der Basis der neuen Befunde und der heutigen Kenntnis über die normale Entwicklung der Hand wurde die Deutung der formalen Entstehung der Syndaktylien und die kritische Neuordnung ihrer Klassifikation möglich. Sie werden nach den anatomischen Merkmalen in kutane, ossäre und Akrosyndaktylien unterschieden. Nach einer übergeordneten Klassifikation sind die ossäre und kutane Form primäre Syndaktylien, während die Akrosyndakte zusätzlich als sekundär bezeichnet wird. Zudem führt die anatomische Analyse der Syndaktylien zu einem interessanten Beitrag zur Kenntnis der normalen Entwicklung der Hand und der Reaktionsfähigkeit ihrer Gewebe.

Etwas 68 Seiten, 36 Abbildungen

Format 17,5 x 26 cm

kartoniert DM 38,-

(Subskriptionspreis DM 30,40)

ISBN 3 13 12201 4

Bitte, Fortsetzungslisten beachten!

(Zuletzt erschien Heft 22: »Remagen, Calciumkinetik und Knochenmorphologie«, am 9. 4. 1970)

Interessenten:

Anatomen, Pathologen, Genetiker
Teratologen, Pädiater, Chirurgen
insbesondere Handchirurgen
plastische Chirurgen; Orthopäden
Radiologen

Houben/WEYL

Methoden der organischen Chemie

4., völlig neu gestaltete Auflage

Herausgegeben von E. MÜLLER, Tübingen

Unter besonderer Mitwirkung von

O. BAYER, Leverkusen; H. MEERWEIN; K. ZIEGLER, Mülheim/Ruhr

16 Bände in zwangloser Folge (einige Bände erscheinen in mehreren Teilen). 10 % ermäßigerter Subskriptionspreis für das Gesamtwerk, gültig bis zum Erscheinen des letzten Bandes. Jeder Bandteil ist auch einzeln zum Ladenpreis käuflich; bis zum Erscheinen gilt ein um 10 % ermäßigter Vorbestellpreis.

Band V/1a: Kohlenwasserstoffe

Akane, Cycloalkane

Bearbeitet von F. Asinger, Aachen; H.-H. Vogel, Ludwigshafen/Rh.

Das seit den Anfängen der organischen Chemie bis heute aktuelle Thema der präparativen Chemie der Alkane wird in diesem Band ausführlich und sehr übersichtlich abgehandelt. Es werden praktisch alle bekannten Methoden zur Herstellung offenkettiger und cyclischer Alkane (außer Cyclopropanen und Cyclobutanen), die keine Heteroatome enthalten, besprochen. Hierbei sind in den meisten Fällen nicht nur die direkten, das betreffende Alkan ergebenden Reaktionen beschrieben, sondern auch die geeigneten Reaktionsfolgen zur Herstellung der Vorstufen mit angegeben. Ein großer Teil des Materials ist mit allen wichtigen Angaben in übersichtlichen Tabellen angeordnet.

Der Inhalt ist gegliedert in: Herstellung reiner offenkettiger und cyclischer Alkane, Herstellung von Monophenylalkanen (mit einer Alky- bzw. Cycloalkyl-Seitenkette von mindestens fünf C-Atomen), die Herstellung reiner Stereoisomerer von Kohlenwasserstoffen und die Herstellung von isotopenmarkierter Alkane. Die Umwandlung der Alkane ist in einer tabellarischen Übersicht mit den wichtigsten Literaturangaben zusammengefaßt. Den Schluß des Bandes bildet eine ausführliche Bibliographie.

XVIII, 692 Seiten, 8 Abbildungen

83 Tabellen, Format 17 x 25,5 cm

Moleskin etwa DM 248,-

(Subskriptionspreis etwa DM 223,20)

1. Aufl. 3. 13. 202204 7

Bitte, Fortsetzungslisten beachten!

(Zuletzt erschien Band V/1 c:

Kohlenwasserstoffe, am 23. 4. 1970)

Interessenten:

Chemiker, chemische Industrie
insbesondere petrochemische Werke
und Schmiermittelindustrie;
pharmazeutische Industrie
die entsprechenden Institute

Sexualerziehung

Grundlagen, Erfahrungen und Anleitungen
für Ärzte, Pädagogen und Eltern

2., durchgesehene Auflage

Von Dr. Dr. K. THOMAS, Berlin

Vorwort von Prof. Dr. A. Friedemann, Biel/Schweiz

Aus Besprechungen zur 1. Auflage:

... Die übersichtlichen Ausführungen und ihre Zusammenfassung können als Einführungswerk und Leitfaden all jenen (Eltern, Lehrern, Ärzten), die sich mit Fragen der Sexualerziehung und Sexualpädagogik befassen möchten oder müßten, nur empfohlen werden.

Leonhardt, Med. Klin.

... Man kann nur hoffen, daß sich eine möglichst breite Leserschicht finden wird, bei der diese Grundlagen, Erfahrungen und Anleitungen auf einen fruchtbaren Boden fallen, damit endlich im Bereich der Sexualerziehung neue Wege ... die Verklemmung, aber auch ohne »progressiven Libertinismus« ... b...iritten werden. Arnold, Hmb. Ärztebl.

XII, 281 Seiten, 26 graphische
Darstellungen, Format 15,5 X 2:
Linson gebunden DM 24,-
ISBN 3 13 449302 0

In Gemeinschaft mit
Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt/M.

Interessenten:
Alle Ärzte, Pädagogen, Theologen,
Soziologen, Eltern,
Studentenberatungsstellen

Zu beziehen durch:

PRIV. DOZ. DR. MED. HANS-JÜRGEN HOLTMEIER
ABTEILUNGSVORSTEHER DER UNIVERSITÄT
STUTTGART-HOHENHEIM

7000 STUTTGART-HOHENHEIM
POSTFACH 73
FERNSPRECHER (0711) 25911
BEI DURCHWAHL 2591/

DEN 26. Mai 1970

An das
Rektoramt der
Univ. Hohenheim
z. Hd. Herrn Reg. Ass. Hecksteden
7000 Stuttgart-Hohenheim

UNIVERSITÄT HOHENHEIM			
Eing.	2	JUNI 1970	
Nr.		Beil.	2
	Y	H	FZ
			KC

Reaktionen eines Tersin
Zellphysiologie
grundordn. K
I 3

Sehr geehrter Herr Hecksteden!

Ich erhielt durch die Abteilung für Biolog. Chemie der Universität Ihr beigelegtes Schreiben vom 19. 5. 1970, welches ich in der Anlage zurückgebe. Hierzu habe ich folgendes auszuführen:

Das Schreiben richtet sich an den Lehrstuhl für Biologie, behandelt aber Gelder, welche die Abteilung für Ernährungsphysiologie betreffen. Die Abteilung für Ernährungsphysiologie ist im Landtag eigens als solche ausgebracht und verfügt auch über einen eigenen Etat. Wenn also Mittel des Kultusministeriums für diese Abteilung als Ausgabestelle für 1970 angewiesen sind, darf ich Sie bitten, diese Mittel mit Anschreiben an die Abteilung für Ernährungsphysiologie anzugeben und den Schriftwechsel mit uns direkt zu führen.

Bei dieser Gelegenheit darf ich Sie auf Erlaß des Kultusministeriums vom 16. 4. 1970, HO 709/1093, zum gültigen Hochschulgesetz und der Grundordnung der Universität Hohenheim hinweisen, nach dem sich die Fachbereiche organisatorisch ausschließlich in Abteilungen gliedern und Bezeichnungen wie "Ordinariat für.....", "Lehrstuhl für....." nicht zulässig sind.

Aus Ihrem Schreiben vom 19. 5. 1970 ergibt sich sogar ein Unterstellungsverhältnis der Abteilung für Ernährungsphysiologie, indem Sie Anweisungen an diese über den "Lehrstuhl für Biol. Chemie" bekanntgeben.

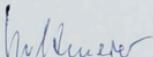
Nach der Grundordnung der Universität Hohenheim und dem Hochschulgesetz wird zwischen der organisatorischen Gliederung (Fachbereiche, Abteilungen) der Universität unterschieden und der personellen Gliederung (ordentl. Professoren, Lehrstuhlinhaber, Abteilungsvorsteher usw.).

Mitglieder des Lehrkörpers versehen ihren Dienst in den organisatorischen Einheiten (Fachbereiche, Abteilungen). Vorsteher einer Abteilung kann ein Lehrstuhlinhaber, ein Abteilungsvorsteher sein usw. Jedoch eine Gegenüberstellung von Abteilung und Lehrstuhl im Rahmen der organisatorischen Gliederung ist nicht möglich. § 71 der Grundordnung der Universität Hohenheim sagt wörtlich:

"Die Fachbereiche gliedern sich in Abteilungen." Lehrstühle sind Stellen, die ausgeschrieben werden und in den Bereich der personellen Gliederung fallen. Dem entspricht auch der Erlass des Kultusministeriums.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

stets Ihr


(Holtmeier)

Anlage

Ihr Schreiben
vom 19.5.70 an den
Lehrstuhl für Biol.Chemie

KULTUSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

II 0709/1095

(im Schlußvermerk unter Strafe verboten)

Postgeschäft:
Kultusministerium Baden-Württemberg, 7 Stuttgart 1, Postfach 480

STUTTGART, den 16. April 1970

Postfach 480
Grundstück 4 (neues Gebäude)

Ablösung 3. Oktogeste 200

Fernsprecher 24331

Durchwahlziffer 24537 (Nr. d. Nebenst.)

Ablösung 11. Oktogeste 40
Fernsprecher 23 43 67

Herrn
Privatdozent
Dr. med. Hans-Jürgen Holtmeier

7000 W e n z l i n g e n
Parkstrasse 59

Sehr geehrter Herr Dr. Holtmeier!

In Ihrem Schreiben vom 19.3.1970 gehen Sie mit Recht davon aus, daß das Hochschulgesetz zwischen der organisatorischen Gliederung der Universität und der Gliederung des Lehrkörpers unterscheidet. Die Mitglieder des Lehrkörpers sind in den organisatorischen Einheiten tätig, das Hochschulgesetz nennt die ständigen Einheiten für Forschung und Lehre sowie die Universitätseinrichtungen. Es wird Ihnen anheim gegeben, entsprechende Anregungen für die Bezeichnung der Universitätseinrichtungen an die Universitätsverwaltung zu richten. Die Festlegung dieser Bezeichnungen ist in erster Linie Aufgabe der Universität.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

obh

PRIV. DOZ. DR. MED. HANS-JÜRGEN HOLTMEIER
ABTEILUNGSVORSTEHER DER UNIVERSITÄT
STUTTGART-HOHENHEIM

7000 STUTTGART-HOHENHEIM
POSTFACH 73
FERNSPRECHER (0711) 25911
BEI DURCHWAHL 2591/

DEN 26. Mai 1970

Herrn Vizepräsidenten
Professor Dr. U. Riemann

Universität Hohenheim

UNIVERSITÄT HOHENHEIM	
Blatt:	27. MAI 1970
Nr.	Beil.: 5
RiM	

Sehr geehrter Herr Riemann!

Über die Abteilung von Herrn Professor Siebert bekam ich das beigefügte Schreiben des Rektorates. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Inhalt zur Kenntnis nehmen würden. Aus diesem Schreiben geht ganz offensichtlich eine Unterstellung der Abteilung Ernährungsphysiologie unter einen "Lehrstuhl" hervor, obwohl Hochschulgesetz und Grundordnung eine organisatorische Gliederung ausschließlich in Fachbereiche und Abteilungen vorsehen. Lehrstühle sind Stellen und fallen in den Bereich der personellen Gliederung. Es ist möglich, daß Lehrstuhlinhaber Vorsteher von Abteilungen sind, ebenso wie Abteilungsvorsteher Privatdozenten, die dazu ernannt werden usw. Aber eine Gegenüberstellung von Lehrstühlen zu Abteilungen als Teile der organisatorischen Gliederung ist nicht zulässig. Damit würde de facto eine Umwandlung des bisherigen Begriffes "Institut" in "Lehrstuhl" erfolgt sein. Ein Erlass des Kultusministeriums hat mir in diesem Punkt vollständig rechtgegeben, so daß ich der Universitätsverwaltung das beigegebene Schreiben mit der Bitte um Korrektur und richtige Anweisung zurückgegeben habe.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich persönlich als Vizepräsident dafür einsetzen würden, daß diese Lesart nicht weiter Verbreitung findet, indem Lehrstühle künftig als organisatorische Glieder angesehen werden.

Mit besten Grüßen bin ich

stets Ihr

Holtmeier
(Holtmeier)

Anlagen



PRIV. DOZ. DR. MED. HANS-JÜRGEN HOLTMEIER
ABTEILUNGSVORSTEHER DER UNIVERSITÄT
STUTTGART-HOHENHEIM

7000 STUTTGART-HOHENHEIM
POSTFACH 73
FERNSPRECHER (0711) 25911
BEI DURCHWAHL 2591/

DEN 26. Mai 1970

An das
Rektoramt der
Univ. Hohenheim
z. Hd. Herrn Reg. Ass. Hecksteden

nachrichtlich:

Herrn Professor Dr. U. Riemann

7000 Stuttgart-Hohenheim

Sehr geehrter Herr Hecksteden!

Ich erhielt durch die Abteilung für Biolog. Chemie der Universität Ihr beigefügtes Schreiben vom 19. 5. 1970, welches ich in der Anlage zurückgebe. Hierzu habe ich folgendes auszuführen:

Das Schreiben richtet sich an den Lehrstuhl für Biologie, behandelt aber Gelder, welche die Abteilung für Ernährungsphysiologie betreffen. Die Abteilung für Ernährungsphysiologie ist im Landtag eigens als solche ausgebrückt und verfügt auch über einen eigenen Etat. Wenn also Mittel des Kultusministeriums für diese Abteilung als Ausgabestelle für 1970 angewiesen sind, darf ich Sie bitten, diese Mittel mit Anschreiben an die Abteilung für Ernährungsphysiologie anzuweisen und den Schriftwechsel mit uns direkt zu führen.

Bei dieser Gelegenheit darf ich Sie auf Erlaß des Kultusministeriums vom 16. 4. 1970, HO 709/1093, zum gültigen Hochschulgesetz und der Grundordnung der Universität Hohenheim hinweisen, nach dem sich die Fachbereiche organisatorisch ausschließlich in Abteilungen gliedern und Bezeichnungen wie "Ordinariat für.....", "Lehrstuhl für....." nicht zulässig sind.

Aus Ihrem Schreiben vom 19. 5. 1970 ergibt sich sogar ein Unterstellungsverhältnis der Abteilung für Ernährungsphysiologie, indem Sie Anweisungen an diese über den "Lehrstuhl für Biol. Chemie" bekanntgeben.

Nach der Grundordnung der Universität Hohenheim und dem Hochschulgesetz wird zwischen der organisatorischen Gliederung (Fachbereiche, Abteilungen) der Universität unterschieden und der personellen Gliederung (ordentl. Professoren, Lehrstuhlinhaber, Abteilungsvorsteher usw.).

Mitglieder des Lehrkörpers versehen ihren Dienst in den organisatorischen Einheiten (Fachbereiche, Abteilungen). Vorsteher einer Abteilung kann ein Lehrstuhlinhaber, ein Abteilungsvorsteher sein usw. Jedoch eine Gegenüberstellung von Abteilung und Lehrstuhl im Rahmen der organisatorischen Gliederung ist nicht möglich. § 71 der Grundordnung der Universität Hohenheim besagt wörtlich:

"Die Fachbereiche gliedern sich in Abteilungen." Lehrstühle sind Stellen, die ausgeschrieben werden und in den Bereich der personellen Gliederung fallen. Dem entspricht auch der Erlass des Kultusministeriums.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

stets Ihr

Anlage
Ihr Schreiben
vom 19.5.70 an den
Lehrstuhl für Biol. Chemie

(Holtmeier)

ENTWURF
=====

UNIVERSITÄT HOHENHEIM (LH)
- Universitätsverwaltung -

2. Juni 1970

I 3

1.) An alle
Fachgruppen

nachrichtlich :

den drei Fachbereichen,
der Personalabteilung,
allen Mitgliedern des
VERWALTUNGSRATS

- je besonders -

HIER
=====

Betr. : Durchführung der Grundordnung;
hier : Ausstattung mit Verwaltungskräften

Beil. : 0

Der Universität wurden zur Durchführung der Grundordnung zusätzliche Stellen für Verwaltungskräfte und für Schreibkräfte zugewiesen. Diese Stellen sind zwar grundsätzlich für die ständigen Einheiten für Forschung und Lehre bestimmt; nach dem Beschluss des Verwaltungsrats sollen sie jedoch auch dazu verwendet werden, notwendige, aber bis jetzt noch nicht bestehende Fachgruppenverwaltungen aufzubauen. Leider können dabei nicht alle Fachgruppen bedacht werden, da nur neun Stellen (davon sechs Stellen nach Verg.Gr. VI b BAT und drei Stellen der Verg.Gr. VIII/VII BAT) zur Verfügung stehen. Voraussetzung für die Berücksichtigung bei der Zuweisung von Stellen der genannten Art sind :

1. Vorlage einer Geschäftsordnung (soweit noch nicht geschehen),
2. Einrichtung einer Verwaltungsstelle für die Fachgruppe und Zuweisung der bislang noch bei den Abteilungen/Lehrstühlen wahrgenommenen Aufgaben, die gemäß Grundordnung den Fachgruppen zugewiesen sind ,

3. Nachweis darüber, daß die in einer Fachgruppe vorhandenen Verwaltungs- und Schreibkräfte bei entsprechender Zusammensetzung, Kompetenzabgrenzung und Spezialisierung nicht ausreichen, um eine Fachgruppenverwaltung einzurichten.

Zur Beurteilung dieser Fragen wird MITTEILUNG erbeten über :

- die in der Fachgruppe vorhandenen Verwaltungs- und Schreibkräfte (Name, Einstufung)
- die Anzahl der zu verwaltenden Personalstellen und die Höhe der Sachmittel
- Besonderheiten, die zusätzliche Kräfte notwendig machen.

Der Verwaltungsrat liess sich bei diesem Beschluss davon leiten, daß ungeachtet von organisatorischen Schwierigkeiten (insbesondere Raumbedarf) zur Durchführung der Grundordnung möglichst bald leistungsfähige Fachgruppenverwaltungen zu schaffen sind. Entsprechende Anträge der Fachgruppen werden bis zum 10. Juni 1970 für die am 16.6.1970 stattfindende Verwaltungsratssitzung erwartet.

In Vertretung:

gez. FRITZ

- 2.) Je eine Mehrfertigung für a) Personalabteilung /*sd. ds.*
b) Haushalts-, Wirtschafts- u-Revisionsabtlg.
- 3.) Je eine Mehrf. f.d. Akten: I 90, I 191, I 50, I 60
- 4.) Z.d.A. I 3

[Handwritten signature]

UNIVERSITÄT HOHENHEIM (LH)

29.5.1970

- Universitätsverwaltung -

An alle

Einrichtungen der Universität Hohenheim :

- Fachbereiche
- Fachgruppen (mit Mehrfertigungen für Abteilungen / Lehrstühle)
- Besondere Einrichtungen
- Zentrale Einrichtungen
- - je besonders -
- H I E R
=====

Betr.: Verfahren bei Anträgen auf Durchführung
von baulichen Maßnahmen

Beil.: Mehrfertigungen

Gemäß § 40 GO obliegt dem Verwaltungsrat die Planung der baulichen Entwicklung und die Entscheidung über Grundstücks- und Raumangelegenheiten. Auf seiner Sitzung am 6. Mai 1970 hat der Verwaltungsrat folgendes Verfahren für die Antragstellung - abgesehen von Zuweisungen gem. § 77 GO - beschlossen :

1. Alle Anträge auf Durchführung von baulichen Instandsetzungen, Raumzuweisungen und Durchführung von Erweiterungsmaßnahmen sind der Universitätsverwaltung zuzuleiten.

2. Antragsberechtigt sind :

- a) die nutzenden Stellen (Abteilungen/Lehrstühle, besondere Einrichtungen, zentrale Einrichtungen), sofern es sich um Instandsetzungen im zugewiesenen Raumbestand handelt,
- b) die Fachgruppen, besonderen Einrichtungen und zentralen Einrichtungen, sofern Raumzuteilungen geändert oder Erweiterungsmaßnahmen vorgenommen werden sollen. In diesem Fall sind Mehrfertigungen des Antrags dem Fachbereich zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

3. Die UNIVERSITÄTSVERWALTUNG

- a) leitet die Anträge, die kleine Baumaßnahmen betreffen, nach eigener Prüfung direkt dem Universitätsbauamt zur Durchführung zu,
- b) leitet die Anträge, die größere Baumaßnahmen oder Gelände-
fragen betreffen, zunächst dem Universitätsbauamt zur bau-
lichen und haushaltsrechtlichen Stellungnahme zu,
- c) legt die vom Universitätsbauamt begutachteten, sowie alle anderen nicht direkt dem Universitätsbauamt zur Erledigung zugeleiteten Anträge dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vor.
- d) Betrifft der Antrag Erweiterungen von Lehreinrichtungen,
hat der Fachbereich zum Antrag Stellung zu nehmen.

4. Die Einrichtungen der Universität sind nicht ermächtigt, mit dem Universitätsbauamt oder mit anderen Dienststellen der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsverwaltung unmittelbar zu

verkehren. Dies gilt nicht für informative Anfragen und für Besprechungen über Einzelfragen der Durchführung.

5. Anträge an die Universitätsverwaltung sind stets in dreifacher Fertigung vorzulegen. Dabei sollte darauf geachtet werden, daß ein Antrag stets nur Anliegen enthält, die ein bestimmtes Gebäude oder Grundstück betreffen.

Für den Verkehr mit den Staatlichen Liegenschaftsämtern gilt das vorstehend Gesagte sinngemäß.

Im Auftrag

gez. FRITZ

1. bitte an Dr. Günther ein Exemplar der GO senden *u/f*
2. ZdA I 3

Universität Tübingen
Großer Senat
- Gruppe 6 -

74 Tübingen, den 7. 4. 1970
Wilhelmstraße 7

An die
Mitglieder des Großen Senats
Gruppe 6
der Universität
Freiburg
Heidelberg
Hohenheim
Karlsruhe
Mannheim
Stuttgart

Dr. Frith.

Bilte GO an her

R Günthe

Betr.: Informationsaustausch

lou men

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Um eine möglichst effektive Arbeit in den Gremien der Universität leisten zu können, möchten wir Tübinger zum Zwecke des Informations-Austausches mit Ihnen in Verbindung treten.

Als erstes haben wir an einen Austausch der Grundordnungstexte gedacht, um feststellen zu können, was anderswo besser gemacht wird als bei uns.

Als Anlage erhalten Sie einen Text der Grundordnung der Universität Tübingen. Wir bitten Sie, uns den Ihrigen zu kommen zu lassen. Vielen Dank.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr

Rudolf Günther
(Rudolf Günther)
(Gruppensprecher)

2) z.d.A. I 3

Entwurf

28. April 1970

Der Universitätspräsident

Rie/sch

An den
Vorsitzenden der
Landesrektorenkonferenz
Herrn Professor Dr. L. R a i s e r
Eberhard-Karls-Universität Tübingen
7400 Tübingen
Wilhelmstraße 7

Herr Vorsitzender, sehr verehrter Herr Kollege !

Der Senat der Universität Hohenheim hat mich beauftragt,
darum zu bitten, daß sich die Landesrektorenkonferenz
mit dem seiner Meinung nach unerträglichen Abstimmungs-
modus in den Universitätsgremien laut § 15, 1 HSchG befaßt
und gegebenenfalls eine Änderung zu erwirken versucht.
Ich verweise dabei insbesondere auf die beigelegte Kopie
eines Schreibens des Kultusministeriums. Die Herren des
Senats fühlen sich durch das derzeitige Abstimmungsver-
fahren bedrängt, weil sie sich auch dann der Stimme
nicht enthalten können, wenn ihnen das aufgrund von Sach-
lage oder Kenntnis geboten erscheint.

Anl.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ri

(Professor Dr. U. Riemann
Stellvertreter des Präsidenten).

I 1

Dr. Fritz

KULTUSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

H 0709/1080

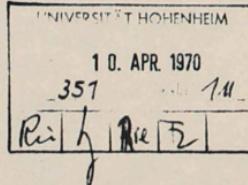
Um Schriftverkehr bitte stets angeben

Postanschrift:
Kultusministerium Baden-Württemberg, 7 Stuttgart 1, Postfach 480

7 STUTTGART, den 23. März 1970
Postfach 480
Schloßplatz 4 (Neues Schloß)
Abteilung J (Königstr. 30)
Fernsprecher 24931
Durchwahl über 2480/..... (Nr. d. Nebenst.)
Abteilung H (Gaisburgstraße 4)
Fernsprecher 234467

An die
Universität Hohenheim

7 Stuttgart-70



Auf den Bericht vom 24.2.1970, Az.: FZ/Kre

Betr.: § 15 Abs.1 HSchG in der Fassung des 1.Gesetzes zur
Änderung des Hochschulgesetzes vom 18.7.1969 (Ges.Bl.S.127)
Beil.: 1 Mehrfertigung

§ 15 Abs.1 des Hochschulgesetzes vom 19.3.1968 Ges.Bl.S.81 wurde durch das 1.Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 18.7.1969 (Ges.Bl.S.127) in der Weise geändert, daß der Satz "Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung" ersetztlos gestrichen wurde. Durch die Streichung dieses Satzes ändert sich jedoch am materiell rechtlichen Inhalt des Abstimmungsverfahrens ~~wiexxxxxxxxxxxxxxander~~ ~~ist nichts,~~ da der vorhergehende Satz 3) stimmt, daß bei der Beschußfassung von der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auszugehen ist. Demnach sind bei Ermittlung des Ergebnisses einer Beschußfassung (Abstimmung) nicht nur die Abstimmenden zu berücksichtigen, sondern es müssen auch die anwesenden Mitglieder die nicht abgestimmt haben, bei der Errechnung der Mehrheit mitgezählt werden. Wer anwesend ist, sich aber der Stimme enthält, wird mitgezählt, wie wenn er dagegen gestimmt hätte. Bei der Beratung im zuständigen Landtagsausschuß war ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß sich durch die Streichung des Satzes materiell nichts ändere. Der Gesetzgeber ~~sollte also~~ eine qualifizierte Mehrheit für die Beschußfassung ~~xxxxxxxxxxxxxx~~ beibehalten.

Im Auftrag

Man

Mohrfertigung

A k t o n v e r m o r k

für Magnifizenz

Betr.: Mehrheitsabstimmung, Geschäftsordnungen des
Großen Senats und des Senats

Meines Erachtens handelt es sich bei der Frage, welche Mehrheiten für einen Beschuß nötig sind, um einen Fall der Auslegung einer Rechtsnorm, hier des Hochschulgesetzes und der Grundordnung. Grundsätzlich ist es möglich, Normen verschieden auszulegen, wenn auch in der Jurisprudenz Auslegungsrichtlinien entwickelt worden sind, die in der Regel eine eindeutige Klärung ermöglichen. So ist es z. B. auch hier, man darf in der Fragestellung nur nicht vergessen, daß der Gesetzgeber kürzlich eine im Zusammenhang stehende Bestimmung gestrichen hat. Die Schlußfolgerung daraus ist entscheidend für die Antwort.

Ich halte es für sehr mißlich, daß zwei Organe der gleichen Körperschaft die Bestimmung verschieden auslegen, meine aber, daß eine förmliche Beanstandung nicht nötig ist. Statt dessen würde ich die Einsetzung eines Vermittlungsausschusses zwischen beiden Organen anregen, der sich um eine Klärung der Frage bemühen soll.

Stuttgart-Hohenheim, 3. Februar 1970

gez. Hecksteden *H*
(Hecksteden)
Regierungsassessor

A k t e n v e r m e r k

Betr.: § 15 Abs. 1 des Hochschulgesetzes bzw.
§ 80 Abs. 3 der Grundordnung

Definition der Mehrheit bei einer Abstimmung

ORR Kretz ruft mich heute an und teilt mir nach mündlicher Rückfrage mit, daß er mit Herrn Kern über die Auslegung dieser beiden §§ gesprochen habe:

Die Mehrheitsverhältnisse seien vom Gesetzgeber eindeutig und absichtsvoll in dem Sinne geregelt, wie dies der Große Senat der Universität Hohenheim in seiner Geschäftsordnung beschlossen hat. Demnach sei am Beispiel von 30 Mitgliedern eines Gremiums bei 20 anwesenden Mitgliedern ein Anteil von 11 Ja-Stimmen erforderlich, wenn ein rechts-gültiger Beschuß gefaßt werden soll. Trotz Streichung der Bestimmung des Hochschulgesetzes, wonach Enthaltungen als Nein-Stimmen gelten, würden auch weiterhin Enthaltungen als Nein-Stimmen wirken. Offen sei lediglich die Frage - und eine Klärung im Augenblick weder möglich noch beabsichtigt - wie bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag geben soll, wenn am Beispiel von 20 Anwesenden 10 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen vorlägen. Hier würden wahrscheinlich die Enthaltungen nicht als Nein-Stimmen zu zählen und damit ein Stimmenausschlag des Vorsitzenden unmöglich sein, vielmehr bei dem skizzierten Beispiel der Beschuß nicht durchgegangen sein.

Stuttgart-Hohenheim, 2. Februar 1970
Rektoramt der Universität Hohenheim
Sie/sch
gez. Siebert

(Rektor Professor Dr. G. Siebert).

Hohenheim, den 2.2.1970 A/k

Herrn Hochreiter z. Kons.

zur Befreiung von Kanzlei u. Empfänger

Tischvorlage

fv

Betr.: Wahlmodus im Großen Senat

Anmerkungen zum Sachstand nach dem Beschuß vom 28.1.1970

1. Der Satz: "Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung" wurden in der Neufassung des § 15 Abs. 1 HSchG. gestrichen (siehe Fußnote 18, § 80,3 GO). Grund:
 1. Protest gegen den in diesem Satz enthaltenen Widersinn,
 2. Enthaltungen müssen ohne einseitige Beeinflussung des Wahlergebnisses möglich sein.
2. Der am 28.1.70 mit der Verabschiedung der Geschäftsordnung des Großen Senates beschlossene Wahlmodus schreibt vor; Abgestimmt wird durch Handzeichen in der stets gleichbleibenden Reihenfolge Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen (§ 6,6).
3. Der beschlossene Wahlmodus impliziert in der erörterten Auslegung "Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder" (§ 6,3): Zahl der Ja-Stimmen, bezogen auf die Gesamtzahl der beteiligungsberechtigten Stimmen, entscheidet den Beschuß, die Nein-Stimmen sind beschlußunerheblich, die Enthaltungen wirken wie die beschlußunerheblichen Nein-Stimmen.
4. Der Wahlmodus entspricht damit dem Zustand vor dem Protest (siehe oben, Ziff. 1). - Selbstbeschlossener Widersinn sinnvoller als fremdbeschlossener? -
5. Die Auslegung allein an dem Satzteil "mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder" (ohne Berücksichtigung der Ja-, Nein- Enthaltungs-Bestimmung, der Stimmengleichheitsregelung und der Tatsache der Zurücknahme

der Stimmenthaltungsregelung) führt zu unauflösbarer
Widersprüchen.

6. Wenn man Enthaltungen in Wahlfragen so behandeln will, daß sie das Wahlergebnis nicht einseitig beeinflussen, (Protestgrund 2, sinngebende Voraussetzung nach Ja, Nein und Enthaltung, sowie für die Stimmengleichheitsregelung), dann müssen sie von der Gesamtzahl der an der Beschußfindung beteiligungsberechtigten Stimmen abgezogen werden. Mithin kann nur noch das Verhältnis der Ja- zu den Nein-Stimmen entscheiden.
7. Die Absicht, Beschlüsse mit minimaler Zahl von Ja-Stimmen zu verhindern, muß mit Regelungen, die auf dieses Problem zugeschnitten sind, erfolgen, nicht durch einen generell widersinnigen Verfahrensmodus.

(Hartmut Albrecht)

Hohenheim, den 4.2.70 A/k

Tischvorlage zur Sitzung des Senats am 4.2.1970

Betr.: Antrag auf Vertretungsmöglichkeit der Dekane
durch die Prodekanen

Begründung:

Die Dekane stellen im Senat die Verbindung her zwischen den Entscheidungsgremien der FBe und dem Entscheidungsgremium der Universität (Senat), das zu der Mehrzahl aller laufenden Angelegenheiten der Universität berät und beschließt. Bei Verhinderung eines Dekanes würde sowohl die notwendige Information und Beratungsverbindung zwischen den beiden Ebenen ausfallen als auch das damit verbundene Ingangsetzen der erforderlichen Aktivitäten in den Fachbereichen. Solche Konsequenzen sind der Meinungsbildung, Beschußfassung und den notwendigen Initiativen in Bezug auf die jeweils zu erledigenden Aufgaben abträglich.

Die Vertretung der Dekane ist funktional gleichbedeutsam mit der Vertretung des Universitätspräsidenten, für den die Vertretungssatzungsgemäß (GO) festgelegt ist.

In der vorstehenden Begründung ist nichts zum Stimmrecht der Prodekanen ausgesagt. Hierzu sollte m.E. der große Senat Stellung nehmen.

P.S.: Loeffler

Die Stellung der Dekane unterscheidet sich auch insofern von der der gewählten Senatsmitglieder, als die Dekane keine Gruppen vertreten, sondern die Fachbereiche, in denen die verschiedenen Gruppen wiederum vertreten sind.

P.S.: Christophersen

Ich bin mit der von Ihnen abgefaßten Begründung grundsätzlich einverstanden. Allerdings ist mir nicht klar, wozu es einer solchen bedarf, da im § 63 der GO eindeutig festgelegt ist, daß der Prodekan der ständige Vertreter des Dekans ist, auch als Mitglied der Senate. M.E. muß sich das auch auf das Stimmrecht beziehen.

Den 27.5.1970

1. Rechtlich eindeutig, wie Vermerk Christophersen

2. ZdAI 3

Fachbereich Agrarbiologie
der Universität
AGRARWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN HOCHSCHULE
HOHENHEIM
DER DEKAN

7000 STUTTGART-HOHENHEIM, DEN 9.12.1969
TELEFON: STUTTGART 25911

An den
Wahlprüfungsausschuss
des Grossen Senats

hier

9.12.69

Zdh I/3

7

Bei der Wahl des "zweiten leitenden Vertreters" des Fachbereichs Agrarbiologie für den Grossen Senat nach § 55,1 GO sind im Fachbereich Interpretationsschwierigkeiten für den Begriff "leitend" aufgetreten.

Auf Anfrage wurde uns von Herrn Min.Rat Dr. Kern vom Kultusministerium die Auskunft erteilt, dass im § 11 des Hochschulgesetzes als "leitender Vertreter" der Prodekan oder ein Herr in leitender Position in der Universität gemeint sei. Dem steht entgegen, dass bei den Beratungen der GO offensichtlich die Ansicht bestand, dass jedes Mitglied des Fachbereichsrats als leitender Vertreter kandidieren könne. Insbesondere geht es um die Frage, ob ein Student, der Mitglied des Fachbereichsrats ist, als zweiter leitender Vertreter gewählt werden kann.

Ich bitte den Wahlprüfungsausschuss, sich um Klärung des fraglichen Begriffs zu bemühen und dem Grossen Senat einen Auslegungsvorschlag zur Abstimmung vorzulegen.

Kauffler
(Prof. Dr. K. Loeffler)

Fachbereich Agrarbiologie
der Universität
AGRARWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN HOCHSCHULE
HOHENHEIM
DER DEKAN

7000 STUTTGART-HOHENHEIM, DEN
TELEFON: STUTTGART 25911

9.12.1969

An den
Vorsitzenden des
Grossen Senats
der Universität Hohenheim
Herrn Priv.Doz.Dr.Sommer

hier

Lieber Herr Sommer!

In der Anlage sende ich Ihnen einen Antrag des Fachbereichs Agrarbiologie an den Wahlprüfungsausschuss des Grossen Senats mit der Bitte um Weitergabe.

Mit freundlichen Grüßen

Herr K. Loeffler
(Prof. Dr. K. Loeffler)

Bleibt mir Raum bei mir.

Müss muss Wld. Senat identisch Gr. Senat.

lo.

Entwurf
=====

UNIVERSITÄT HOHENHEIM (LH)
Rektoramt

12. Februar 1970

1.) An die
Rektoren der
Universitäten und Technischen Hochschulen

Ew. Magnifizenz !

Im Auftrag Seiner Magnifizenz des Rektors der
Universität Hohenheim übersende ich Ihnen in
Anlage zwei Exemplare der Grundordnung der
Universität Hohenheim.

Ein weiteres Exemplar der Grundordnung ist mit
der Bitte um Weiterleitung an den Herrn
leitenden Verwaltungsbeamten beigelegt.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag:
Heinemann
Regierungsassessor.

2.) Z.d.A. Grundordnung (erl. am 17.2.1970)

(Se)

237

8. Dezember 1969

1) Herrn

Professor Coulin

Universitätsbauamt

7 Stuttgart - Hohenheim

Sehr geehrter Herr Coulin !

Wie kürzlich vereinbart, sende ich Ihnen
heute 10 Exemplare der Grundordnung zur
Verteilung unter Ihren Mitarbeitern.

Mit freundlichen Empfehlungen

Ihr

h

(Regierungsassessor)

2) z.d.A. *Bei h*

Vestiles CoO

Studenten 1400

Mitglieder Uni 1200

km

Alle Unis

Verwaltung

Versand

3000

Betr.:Beil.:

zur gefl. Kenntnisnahme /

Bedienstete in Gefahr seim

Institute:	Datum	Empfangsbesch./Bemerkung
60 Acker- und Pflanzenbau + Oberer Lindenhof	AC	
20 Agrarpolitik	AC.	
16 Ausl. Landwirtschaft	AC.	
14 Beratung	AC.	
80 Betriebslehre, Vers. Betr.	AC.	
24 Biologische Chemie	AC.	
15 Bodenkunde Hist.	AC.	
25 Botanik	AC	
80 Chemie / Anorg. + LA	AC	
13 Biol. Hess. Organische	AC	
12 Genetik	AC	
18 Geschichte	AC.	
Hauttiergenetik		
44 Landtechnik + LA	AC	
20 Marktlehre	AC.	
58 Milchwirtschaft + LA + Brennerei	AC.	
22 Mikrobiol. + Milcherei	AC.	
21 Obstbau	AC.	
35 + Bavendorf	AC.	
21 Pflanzenernährung	AC	
50 Pflanzenschutz	AC	
100 Pflanzenzüchtung + LA + Oberer Lindenhof + Eckartsweier	AC	
5 Politische Wissenschaft	AC.	
14 Physik	AC	
6 + Rechenzentrum	AC.	
20 Samenkunde + LA	AC	
34 Tierernährung	AC	

<u>Institute:</u>	<u>Datum</u>	<u>Empfangsbesch./Bemerkung</u>
28 Tierhygiene	MC	
84 Tierzucht + LA + Unterer Lindenhof	MC.	
13 Weinbau	MC	
23 Wirtschaftslehre	MC	
19 Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	MC	
22 Zoologie + LA	MC	
20 Parasitologie	MC	

Dienststellen:

Ackerbauschule	MC.
14 Bibliothek	MC.
28 Dokumentation	MC
50 Gartenbauschule	MC
Ihinger Hof	

Rektoramt :

Personalabteilung
Wirtschaftsabteilung
Kasse
Sekretariat

Sonstige:

Asta
Stud.Werk
Pers.Rat

26.IX.

MC. 26.

Universität Hohenheim
Rektoramt

6. Oktober 1969

An
alle Dienststellen
der Universität Hohenheim

Betr.: Grundordnung

Die neue Grundordnung liegt jetzt gedruckt vor. In Anlage wird Ihnen eine vermutlich ausreichende Zahl von Exemplaren über- sandt mit der Bitte, jedem Mitglied der Universität, also auch den nichtwissenschaftlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern (§ 5 Hochschulgesetz in neuer Fassung) ein Exemplar auszuhändigen. Sollte weiterer Bedarf bestehen, bitte ich, mich zu verständigen. Überzählige Exemplare sollten bitte zurückgegeben werden.

Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter werden im November erstmals zu Organen der Universität wahlberechtigt sein. Es wird gebeten, sie hierauf hinzuweisen und ihnen die Wahlvor- bereitung und die Stimmabgabe in geeigneter Form zu erleichtern.

Mit freundlichem Gruß

Kükenthal
(Regierungsassessor)

Richard Wahl Stuttgart-Möhringen**Druckerei**

An die

Universität Hohenheim
Rektorat7 S - Hohenheim
Postfach 73

UNIVERSITÄT HOHENHEIM	
Eing.: Nr.	12. SEP. 1969 Ball.: 1
He	
UR	

Ihr Zeichen
He/SoIhre Nachricht
22.8.69Unser Zeichen
K/Ju.Postfach 810447 Telefon 711520
11. September 1969

Material übergeben 12.9.

A n g e b o t

Sehr geehrte Herren,

für Ihre freundliche Anfrage danken wir Ihnen verbindlich und geben Ihnen nachstehend das gewünschte Angebot, dem unsere umseitigen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen.

Wir würden uns freuen, Ihren Auftrag zu erhalten und sichern Ihnen sorgfältige Ausführung zu.

Mit freundlichen Grüßen

R I C H A R D W A H L
Wahl

Broschüren "Grundordnung..." DIN A 5,
 Umfang: 40 Seiten,
 Druck: 1-farbig schwarz,
 Papier: h'frei weiss Bücherdruck 90 g,
 Verarbeitung: gefalzt, mit 2 Klammern durch
 den Rücken geheftet, beschnitten

bei 1.000 Stück % DM 2.382,--
 bei 2.000 Stück % DM 1.298,--
 bei 3.000 Stück % DM 947,--
 % DM 24,--

Mehrpreis für Ringösenheftung

Die Umfangberechnung ergab überschlägig für 2 Spalten Satz und Satzbreite wie bei der überlassenen Broschüre "Das Hochschulgesetz" 36 Seiten. Das ist sowohl druck- als auch verarbeitungsmässig nicht günstig, weil ein ganzer Bogen 16 Seiten umfasst. Aus diesen Gründen würden wir vorschlagen, auf einem besonderen Umschlag zu verzichten und dafür ein besseres Papier zu wählen, sodass sich ein Gesamtumfang von 40 Seiten d.h., 2 1/2 Druckbogen ergibt.

Auf den vorgesehenen breiteren Heftrand sollten wir möglichst auch verzichten. Für den Teil der Auflage der abgeheftet werden soll, würden wir eine Ringösenheftung vorschlagen, von der wir Ihnen ein Muster unter Verwendung des vorgeesehenen Papiers beifügen.

Für die Klärung weiterer Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung und erwarten gern Ihre weitere Nachricht.

Anlage
Muster

7 Stuttgart-Möhringen Leinenweberstraße 19 und 21

Mehrfertigung

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)
REKTORAMT

7000 STUTTGART-HOHENHEIM
POSTFACH 73
FERNSPRECHER: STUTTGART 25911
BEI DURCHWAHL 2591/
22. August 1969.
DEN
He/So

Firma

Richard WAHL
Druckerei

7 STUTTGART-MÖHRINGEN

Leinenweberstraße 19 u. 21

Betr.: Kalkulation für eine Broschüre

Anl.: 1 Exemplar Grundordnung
1 Exemplar Anlage zur Grundordnung
1 Exemplar Hochschulgesetz
1 Exemplar Novelle zum Hochschulgesetz
1 Exemplar Erlass der Landesregierung

Sehr geehrte Herren !

Das Rektoramt der Universität Hohenheim erwägt, eine Broschüre drucken zu lassen, die die in Anlage beigefügten Schriftstücke beinhalten soll. Gedacht ist dabei an das Format DIN A5, Umschlag aus einfachem Papier, einfache Heftung. Beim Druck sollte der Platz jeder Seite optimal ausgenutzt werden, beim Rand ist lediglich darauf zu achten, daß die Broschüre abgeheftet werden kann, daß also auf der Innenseite ein genügender Rand stehen bleibt. Es kommt also eventuell ein zweispaltiger Druck mit nicht zu engen Zeilenabständen in Betracht. Zu den Anlagen ist zu bemerken, daß sich der Umfang der Grundordnung um etwa eine Seite erweitern wird, und daß die Novelle zum Hochschulgesetz von hier aus noch in das Hochschulgesetz eingearbeitet werden wird.

Es wird um ein Preisangebot gebeten für den Druck von 1 000 ,
2 000 und 3 000 Exemplaren. Vielleicht wäre es auch nützlich,
wenn Sie schon einige Probeseiten in verschiedener Aufmachung
drucken könnten (1 - und 2-spaltig, Randbreite, Zeilenabstände
usw.) .

Mit freundlichen Empfehlungen

gez. Dr. Fritz

A
(Regierungsrat)

(He)

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
(LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE)

REKTORAMT

Nr. 509

7000 STUTTGART-HOHENHEIM
POSTFACH 73
FERNSPRECHER: STUTTGART 25911
BEI DURCHWAHL 2591/ 237

DEN 30. April 1969 He/sp

An den
Vorsitzenden der LRK
Herrn Prof. Dr. R a i s e r
und an die
Herren Rektoren
der Universitäten Freiburg
Heidelberg
Karlsruhe
Konstanz
Mannheim
Stuttgart
Tübingen
U l m

- je besonders -

Betr.: Grundordnung der Universität Hohenheim
Beil.: 1 Grundordnung mit Anlage (doppelt)

Magnifizenz, sehr geehrter Herr Professor!

Gemäß der Vereinbarung der Rektoren der baden-württembergischen Hochschulen übersende ich Ihnen heute die am 31. März 1969 verabschiedete Grundordnung der Universität Hohenheim.

Im Auftrag

Keltschaefer
Regierungsassessor

Informationen

Über die Grundordnung der Universität Hohenheim

Geschichte der Grundordnung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 17.3.1968 erstmals in der Geschichte des Landes ein für alle Hochschulen des Landes verbindliches Hochschulgesetz beschlossen. Es enthält Vorschriften, die bisher entweder gar nicht, mindestens nicht in Gesetzesform bestanden, oder aber in den verschiedensten Gesetzen und Verordnungen verstreut waren. Umfassend geregelt wurden in diesem Hochschulgesetz u.a. die beamtenrechtliche Stellung der Mitglieder des Lehrkörpers, die Stellung der Studenten, die Organisation der Hochschule, die Verwaltung der Hochschule und schließlich nicht zuletzt ein vielfältiges Einwirkungsrecht des Staates in Belange der Hochschulen. Durch dieses Hochschulgesetz wurde eine umfassende Neuorganisation der Universität Hohenheim notwendig. In zahllosen Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse der am 3.7.1968 gewählten Grundordnungsversammlung wurde eine neue Konzeption für die Organisation der Universität entwickelt. Sie wurde in der Grundordnung verankert, die durch die Grundordnungsversammlung am 31.3.1969 in zweiter und letzter Lesung verabschiedet wurde. In den folgenden Wochen hatten die Vertreter der Grundordnungsversammlung das Ergebnis ihrer Arbeit gegenüber dem Kultusministerium zu verteidigen. Mit einer Ausnahme gelang dies in allen wesentlichen Punkten. Bei einigen weniger wichtigen Punkten wurde eine Reihe von Kompromissen mit dem Kultusministerium vereinbart. Am 16.6.1969 wurde die Grundordnung durch Beschuß der Landesregierung genehmigt. Inzwischen erfolgte allerdings die erste Novellierung des Hochschulgesetzes, wodurch einige Vorschriften der Grundordnung bereits überholt sind.

Die Grundordnung liegt nunmehr gedruckt vor. Zur Ergänzung wird in Fußnoten auf das in revidierter Fassung mit abgedruckte Hochschulgesetz verwiesen.

Wertung der Grundordnung

Die spezifische Zusammensetzung der Grundordnungsversammlung, in der manche Interessengegensätze auszutragen waren, und ihre demokratische Verfahrensweise (Mehrheitsbeschlüsse) liess von vornherein erwarten, daß die Grundordnung insgesamt ein Kompromiß werden würde. In den Beratungen hat sich dann auch keine Seite mit ihrer Auffassung vollständig durchgesetzt. Alle vertretenen Gruppen haben aber wesentliche Teile ihrer Auffassung in die endgültige Fassung der Grundordnung eingebracht. Insofern stellt die neue Grundordnung, wenn auch nicht alle Wünsche erfüllt wurden, insgesamt doch einen bemerkenswerten Fortschritt in Richtung auf eine moderne Universität dar. Das beweist auch die synoptische Gegenüberstellung des früheren und des jetzigen Rechtszustandes. Andererseits muß betont werden, daß mit der Einführung dieser Grundordnung nur eine erste, wenn auch sehr wichtige Etappe der Hochschulreform geschaffen ist. Die Weiterarbeit an der Grundordnung und andere Reformmaßnahmen, vor allem die Studienreform, sind daher entscheidend wichtig. Die Bestimmungen der Grundordnung sollten in den kommenden Wochen und Monaten weiter diskutiert und in ihrer Wirksamkeit geprüft werden, damit Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt und durch Novellierungen aufgehalten werden können.

Aufbau der Universität nach der Grundordnung

Auf der Zentralebene der Universität stehen vier Organe nebeneinander: Großer Senat, Senat, Verwaltungsrat, Universitätspräsident. Zwischen diesen Organen besteht kein Über- oder Unterordnungsverhältnis; sie sind vielmehr durch eine Kompetenzabgrenzung voneinander geschieden. Zum Verständnis dieser Kompetenzabgrenzung muß vorausgeschickt werden, daß das Baden-Württembergische Hochschulgesetz entgegen den Wünschen der meisten Universitäten eine zweigleisige Verwaltung vorsieht, und zwar die Verwaltung der sogenannten akademischen Angelegenheiten und die Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten. Ein Versuch der Abgrenzung zwischen diesen

beiden Bereichen wurde im § 90 der Grundordnung gemacht. Kompetenzen im Bereich der akademischen Verwaltung liegen schwerpunktmäig bei den Senaten, bei den Fachbereichen und Fachgruppen, während in Wirtschafts- und Personalangelegenheiten vom Verwaltungsrat und von den Fachgruppen entschieden wird. Der Universitätspräsident als Leiter der Universität ist Exekutiv-Spitze für beide Bereiche der Verwaltung. Die Zweigliedrigkeit der Verwaltung zeigt sich aber schon bei der Vertretung des Präsidenten. In akademischen Angelegenheiten wird er durch ein vom Großen Senat gewähltes Mitglied der Universität, in Wirtschafts- und Personalangelegenheiten kraft Gesetzes durch den leitenden Verwaltungsbeamten vertreten.

Abweichend von der Regelung in den meisten anderen deutschen Hochschulen hat sich die Universität Hohenheim entschlossen, einen Präsidenten als Universitätsspitze vorzusehen. Einer der Hauptgründe für diese Entscheidung war die Tatsache, daß die Leitung einer Universität ein "Fulltimejob" geworden ist. Wissenschaftliche Tätigkeit ist für den Leiter daneben heute kaum mehr möglich. Dies gilt vor allem bei längerer Amtszeit der Universitätsspitze, die allgemein angestrebt wird.

Unterhalb der Zentralebene ist bei der Universität Hohenheim eine Gliederung in 6 Fachbereiche vorgesehen, die für eine Übergangszeit allerdings zu 3 Fachbereichen zusammengefasst werden. Die Aufgaben der Fachbereiche liegen schwerpunktmäig in der Organisation der Lehre. Sie können daher im wesentlichen als Nachfolger der bisherigen Fakultäten angesprochen werden. Die Fachbereiche ihrerseits gliedern sich in Fachgruppen, die in der Regel eine Zusammenfassung bisheriger Institute darstellen. Die Hauptaufgaben der Fachgruppen liegen vor allem in der Organisation der Forschung. Die Abteilungen, in die die Fachgruppen unterteilt sind, erfüllen die Funktion wissenschaftlicher Arbeitseinheiten.

Kompetenzen der Universitätsorgane

In der Kompetenzverteilung ist bei den Organen auf der Zentral-ebene der Universität von der "Allzuständigkeit" des Senats auszugehen. Der Senat ist kraft Gesetzes für alle Angelegenheiten der Universität zuständig, soweit sie nicht eindeutig in den Exekutivbereich (Universitätspräsident) fallen oder im Legislativbereich durch Gesetz bzw. Grundordnung dem Großen Senat oder dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Alle Legislativfunktionen im Bereich der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sind dem Verwaltungsrat zugeteilt, während der Große Senat Wahl- und Kontrollorgan für die Universitätsspitze ist. Darüber hinaus ist der Große Senat zuständig für die Änderung der Grundordnung, eine Aufgabe, die sicher schon in nächster Zeit auf ihn zukommen wird. Dem Senat sind demgegenüber so wichtige Aufgaben wie die allgemeine Entwicklungsplanung, die Entwicklung neuer Studiengänge, die Festsetzung von Ausbildungskapazitäten, das Berufungswesen und die Beschußfassung über die Prüfungsordnungen der Universität vorbehalten.

Auf der Ebene der Fachbereiche entspricht die Fachbereichsversammlung in ihrer Funktion als Wahl- und Kontrollorgan dem Großen Senat, während für den Fachbereichsrat - ähnlich wie für den Senat auf Universitätsebene - eine "Allzuständigkeit" auf Fachbereichsebene vorgesehen ist. Außerordentlich wichtig sind jedoch auf dieser Ebene auch die Studienausschüsse. Von ihrer Arbeit wird vor allem die Weiterführung in Hohenheim erfolgreich begonnenen Studienreform abhängen, da sie auch mit weitreichenden Vollmachten für die Gestaltung der Studiengänge ausgestattet sind. In den Studienausschüssen ist deshalb die rege Mitarbeit der Studenten von besonderer Bedeutung. Als Exekutivorgan der Fachbereiche fungieren die Dekane.

Die Organe der Fachgruppen sind normalerweise die Fachgruppenversammlung als Wahl- und Kontrollorgan und der geschäftsführende Direktor. Eine Geschäftsordnung kann allerdings vorsehen, daß zusätzlich ein Fachgruppenrat gebildet wird und daß die Kompetenzen dann unter den Organen der Fachgruppe neu verteilt werden.

Wahlen für die neuen Universitätsorgane

Grundlage für die Umstellung der Universität auf die neue Struktur sind Wahlen. Sie finden voraussichtlich

für die Fachbereiche am 11., 12. und 13. November 1969,

für die beiden Senate am 25. November 1969

statt. Die Wahlordnung und ergänzende Vorschriften werden demnächst veröffentlicht und auf den Anschlagbrettern beim Hörsaal II und im Vorraum der Mensa ausgehängt. Alle Gruppen der Universität sollten sich angesichts der großen Bedeutung dieser Wahlen in möglichst großer Zahl an der Wahl beteiligen.

Eine in der ersten Novelle zum Hochschulgesetz enthaltene Neuerung besteht darin, daß auch die nicht wissenschaftlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Universität als Mitglieder der Universität zu zählen und damit für die zentralen Organe der Universität wahlberechtigt und wählbar sind. Diese Wahlgruppe stellt insgesamt 6 Vertreter im Großen Senat und 2 Vertreter im Senat. Darüberhinaus entsendet sie nicht stimmberechtigte Vertreter in beide Senate, in den Verwaltungsrat und in die Fachbereichsversammlungen.

Laut Grundordnung - dieser Hinweis erscheint wichtig - kann ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats nicht zugleich stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat sein. Bei allen anderen Organen sind Doppelmitgliedschaften möglich. Die Tatsache, daß aller Voraussicht nach die Wahl- und Kontrollorgane (Großer Senat, Fachbereichsversammlung) seltener tagen werden, lässt es möglich erscheinen, daß vor allem Mitglieder dieser Organe auch in andere Organe gewählt werden.

Synoptische Darstellung

zum Thema

"Mitbestimmung in der Universität"

(Zusammensetzung der Gremien)

	Grundordnung 1969	Satzung von 1922 mit späteren Änderungen
Großer Senat (nur Stimm- berechtigte)	Präsident Stellvertreter des Präsi- dентen 3 Dekane 3 leitende Vertreter der Fachbereiche (ohne Gruppenbindung) 6 o. und ao. Professoren 2 Dozenten 2 Leiter zentr. Einrich- tungen und Akademische Räte 2 wiss. Assistenten und wiss. Angestellte 6 Studenten 6 nichtwissenschaftliche Beamte, Angestellte und Arbeiter	Rektor alle o. und ao. Profes- soren 3 Dozenten) mit be- 1 Student) schränk- Leit. Verw.-) tem Beamter) Stimmrecht 3 Assistenten ohne Stimm- recht Vorsitz: Rektor
	Vorsitz: ohne Gruppenbindung ge- wählt, Präsident und Stellvertreter nicht wählbar	

	Grundordnung 1969	Satzung von 1922 mit späteren Änderungen
(Kleiner) Senat (nur Stimm- berechtigte)	Präsident Stellvertreter des Präsidenten 3 Dekane 2 o. und ao. Professoren 2 Dozenten 2 Leiter zentr. Einrichtungen, Akademische Räte, wiss. Assistenten und wiss. Angestellte 2 Studenten 2 nichtwissenschaftliche Beamte, Angestellte und Arbeiter Vorsitz: Präsident	Rektor Prorektor Rektor designatus 3 Dekane 3 Professoren 1 Dozent) mit be- 1 Student) schränk- Leit. Verw.-) tem Beamter) Stimmrecht 1 Assistent ohne Stimmrecht Vorsitz: Rektor
Verwaltungsrat	Präsident 4 Universitätslehrer (§ 5 GO), davon 1 Dozent	
Präsident (Rektor)	Nicht notwendig Mitglied der Universität, keine Gruppenbindung Amtszeit 8 Jahre Wahl durch Großen Senat und Kultusminister Ernennung durch Ministerpräsidenten	Ordinarius Amtszeit 1 Jahr, idR Wiederwahl 1 Jahr Wahl durch Großen Senat früher: (Bestätigung durch den Ministerpräsidenten)

	Grundordnung 1969	Satzung von 1922 mit späteren Änderungen
Stellvertreter (Prorektor)	Universitätslehrer (§ 5 GO) Amtszeit 2 Jahre Wahl durch Großen Senat	Amtsvorgänger des Rektors
Fachbereichs- versammlung (Fakultät) (nur Stimmbe- rechtigte)	50 % Universitäts- lehrer (§ 5 GO) 25 % "Mittelbau" (§ 6 GO) 25 % Studenten (insgesamt in 3 Fach- bereichen: 64 : 32 : 32) Vorsitz: Gewählt ohne Gruppen- bindung, Mitglieder FBRat nicht wählbar	alle o. und ao. Profes- soren 1 Dozent (mit beschränk- tem Stimmrecht) Vorsitz: Dekan
Fachbereichs- rat	Dekan Prodekan 4 - 5 Universitätslehrer (§ 5 GO) 6 - 7 weitere Mitglieder ohne Gruppenbindung	
Studien- ausschuß	Mitgliederzahl variabel Wahl durch FB-Versammlung 50 % Vertreter ohne Gruppenbindung 50 % Studenten	unterschiedliche Besetzung Wahl durch Fakultät

Grundordnung

1969

Satzung von 1922

mit späteren Änderungen

Dekan	Professor, Abteilungsvorsteher oder Wissenschaftlicher Rat	Professor Amtszeit 1 Jahr Wahl durch Fakultät
	Amtszeit 2 Jahre Wahl durch FB-Versammlung	

Fachgruppen- versammlung	Alle Mitglieder des Lehr- körpers (§§ 5 und 6 GO), alle wiss. Angestellten und Doktoranden
(Institut)	Studenten nach Vordiplom in unterschiedlicher Zahl

Geschäfts- führender Direktor	Universitätslehrer Amtszeit 2 Jahre Wahl durch FG-Versammlung	Professor Amtszeit unbeschränkt Berufung durch Kultus- minister
-------------------------------------	---	--

E n t w u r f

Betreff: Information über die Grundordnung der Universität

Hohenheim

1.) Geschichte der Grundordnung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 17.3.1968 erstmals in der Geschichte des Landes ein für alle Hochschulen des Landes verbindliches Hochschulgesetz beschlossen. Es enthält Vorschriften, die entweder bisher garnicht, ^{mindestens} oder wenigstens nicht in Gesetzesform, bestanden, oder aber in den verschiedensten Gesetzen und Verordnungen von Reich- und Land verstreut waren. Umfassend geregelt sind in diesem Hochschulgesetz u.a. die beamtenrechtliche Stellung der Mitglieder des Lehrkörpers, die Stellung der Studenten, die Organisation der Hochschule, die Verwaltung der Hochschule und schließlich nicht zuletzt ein vielfältiges Einwirkungsrecht des Staates in Belange der Hochschulen. Durch dieses Hochschulgesetz wurde, selbst wenn es nicht ausdrücklich vorbeschrieben gewesen wäre, eine umfassende Neuorganisation der Universität Hohenheim notwendig.

In den zahllosen Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse der am 3.7.1968 gewählten Grundordnungsversammlung wurde eine neue Konzeption für die Organisation der Universität entwickelt. Dieses Werk, die Grundordnung wurde durch die Grundordnungsversammlung am 31.3.1969 in zweiter und letzter Lesung verabschiedet. In den folgenden Wochen hatten die Vertreter der Grundordnungsversammlung ihr Werk gegenüber dem Kultusministerium in harten Verhandlungen zu verteidigen. Sie waren dabei mit Ausnahme eines Punktes in allen wesentlichen Punkten erfolgreich; in Nebensächlichen Punkten wurde

eine Reihe von Kompromissen mit dem Kultusministerium ver-
einbart. Am 16.6.1969 wurde die Grundordnung durch Beschuß
der Landesregierung genehmigt. Inzwischen erfolgte allerdings
die erste Novellierung des Hochschulgesetzes, ^{die bei} ~~wurde~~ einigen
Vorschriften der Grundordnung ~~überholt sind~~, ^{und wird allen Universitätsange-} ~~zusammengeführten~~
^{Hochschulen} ~~angelebt~~.

Die Grundordnung liegt inzwischen gedruckt vor. Zum besseren
Verständnis ^{wird} ~~sind~~ in Fußnoten ^(durch die) Hinweise auf die Novellierung ~~des~~
~~hinzugenommen, bewußte~~ Hochschulgesetzes ^{angebracht}, die auf das in ~~revidierte~~ Fassung
die mit abgedruckt ~~Hochschulgesetz~~ verweisen.

2x) Wertung der Grundordnung

Wegen der allgemeinen Situation der Hochschulen, ~~dem~~ Zusammen-
setzung der Grundordnungsversammlung ~~und ihrer demokratischen~~
Verfahrensweise (Mehrheitsbeschlüsse) ~~war zu erwarten~~, daß die
Grundordnung insgesamt ein Kompromiß werden würde, waren ~~waren~~.
~~in der manche~~ ~~doch die verschiedensten Interessengegensätze in der Grund-~~
~~ordnungsversammlung auszutragen~~. Es kann wohl gesagt werden,
~~hat sich in den Beratungen keine Seite vollständig durchgesetzt.~~
~~Alle verbreiteten Gruppen haben aber~~ ~~Teile~~ ~~hafft~~ ~~hat~~, daß vielmehr jede Seite wesentliche Punkte ihrer Ansichten
in die endgültige Fassung der Grundordnung ~~hat einbringen können~~,
~~sofern sie stellt~~
~~Es wird sicherlich auch nicht gelehnt werden können, daß~~
~~meine~~ ~~wenn auch nicht alle mindestens eigentlich vorhandene~~
~~die Grundordnung, insgesamt einen wesentlichen Fortschritt in~~
~~einem beachtenswerten Fortschritt in~~ ~~davon~~ ~~Das~~
~~Richtung auf eine moderne Universität gegenüber dem bisherigen~~
~~Zustand darstellt~~. Dies beweist auch die ~~unten abgedruckte~~
~~synoptische Gegenüberstellung des bisherigen und des jetzigen~~

~~(Anlage #)~~ ^{zu} Andererseits muss betont
Rechtszustandes. Es kann wohl gesagt werden, daß am Ende
der Verhandlungen in der Grundordnungsversammlung keines
ihrer Mitglieder den Eindruck ~~hatte~~ ^{hat}, als wäre damit die Hoch-
schulreform beendet. Es wurde vielmehr die Ansicht geäußert,
dass mit der Einführung dieser Grundordnung ^{noch} ~~noch~~ ^{zu} daß hiermit eine erste, wenn auch sehr wichtige Etappe ~~zur~~ ^{der}
Hochschulreform geschafft sei. Die ~~weitere~~ Arbeit an der Grund-
~~ordnung und anderen Reformmaßnahmen~~ ^{weiter} ~~wie auch an einigen anderen Punkten, so~~ vor allem
~~dass~~ ^{und} ~~sind~~ der Studienreform, ~~ist~~ daher entscheidend wichtig. Die Be-
stimmungen der Grundordnung sollten in den ~~folgenden~~ kommenden
~~Wochen weiter diskutiert und in überwundenen~~ ^{Wochen} und Monaten immer im Gespräch gehalten werden, damit viele
~~geprägt werden, damit~~ Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt werden und durch No-
~~ausgeföhren~~ ^{abgebogen} werden können.

3) Aufbau der Universität nach der Grundordnung

Auf der ~~Zentralen~~ Ebene der Universität stehen vier Organe
gleichberechtigt nebeneinander: ^{z. Preuß. H. Hochsch.}
Der Große Senat ^(in Satz)
Der Senat
Der Verwaltungsrat
und Der Universitätspräsident.
Es muß hervorgehoben werden, daß zwischen diesen Organen
kein Über- oder Unterordnungsverhältnis ^t besteht, sondern daß sie sind voneinander
durch eine Kompetenzabgrenzung voneinander geschieden sind.
Zum Verständnis dieser Kompetenzabgrenzung muß vorausgeschiekt werden, daß das Baden-Württembergische Hochschulgesetz entgegen den Wünschen der meisten Universitäten eine

zweigleisige Verwaltung vorsieht; und zwar die

Die Verwaltung der sogenannten akademischen Angelegenheiten und die
Verwaltung
die der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten.

Einen Versuch der Abgrenzung zwischen diesen beiden Bereichen ~~wurde~~ ist im § 90 der Grundordnung gemacht worden.

Kompetenzen im Bereich der akademischen Verwaltung liegen schwerpunktmäßig bei den beiden Senaten, bei den Fachbereichen und Fachgruppen, während in Wirtschafts- und Personalangelegenheit vom Verwaltungsrat und von den Fachgruppen entschieden wird. Der Universitätspräsident als Leiter der Universität ist Exekutiv-Spitze für beide Bereiche der Verwaltung.

Die Zweigledrigkeit der Verwaltung zeigt sich aber schon wieder bei der Vertretung des Präsidenten: In akademischen Angelegenheit wird er durch einen vom großen Senat gewählten ~~Mitglied der Universität~~ Vertreter vertreten, in Wirtschafts- und Personalangelegenheiten kraft Gesetzes durch den leitenden Verwaltungsbeamten, vertraten.

Abweichend von der Regelung in den meisten anderen deutschen Hochschulen Soweit ersichtlich hat sich die Universität Hohenheim als einzige deutsche Universität freiwillig entschlossen, einen Präsidenten als Universitätsspitze vorzusehen. Einer der wesentlichen Gründe für diese Entscheidung war die Tatsache, daß die Leitung einer Universität heute ein "Fulltimejob" ist. Neben der Leitung einer Universität ist eine wissenschaftliche Tätigkeit heute kaum mehr möglich. Dies gilt vor allem dann, wenn die Amtszeit der Universitätsspitze verlängert wird, damit vermieden werden kann,

(*) Vf. bestimmt.

daß die Einarbeitungszeit schon gleich wieder übergeht in

die Liquidation der Amtsgeschäfte.

Innerhalb der Zentralebene ist bei der Universität zu erkennen eine Gliederung in 6 Fachbereiche vorwiegend, die für und mitunter aufrecht allerdings mit Die Universität gliedert sich zunächst in 3 Fachbereichen, deren Zusammensetzung geprägt werden. Die Aufgaben der Fachbereiche liegen Aufgaben schwerpunktmaßig in der Organisation der Lehre

Hegen. Sie können daher im wesentlichen als Nachfolger der bisherigen Fakultäten angesprochen werden. Die Fachbereiche ihrerseits gliedern sich in Fachgruppen, die in der Regel eine Zusammenfassung bisheriger Institute darstellen. Ihre Hauptaufgaben liegen vor allem im Bereich der Organisation der Forschung. Die Abteilungen, in die die Fachgruppen unterteilt sind, erfüllen im wesentlichen die Funktion wissenschaftlicher Arbeitseinheiten.

Die Kompetenzen der Organe Universitätsorgane

Bei der Kompetenzverteilung unter den Organen auf der Universitäts ebene ist von der "Allzuständigkeit" des Senats auszugehen. Der Senat ist kraft Gesetzes für alle Angelegenheiten der Universität zuständig, soweit sie nicht eindeutig in den Exekutivbereich (Universitätspräsident) fallen oder im Legislativbereich dem Großen Senat oder Verwaltungsrat durch Gesetz bzw. oder Grundordnung zugewiesen sind. Alle Legislativfunktionen im Bereich der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sind danach dem Verwaltungsrat zugeteilt, während der Große Senat im wesentlichen Wahl- und Kontrollorgan für die Universitäts spitze ist. Darüber hinaus ist der Große Senat, was vor allem

Eine Aufgabe, die wir schon in
in der nächsten Zeit auf ihr zu kommen wird.
für die Änderungen der Grundordnung. Dem Senat sind demgegenüber
die Aufgaben Allgemeine
nach so wichtige Dinge wie etwa die Entwicklungsplanung,
die Entwicklung neuer Studiengänge, die Festsetzung von
Ausbildungskapazitäten, das Berufswesen und der Beschluß familiär
über die verschiedenen Prüfungsordnungen in der Universität
vorbehalten.

Auf der Ebene der Fachbereiche entspricht die Fachbereichsversammlung dem Großen Senat aber in seiner Funktion als Wahl- und Kontrollorgan, während für den Fachbereichsrat ähnlich wie für den Senat auf Fachbereisebene eine "Allzuständigkeit" vorgesehen ist. Außerordentlich wichtig sind jedoch auf dieser Ebene auch die Studienausschüsse. Von ihrer Arbeit wird an der nächsten Zeit entscheidendes ab-
hängen für die Weiterführung der in Hohenheim erfolgreich be-
gonnenen Studienreform. Dafür sind sie auch mit sehr weitreichenden
Vollmachten in der Gestaltung der Studiengänge ausgestattet. und da
in den Studiwaranordnungen ist deshalb die vom
Insbesondere hier sollte eine rege Mitarbeit der Studenten er-
betont werden, als Widrigkeiten erwartet werden; Exekutivorgang der Fachbereiche sind die Dekane.

Organen hier sind normalerweise
Die Fachgruppen haben zwei Organe, /die Fachgruppenversammlung
als Wahl- und Kontrollorgan und dem geschäftsführenden Direktor.
Eine Geschäftsordnung kann vorsehen, daß ein Fachgruppenrat ge-
bildet wird und daß die Kompetenzen unter den Organen der Fach-
gruppe neu verteilt werden.

Wahlen zu den neuen Organen

Grundlage

Die für die Umstellung auf die neue Struktur der Universität
notwendigen Wahlen finden voraussichtlich

für die Fachbereiche am 11., 12. und 13. November 1969

für die beiden Senate am 25. November 1969

statt. Die Wahlordnung und ergänzende Vorschriften werden
demnächst veröffentlicht. Es wird um Beachtung des Anschlag-

bretters vor allem bei den Vorlesungsankündigungen und im
Vorram zur Mensa gebeten. Nach dem bisher gezeigten Interesse
wollen wir angenommen der former Bedeutungswert
an Hochschulfragen in allen Gruppen der Universität kann mit
Wahlen in möglichst grosser Zahl an der Wahl beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Novelle zum Hochschulgesetz, daß auch die nicht

wissenschaftlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter der

Universität als Mitglieder der Universität zu zählen sind und

damit zu den zentralen Organen der Universität wahlberechtigt sind.

Sind. Diese Wahlgruppe stellt insgesamt 6 Vertreter im Großen
Senat und zwei Vertreter im Senat. Darüber hinaus nicht stimmberechtigte Vertreter in den beiden Senate, im Verwaltungsrat
und in den Fachbereichsversammlungen.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein stimmberechtigtes Mitglied

des Senats nicht zugleich stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat sein kann. Bei allen anderen Organen sind Doppelmitgliedschaften möglich. Die Tatsache, daß aller Voraussicht

nach die Wahl- und Kontrollorgane (Großer Senat), Fachbereichsversammlung) nicht sehr häufig tagen werden, macht es möglich

vor allem
daß ~~etwaige~~ Mitglieder dieser Organe auch in andere Organe gewählt werden.

GRUNDORDNUNG

der Universität Hohenheim

vom 31. März 1969

Abbildung 1: Grundordnung der Universität Hohenheim

U. S. A.

Die Grundordnung der Universität Hohenheim wurde in der 17. Plenarsitzung der Grundordnungsversammlung am 31. März 1969 verabschiedet und am 16. Juni 1969 durch Beschuß der Landesregierung von Baden-Württemberg genehmigt. Der Genehmigungsbeschuß wurde der Universität durch Erlaß des Kultusministers (H 8004/15) vom 18. Juni 1969 bekanntgegeben.

Soweit die Landesregierung zur Auslegung der Grundordnung Stellung nimmt, ist der Genehmigungsbeschuß in Fußnoten zu den entsprechenden Bestimmungen der Grundordnung zitiert.

Im Anhang ist zur Ergänzung das Hochschulgesetz vom 19. März 1968 (Ges.Bl. S. 81) abgedruckt. Das Erste Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 18. Juli 1969 (Ges.Bl. S. 127) ist in den Text des Hochschulgesetzes eingearbeitet.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben der Universität
- § 2 Rechtsnatur
- § 3 Angehörige der Universität
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Kapitel II: Der Lehrkörper

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 5 Universitätslehrer
- § 6 Der Lehrkörper im weiteren Sinne
- § 7 Publikationsrecht

Abschnitt 2: Universitätslehrer

- § 8 Allgemeines
- § 9 Aufgaben in der Lehre
- § 10 Anspruch auf Mittel für Forschung und Lehre
- § 11 Nebentätigkeit
- § 12 Anwesenheit
- § 13 Privatdozenten

Abschnitt 3: Der Lehrkörper im weiteren Sinne

- § 14 Allgemeine Bestimmungen
- § 15 Akademische Räte und Oberräte
- § 16 Wissenschaftliche Assistenten
- § 17 Wissenschaftliche Angestellte
- § 18 Gastprofessoren und Gastdozenten

Abschnitt 4: Ergänzung des Lehrkörpers

- § 19 Stellenausschreibung
- § 20 Neubesetzung von Lehrstühlen
- § 21 Berufungsverfahren
- § 22 Abteilungsvorsteher und Wissenschaftliche Räte

Kapitel III: Die Studenten

Abschnitt 1: Rechte und Pflichten der Studenten

- § 23 Allgemeine Bestimmungen
- § 24 Besuch von Lehrveranstaltungen
- § 25 Prüfungen
- § 26 Publikationsrecht
- § 27 Gasthörer

Abschnitt 2: Die Studentenschaft

- § 28 Die Studentenschaft
- § 29 Selbstverwaltung
- § 30 Vorlesungsveranstaltungen

Kapitel IV: Organe der Universität

Abschnitt 1: Der Große Senat

- § 31 Aufgaben
- § 32 Mitglieder
- § 33 Verfahrensvorschriften

Abschnitt 2: Der Senat

- § 34 Aufgaben
- § 35 Mitglieder
- § 36 Verfahrensvorschriften
- § 37 Ausschüsse
- § 38 Senatsbeauftragte
- § 39 Besondere Einrichtungen

Abschnitt 3: Der Verwaltungsrat

- § 40 Aufgaben
- § 41 Mitglieder
- § 42 Verfahrensvorschriften
- § 43 Verfahren bei der Verteilung der Mittel

Abschnitt 4: Der Universitätspräsident

- § 44 Aufgaben
- § 45 Rechtsstellung
- § 46 Vertretung
- § 47 Der Stellvertreter des Universitätspräsidenten
- § 48 Pressestelle
- § 49 Hausrecht

Kapitel V: Gliederung der Universität**Abschnitt 1: Fachbereiche**

- § 50 Allgemeines
- § 51 Zusammenarbeit der Fachbereiche
- § 52 Mitglieder des Fachbereichs
- § 53 Aufgaben der Fachbereiche
- § 54 Organe des Fachbereichs
- § 55 Aufgaben der Fachbereichsversammlung
- § 56 Zusammensetzung der Fachbereichsversammlung
- § 57 Verfahrensvorschriften
- § 58 Der Fachbereichsrat
- § 59 Aufgaben des Studienausschusses
- § 60 Mitglieder des Studienausschusses
- § 61 Aufgaben des Dekans
- § 62 Wahl des Dekans
- § 63 Der Prodekan

Abschnitt 2: Fachgruppen

- § 64 Allgemeines
- § 65 Mitglieder
- § 66 Aufgaben der Fachgruppe
- § 67 Organe
- § 68 Die Fachgruppenversammlung
- § 69 Der Geschäftsführende Direktor
- § 70 Geschäftsordnung und Benutzungsordnung

Abschnitt 3: Abteilungen

- § 71 Abteilungen
- § 72 Interdisziplinäre Forschungsgruppen

Abschnitt 4: Zentrale Universitätseinrichtungen und Versuchsgüter

- § 73 Allgemeine Vorschriften
- § 74 Satzung
- § 75 Benutzungsordnung
- § 76 Universitätsbibliothek
- § 77 Versuchsgüter

Kapitel VI: Gemeinsame Verfahrensvorschriften

- § 78 Allgemeines
- § 79 Beschußfähigkeit
- § 80 Abstimmung
- § 81 Befangenheit
- § 82 Verstoß gegen die Ordnung
- § 83 Niederschriften
- § 84 Information
- § 85 Vorzeitiges Ausscheiden
- § 86 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 87 Antragsrecht

Kapitel VII: Akademische Prüfungen und Ehrungen

- § 88 Prüfungsordnungen
- § 89 Akademische Ehrungen

Kapitel VIII: Verwaltung

- § 90 Gliederung der Verwaltung
- § 91 Verwaltung der Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten
- § 92 Einstellung von Bediensteten
- § 93 Dienstvorgesetzter
- § 94 Soziale Einrichtungen

Kapitel IX: Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 95 Weitergelten bisheriger Vorschriften
- § 96 Überleitung auf den Universitätspräsidenten
- § 97 Überleitung auf den Großen Senat und den Senat
- § 98 Überleitung auf den Verwaltungsrat
- § 99 Überleitung auf die Fachbereiche
- § 100 Haushalt
- § 101 Änderung der Grundordnung
- § 102 Inkrafttreten

Kapitel I: Allgemeine Vorschriften**§ 1 Aufgaben der Universität**

(1) Die Universität Hohenheim dient der Förderung der Wissenschaft in den Bereichen der Forschung, der Lehre und des Studiums.

(2) Ziele dieses Bemühens sind gleichermaßen der Fortschritt in der Erkenntnis, die Förderung der Rationalität, die Heranbildung wissenschaftlicher Mitarbeiter für Lehre und Forschung, die Vorbereitung auf andere Berufe, soweit sie wissenschaftliche Arbeitsmethoden voraussetzen, die Fort- und Weiterbildung für Angehörige dieser Berufe und die kritische Überprüfung der Wissenschaft selbst.

(3) Der Universität obliegt die soziale Förderung ihrer Angehörigen.

(4) Auf Grund der Wechselwirkungen zwischen wissenschaftlichem Fortschritt und sozialer Wirklichkeit trägt die Universität auch Verantwortung für die gesellschaftliche Entwicklung. Insbesondere gestaltet sie die Voraussetzungen in Staat und Gesellschaft mit, welche die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben beeinflussen.

(5) Die Bewältigung dieser Aufgaben setzt ein Höchstmaß an Freiheit, die gegenseitige Achtung und die Zusammenarbeit aller Universitätsangehörigen, aber auch die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Institutionen des In- und Auslandes voraus.

§ 2 Rechtsnatur

Die Universität Hohenheim ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist frei in Forschung und Lehre. Im Rahmen der Gesetze und ihrer Grundordnung verwaltet sie ihre Angelegenheiten selbst. Sie führt ein eigenes Wappen und Siegel.

§ 3 Angehörige der Universität

Der Universität gehören an

1. als Mitglieder: die Angehörigen des Lehrkörpers, der Universitätspräsident, die immatrikulierten Studenten und die Ehrensenatoren;
2. an ihr tätigen, nicht unter Ziff. 1 fallenden Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Universität hat das Recht, Vorschläge, die Interessen der Universität oder ihrer Mitglieder betreffen, den zuständigen Stellen der Universität vorzulegen. Diese haben zu jedem Vorschlag in angemessener Frist begründet Stellung zu nehmen.

(2) Die Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Grundordnung Pflichten in der Selbstverwaltung der Universität zu übernehmen und darauf hinzuwirken, daß die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann. Entpflichtete ordentliche und außerordentliche Professoren, Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Gastprofessoren, Honorarprofessoren und Gastdozenten sind nicht verpflichtet, Aufgaben in der Selbstverwaltung zu übernehmen.

(3) Die Belastung mit Aufgaben in der Selbstverwaltung ist nach Möglichkeit gleichmäßig zu verteilen. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied der Universität die Übernahme eines Ehrenamtes ablehnen oder vorzeitig von seinen Aufgaben in der Selbstverwaltung entlastet werden.

Kapitel II: Der Lehrkörper**Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen****§ 5 Universitätslehrer**

Den Lehrkörper im engeren Sinne bilden die Universitätslehrer:

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren (Lehrstuhlinhaber) und die entpflichteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte, die außerplanmäßigen Professoren, die Universitätsdozenten und die Privatdozenten, wenn sie an der Universität in ihrem Fachgebiet tätig sind;

2. die Honorarprofessoren; diese gehören nicht zu den Dozenten im Sinne des Hochschulgesetzes.

§ 6 Der Lehrkörper im weiteren Sinne

Dem Lehrkörper im weiteren Sinne gehören neben den Universitätslehrern (§ 5) an:

1. die Leiter der Zentralen Universitätseinrichtungen;
2. die Akademischen Räte und Oberräte und die ihnen vergleichbaren, in Lehre und Forschung tätigen Beamten des höheren Dienstes;
3. die Wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten;
4. die wissenschaftlichen Angestellten;
5. die Lehrbeauftragten;
6. die Gastprofessoren und Gastdozenten.

§ 7 Publikationsrecht

Allen Angehörigen des Lehrkörpers steht das Recht auf Veröffentlichung unter eigenem Namen zu, soweit dadurch nicht die Rechte anderer verletzt werden. Dies gilt auch für Arbeiten, die im Auftrag von Personen, Firmen oder Dienststellen außerhalb der Universität, insbesondere des Kultusministeriums (§ 62 Abs. 2 Hochschulgesetz) betrieben wurden. Über die Zulässigkeit der Erwähnung des Namens einer Universitäts-Institution in der Veröffentlichung entscheidet der Leiter dieser Institution.

Abschnitt 2: Universitätslehrer**§ 8 Allgemeines**

Die Universitätslehrer haben ihr Fachgebiet in Forschung und Lehre zu vertreten. Sie bilden in ihrem Fachgebiet und den dafür geschaffenen Einrichtungen Arbeitsgruppen von in Forschung und Lehre gleichberechtigten Wissenschaftlern.

§ 9 Aufgaben in der Lehre

(1) Die Universitätslehrer sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der Koordinierung des Lehrstoffangebots durch den Fachbereich Lehrveranstaltungen abzuhalten.

¹ Genehmigungsbeschuß: „Die Bestimmung in § 1 ist dahin auszulegen, daß hieraus kein allgemeines politisches Mandat abgeleitet werden kann.“

² Vergleiche aber Neufassung des § 5 Abs. 1 HSchG.

(2) Der Universitätslehrer kann Lehrveranstaltungen auch außerhalb seines Fachgebiets ankündigen. Auch in den Ruhestand versetzte Universitätslehrer können Lehrveranstaltungen ankündigen. Werden von mehreren Universitätslehrern Vorlesungen zum gleichen Thema angekündigt, so kann der zuständige Fachbereich lediglich über die zeitliche Einordnung der Lehrveranstaltung entscheiden.

(3) Universitätslehrer sind im Zusammenhang mit einer von ihnen abgehaltenen Lehrveranstaltung berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der Prüfungsordnungen Prüfungen abzunehmen. Der zuständige Fachbereich kann die beteiligten Universitätslehrer zur Teilnahme an Prüfungen verpflichten.

(4) Emeritierte und in den Ruhestand versetzte Universitätslehrer sind nicht verpflichtet, Lehrveranstaltungen abzuhalten und Prüfungen abzunehmen. Dies gilt nicht für Verpflichtungen, die sie vor ihrer Emeritierung oder Pensionierung übernommen haben.

§ 10 Anspruch auf Mittel für Forschung und Lehre

(1) Universitätslehrer haben Anspruch auf Mittel für Forschung und Lehre (§ 43 Abs. 5).

(2) Dies gilt nicht für emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Universitätslehrer, es sei denn, daß sie mit der vertretungsweisen Wahrnehmung der Aufgaben eines Universitätslehrers betraut sind. Alle emeritierten oder in den Ruhestand versetzten Universitätslehrer haben das Recht, Einrichtungen ihres Fachgebietes in der Universität zu benutzen, soweit dadurch die Forschungs- und Lehraufgaben anderer Universitätslehrer nicht unzumutbar behindert werden. Das Nähre regelt der zuständige Fachbereich.

§ 11 Nebentätigkeit

Durch die Ausübung einer Nebentätigkeit darf die ordnungsmäßige Vertretung des Fachgebiets in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden. Sind an einer Nebentätigkeit andere Mitglieder des Lehrkörpers außerhalb ihrer Dienstaufgaben beteiligt gewesen, so sollen sie auf Grund vorheriger Vereinbarung an den Einkünften aus der Nebentätigkeit angemessen beteiligt werden.

§ 12 Anwesenheit

(1) Universitätslehrer sollen in der näheren Umgebung der Universität Hohenheim wohnen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Senats.³

(2) Die nicht krankheitsbedingte Abwesenheit eines Universitätslehrers für die Dauer von mehr als zwei Tagen bedarf während der Vorlesungszeit der Zustimmung des Fachbereichs.

(3) Anträge auf Forschungsssemester bedürfen der Zustimmung des Fachbereichs und des Senats.

§ 13 Privatdozenten

(1) Privatdozenten sind verpflichtet, in jedem Semester eine Lehrveranstaltung von mindestens einer Wochenstunde anzukündigen. Von dieser Lehrverpflichtung werden sie auf Antrag für die Dauer von höchstens 2 Semestern durch den Fachbereich bereift. In besonderen Fällen kann der Fachbereich auch eine längere Befreiung aussprechen.

(2) Kommt ein Privatdozent seiner Lehrverpflichtung nicht nach, ohne daß eine Befreiung ausgesprochen

wurde, so erlischt die Venia legendi. Dies wird durch den Senat nach Anhörung des Fachbereichs festgestellt.

Abschnitt 3: Der Lehrkörper im weiteren Sinne

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

Stellen von Mitgliedern des Lehrkörpers im weiteren Sinne nach § 6 Ziff. 2–4 werden den Fachbereichen, den Fachgruppen, den Zentralen Universitätsseinrichtungen oder den Abteilungen zugeordnet. Je nach Zuordnung entscheidet der Fachbereich, die Fachgruppe, der Leiter der Zentralen Universitätsseinrichtung oder der Leiter der Abteilung über die Aufgaben, die der Stelleninhaber zu erfüllen hat.⁴

§ 15 Akademische Räte und Oberräte

(1) Akademische Räte und Oberräte können von dem zuständigen Fachbereich zur Erfüllung von Lehraufgaben herangezogen werden. Dem Umfang ihrer Lehraufgaben entsprechend sind sie bei der Abnahme von Prüfungen zu berücksichtigen.

(2) Akademische Räte und Oberräte sind zu eigener wissenschaftlicher Arbeit und Fortbildung berechtigt. Beabsichtigen sie, sich zu habilitieren, so ist ihnen hierzu im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben.⁵

§ 16 Wissenschaftliche Assistenten

(1) Wissenschaftliche Assistenten werden vom Fachbereich im Rahmen ihrer Ausbildung, gegebenenfalls mit Einwilligung des Universitätslehrers, dem sie zugeordnet sind, an Lehrveranstaltungen beteiligt oder mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen betraut.

(2) Lehrveranstaltungen werden unter dem Namen des Wissenschaftlichen Assistenten angekündigt, soweit er sie selbständig abhält.

(3) Wissenschaftlichen Assistenten ist Gelegenheit zu selbständiger Forschung und Lehre zu geben, insbesondere zur Vorbereitung einer Habilitation.

³ Genehmigungsbeschuß: „Die Bestimmung in § 12 Abs. 1 ist dahin auszulegen, daß dadurch die Bestimmung in § 85 LBG nicht berührt wird.“

⁴ Genehmigungsbeschuß: „In § 14 ist Satz 2 so auszulegen, daß das Recht des Dienstvorgesetzten, die Dienstpflichten festzulegen, unberührt bleibt.“

⁵ Genehmigungsbeschuß: „§ 15 Abs. 2 ist so auszulegen, daß die Vorbereitung für eine Habilitation nicht zu einer Reduzierung der den Akademischen Räten obliegenden Dienstaufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung führen darf. Anders als bei den wissenschaftlichen Assistenten gehört die Vorbereitung zur Habilitation nicht zu den Dienstaufgaben der Akademischen Räte. Notfalls kann ihnen zugemutet werden, sich um ein Habilitationsstipendium zu bemühen und sich unter Fortfall der Dienstbezüge beurlauben zu lassen.“

§ 17 Wissenschaftliche Angestellte⁶

Wissenschaftliche Angestellte können nur durch einen Lehrauftrag mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen betraut werden. Beabsichtigen sie, sich zu habilitieren, so ist ihnen hierzu im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben.

§ 18 Gastprofessoren und Gastdozenten

Bei Gastprofessoren und Gastdozenten kann von einer Lehrverpflichtung abgesehen werden.

Abschnitt 4: Ergänzung des Lehrkörpers

§ 19 Stellenausschreibung⁷

Die Stellen von Angehörigen des Lehrkörpers mit Ausnahme derjenigen von Universitätsdozenten werden öffentlich ausgeschrieben.

§ 20 Neubesetzung von Lehrstühlen

Wird die Stelle eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors frei, so beschließt der Senat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat, welchem Fachbereich die Stelle künftig zugeordnet werden soll. Soll die Stelle einem anderen Fachbereich zugeordnet werden, so sind die beteiligten Fachbereiche zu hören. Der Fachbereich beschließt im Einvernehmen mit dem Senat, für welches Fachgebiet die Stelle besetzt werden soll.

§ 21 Berufungsverfahren

(1) Soll ein Lehrstuhl neu besetzt werden, so bildet der Fachbereich, dem der zu Berufende später angehören soll, im Einvernehmen mit dem Senat einen Berufungsausschuß. Der von diesem Ausschuß ausgearbeitete Vorschlag muß begründet sein und muß die Namen in einer bestimmten Reihenfolge enthalten. Der Ausschuß soll für seine Entscheidung auswartige Gutachten einholen. Der Vorschlag wird im Benehmen mit dem Fachbereich vom Senat verabschiedet und dem Kultusministerium vorgelegt. Jedes Mitglied des Ausschusses und des Lehrkörpers hat das Recht auf ein Sondervotum an das Kultusministerium. Der Ausschuß tagt nichtöffentl. Der zuständige Studienausschuß nimmt zur Frage der Lehrqualifikation schriftlich Stellung.

(2) Der Geschäftsführende Direktor der Fachgruppe und der Universitätspräsident führen mit den Bewerbern, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 43 und 77, die Verhandlungen über die Ausstattung mit Mitteln für Forschung und Lehre.⁸

§ 22 Abteilungsvoceher und Wissenschaftliche Räte

Für die Besetzung der Stelle eines Abteilungsvocehers oder Wissenschaftlichen Rats gilt das Verfahren nach §§ 20 und 21 entsprechend, mit der Maßgabe, daß der Senat im Benehmen mit dem Fachbereich die Auswahl des einzustellenden Bewerbers trifft.

Kapitel III: Die Studenten

Abschnitt 1: Rechte und Pflichten der Studenten

§ 23 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Student wird durch die Immatrikulation Mitglied der Universität. Er hat die Pflicht, sich im Dienst an der Wissenschaft zu bilden. Wie jedes Mitglied der Universität hat er Pflichten in der Selbstverwaltung

der Universität, insbesondere der Studentenschaft zu übernehmen und darüber hinzuwirken, daß die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann.

(2) Jeder Student hat den Anspruch, in wissenschaftliche Methoden und Ergebnisse eingeführt und durch die Beteiligung an der Forschung zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten angeleitet zu werden.

§ 24 Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) Der Student hat das Recht, Lehrveranstaltungen aller Art zu besuchen. Die Zulassung für einzelne Lehrveranstaltungen kann von dem zuständigen Fachbereich beschränkt werden, soweit dies im Interesse von Forschung und Lehre notwendig ist.

(2) Das Recht zum Besuch von Seminaren, Praktika und Übungen steht in erster Linie denjenigen immatrikulierten Studenten zu, für die in dem jeweiligen Semester auf Grund ihres Studiengangs ein Besuch dieser Lehrveranstaltungen vorgesehen ist.

(3) Über die Zulassung weiterer Studenten entscheidet der zuständige Fachbereich auf Antrag spätestens eine Woche nach Vorlesungsbeginn. Sind weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden, so sind bei der Entscheidung über die Vergabe der Studienplätze ausschließlich die vorangegangenen Leistungen der Bewerber zu berücksichtigen.

§ 25 Prüfungen

Die Zulassung zu den an der Universität abgehaltenen Prüfungen richtet sich nach den Prüfungsordnungen.

⁶ Genehmigungsbeschuß: „Wegen der Auslegung der Bestimmung in § 17 wird auf die Bemerkung zu § 15 Bezug genommen. Der Lehrauftrag ist als dienstliche Weisung zu verstehen. Aus diesem Lehrauftrag im Rahmen des Arbeitsverhältnisses kann kein Anspruch auf gesonderte Vergütung abgeleitet werden.“

⁷ Genehmigungsbeschuß: „Die Bestimmung in § 19 ist so auszulegen, daß für die Ausschreibung der Stellen von wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Angestellten auch die Bekanntmachung innerhalb der Universität genügt.“

⁸ Genehmigungsbeschuß: „§ 21 Abs. 2 ist wie folgt auszulegen: Auf Grund der Beschlüsse der Konferenz der Ministerpräsidenten und Kultusminister werden die Berufungsverhandlungen auf die Vereinbarung über die persönlichen Beziehungen beschränkt. Dies bedeutet, daß Vereinbarungen im Sinne eines öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Bereitstellung von Räumen, Personale und Sachmitteln nicht mehr abgeschlossen werden dürfen. Das Ergebnis einer Berufungsverhandlung kann daher nur darin liegen, daß die zuständigen Universitätsorgane Auskünfte geben über die Grundausrüstung und über die weiteren Mittel, die nach dem Stand der Planung der Universität während eines überschaubaren Zeitraums für Forschung und Lehre bereitgestellt werden können oder sollen. Die Einsatz der Mittel und die Überprüfung der jeweiligen Bedürfnisse soll möglichst unabhängig von den Berufs- und Erhaltungsverhandlungen durch die Universitätsorgane erfolgen. Vereinbarungen würden dazu führen, daß das Organisationsrecht weitgehend eingeschränkt wäre, weil die Mittel auf Grund der Vereinbarungen festgelegt wären.“

nungen. Jeder Student hat das Recht, alsbald nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen geprüft zu werden. Eine eingereichte Dissertation ist in angemessener Frist zu bearbeiten.

§ 26 **Publikationsrecht**

Jeder Student hat das Recht auf Veröffentlichung unter eigenem Namen. § 7 gilt entsprechend.

§ 27 **Gasthörer**

Der Senat erlässt eine Ordnung, in der die Rechte und Pflichten der Gasthörer geregelt werden.

Abschnitt 2: **Die Studentenschaft**

§ 28 **Die Studentenschaft**⁹

Alle immatrikulierten Studenten der Universität bilden die Studentenschaft. Sie hat als Gliedkörperschaft der Universität Rechtsfähigkeit.

§ 29 **Selbstverwaltung**⁹

Die Studentenschaft hat im Rahmen dieser Grundordnung das Recht und die Pflicht, durch Organe, die von den an der Universität immatrikulierten Studenten gewählt werden müssen, ihre Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Universitätspräsidenten selbst zu verwalten. Sie gibt sich zu diesem Zweck eine Satzung, die der Genehmigung des Großen Senats bedarf.

§ 30 **Vorlesungsveranstaltungen**

(gestrichen)¹⁰

Kapitel IV: **Organe der Universität**

Abschnitt 1: **Der Große Senat**

§ 31 **Aufgaben**

Aufgaben des Großen Senats sind:

1. Beschuß über die Änderung der Grundordnung;
2. Mitwirkung bei der Bestellung des Universitätspräsidenten;
3. Wahl des Stellvertreters des Universitätspräsidenten;
4. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Universitätspräsidenten;
5. Behandlung und Beschußfassung in Angelegenheiten, die ihm durch Beschuß des Senats oder des Verwaltungsrats zugewiesen wurden.

§ 32 **Mitglieder**

(1) Kraft Amtes gehören dem Großen Senat an:

1. der Universitätspräsident;
2. der Stellvertreter des Universitätspräsidenten;
3. die Dekane und ein zusätzlich gewählter leitender Vertreter jedes Fachbereichs.

(2) Auf Grund von Wahlen sind folgende Gruppen berechtigt, entsprechend der Zahl der Vertreter der Fachbereiche Mitglieder zu entsenden:¹¹

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren auf die Dauer von 4 Jahren;
2. a) die Dozenten auf die Dauer von 2 Jahren,
b) die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 6 Ziff. 1 und 2 auf die Dauer von 2 Jahren,
c) die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 6 Ziff. 3 und 4 auf die Dauer von 2 Jahren;

3. die Studentenschaft auf die Dauer von einem Jahr.

(3) Mit beratender Stimme gehören dem Großen Senat an:¹²

1. der designierte Stellvertreter des Universitätspräsidenten, soweit er nicht Mitglied nach Abs. 1 oder 2 ist;
2. der Leitende Verwaltungsbeamte und sein Stellvertreter;
3. zwei Vertreter des Personalrats der Universität;
4. zwei Vertreter des ASTA, soweit keine ASTA-Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 3 gewählt sind.

§ 33 **Verfahrensvorschriften**

(1) Der Große Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt universitätsöffentlich. Seine Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Zu Beschlüssen, durch die diese Grundordnung geändert wird, bedarf es der Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Der Große Senat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Universitätspräsident und sein Stellvertreter sind nicht wählbar. Gewählt ist, wer in geheimer Abstimmung ohne vorherige Aussprache zur Person die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Großen Senats erhält.

(3) Der Große Senat tagt in der Regel einmal im Semester. Hierzu wird er mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen. Der Große Senat ist ferner einzuberufen, wenn der Universitätspräsident, der Senat oder ein

⁹ Vergleiche aber den neuen § 68 a HSchG.

¹⁰ Genehmigungsbeschuß: „Die Studentenschaft hat im Rahmen der in § 48 Abs. 2 Nr. 3 und 5 HSchG aufgeführten Aufgaben das Recht, Vortragsveranstaltungen durchzuführen. Im Rahmen der an der Universität Hohenheim bestehenden Studiengänge kann der Studentenschaft kein Recht eingeräumt werden, eigene Vorlesungsveranstaltungen durchzuführen. Die Verantwortung für die Lehre liegt beim Lehrkörper. Dies bedeutet nicht, daß sämtliche Lehrveranstaltungen auch von Mitgliedern des Lehrkörpers durchgeführt werden müssen. Es ist durchaus erstrebenswert, die Studenten zur Mitarbeit heranzuziehen, insbes. dafür zu sorgen, daß kleinere Studentengruppen durch Tutoren angeleitet werden. Diese Tutoren können Studenten höherer Semester sein.“

Würde die Durchführung von Vorlesungsveranstaltungen als Aufgabe der Studentenschaft anerkannt, dann wäre sie z.B. berechtigt, aus dem Beitragsaufkommen für die Durchführung einer Vorlesung Vergütungen zu bezahlen. Eine solche Last kann den Studenten auf Grund der Zwangsmitgliedschaft nicht aufgelegt werden. Im Rahmen des Staatshaushaltspans können hierfür keine Mittel bereitgestellt werden.“

¹¹ Vergleiche aber Neufassung des § 10 Abs. 2 HSchG.

¹² Die Genehmigung des § 32 Abs. 3 Ziff. 1, 3 und 4 wurde zurückgestellt. Vergleiche aber jetzt Neufassung des § 10 Abs. 2 Satz 5 HSchG.

Drittel der Mitglieder des Großen Senats es verlangen.

(4) Die Mitglieder gemäß § 32 Abs. 2 werden nach den Grundsätzen des § 66 Abs. 1–3 Hochschulgesetz gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Senat legt den Wahlerterm fest. Die Wahlprüfung obliegt dem Großen Senat.

(5) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Große Senat beratende Ausschüsse einsetzen.

Abschnitt 2: **Der Senat**

§ 34 **Aufgaben**

(1) Der Senat entscheidet über alle Angelegenheiten der Universität, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Grundordnung einem anderen Organ, den Fachbereichen oder den Universitätsseinrichtungen übertragen sind.

(2) Der Senat kann die Entscheidung über eine Angelegenheit mit den Stimmen der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder dem Großen Senat zuweisen.

(3) Der Senat beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Verabschiedung eines Entwicklungsplanes der Universität im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat;
2. Vorbereitung von Änderungen der Grundordnung;
3. Beschuß über Zulassungsbeschränkungen in einzelnen Fachrichtungen nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche und Studienausschüsse;
4. Einrichtung neuer Studiengänge im Benehmen mit den Fachbereichen;
5. Festsetzung der Ausbildungskapazitäten im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und den Fachbereichen;
6. Einrichtung neuer Lehrstühle und Änderung der Zuordnung eines freierwerbenden Lehrstuhles im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat;
7. Beantragung neuer und Änderung der Zuordnung freierwerbender Stellen von Abteilungsvorsteherinnen und Wissenschaftlichen Räten im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat;
8. Berufungen;
9. Besetzung der Stellen von Abteilungsvorsteherinnen, Wissenschaftlichen Räten und Leiterinnen der Zentralen Universitätsseinrichtungen;

10. Erlaß der Habilitationsordnung, der Promotionsordnungen und der Prüfungsordnungen für die akademischen Zwischen- und Abschlußprüfungen;

11. Vergabe von Lehraufträgen auf Antrag der Studienausschüsse;

12. Koordination der Arbeit der Fachbereiche und der Studienausschüsse;

13. Entscheidung über Widersprüche eines Fachbereichs gegen Beschlüsse eines Studienausschusses;

14. Einladung von Gastprofessoren und Gastdozenten;

15. Akademische Ehrungen;

16. Genehmigung der nach dieser Grundordnung zu erlassenden Geschäftsordnungen.

§ 35 **Mitglieder**

(1) Dem Senat gehören kraft Amtes an:

1. der Universitätspräsident als Vorsitzender,
2. der Stellvertreter des Universitätspräsidenten,
3. die Dekane der Fachbereiche.

(2) Auf Grund von Wahlen sind¹³

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
2. die Dozenten,
3. die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 6 Ziff. 1–4,
4. die Studentenschaft

berechtigt, in den Senat je 3 Mitglieder zu entsenden.

(3) Mit beratender Stimme gehören dem Senat an:¹⁴

1. der designierte Stellvertreter des Universitätspräsidenten, soweit er nicht Mitglied nach Abs. 1 oder 2 ist;
2. der Leitende Verwaltungsbeamte;
3. ein Vertreter des Personalrats der Universität.

§ 36 **Verfahrensvorschriften**

(1) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt nichtöffentliche. Seine Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.

(2) Den Vorsitz im Senat führt der Universitätspräsident.

(3) Der Senat tagt in der Regel monatlich einmal, während der vorlesungsfreien Zeit jedoch nur in besonders wichtigen Fällen. Zu seinen Sitzungen wird er mindestens eine Woche zuvor schriftlich unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung vom Universitätspräsidenten einberufen. Der Senat ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Der Senat kann sachkundige Angehörige der Universität und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

(4) Die Mitglieder gemäß § 35 Abs. 2 werden nach den Grundsätzen des § 66 Abs. 1–3 Hochschulgesetz auf die Dauer von 2 Jahren, studentische Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Einmalige Wiederwahl in direkter Folge ist möglich. Die Wahlprüfung obliegt dem Senat.

§ 37 **Ausschüsse**

(1) Der Senat kann für besondere Aufgaben beratende oder beschließende Ausschüsse bilden, in denen der Universitätspräsident den Vorsitz führt. Der Universitätspräsident kann mit Zustimmung des Senats den Vorsitz auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.

¹³ Vergleiche aber §§ 97 Abs. 2 und 99 Abs. 2 dieser Grundordnung und Neufassung des § 11 Abs. 2 HSchG.

¹⁴ Die Genehmigung des § 35 Abs. 3 wurde zurückgestellt. Vergleiche aber jetzt Neufassung des § 11 Abs. 2 HSchG.

(2) Soweit ein Ausschuß Beschlußfunktion hat, muß mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dem Senat angehören. Stimmberrechtigt sind nur die Senatsmitglieder. Soweit ein Ausschuß nur beratende Funktion hat, muß wenigstens sein Vorsitzender Mitglied des Senats sein. Im übrigen kann der Senat Mitglieder der Universität in den Ausschuß berufen, die nicht dem Senat angehören. Alle Ausschußmitglieder haben das Recht, gegen Beschlüsse des Ausschusses Widerpruch beim Senat einzulegen.

(3) Die Ausschüsse können sachkundige Angehörige der Universität und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen. Die Sitzungen sind nichtöffentliche. Der Universitätspräsident, der Stellvertreter des Universitätspräsidenten und der Leitende Verwaltungsbeamte kommen an allen Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 38 Senatsbeauftragte

Der Senat kann mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder ein Senatsmitglied mit der Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe betrauen (Senatsbeauftragter). Die gestellte Aufgabe ist in dem Beschuß genau zu umreißen.

§ 39 Besondere Einrichtungen

Wird durch die Übertragung einer Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung (§ 62 Abs. 2 Hochschulgesetz) eine besondere Einrichtung nötig, so bestimmt der Senat im Einvernehmen mit dem Universitätspräsidenten die Organisationsform dieser Einrichtung, soweit sich die Organisationsform nicht aus der Weisung ergibt. Die Betroffenen sind vorher zu hören.

Abschnitt 3: Der Verwaltungsrat

§ 40 Aufgaben

(1) Der Verwaltungsrat berät den Universitätspräsidenten in allen wichtigen Angelegenheiten der Universität. Er bereitet die Planung für die Entwicklung der Universität und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen vor und sorgt im Zusammenwirken mit den anderen Organen der Universität für einen wirtschaftlichen Einsatz der der Forschung und Lehre dienenden Mittel.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt in folgenden Angelegenheiten:

1. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags;
2. Verteilung der der Universität zugewiesenen Mittel und Stellen;
3. Entscheidungen über das Universitätsvermögen, soweit sie über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen;
4. Planung der baulichen Entwicklung;
5. Entscheidungen über Grundstücks- und Raumverteilung;
6. Erlass von Ordnungen über die Verwaltung und Benutzung der Universitätseinrichtungen.

§ 41 Mitglieder

Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. Der Universitätspräsident als Vorsitzender und 4 vom Senat auf 4 Jahre zu wählende beamtete Universitätslehrer, von denen einer Dozent sein muß;
2. mit beratender Stimme der Stellvertreter des

Universitätspräsidenten, soweit er nicht den Universitätspräsidenten als Vorsitzenden vertritt, und der Leitende Verwaltungsbeamte;¹⁵

3. ferner mit beratender Stimme ein Vertreter der Angehörigen des Lehrkörpers nach § 6 Ziff. 1 bis 4 und ein Vertreter der Studentenschaft.¹⁶

§ 42 Verfahrensvorschriften

(1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsführung. Er tagt nichtöffentliche. Seine Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Den Vorsitz führt der Universitätspräsident. In der Geschäftsführung ist vorzusehen, daß wichtige Angelegenheiten, in denen keine Einstimigkeit erzielt wird, auf Verlangen eines Mitgliedes in der nächsten Sitzung noch einmal beraten werden.

(2) Der Senat wählt jedes Jahr in seiner ersten Sitzung im Wintersemester ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats nach § 41 Ziff. 1 und aus seiner Mitte die beratenden Mitglieder nach § 41 Ziff. 3. Die Amtsperiode der Gewählten beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres. Wiederwahl in direkter Folge ist nicht möglich. Die Mitglieder nach § 41 Ziff. 1 dürfen nicht Mitglieder des Senats sein.

(3) Der Verwaltungsrat kann sachkundige Mitglieder der Universität und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 43 Verfahren bei der Verteilung der Mittel

(1) Bei der Verteilung der Mittel ist der Verwaltungsrat an die folgenden Richtlinien gebunden.

(2) Vorab wird jeder Abteilung eine angemessene, jährlich mindestens gleichbleibende Grundausstattung an Mitteln zugesetzt.

(3) Den Fachbereichen werden auf Antrag Mittel zugewiesen, die sie in die Lage versetzen sollen, ihren Gaben in der Lehre nachzukommen und Mitglieder des Lehrkörpers, die keiner Abteilung angehören, für die Durchführung von Aufgaben auszustatten.

(4) Die übrigen Mittel werden vom Verwaltungsrat auf Antrag projektgebunden, schwerpunktmaßig und befriestet den Fachgruppen zugeteilt. Der Verwaltungsrat hat bei seiner Entscheidung den Entwicklungsplan der Universität und die Rangfolge in dem Antrag zu berücksichtigen. Er kann Gutachten von Mitgliedern der Universität oder auswärtigen Sachverständigen einholen. Die Fachgruppen verteilen die Mittel und erteilen dem Verwaltungsrat in angemessenen Auskunft über ihre Verwendung.

(5) „Mittel“ im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Stellen für wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal, laufende und einmalige Geldmittel, Räumlichkeiten, Geräte und Anteile an der Kapazität von Großgeräten.

Abschnitt 4: Der Universitätspräsident

§ 44 Aufgaben

(1) Der Universitätspräsident leitet die Universität und vertritt sie nach außen.

¹⁵ Die Genehmigung des § 41 Ziff. 2 wurde zurückgestellt. Vergleiche aber jetzt Neufassung des § 12 Abs. 3 HSchG.

¹⁶ Vergleiche aber Neufassung des § 12 Abs. 5 HSchG.

(2) Der Universitätspräsident ist Vorsitzender des Senats und des Verwaltungsrats. Er bereitet die Beschlüsse des Großen Senats, des Senats und des Verwaltungsrats vor und führt sie aus.

(3) Einmal jährlich legt er dem Großen Senat einen Rechenschaftsbericht vor. Er unterrichtet Senat und Verwaltungsrat regelmäßig über seine Amtsführung und erteilt beiden Organen auf Verlangen Auskunft über sie. In dringenden Angelegenheiten, deren Eridigung nicht bis zu einer Sitzung des Senats oder des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Universitätspräsident anstelle dieser Organe. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Eridigung sind den Mitgliedern des jeweils zuständigen Organs unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuß des Senats zu standigt ist.

(4) Hält der Universitätspräsident Beschlüsse des Großen Senats, des Senats oder des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt keine Einigung zustande, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(5) Der Universitätspräsident ist Leiter der Universitätsverwaltung, deren laufende Geschäfte er in eigener Zuständigkeit erledigt. Hierbei wird er durch den Leitenden Verwaltungsbeamten unterstützt, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß.

(6) Der Universitätspräsident hat gegenüber allen Organen der Universität, der Fachbereiche und Fachgruppen ein Informationsrecht. Er ist von allen Sitzungen der Organe, Kommissionen und Ausschüsse zu verständigen. Niederschriften über diese Sitzungen sind ihm zu übersenden.

§ 45 Rechtsstellung

(1) Der Universitätspräsident ist Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 8 Jahre, sie beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederernenng schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(2) Der Universitätspräsident wird auf Grund eines gemeinsamen Vorschlags des Großen Senats der Universität und des Kultusministers vom Ministerpräsidenten ernannt.

§ 46 Vertretung

Bei Verhinderung des Universitätspräsidenten übernimmt in akademischen Angelegenheiten, im Großen Senat, im Senat und im Verwaltungsrat sein Stellvertreter seine Aufgaben. Dessen Vertretung wird durch den Senat geregelt. In Wirtschafts- und Personalangelegenheiten ist der Leitende Verwaltungsbeamte Stellvertreter des Universitätspräsidenten.

§ 47 Der Stellvertreter des Universitätspräsidenten

Der Stellvertreter des Universitätspräsidenten wird vom Großen Senat aus dem Kreise der beamteten Universitätslehrer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Nähere regelt die Geschäftsführung des Großen Senats.

§ 48 Pressestelle

Zur Information der Öffentlichkeit wird eine Pressestelle eingerichtet. Ihr Leiter wird im Einvernehmen mit der Pressestelle eingerichtet. Ihr Leiter wird im Einvernehmen

mit dem Senat vom Universitätspräsidenten bestellt und untersteht seiner Aufsicht. Die Amtszeit des Leiters kann zeitlich begrenzt werden.

§ 49 Hauserecht

(1) Der Universitätspräsident übt das Hauserecht aus. (2) Im Auftrag des Universitätspräsidenten üben das Hauserecht aus:

1. in den Hörsälen das die Lehrveranstaltung abhaltende Mitglied der Universität;
2. in den anderen Räumen, in Gebäuden und auf Grundstücken der Universität das Mitglied der Universität, dem sie zur Nutzung zugewiesen sind;
3. auf den Außenstellen der Universität der Leiter der Außenstelle.

(3) Bei Ausübung des Hausechts und bei besonderen Vorkommnissen ist der Universitätspräsident sofort zu unterrichten.

Kapitel V: Gliederung der Universität

Abschnitt 1: Fachbereiche

§ 50 Allgemeines

(1) Die Universität ist in folgende 6 Fachbereiche gegliedert:

- I. Biologie und Allgemeine Naturwissenschaften,
- II. Ernährungswissenschaften, Nahrungsmitteltechnologie und Vorklinische Medizin,
- III. Agrarbiologie (Pflanze),
- IV. Agrarbiologie (Tier),
- V. Agrartechnik,
- VI. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

(2) Der Große Senat kann im Wege der Änderung der Grundordnung weitere Fachbereiche bilden. Er soll dabei

1. die wissenschaftliche Aufgabenstellung der Fachbereiche berücksichtigen,
2. die Wahrnehmung der Aufgaben in der Selbstverwaltung der Fachbereiche gewährleisten,
3. dafür sorgen, daß ein Fachbereich im Regelfall nicht mehr als 30 Universitätslehrer als Mitglieder der hat.

§ 51 Zusammenarbeit der Fachbereiche

In Angelegenheiten, die die Belange mehrerer Fachbereiche betreffen, sollen die Fachbereiche zusammenarbeiten. Hierzu können gemeinsame Sitzungen der Dekane, der Fachbereichsräte oder der Fachbereichsversammlungen stattfinden. In wichtigen Fällen kann der Senat die Zusammenarbeit bestimmter Fachbereiche veranlassen.

§ 52 Mitglieder des Fachbereichs

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind

1. die im Fachbereich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers (§§ 5 und 6);
2. die bei dem Fachbereich eingeschriebenen Studenten und die im Fachbereich tätigen Doktoranden;
3. die im Fachbereich nicht wissenschaftlich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(2) Die Mitgliedschaft in mehr als einem Fachbereich ist ausgeschlossen.

§ 54 Aufgaben der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche sind die ständigen Einheiten für Forschung und Lehre im Sinne des § 6 Hochschulgesetz. Sie haben das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen dieser Grundordnung selbst zu regeln und allen Organen der Universität Vorschläge zu den sie betreffenden Angelegenheiten zu unterbreiten.

(2) Die Fachbereiche sind zuständig für

1. Erstellung eines Entwicklungsplanes für den Fachbereich unter Zugrundlegung der Entwicklungspläne der Fachgruppen, zugleich als Unterlage für den Entwicklungsplan der Universität;
2. Mitwirkung bei Berufungen und Habilitationen;
3. Durchführung von Promotionen und anderen akademischen Prüfungen;
4. Aufstellung und Koordinierung des Lehrangebots in Zusammenarbeit mit den Studienausschüssen;
5. Bildung zentraler Einrichtungen des Fachbereichs;
6. Koordinierung der Haushaltsanträge der Fachgruppen;
7. Förderung der interdisziplinären Forschung.

§ 54 Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind:

1. die Fachbereichsversammlung,
2. der Fachbereichsrat,
3. der Dekan.

§ 55 Aufgaben der Fachbereichsversammlung

Die Fachbereichsversammlung

1. wählt den Dekan, den zweiten leitenden Vertreter des Fachbereichs für den Großen Senat, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Fachbereichsrats,
2. bestimmt die Vertreter des Fachbereichs in den Studienausschüssen,
3. nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Dekans entgegen,
4. berät und entscheidet über Angelegenheiten, die ihm vom Fachbereichsrat vorgelegt werden.

§ 56 Zusammensetzung der Fachbereichsversammlung

(1) Mitglieder der Fachbereichsversammlung sind:

1. alle Universitätslehrer des Fachbereichs außer den Honorarprofessoren und den emeritierten Professoren;
2. gewählte Vertreter der Mitglieder des Lehrkörpers nach § 6 in der Hälfte der Anzahl der Mitglieder nach Ziff. 1;
3. gewählte Vertreter der studentischen Mitglieder des Fachbereichs (§ 52 Abs. 1 Ziff. 2) in der Hälfte der Anzahl der Mitglieder nach Ziff. 1.
- (2) Mit beratender Stimme gehören der Fachbereichsversammlung an:
 1. die Honorarprofessoren und die emeritierten Professoren, die Gastprofessoren und Gastdozenten sowie die Lehrbeauftragten;
 2. zwei Vertreter der im Fachbereich nicht wissenschaftlich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 57 Verfahrensvorschriften

- (1) Die Fachbereichsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihre Sitzungen sind universitätsöffentliche, ihre Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Die Fachbereichsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Mitglieder des Fachbereichsrats sind nicht wählbar. Gewählt ist, wer in geheimer Abstimmung ohne vorherige Aussprache zur Person die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die Fachbereichsversammlung tagt mindestens einmal im Semester. Hierzu wird sie 2 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Fachbereichsrat oder ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangen.
- (4) Die Mitglieder der Fachbereichsversammlung nach § 56 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 werden von Versammlungen ihrer Gruppen auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Studenten und Doktoranden können nach einem Jahr zurücktreten.
- (5) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann die Fachbereichsversammlung beratende Ausschüsse einsetzen.

§ 58 Der Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit diese Grundordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. In wichtigen Fragen kann der Fachbereichsrat die Entscheidung der Fachbereichsversammlung einholen.
- (2) Mitglieder des Fachbereichsrats sind:
 1. der Dekan;
 2. der Stellvertreter des Dekans;
 3. die Geschäftsführenden Direktoren der Fachgruppen;
 4. gewählte Vertreter in der gleichen Anzahl wie die Mitglieder nach Ziff. 1-3.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Ziff. 4 werden von der Fachbereichsversammlung aus ihrer Mitte ohne Gruppenbindung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Studenten können nach einem Jahr zurücktreten. Der Vorsitzende der Fachbereichsversammlung und sein Vertreter sind nicht wählbar.
- (4) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Sitzungen sind fachbereichsöffentliche, er kann jedoch zu einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Fachbereichsöffentlichkeit ausschließen.
- (5) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Fachbereichsrat beratende Ausschüsse unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Fachbereichsrates bilden.

Die übrigen Ausschußmitglieder müssen Mitglieder der Fachbereichsversammlung, jedoch nicht des Fachbereichsrates sein.

§ 59 Aufgaben des Studienausschusses

- (1) Der Fachbereich bildet einen Studienausschuss, der über die Angelegenheiten der dem Fachbereich durch Beschluß des Senats zugeordneten Studiengänge berät und beschließt.
- (2) Der Studienausschuss ist zuständig für:
 1. Aufstellung und Weiterentwicklung von Studienplänen;
 2. Aufstellung und Weiterentwicklung von Prüfungsordnungen;
 3. Entwicklung von neuen Studiengängen;
 4. Mitwirkung bei der Ergänzung des Lehrkörpers gem. §§ 21 Abs. 1 und 22;
 5. Koordination der Lehrveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen;
 6. Sorge für die Vollständigkeit des Lehrangebots;
 7. Vorschläge zur Erteilung von Lehraufträgen;
 8. Förderung der Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden, insbesondere Lehrveranstaltungskritik und Studienberatung;
 9. Empfehlung von Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Fortbildung (Kontaktstudium).

(3) Die beteiligten Fachbereiche haben das Recht, gegen Beschlüsse eines Studienausschusses binnen 2 Wochen Widerspruch zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Senat, der hierfür auch einen Senatsausschuß für Studienangelegenheiten einsetzen kann.

§ 60 Mitglieder des Studienausschusses

- (1) Mit der Zuordnung eines Studienganges zu einem Fachbereich bestimmt der Senat im Einvernehmen mit dem Fachbereich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Studienausschusses. Dabei ist zu beachten, daß

1. andere Fachbereiche nach dem Umfang ihrer Beteiligung an dem Studiengang zu berücksichtigen sind;
2. wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Studienausschusses Studenten sein müssen;
3. für den Fall, daß ein Studienausschuss mehr als einen Studiengang zu betreuen hat, jeder Studiengang durch mindestens zwei Studenten vertreten sein muß.

(2) Die Fachbereichsversammlung wählt die Mitglieder ihres Studienausschusses und die in andere Studienausschüsse zu entsendenden Vertreter auf die Dauer von 2 Jahren, Studenten auf 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Studienausschuss kann sachverständige Mitglieder der Universität zur Beratung hinzuziehen.

§ 61 Aufgaben des Dekans

Der Dekan ist Leiter des Fachbereichs und vertritt ihn nach außen, insbesondere gegenüber den Organen der Universität und den anderen Fachbereichen. Er ist von Amts wegen Mitglied des Großen Senats und

des Senats. Er bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und führt sie aus. Er führt die laufenden Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Hierbei wird er von einem Fachbereichssekretär unterstützt. In unaufsehbaren Fällen erleidigt der Dekan auch Aufgaben, die zur Zuständigkeit des Fachbereichsrats gehören. In diesem Falle hat er dem Fachbereichsrat unverzüglich über seine eigene Entscheidung Bericht zu erstatten und dessen Zustimmung einzuholen.

§ 62 Wahl des Dekans

Der Dekan wird von der Fachbereichsversammlung aus der Reihe der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, der Abteilungsleiter und Wissenschaftlichen Räte auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl in direkter Folge ist möglich.

§ 63 Der Prodekan

Prodekan ist der Amtsvoränger des Dekans. Er ist der ständige Stellvertreter des Dekans auch als Mitglied des Senats und des Großen Senats. Er unterstützt den Dekan in seiner Amtsführung.

Abschnitt 2: Fachgruppen

§ 64 Allgemeines

(1) Die Fachbereiche gliedern sich in Fachgruppen, die nach den Bedürfnissen ihrer wissenschaftlichen Aufgabenstellung aus mehreren fachlich benachbarten Abteilungen gebildet werden.

(2) Über die Bildung, Aufhebung und Veränderung einer Fachgruppe beschließt die Fachbereichsversammlung auf Vorschlag des Fachbereichsrats. Eine Fachgruppe soll mindestens 3 Universitätslehrer nach § 5 und insgesamt 15–30 Mitglieder des Lehrkörpers nach §§ 5 und 6 umfassen. Von diesen Richtzahlen kann nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen werden.

(3) Universitätslehrer können gegen ihre Eingliederung in eine Fachgruppe beim Senat Widerspruch einlegen.

§ 65 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Fachgruppe sind:
 1. die in der Fachgruppe tätigen Angehörigen des Lehrkörpers nach §§ 5 und 6;
 2. die in der Fachgruppe tätigen wissenschaftlichen Angestellten und Doktoranden, soweit sie auf Grund ihres Arbeitsverhältnisses nicht zu Ziff. 1 gehören;
 3. die Studenten, die nach Ablegung des Vordiploms bei der Fachgruppe die Mitgliedschaft beantragen und an den Lehr- und Forschungsarbeiten der Fachgruppe regelmäßig beteiligt sind;
 4. die nichtwissenschaftlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Fachgruppe.
- (2) Die Fachgruppe kann Studenten in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch vor Ablegung des Vordiploms als Mitglieder aufnehmen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 entscheidet der Geschäftsführende Direktor der Fachgruppe.

(4) Die Mitgliedschaft in mehr als einer Fachgruppe ist ausgeschlossen.

§ 66 Aufgaben der Fachgruppe

Die Fachgruppe ist zuständig für:

1. Erstellung eines Entwicklungsplans für die Fachgruppe in Abstimmung mit den Leitern der Abteilungen und den Universitätslehrern der Fachgruppe;
2. Bildung, Veränderung und Auflösung von Abteilungen im Einvernehmen mit dem Fachbereich;
3. Beantragung der Mittel (§ 43 Abs. 5) beim Verwaltungsrat;
4. Verteilung der der Fachgruppe zur Verfügung stehenden Mittel (§ 43 Abs. 5);
5. Verwaltung der der Fachgruppe, ihren Abteilungen und Mitgliedern zur Verfügung stehenden Mittel (§ 43 Abs. 5);
6. Absprache mit dem neu zu Berufenden über dessen Ausstattung mit Mitteln (§ 43 Abs. 5) im Einvernehmen mit dem Fachbereich gemäß § 21 Abs. 2;
7. Koordinierung von Forschungsprogrammen innerhalb der Fachgruppe.

§ 67 Organe

Organe der Fachgruppe sind die Fachgruppenversammlung und der Geschäftsführende Direktor. Die Fachgruppenversammlung kann beschließen, daß ein Fachgruppenrat gebildet wird.

§ 68 Die Fachgruppenversammlung

(1) Die Fachgruppenversammlung wählt den Geschäftsführenden Direktor und nimmt seinen Rechenschaftsbericht entgegen. Weitere Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(2) Mitglieder der Fachgruppenversammlung sind die Mitglieder der Fachgruppe nach § 65 Abs. 1 Ziff. 1-3. Die nichtwissenschaftlichen Mitglieder der Fachgruppe entsenden 2 Vertreter ohne Stimmrecht.

(3) Die Fachgruppenversammlung wählt sich einen Vorsitzenden auf die Dauer von einem Jahr. Einmalige Wiederwahl in direkter Folge ist möglich. Der Geschäftsführende Direktor und sein Vertreter sind nicht wählbar.

§ 69 Der Geschäftsführende Direktor

(1) Der Geschäftsführende Direktor der Fachgruppe führt die Geschäfte der Fachgruppe in eigener Zuständigkeit. Er wird von der Fachgruppenversammlung aus dem Kreise der Universitätslehrer, die Beamte an der Universität sind, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er hat das Recht, nach einem Jahr zurückzutreten. Einmalige Wiederwahl in direkter Folge ist möglich.

(2) Die Stellvertretung des Geschäftsführenden Direktors wird in der Geschäftsordnung der Fachgruppe geregelt.

(3) Für den Fall, daß ein Fachgruppenrat eingesetzt wird, ist der Geschäftsführende Direktor dessen Vorsitzender.

(4) Gegen Entscheidungen des Geschäftsführenden Direktors haben alle Universitätslehrer und Leiter von Abteilungen der Fachgruppe die Möglichkeit des

Widerspruchs an den Fachbereichsrat. Dessen Entscheid bindet den Geschäftsführenden Direktor.

§ 70 Geschäftsordnung und Benutzungsordnung¹⁷

Die Fachgruppenversammlung beschließt eine Geschäftsordnung und eine Benutzungsordnung der Fachgruppe. Wird die Bildung eines Fachgruppenrats beschlossen, so ist die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Organen der Fachgruppe in der Geschäftsordnung vorzunehmen.

Abschnitt 3: Abteilungen

§ 71 Abteilungen

(1) Die Fachgruppen gliedern sich in Abteilungen. Leiter einer Abteilung ist in der Regel ein Universitätslehrer. Die Abteilung setzt sich zusammen aus dem Leiter und den wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern, deren Stellen der Abteilung unbefristet oder befristet zugeordnet sind. Ein Mitglied des Lehrkörpers nach § 6 kann zum Leiter einer Abteilung ernannt werden.

(2) Bildung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen werden von der Fachgruppe im Einvernehmen mit dem Fachbereich beschlossen. Jeder Universitätslehrer hat das Recht, bei der Fachgruppe die Bildung einer Abteilung zu beantragen. Bei Ablehnung von Anträgen auf Bildung oder Veränderung von Abteilungen durch die Fachgruppe hat der Antragsteller Widerspruchsberecht im Fachbereich.

(3) Der Leiter der Abteilung entscheidet über die Forschungsrichtung der Abteilung, die Besetzung der der Abteilung zugeordneten Stellen im Einvernehmen mit der Fachgruppe und die Verwendung der der Abteilung zugewiesenen Sachmittel. Jedes Mitglied hat genügender der Entscheidung des Leiters Widerspruchsberecht bei der Fachgruppe.

§ 72 Interdisziplinäre Forschungsgruppen

Soweit Abteilungen in interdisziplinären Forschungsgruppen zusammenarbeiten, können sie je nach Zuständigkeit Sondermittel beim Fachbereich oder Verwaltungsrat beantragen.

Abschnitt 4: Zentrale Universitätsseinrichtungen und Versuchsgüter

§ 73 Allgemeine Vorschriften

(1) Die Universitätsbibliothek, die Dokumentationsstelle, das Rechenzentrum, das Laboratorium für Elektronenmikroskopie und das Museum sind zentrale Einrichtungen der Universität, die unmittelbar der Forschung und der Lehre dienen. Der Senat kann beschließen, daß weitere Zentrale Universitätsseinrichtungen gebildet werden.

(2) Die Leiter der Zentralen Einrichtungen werden vom Senat bestellt. Sie unterstehen unmittelbar dem Universitätspräsidenten.

(3) Dem Leiter einer Zentralen Einrichtung ist in allen Organen der Universität und in ihren Ausschüssen

¹⁷ Genehmigungsbeschuß: „Die Bestimmung in § 70 ist dahin auszulegen, daß die Fachgruppenversammlung dem Verwaltungsrat eine Benutzungsordnung vorschlägt. Dieser ist gem. § 12 Abs. 2 HSchG für den Erlass der Benutzungsordnung zuständig.“

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit die Belange der Zentralen Einrichtung betroffen sind.

§ 74 Satzung

(1) Sitzungen, die von Zentralen Einrichtungen vorgelegt werden, beschließt der Verwaltungsrat nach Anhörung des Senats. Die Satzung kann ein Kuratorium mit beratender Funktion vorsehen. Für Zentrale Einrichtungen ohne besondere Satzung wählt der Senat einen Ausschuß, der den Universitätspräsidenten und den Leiter der Zentralen Einrichtung in allen Fragen der Zentralen Einrichtung berät.

(2) Bei der Besetzung des Kuratoriums oder des Ausschusses ist den Interessen der hauptsächlichen Benutzer der Zentralen Einrichtung Rechnung zu tragen. Der Universitätspräsident, der Leiter der Zentralen Einrichtung und sein Stellvertreter sind von Amts wegen Mitglieder.

§ 75 Benutzungsordnung

Die Zentralen Einrichtungen stehen allen Universitätsmitgliedern zur Benutzung offen. Das Nähre regelt die Benutzungsordnung, die der Verwaltungsrat nach Anhörung des Kuratoriums oder des Ausschusses erläßt.

§ 76 Universitätsbibliothek

Die Bibliotheken der Universität bilden ein Gesamtsystem, dessen Koordinierung der Universitätsbibliothek obliegt. Das Nähre regelt eine Bibliothekssatzung, die die Einrichtung von Bereichsbibliotheken vorsehen muß.

§ 77 Versuchsgüter

(1) Über die Zuweisung von Versuchsgütern zur Verwaltung und wissenschaftlichen Nutzung entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Senat.

(2) Über die Zuweisung einzelner Versuchskapazitäten zur wissenschaftlichen Nutzung und über Streitigkeiten unter den Benutzern entscheidet der Senat.

Kapitel VI: Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 78 Allgemeines

Die folgenden Vorschriften gelten für alle Kollegialorgane in der Universität, soweit nicht diese Grundordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 79 Beschlüßfähigkeit

Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieser Grundordnung oder der entsprechenden Geschäftsordnung einberufen ist.

§ 80 Abstimmung

(1) Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Werden beide Anträge gestellt, so ist zunächst über die Art der Abstimmung zu beschließen.

(3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht diese Grundordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnen.

nung¹⁸. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, mit Ausnahme von geheimen Abstimmungen.

§ 81 Befangenheit

(1) Ein Mitglied eines Kollegialorgans darf an der Behandlung einer Angelegenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten, einem früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbündeten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verschwagerten,
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

Das Mitglied hat auf Beschuß des Kollegialorgans die Sitzung zu verlassen.

(2) Jedes Mitglied kann sich für befangen erklären.

(3) Die Entscheidung, ob ein Grund zur Ablehnung nach Abs. 1 vorliegt, trifft das mit der Sache befaßte Kollegialorgan in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Wird das Kollegialorgan wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlußunfähig, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende des Kollegialorgans. Dieser hat vor seiner Entscheidung die nichtbefangenen Mitglieder des Kollegialorgans zu hören.

(5) Für Amtshandlungen des Universitätspräsidenten, seines Stellvertreters und des Leitenden Verwaltungsbeamten gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Entscheidung gemäß Abs. 3 trifft der Senat.

§ 82 Verstoß gegen die Ordnung

(1) Verstößt ein zur Teilnahme an einer Sitzung Berechtigter grob oder wiederholt gegen die Ordnung, so kann er vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, entscheidet das Kollegialorgan. Bei wiederholten Ordnungsverstößen kann das Kollegialorgan einen zur Teilnahme an den Sitzungen Berechtigten für bis zu 2 Sitzungen ausschließen.

(2) Die Mitglieder eines Kollegialorgans dürfen nur aus triftigen Gründen den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen fernbleiben. Unentschuldigtes Fehlen ist ein Ordnungsverstoß. Fehlt ein Mitglied wiederholt unentschuldigt, so ist es durch den Vorsitzenden zu warnen. Die Warnung ist dem Gremium mitzuteilen, von dem der Betreffende in das Organ entstand worden ist.

§ 83 Niederschriften

Über die Verhandlungen der Kollegialorgane sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Namen der sonstigen Anwesenden, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

¹⁸ In der Neufassung des § 15 Abs. 1 HSchG wurde der entsprechende Satz gestrichen.

§ 84 Information¹⁹

Die Tagesordnungen und die Niederschriften der Sitzungen des Großen Senats und des Senats werden gegenseitig und an alle Fachbereiche, Niederschriften der Organe der Fachbereiche an den Senat und an die Fachbereiche versandt. Die Beschußprotokolle des Verwaltungsrats werden an den Senat und an die Fachbereiche versandt. Die Niederschriften aller Kollegialorgane werden an den Universitätspräsidenten versandt. Die Tagesordnungen universitätsöffentlicher und fachbereichsöffentlicher Sitzungen sind universitätsöffentlich bekannt zu machen.

§ 85 Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird das an seine Stelle tretende Mitglied nur für die restliche Amtszeit bestellt.

§ 86 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die an den Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung von Beratungsunterlagen verpflichtet, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder wenn dies durch Beschuß des betreffenden Kollegialorgans besonders festgelegt wurde. Eine solche Anordnung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner getroffen werden. Sie ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Kollegialorgan fort.

§ 87 Antragsrecht

Antragsrecht in den Kollegialorganen haben nur die stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Grundordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder können nur Vorschläge machen.

Kapitel VII: Akademische Prüfungen und Ehrungen**§ 88 Prüfungsordnungen**

(1) Ordnungen für die akademischen Zwischen- und Abschlußprüfungen werden auf Vorschlag des zuständigen Studienausschusses vom Senat beschlossen.

(2) Ordnungen für die Promotion und die Habilitation werden vom Senat auf Vorschlag der Fachbereiche beschlossen.

(3) Will der Senat in einem wesentlichen Punkt vom Vorschlag eines Fachbereichs oder eines Studienausschusses abweichen, so hat er diesem noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 89 Akademische Ehrungen

(1) Der Senat verleiht den Titel eines Ehrensenators und die Universitätsplakette an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdiente um die Universität Hohenheim erworben haben. Die Fachbereiche haben das Recht, dem Senat Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Fachbereiche verleihen den Titel eines „doctor honoris causa“ für besondere wissenschaftliche Leistungen.

Kapitel VIII: Verwaltung**§ 90 Gliederung der Verwaltung**

(1) Die Verwaltung der Universität Hohenheim gliedert sich in die Verwaltung der akademischen Angelegenheiten und in die der Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten.

(2) Zu den akademischen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. die unmittelbar mit der Forschung und Lehre zusammenhängenden Aufgaben;
2. die Mitwirkung bei der Berufung von Lehrstuhlinhabern;
3. das Vorschlagsrecht bezüglich Einstellung und Ernennung der übrigen Angehörigen des Lehrkörpers und der sonstigen in Forschung und Lehre tätigen akademischen Mitarbeiter;
4. die Sorge für den akademischen Nachwuchs;
5. die Studien- und die akademischen Prüfungsangelegenheiten;
6. die Regelung aller sich auf das Verhältnis der Studierenden zur Universität beziehenden Angelegenheiten;
7. die Verleihung akademischer Grade und Ehrenzeichen;
8. die Stellung von Anträgen zum Haushaltsvorschlag.

(3) Zu den Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsvorschlags;
2. die Bewirtschaftung der der Universität durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel;
3. die Verwaltung des staatlichen und des Universitätsvermögens;
4. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen;
5. die Personalauslagen der Angehörigen der Universität;
6. die Grundstücksverwaltung.

§ 91 Verwaltung der Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten

In Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten wird die Verwaltung nach den staatlichen Vorschriften geführt.

§ 92 Einstellung von Bediensteten

Soweit das Hochschulgesetz oder diese Grundordnung nicht etwas anderes bestimmen, werden die Beamten, Angestellten und Arbeiter auf Vorschlag des Leiters des Fachbereichs, der Fachgruppe, der Abteilung oder der Zentralen Universitätsseinrichtung, der ihre Stelle zugeordnet ist, ernannt oder eingesetzt.

¹⁹ Genehmigungsbeschuß: „Die Bestimmung in § 84 ist so auszulegen, daß die Informationspflicht in den Fällen des § 86 entfällt.“

§ 93 Dienstvorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzter des Universitätspräsidenten und der ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist der Kultusminister. Dienstvorgesetzter der übrigen beamten Mitglieder des Lehrkörpers und der sonstigen Beamten ist der Universitätspräsident.

(2) Vorgesetzter der Bediensteten bei den Fachbereichen, bei den Fachgruppen, bei den Abteilungen und bei den Zentralen Universitätsseinrichtungen ist der Leiter des Fachbereichs, der Fachgruppe, der Abteilung oder der Zentralen Universitätsseinrichtung, der sie zugewiesen sind.

§ 94 Soziale Einrichtungen

(1) Wirtschaftliche Einrichtungen für die soziale Förderung der Studenten werden im Studentenwerk zusammengefügt, das in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geführt wird.

(2) Wirtschaftliche Einrichtungen für die soziale Förderung der sonstigen Angehörigen der Universität können in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, des Eigenbetriebs der Universität oder der Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert werden.

Kapitel IX: Übergangs- und Schlußbestimmungen**§ 95 Weitergelten bisheriger Vorschriften**

Vorschriften dieser Grundordnung, die das Vorhandensein der neu zu bildenden Organe und Einrichtungen voraussetzen, sind erst nach deren Bildung anzuwenden. Bis dahin gelten die entsprechenden Vorschriften der bisherigen Satzung weiter.

§ 96 Überleitung auf den Universitätspräsidenten

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung amtierende Rektor nimmt bis zum Amtsantritt des Universitätspräsidenten die Funktionen des Universitätspräsidenten wahr. Er wird durch den amtierenden Prorektor vertreten. Endet die reguläre Amtsperiode des amtierenden Rektors vor dem Amtsantritt des Universitätspräsidenten, so wird der Stellvertreter des Universitätspräsidenten, der die Funktionen des Universitätspräsidenten in der Übergangszeit wahnt. Der Stellvertreter des Universitätspräsidenten wird durch den vorherigen Rektor vertreten.

§ 97 Überleitung auf den Großen Senat und den Senat

(1) Der amtierende Rektor führt unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Grundordnung die Wahlen für die Gruppenvertreter des Großen Senats und des Senats durch. Er beruft beide Organe zu ihren konstituierenden Sitzungen ein, sobald der Aufbau der Fachbereiche beendet ist und die Dekane und die weiteren Vertreter der Fachbereiche für den Großen Senat gewählt sind.

(2) Bis zur Bildung von wenigstens 5 Fachbereichen entsenden die Wahlgruppen nach § 35 Abs. 2 nur je 2 Mitglieder in den Senat.

§ 98 Überleitung auf den Verwaltungsrat

(1) Der Senat wählt in seiner konstituierenden Sitzung die 4 Vertreter für den Verwaltungsrat. Dieser tritt alsbald zusammen.

(2) Von den Mitgliedern wird je eines auf die Dauer von 4 Jahren, 3 Jahren, 2 Jahren und einem Jahr gewählt. Ihre Amtsperiode beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem das Mandat ausläuft.

§ 99 Überleitung auf die Fachbereiche

(1) Dieser Grundordnung ist eine vorläufige Gliederung der Fachbereiche in Fachgruppen und eine vorläufige Zuordnung der bisherigen Institute oder ihrer Teile zu den Fachgruppen als Anlage beigefügt. Der amtierende Rektor stellt alsbald nach Inkrafttreten der Grundordnung die Mitglieder der Fachbereiche und Fachgruppen fest und veranlaßt die Wahlen der Gruppen zur Fachbereichsversammlung und zur Fachgruppenversammlung sowie die Konstitution dieser Organe. Die Fachbereichsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung den Dekan, den Prodekan, die Mitglieder des Fachbereichsrates und den zweiten leitenden Vertreter im Großen Senat. Innerhalb eines halben Jahres nach der Konstitution der Organe des Fachbereichs entscheiden diese nach den allgemeinen Vorschriften endgültig über die innere Gliederung der Fachbereiche.

(2) Der Fachbereich I bildet mit dem Fachbereich II zunächst einen Fachbereich „Biologie und Allgemeine Naturwissenschaften“;

der Fachbereich III bildet mit dem Fachbereich IV zunächst einen Fachbereich „Agrarbiologie“;

der Fachbereich V bildet mit dem Fachbereich VI zunächst einen Fachbereich „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“.

Über die Teilung dieser zunächst zu bildenden Fachbereiche in die nach § 50 Abs. 1 vorgesehenen Fachbereiche entscheidet der Große Senat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. § 50 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 100 Haushalt

Der amtierende Rektor kann Bestimmungen über die Anpassung der bisherigen Haushaltssystematik an die neue Struktur der Universität erlassen. Diese Bestimmungen sind vom Verwaltungsrat alsbald nach seiner Konstituierung zu bestätigen.

§ 101 Änderung der Grundordnung

Über Änderungen dieser Grundordnung beschließt der Große Senat auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder auf Antrag des Senats, des Verwaltungsrates oder eines Fachbereichs mit den Stimmen der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Anträge, die nicht vom Senat kommen, sind diesem zunächst zur Beratung zuzuweisen.

§ 102 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt mit der Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft.

Anlage zur Grundordnung der Universität Hohenheim

Einteilung in Fachbereiche und Fachgruppen nach dem Stand vom 23. 5. 1969

Fachbereich I: Biologie und Allgemeine Naturwissenschaften

a) Zu betreuende Studiengänge: 1. Biologie – Diplom-Studium

2. Biologie – verschiedene Lehramtsstudiengänge

b) Gliederung:

Bisherige Institute/Abteilungen	Zukünftige Fachgruppen	mit den Lehrstühlen/Abteilungen (Universitätslehrer)
Physik und Meteorologie Anorg. Chemie Organ. Chemie	Fachgruppe 1 Mathematik, Physik, Chemie	Mathematik (N. N.) Physik (Rentschler) Anorg. Chemie (Hahn) Organ. Chemie (Beckmann)
Botanik	Fachgruppe 2 (Biologie 1)	Botanik (Frenzel) Ökologie (Krebs) Paläo-Botanik (Beug) Angew. Botanik (Zeller) Entwicklungs- physiologie (Hess) Alg. Genetik (Mechelke) Genetik-Virologie (Bayreuther) Mikrobiologie (Lingens)
Bot. Entwicklungsphysiologie		
Allgem. Genetik		
Mikrobiologie u. Molekularbiologie		
Zoologie	Fachgruppe 3 (Biologie 2)	Zoologie (Pflugfelder) Parasitologie (Frank) Endokrinologie (V. Faber) Zoophysiologie (N. N.)

Fachbereich II: Ernährungswissenschaften, Nahrungsmitteltechnologie und Vorklinische Medizin

a) Zu betreuende Studiengänge: 1. Ernährungsbiologie – Diplom-Studium

2. Nahrungsmitteltechnologie – a) Diplom-Studium

b) verschiedene Lehramtsstudiengänge

b) Gliederung:

Bisherige Institute/Abteilungen	Zukünftige Fachgruppen	mit den Lehrstühlen/Abteilungen (Universitätslehrer)
Biologische Chemie und Ernährungswissenschaft	Fachgruppe 4 Ernährungswissen- schaft und Vorklinische Medizin	Ernährungsbiologie (Siebert) Biochemie (Pfaender) Ernährungsphysiologie (Holtmeier) Histologie und Embryologie (Knese)
Histologie und Embryologie		
Nahrungsmitteltechnologie	Fachgruppe 5 Nahrungsmittel- technologie	Nahrungsmittel- technologie (Christophersen) Milchwissenschaft (Christ) Techn. Biochemie (Bruchmann) Früchteverwertung (Gierschner)

Fachbereich III: Agrarbiologie I (Pflanze)

a) Zu betreuende Studiengänge:			
1. Agrarbiologie (zus. mit FB IV) – Diplom-Studium 2. Agrarbiologie (zus. mit FB IV) – versch. Lehramtsstudiengänge 3. Allg. Agrarwiss. (zus. mit FB IV, V, VI)			
b) Gliederung:			
Bisherige Institute/Abteilungen	Zukünftige Fachgruppen	mit den Lehrstühlen/Abteilungen (Universitätslehrer)	
Bodenkunde Landeskultur	Fachgruppe 6 Boden und Klima	Bodenkunde Mineralogie Landeskultur Moorkunde Meteorologie Landschaftsökologie	(Schlichting) (Blume) (Köpf) (Göttlich) (Schreiber) (Schreiber)
Pflanzennährung und Bodenbiologie Pflanzenzüchtung	Fachgruppe 7 Biol. Grundlagen der Pflanzenproduktion	Pflanzennährung Pflanzenernährung Pflanzenzüchtung Pflanzenzüchtung Obst- und Gemüsebau	(Michael) (Martin) (Schnell) (Polimer)
Obstbau und Gemüsebau		Obst- und Gemüsebau (Biologie der Obst- und Gemüsearten)	(Buchloh)
Weinbau		Weinbau (Biologie der Reben)	(Allewaldt)
Acker- und Pflanzenbau	Fachgruppe 8 Pflanzenproduktion	Ackerbaulere Pflanzenbaulehre Tropischer Pflanzenbau (N. N.) Pflanzenschutz Unkrautbekämpfung Mikrobiologie Entomologie	(Geisleroth) (Geisler) (Rademacher) (Koch) (Knösel) (Dosse, Ohnesorge)

Fachbereich IV: Agrarbiologie (Tier)

a) Zu betreuende Studiengänge:			
1. Agrarbiologie (zus. mit FB III, V) – Diplom-Studium 2. Agrarbiologie (zus. mit FB III, V) – Verschied. Lehramtsstudiengänge 3. Allg. Agrarwiss. (zus. mit FB III, V, VI)			
b) Gliederung:			
Bisherige Institute/Abteilungen	Zukünftige Fachgruppen	mit den Lehrstühlen/Abteilungen (Universitätslehrer)	
Anatomie und Physiologie der Nutztiere Tierhygiene	Fachgruppe 9 Tierernährung und Tierhygiene	Anatomie und Physiologie der Nutztiere Tierhygiene Tierhygiene Tierernährung Futtermittel	(Loeffler) (Bolz) (Sommer) (Menke) (Huss)
Tierernährung Futtermittelkunde			
Tierhaltung Tierzüchtung Kleintierzucht	Fachgruppe 10 Tierhaltung und Tierzüchtung	Tierhaltung Tierhaltung Tierzüchtung Kleintierzucht	(Hinrichsen) (Rabold) (Fewson) (Scholtysek)

Fachbereich V: Agrartechnik

a) Zu betreuende Studiengänge:			
1. Mitwirkung bei Allg. Agrarwissenschaften, Agrarbiologie und Agrarökonomie 2. Ldw.-Verfahrenstechnik (In Vorbereitung)			

b) Gliederung:

Bisherige Institute/Abteilungen	Zukünftige Fachgruppen	mit den Lehrstühlen/Abteilungen (Universitätslehrer)
Landtechnik Landw. Bauwesen	Fachgruppe 11 Agrartechnik	Landtechnik Landw. Bauwesen (Segler) (Riemann)

Fachbereich VI: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

a) Zu betreuende Studiengänge:			
1. Agrarökonomik – Diplom-Studium 2. Agrarökonomik – Lehramtsstudiengänge 3. Allg. Agrarwissenschaften (zus. mit FB III, IV, V) 4. Hauswirtschaft – Diplom-Studium 5. Hauswirtschaft – Lehramtsstudiengänge			

b) Gliederung:

Bisherige Institute/Abteilungen	Zukünftige Fachgruppen	mit den Lehrstühlen/Abteilungen (Universitätslehrer)
Wirtschaftslehre des Landbaues Angew. landw. Betriebslehre	Fachgruppe 12 Wirtschaftswissenschaften (Mikroökonomik)	Allg. Idw. Betriebslehre (Weinschenk) Okonometrie (Henrichsmeyer) Angew. Idw. Betriebslehre (Reisch, Hesselbach) Arbeitswirtschaft (Bischoff) Landarbeitslehre (Preuschen) Trop. u. subtrop. Landwirtschaft (Ruthenberg) Wirtschaftslehre des Haushalts (Blosser)
Ausländische Landwirtschaft		
Hauswirtschaft		
Allg. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Landw. Marktlehre	Fachgruppe 13 Wirtschaftswissenschaften (Makroökonomik)	Volkswirtschaftslehre (Werner) Wirtschaftspolitik (Meher) Agrar(markt)politik (Plate) Marktlehre (Böckenhoff) Agrar(struktur-, sozial-, bildungs-)politik (Röhm, Bergmann) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Boelcke)
Agrarpolitik und Sozialökonomik des Landbaues Agrar- und Wirtschaftsgeschichte		
Soziologie Ländl. Soziologie Kommunikationsforschung u. landw. Beratung Politische Wissenschaften Öffentl. Recht Agrar- und Wirtschaftsgeschichte	Fachgruppe 14 Sozialwissenschaften	Soziologie (Buchholz) Ländl. Soziologie (Planck) Landw. Beratung (Albrecht) Angew. Psychologie (Hruschka) Polit. Wissenschaften (Becholdt) Öffentl. Recht (Schad) Agrargeschichte (Franz)

Hochschulgesetz

vom 19. März 1968

geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1969

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Die Universitäten im allgemeinen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Hochschulreform
- § 3 Aufgaben
- § 4 Rechtsnatur
- § 5 Angehörige
- § 6 Organisation
- § 7 Akademische Grade und Ehrungen

Zweiter Abschnitt: Organe der Universität

- § 8 Organe
- § 9 Universitätspräsident
- § 10 Großer Senat
- § 11 Senat
- § 12 Verwaltungsrat
- § 13 Rektor
- § 14 Kanzler
- § 15 Verfahrensgrundsätze

Dritter Abschnitt: Der Lehrkörper

- § 16 Gliederung
- § 17 Aufgaben der Universitätslehrer
- § 18 Forschungssemester
- § 19 Beamtenrechtliche Bestimmungen
- § 20 Unfallfürsorge
- Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren
- § 21 Berufung
- § 22 Rechtstellung
- § 23 Rechtsstellung nach der Entpflichtung
- § 24 Ruhegehalt
- § 25 Hinterbleibenbenenbezüge
- § 26 Nebentätigkeit
- § 27 Akademische Rechte
- Die Privatdozenten und außerplanmäßigen Abteilungsvorsteher und Professoren, die Universitätsdozenten, die Wissenschaftlichen Räte
- § 28 Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren
- § 29 Universitätsdozenten
- § 30 Versorgung
- § 31 Abteilungsvorsteher und Wissenschaftliche Räte

Die Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten, Gastprofessoren und Gastdozenten
 § 32 Honorarprofessoren
 § 33 Lehrbeauftragte
 § 34 Gastprofessoren und Gastdozenten
 Die akademischen Räte und wissenschaftlichen Assistenten
 § 35 Akademische Räte
 § 36 Wissenschaftliche Assistenten

- § 37 Oberassistenten, Oberingenieure
- § 38 Wissenschaftliche Angestellte
- § 39 Assistentenordnung
- Zuordnung und Mitwirkung in der Selbstverwaltung
- § 40 Zuordnung und Mitwirkung in der Selbstverwaltung

Vierter Abschnitt: Die Studenten

- § 41 Rechte und Pflichten der Studenten
- § 42 Immatrikulation
- § 43 Versagungsgründe
- § 44 Rücknahme
- § 45 Exmatrikelation
- § 46 Zuständigkeit
- § 47 Studentenschaft
- § 48 Selbstverwaltung
- § 49 Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Universität
- § 50 Satzungsrecht
- § 51 Beiträge

Fünfter Abschnitt: Akademische Prüfungen

- § 52 Prüfungsordnungen
- § 53 Habilitation

Sechster Abschnitt: Wahrung der Ordnung

- § 54 Schlichtungsausschuss
- § 55 Disziplinarrecht

Siebter Abschnitt: Verwaltung

- § 56 Verwaltung der Wirtschafts und Personalangelegenheiten
- § 57 Vermögensverwaltung
- § 58 Einstellung von Bediensteten
- § 59 Dienstvorgesetzter
- § 60 Gebühren
- § 61 Soziale Einrichtungen

Achter Abschnitt: Staatliches Mitwirkungsrecht und Aufsicht

- § 62 Staatliches Mitwirkungsrecht
- § 63 Aufsicht
- § 64 Informationsrecht
- § 65 Ersatzvornahme

Neunter Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 66 Erlass der Grundordnung
- § 67 Vorlesungszeiten
- § 68 Abgabefreiheit bei Auflösung der Studentenwerke e.V.
- § 69 Sonderbestimmungen für die Universitäten Konstanz und Ulm
- § 70 Verträge mit den Kirchen
- § 71 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Die Universitäten im allgemeinen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die

- Universität Freiburg,
- Universität Heidelberg,
- Universität Hohenheim (Landwirtschaftliche Hochschule),
- Universität Karlsruhe (Technische Hochschule),
- Universität Konstanz,
- Universität Mannheim (Wirtschaftshochschule),
- Universität Stuttgart (Technische Hochschule),
- Universität Tübingen,
- Universität Ulm (Medizinisch-Naturwissenschaftliche Hochschule).

Die Änderung des Geltungsbereichs und die Anerkennung bestehender Einrichtungen als wissenschaftliche Hochschulen bedürfen eines besonderen Gesetzes.

§ 2 Grundsätze der Hochschulreform

Die Hochschulreform ist eine ständige gemeinsame Aufgabe des Landes und der Universitäten. Die zur Weiterentwicklung des Hochschulwesens erforderliche Planung erfolgt unter Berücksichtigung eines Hochschulgesamtplans durch das Kultusministerium im Zusammenhang mit den Universitäten. Im Rahmen dieser Planung fördert das Kultusministerium die Entwicklung und Erprobung neuer Strukturen, Organisationsformen und Ausbildungsgänge. Hierzu kann es in Einvernehmen mit den betroffenen Universitäten neue Einrichtungen schaffen, bestehende mit ihnen verbinden und Hochschulversüche vornehmen. Die Zusammenarbeit der Universitäten ist zu fördern. Das Zusammenswerken der Universitäten mit den Kunst- und Musikhochschulen, den Pädagogischen Hochschulen, der Berufspädagogischen Hochschule, den Seminaren für Studienreferendare, den Staatlichen Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen wird aufgrund eines Hochschulgesamtplans besonders geregelt.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Universitäten vereinigen Forschung und Lehre im Dienste an den Wissenschaften. Sie bereiten zugeleich auf Berufe vor, für die ein wissenschaftliches Studium vorgeschrieben oder nützlich ist. Darüber hinaus nehmen sie sich der wissenschaftlichen Fortbildung an.
 (2) Im Rahmen dieser Aufgaben obliegt den Universitäten auch die soziale Förderung ihrer Angehörigen.

§ 4 Rechtsnatur

(1) Die Universitäten des Landes Baden-Württemberg sind vom Staat eingerichtet und unter seiner Aufsicht stehende rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie geben sich nach Maßgabe dieses Gesetzes Grundordnungen, die der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Die in § 2 niedergelegten Grundsätze sind bei der Aufstellung der Grundordnung zu beachten.
 (2) Die Universitäten sind frei in Forschung und Lehre. Im Rahmen der Gesetze und ihrer Grundordnungen ist ihnen das Recht der Selbstverwaltung gewährleistet.

(3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Universitäten müssen in den Staatshaushaltspol eingesetzt werden.

(4) Die an den Universitäten tätigen Bediensteten stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg.

(5) Die Universitäten führen eigene Siegel. Sie haben ein Recht auf ihre bisherigen Wappen. Das Kultusministerium kann Universitäten auf ihren Antrag das Recht verleihen, neue Wappen zu führen. Universitäten ohne eigenes Wappen führen das kleine Landeswappen.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder der Universität sind
 1. die Angehörigen des Lehrkörpers,
 2. der Universitätspräsident,
 3. der Kanzler,
 4. die immatrikulierten Studenten,
 5. die Ehrensenatoren und Ehrenbürger,
 6. die an ihr tätigen, nicht unter Nr. 1 bis 5 fallenden Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(2) Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Grundordnung Pflichten in der Selbstverwaltung der Universität zu übernehmen und darauf hinzuwirken, daß die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann.

§ 6 Organisation

(1) Die Gliederung der Universität in ständige Einheiten für Forschung und Lehre (Fakultäten, Abteilungen, Fachbereiche usw.) und die Vertretung dieser Einheiten wird durch die Grundordnung geregelt. Diese Einheiten tragen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität in ihrem Bereich die Verantwortung für die Pflege der Wissenschaften in Forschung und Lehre. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Aufstellung von Studienplänen und die Sorge für die erforderlichen Lehrveranstaltungen, die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Mitwirkung bei der Ergänzung des Lehrkörpers sowie die Aufstellung von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen. Sie fördern in ihrem Bereich gemeinsame Forschungsvorhaben mehrerer Universitätslehrer und die Koordinierung der Forschungsprogramme. Sie bestimmen, soweit es zur Gewährleistung eines geordneten Studiengangs erforderlich ist, die Lehraufgaben der Angehörigen des Lehrkörpers entsprechend ihrem Fachgebiet.

(2) Die Universität beschließt über die Einführung und Aufhebung von Studiengängen sowie über die Bildung, Veränderung und Aufhebung der Universitätsseinrichtungen (Institute, Seminare, Kliniken, Bibliotheken, zentrale Werkstätten u.a.). Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums.

(3) Allen Mitgliedern der Universität stehen die Universitätsseinrichtungen ihres Fachgebietes nach näherer Regelung durch die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Diese Ordnungen müssen, soweit nicht zwingende Gründe der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung entgegenstehen, eine kollegiale oder turnusmäßig wechselnde Leitung vorsehen. Vor Erlass der Ordnungen sind die Mitglieder des Lehrkörpers, die Vertreter der Studentenschaft ihres Fachgebietes sowie Vertreter der

an den Einrichtungen tätigen Bediensteten zu hören. Die Ordnungen der Kliniken und der Universitätsbibliothek bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums.

§ 7 Akademische Grade und Ehrungen

Die Universitäten haben das Recht der Habilitation sowie der Verleihung akademischer Grade und akademischer Ehrungen.

Zweiter Abschnitt

Organe der Universität

§ 8 Organe

(1) In der Grundordnung wird festgelegt, ob die Präsidialverfassung oder die Rektoratsverfassung Anwendung findet.

(2) Bei der Präsidialverfassung sind Organe der Universität:

1. der Universitätspräsident,
2. der Große Senat,
3. der Senat,
4. der Verwaltungsrat.

(3) Bei der Rektoratsverfassung sind Organe der Universität:

1. der Rektor,
2. der Große Senat,
3. der Senat,
4. der Verwaltungsrat,
5. der Kanzler.

§ 9 Universitätspräsident

(1) Der Universitätspräsident vertritt die Universität. Er ist Vorsitzender des Senats und des Verwaltungsrats sowie Leiter der Verwaltung. Der Universitätspräsident bereitet die Beschlüsse des Großen Senats und des Senats sowie des Verwaltungsrats vor und führt sie aus. Hält er die Beschlüsse für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt keine Einigung zustande, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Universitätspräsident erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er übt das Hausrecht aus. Er wird durch den leitenden Verwaltungsbeamten unterstützt, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß. Die Stellvertretung des Universitätspräsidenten in akademischen Angelegenheiten und seine Vertretung im Großen Senat, im Senat und im Verwaltungsrat wird durch die Grundordnung geregelt. In Wirtschafts- und Personalangelegenheiten ist der leitende Verwaltungsbeamte Stellvertreter des Universitätspräsidenten.

(2) Der Universitätspräsident ist Beamter auf Zeit. Die Grundordnung kann die Bezeichnung Rektor vorsehen. Der Universitätspräsident wird aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags des Kultusministers und des Großen Senats vom Ministerpräsidenten ernannt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt; im Falle der unmittelbaren Wiederernen schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(3) Der Universitätspräsident ist nach Ablauf seiner Amtszeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, falls er vorher Landesbeamter war, auf seinen Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, die er im Zeitpunkt der Ernennung zum Universitätspräsidenten hatte, in den Landesdienst zu übernehmen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Amtszeit als Universitätspräsident zu stellen. Die Ernennung ist abzulehnen, wenn er ein Dienstvergehen begangen hat, das die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würde. Ist keine entsprechende Planstelle verfügbar, so wird der bisherige Universitätspräsident entsprechend der Rechtsstellung, die er im Zeitpunkt der Ernennung zum Universitätspräsidenten hatte, wieder in den Landesbeamtenverhältnis berufen und gleichzeitig in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Die Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand bleiben unberührt. Im Falle der Wiederanstellung eines in den Ruhestand getretenen Universitätspräsidenten gilt § 10 Abs. 2 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. Juli 1965 (GesB. S. 151) nicht. War der Universitätspräsident vor seiner Ernennung Inhaber eines Lehrstuhls und soll er einen Lehrstuhl an der Universität erhalten, der er als Universitätspräsident angehört hat, entfällt das Berufungsverfahren.

§ 10 Großer Senat

(1) Der Große Senat hat folgende Aufgaben:

1. Beschuß über die Änderung der Grundordnung,
2. Mitwirkung bei der Bestellung des Universitätspräsidenten,
3. Wahl des Rektors,

4. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Universitätspräsidenten oder des Rektors,
5. Behandlung von Angelegenheiten, die durch die Grundordnung oder den Beschuß des Senats oder Verwaltungsrats dem Großen Senat zugewiesen sind.

(2) Dem Großen Senat gehören kraft Amtes an:

1. der Universitätspräsident oder der Rektor sowie deren Stellvertreter,
2. je zwei leitende Vertreter der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre,
3. der Kanzler mit beratender Stimme.

Aufgrund von Wahlen sind folgende Gruppen berechtigt, entsprechend der Zahl der Vertreter der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre Mitglieder zu entsenden:

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren auf die Dauer von vier Jahren,
2. a) die Dozenten auf die Dauer von zwei Jahren, b) die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 auf die Dauer von zwei Jahren,
- c) die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 und 4 auf die Dauer von zwei Jahren,
3. die Studentenschaft auf die Dauer von einem Jahr.

Die Angehörigen der Gruppe nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind berechtigt, auf Grund von Wahlen sechs Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren zu entsenden; die Sitze werden so aufgeteilt, daß die Gruppe der Beamten, der Angestellten und der Arbeiter mindestens je einen Sitz erhält. Die Sitze nach Nr. 2 werden so aufgeteilt, daß jede Untergruppe ein Drittel der Sitze erhält und eventuelle Restsitze nach dem Verhältnis der Zahl der Mitglieder der Untergruppen aufgeteilt werden. Die Grundordnung kann bestimmen, daß bei den in Absatz 1 Nr. 3 und 4 aufgeführten Aufgaben sämtliche Lehrstuhlinhaber mit Stimmrecht mitwirken und außer dem Kanzler weitere Mitglieder berechtigt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Senats nach Absatz 2 Satz 2 und 3 und deren Stellvertreter wird in der Grundordnung geregelt. Die Grundsätze des § 66 Absatz 1 bis 3 sind dabei zu berücksichtigen. Der Große Senat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Universitätspräsident oder der Rektor sind nicht wählbar. Der Große Senat wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden, solange dieser nicht gewählt ist vom Universitätspräsidenten oder dem Rektor einberufen. Der Große Senat ist ferner einzuberufen, wenn der Universitätspräsident oder der Rektor, der Senat oder ein Drittel der Mitglieder des Großen Senats es fordern. Die Änderung der Grundordnung bedarf mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Senat

(1) Der Senat entscheidet über alle Angelegenheiten der Universität, soweit sie nicht durch Gesetz oder Grundordnung einem anderen Organ, den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre oder den Universitätsseinrichtungen übertragen sind. Die Grundordnung kann bestimmen, daß der Senat beschließende und beratende Ausschüsse bilden kann, in denen der Universitätspräsident oder der Rektor den Vorsitz führt. Der Universitätspräsident oder der Rektor kann mit Zustimmung des Senats den Vorsitz auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen. Die beschließenden und beratenden Ausschüsse können sachkundige Mitglieder der Universität und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

(2) Dem Senat gehören kraft Amtes an:

1. der Universitätspräsident oder der Rektor als Vorsitzender,
2. der Stellvertreter des Universitätspräsidenten oder des Rektors,
3. je ein leitender Vertreter der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre,
4. der Kanzler mit beratender Stimme.

Aufgrund von Wahlen sind

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
2. die Dozenten,
3. die in § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Angehörigen des Lehrkörpers,
4. die Studentenschaft,
5. die Angehörigen der Gruppe nach § 5 Abs. 1 Nr. 6

berechtigt, in den Senat je zwei Mitglieder, bei mehr als vier ständigen Einheiten für Forschung und Lehre je drei Mitglieder zu entsenden. Die Grundordnung kann bestimmen, daß außer dem Kanzler weitere Mitglieder berechtigt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Senats nach Absatz 2 und deren Stellvertreter sowie ihre Amtszeit werden in der Grundordnung geregelt. Die Vertreter der in § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Angehörigen des Lehrkörpers, der Studenten und der Angehörigen der Gruppe nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 wirken bei der Behandlung von Berufungsvorschlägen und persönlichen Angelegenheiten nur beratend mit. Die Sitzungen des Senats sind nichtöffentliche.

§ 12 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat berät den Universitätspräsidenten, den Rektor und den Kanzler in allen wichtigen Angelegenheiten der Universität. Der Verwaltungsrat bereitet die Planung für die Entwicklung der Universität und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen vor und sorgt im Zusammenwirken mit den anderen Organen der Universität für einen wirtschaftlichen Einsatz der der Forschung und Lehre dienenden Mittel.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt in folgenden Angelegenheiten:

1. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
2. Verteilung der der Universität zugewiesenen Mittel und Stellen,
3. Entscheidungen über das Universitätsvermögen, soweit sie über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen,
4. Planung der baulichen Entwicklung,
5. Entscheidungen über Grundstücks- und Raumverteilung,
6. Erlass von Ordnungen über die Verwaltung und Benutzung der Universitätseinrichtungen.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. der Universitätspräsident oder der Rektor als Vorsitzender,
2. der Kanzler,
3. vier vom Senat auf vier Jahre zu wählende Mitglieder, von denen eines Dozent sein muß,
4. der leitende Verwaltungsbeamte mit beratender Stimme.

Die Grundordnung kann bestimmen, daß der gewählte Universitätspräsident oder der gewählte Rektor vor seinem Amtsantritt und der Stellvertreter des Universitätspräsidenten oder des Rektors berechtigt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

(4) Von den in Absatz 3 Nr. 3 bezeichneten Mitgliedern scheidet jedes Jahr ein Mitglied aus; Wiederwahl ist zulässig. Bei der ersten Wahl zum Verwaltungsrat wird je ein Mitglied auf die Dauer von vier Jahren, drei Jahren, zwei Jahren und einem Jahr gewählt.

(5) An den Sitzungen des Verwaltungsrats sind je ein Vertreter der Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, der Studenten und der Angehörigen der Gruppe nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 mit beratender Stimme zur Teilnahme berechtigt. Sie werden vom

HSchG

Senat aus seinen Mitgliedern für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Verwaltungsrat kann sachkundige Mitglieder der Universität und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich.

§ 13 Rektor

(1) Der Rektor leitet die akademische Verwaltung und vertritt insoweit die Universität. Er erledigt in diesem Bereich in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und 7 gilt entsprechend. Der Kanzler unterstützt ihn hierbei und ist insoweit an die Weisungen des Rektors gebunden.

(2) Der Rektor wird vom Großen Senat aus der Reihe der ordentlichen Professoren gewählt. Die Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr, mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Bestimmungen über die Wahlordnung, die Vertretung und die Amtszeit trifft die Grundordnung.

§ 14 Kanzler

(1) Der Kanzler ist Leiter der Wirtschafts- und Personalverwaltung und vertritt insoweit die Universität. Er erledigt in diesem Bereich in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. In wichtigen Angelegenheiten handelt er im Benehmen mit dem Verwaltungsrat. Er informiert den Rektor regelmäßig über seine Geschäftsführung und erfreut dem Senat auf dessen Verlangen über sie Auskunft. Der Kanzler bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und führt sie aus. Hält er Beschlüsse des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt keine Einigung zu stande, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(2) Der Kanzler ist Beamter auf Zeit. Er wird aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags des Kultusministers und des Senats vom Ministerpräsidenten ernannt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre, bei unmittelbarer Wiederernen nach Ablauf der Amtszeit zwölf Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt; im Falle der Wiederernenning schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Kanzler soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Der Stellvertreter des Kanzlers wird vom Kultusministerium bestellt. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, wenn nicht der Kanzler diese Befähigung hat. Der Senat hat ein Vorschlagsrecht.

(4) Nach Ablauf seiner Amtszeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Kanzler, falls er vorher Landesbeamter war, auf seinen Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, die er im Zeitpunkt der Ernennung zum Kanzler hatte, in den Landesdienst zu übernehmen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und die Sitzung entsprechend den näheren Bestimmungen der Grundordnung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und stimmen in der Regel offen ab.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Vorschriften über die Befangenheit von Mitgliedern der Kollegialorgane werden in der Grundordnung festgelegt.

(3) Verstoßt ein zur Teilnahme an einer Sitzung Berechtigter grob oder wiederholt gegen die Ordnung, so kann er vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann das Kollegialorgan einen zur Teilnahme an den Sitzungen Berechtigten für höchstens zwei Sitzungen ausschließen.

(4) Über die Verhandlungen der Kollegialorgane sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Namen der sonstigen Anwesenden, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erscheinen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird das an dessen Stelle tretende Mitglied nur für die restliche Amtszeit bestellt.

(6) Die an den Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung von Beratungsunterlagen verpflichtet, soweit dies durch Gesetz, Grundordnung oder Beschuß vorgeschrieben ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhalgenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach dem Ausscheiden aus der Organstitution fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

Dritter Abschnitt: Der Lehrkörper

§ 16 Gliederung

(1) Den Lehrkörper im engeren Sinne bilden die Universitätslehrer:

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren (Lehrstuhlinhaber) und die entpflichteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
2. die Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte,
3. die Honorarprofessoren,
4. die außerplanmäßigen Professoren,
5. die Universitätsdozenten,
6. die Privatdozenten, wenn sie an der Universität in ihrem Fachbereich tätig sind.

(2) Dem Lehrkörper im weiteren Sinne gehören außerdem an:

1. die Direktoren der Universitätsbibliotheken, der Universitätsinstitute für Leibesübungen, der Studienkollegs, des Dolmetscherinstituts und vergleichbarer Universitätsseinrichtungen,
2. die Akademischen Räte und Oberräte und die ihnen vergleichbaren in Lehre und Forschung tätigen Beamten des höheren Dienstes,

3. die Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure (wissenschaftliche Assistenten),

4. die wissenschaftlichen Angestellten,
5. die Lehrbeauftragten,
6. die Gastprofessoren und Gastdozenten.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2, 4 bis 6 aufgeführten Personen sind Dozenten im Sinne dieses Gesetzes. Die Grundordnung kann bestimmen, daß die Honorarprofessoren zu den Dozenten gehören.

§ 17 Aufgaben der Universitätslehrer

(1) Die Universitätslehrer haben ihr Fachgebiet als Forscher und Lehrer zu vertreten. Sie bilden in ihrem Fachgebiet und den dafür geschaffenen Einrichtungen Arbeitsgruppen von in Forschung und Lehre gleichberechtigten Wissenschaftlern. Auf dem Gebiet der Krankenversorgung ist der vorgesetzte Arzt befugt, Weisungen zu erteilen.

(2) Beamte Universitätslehrer sind verpflichtet, in den Universitätseinrichtungen ihres Fachgebiete Leistungsaufgaben zu übernehmen.

(3) Beamte Universitätslehrer sind verpflichtet, Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen ohne Vergütung zu erstatten, wenn diese vom Kultusministerium oder von den Organen der Universität angefordert werden.

(4) Beamte Universitätslehrer sind verpflichtet, bei akademischen Prüfungen und bei staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken. Für ihre Mitwirkung bei anderen staatlichen Prüfungen gilt § 76 des Landesbeamten gesetzes.

§ 18 Forschungssemester

Für die Dauer eines Semesters oder ausnahmsweise für einen längeren Zeitraum kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit der Universität beamte Universitätslehrer auf Antrag zur Förderung einer Forschungstätigkeit von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und der Teilnahme an Prüfungen unter Belassung ihrer Dienstbezüge einschließlich der Unterrichtsgeldabfindung in angemessenen Zeitabständen befreien, wenn eine ausreichende Vertretung gewährleistet ist. Die Belassung der Unterrichtsgeldabfindung bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums, wenn die Befreiung länger als ein Semester dauern soll, oder wenn seit der zuletzt gewährten Befreiung noch nicht fünf Jahre verstrichen sind.

§ 19 Beamtenrechtliche Bestimmungen

(1) Auf Universitätslehrer und sonstige Beamte, die an der Universität tätig sind, finden die für Landesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften über Laufbahnen, die Probezeit, die Abordnung, die Versetzung, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit sind auf Universitätslehrer nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Laufbahnen finden auf die wissenschaftlichen Assistenten, die Vorschriften über die Stellenausschreitungen finden auf die Universitätslehrer im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und auf die wissenschaftlichen Assistenten keine Anwendung.

HSchG

(3) Wird ein Universitätslehrer zur Vertretung eines Lehrstuhls an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ohne Gewährung von Dienstbezügen beurlaubt und besteht ein dienstliches Interesse, daß er auch weiterhin an seiner Universität eine begrenzte Lehrtätigkeit ausübt, so kann ihm dafür eine Vergütung entsprechend den Lehrauftragsvergütungen gewährt werden.

§ 20 Unfallfürsorge

(1) Erleiden Angehörige des Lehrkörpers, die als solche weder Beamte noch Angestellte sind, in Ausübung oder infolge ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit an der Universität einen Unfall im Sinne von § 152 des Landesbeamten gesetzes, erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 154 bis 156 des Landesbeamten gesetzes, sofern sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Das Kultusministerium kann ihnen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einen nach billigem Ermessen festzusetzenen Unterhaltsbeitrag bewilligen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

(2) Unfallfürsorge kann Angehörige des Lehrkörpers gewährt werden, die im Interesse ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren

§ 21 Berufung

(1) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden auf Vorschlag der Universität durch das Kultusministerium berufen und durch den Ministerpräsidenten ernannt. Die Habilitation ist keine notwendige Voraussetzung für die Berufung. Der Berufungsvorschlag muß begründet sein und soll drei Namen enthalten. An der Beschußfassung über die Vorschlagsliste müssen sowohl die betroffenen ständigen Einheiten für Forschung und Lehre als auch der Senat der Universität beteiligt werden. Zur Vorbereitung des Vorschlags soll der Lehrstuhl ausgeschrieben werden. Das Nähre über das Verfahren bestimmt die Grundordnung.

(2) Lehnen alle Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab oder bestehen begründete Bedenken gegen den Vorschlag, so ist die Universität zu einem neuen Vorschlag aufzufordern.

(3) Legt die Universität nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Freiwerden oder der Errichtung des Lehrstuhls oder nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung, eine neue Liste einzurichten (Absatz 2), oder im Falle der Entpflichtung des bisherigen Lehrstuhlinhabers wegen Erreichens der Altersgrenze nicht bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Entpflichtung wirksam wird, einen Berufungsvorschlag vor, so kann das Kultusministerium nach Anhörung des Universitätspräsidenten oder des Rektors von sich aus einer geeignete Persönlichkeit berufen, es sei denn, daß zwingende Gründe für die Verzögerung des Vorschlags bestanden haben.

(4) Beabsichtigt das Kultusministerium, abgesehen von dem Fall des Absatzes 3, ausnahmsweise einen nicht Vorgeschlagenen zu berufen, so ist der Universität vor der Berufung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu gewähren.

§ 22 Rechtsstellung

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.
 (2) Sie sind nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden (Entpflichtung).
 (3) Die Entpflichtung wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der ordentliche oder außerordentliche Professor das 68. Lebensjahr vollendet. Auf seinen Antrag kann die Entpflichtung schon zum Ende des Semesters ausgesprochen werden, in dem der ordentliche oder außerordentliche Professor das 65. Lebensjahr vollendet.

(4) Im Falle der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis darf die bisherige Amtsbezeichnung weitergeführt werden. Der Ministerpräsident kann die Weiterführung untersagen, wenn der Entlassene sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 23 Rechtsstellung nach der Entpflichtung

- (1) Durch die Entpflichtung wird die allgemeine beamtenrechtliche Stellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht verändert. Sie erhalten ihre Dienstbezüge weiter, steigen jedoch in Dienstalterstufen nicht mehr auf. Die Unterrichtsgeldabfindung entfällt und kann nicht neu begründet werden.

(2) Die Entpflichtetenbezüge gelten hinsichtlich der Anwendbarkeit der Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Zahlung der Versorgungsbezüge, das Ruhen der Versorgungsbezüge, das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge und die Anzeigepflicht als Ruhegehalt; die Empfänger insoweit als Ruhestandsbeamte. Bezieht ein entpflichteter Professor aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, so gelten als Höchstgrenze im Sinne des § 175 Abs. 2 Landesbeamten gesetz die Entpflichtetenbezüge und die zuletzt bezogene Unterrichtsgeldabfindung.

(3) Die Vorschriften über Nebentätigkeit, Urlaub und Wohnung finden auf entpflichtete Universitätslehrer keine Anwendung.

§ 24 Ruhegehalt

(1) Ist für einen ordentlichen oder außerordentlichen Professor das Ruhegehalt zu berechnen, so ist den ruhegeahltsfähigen Dienstbezügen ein Betrag in Höhe eines Zwölftels des im Landesbesoldungsgesetz bestimmten Mindestbetrags der jährlichen Unterrichtsgeldabfindung hinzuzurechnen.

(2) Ruhegeahltfähig ist auch die Zeit, in der die ordentlichen und außerordentlichen Professoren nach der Habilitation dem Lehrkörper einer wissenschaftlichen Hochschule angehört haben.

(3) Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Zeiten einer für den Beruf des ordentlichen oder außerordentlichen Professors förderlicher Tätigkeit auf die ruhegeahltfähige Dienstzeit in einem über die Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts hinausgehenden Maße anrechnen und entsprechende Zusicherungen erteilen.

§ 25 Hinterbliebenenbezüge

- (1) Bei der Bemessung des Witwen- und Waisengeldes für Hinterbliebene der entpflichteten Professoren ist das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das der Verstorbenen erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entpflichtung in den Ruhestand getreten wäre. Bei der Bemessung des Sterbegeldes werden die Entpflichtetenbezüge zugrunde gelegt.
 (2) Für die Anwendung des § 140 Satz 2 Nr. 2, § 143 Abs. 1 und § 144 Abs. 3 des Landesbeamten gesetzes gelten die Empfänger von Entpflichtetenbezügen als Ruhestandsbeamte.

§ 26 Nebentätigkeit

- (1) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst sind die ordentlichen und außerordentlichen Professoren nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit steht.
 (2) Nicht genehmigungspflichtig ist die mit der Forschungs- und Lehrtätigkeit zusammenhängende selbstständige Gutachter- und Beratertätigkeit.
 (3) Durch die Ausübung einer Nebentätigkeit darf die ordnungsgemäße Vertretung des Fachgebiete in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden.

§ 27 Akademische Rechte

- (1) Die akademischen Rechte und Pflichten der ordentlichen und außerordentlichen Professoren einschließlich der entpflichteten Professoren werden durch die Grundordnung geregelt.
 (2) Einem außerordentlichen Professor können die Amtsbezeichnung sowie im Einvernehmen mit der Universität die akademischen Rechte eines ordentlichen Professors verliehen werden. Seine beamtenrechtliche Stellung wird dadurch nicht verändert.

Die Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren, die Universitätsdozenten, die Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte

§ 28 Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren

- (1) Die Universität verleiht den Personen, die sich habilitiert haben, auf Antrag die mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent verbundene Lehrbefugnis. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist kein Anspruch auf Übernahme in den Landesdienst verbinden. Die Tätigkeit eines Privatdozenten in seinem Fachbereich an der Universität kann nur versagt werden, wenn durch sie ein ordnungsgemäßer Lehr- und Forschungsbetrieb erheblich beeinträchtigt würde. Die Grundordnung regelt die mit der Tätigkeit des Privatdozenten in seinem Fachbereich verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich deren Dauer und Beendigung.
 (2) Privatdozenten, die sich in Forschung und Lehre bewährt haben und den Anforderungen entsprechen, die an den Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden, kann vom Kultusministerium auf Vorschlag der Universität nach in der Regel sechsjähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung außerplanmäßiger Professor verliehen werden. Scheidet ein außerplanmäßiger Professor aus dem Lehrkörper aus, kann ihm das Kultusministerium auf Vorschlag der Universität die

Erlaubnis erteilen, die Bezeichnung weiterzuführen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn er sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 29 Universitätsdozenten

- (1) Privatdozenten, die keinen anderen Hauptberuf haben, können auf Vorschlag der Universität als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt werden. Sie führen die Amtsbezeichnung Universitätsdozent.
 (2) Universitätsdozenten können unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 zu außerplanmäßigen Professoren als Beamte auf Widerruf ernannt werden. Die außerplanmäßigen Professoren können, sofern sie nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts zu entlassen sind, nur entlassen werden,

1. wenn sie eine Handlung begehen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. bei Auflösung der Universität oder bei einer wesentlichen Änderung ihres Aufbaus, wenn eine andere Verwendung nicht möglich ist, oder
3. wenn ihr wirtschaftliches Auskommen durch eine andere Berufstätigkeit voraussichtlich dauernd gesichert ist, oder
4. wenn die Lehrbefugnis aus anderen Gründen als infolge Dienstunfähigkeit endet.

Eine Entlassung nach Nr. 4 ist ausgeschlossen, wenn seit der Ernennung zum außerplanmäßigen Professor zehn Jahre verstrichen sind; die allgemeinen Bestimmungen über die Abordnung und Versetzung sind in diesem Falle anwendbar. Entlassungen nach den Nr. 2 bis 4 können nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten ausgesprochen werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 24 Abs. 2 und 26 gelten entsprechend.

§ 30 Versorgung

- (1) Ein Universitätsdozent ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne großes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist oder die Altersgrenze erreicht hat. Er ist in der Regel in den Ruhestand zu versetzen, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.
 (2) Einem Universitätsdozenten, der wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in der Regel ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts gewährt. Die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags schließt das Übergangsgeld aus.
 (3) Ist ein Universitätsdozent aus einer der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ursachen gestorben, so wird Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts gewährt.

- (4) Der Witwe, dem Witwer, dem geschiedenen Ehegatten und den Kindern eines Universitätsdozenten, der aus anderen als den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ursachen verstorben oder dem nach Absatz 2 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in der Regel ein Unterhalts-

beitrag im Rahmen und nach Maßgabe der Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts gewährt.

(5) Auf außerplanmäßige Professoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung.

§ 31 Abteilungsvorsteher und Wissenschaftliche Räte

- (1) Die Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt. Die Ernennung zum Abteilungsvorsteher oder Wissenschaftlichen Rat setzt in der Regel die Habilitation voraus. Dem Ernennungsvorschlag der Universität sollen gutachtliche Äußerungen von zwei Lehrstuhlinhabern an anderen Hochschulen beigelegt werden. Die zuständige Einheit für Forschung und Lehre bestimmt die Gutachter.
 (2) Die Vorschriften der §§ 24 Abs. 2 und 26 gelten entsprechend.

Die Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten, Gastprofessoren und Gastdozenten

§ 32 Honorarprofessor

- (1) Zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer auf einem bestimmten Wissenschaftsgebiet den Anforderungen entspricht, die an den Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch das Kultusministerium auf Vorschlag der Universität.
 (2) Honorarprofessoren sollen über die zu ihrem Wissenschaftsgebiet gehörenden Fächer Vorlesungen und Übungen halten. Im übrigen werden ihre Rechte und Pflichten durch die Grundordnung geregelt.
 (3) Die Mitgliedschaft des Honorarprofessors zur Universität endet

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Kultusministerium,
2. bei Einweisung in eine Planstelle derselben Universität als ordentlicher Professor, außerordentlicher Professor, Wissenschaftlicher Rat oder Abteilungsvorsteher.

Die Bestellung zum Honorarprofessor kann zurückgenommen werden, wenn der Honorarprofessor sich durch sein Verhalten seiner Stellung als Universitätslehrer unwürdig erweist. Die Entscheidung trifft nach Anhörung der Universität und des Betroffenen das Kultusministerium.

§ 33 Lehrbeauftragte

Im Bedarfsfalle können Personen, die ein bestimmtes wissenschaftliches Gebiet in Vorlesungen und Übungen angemessen zu vertreten in der Lage sind, befristete Lehraufträge erhalten oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

§ 34 Gastprofessoren und Gastdozenten

Die Universität kann jeweils für einen im voraus begrenzten Zeitraum Professoren und Dozenten anderer Hochschulen als Gastprofessoren oder Gastdozenten verpflichten. Ihre Rechte und Pflichten innerhalb der Universität werden in der Grundordnung geregelt.

§ 35 Akademische Räte

Zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben, zur Krankenversorgung in Kliniken, zur Verwaltung von Geräten und Sammlungen, für das wissenschaftliche Beschaffungswesen, für die Institutsverwaltung und ähnliche Aufgaben können auf Vorschlag der Universität akademische Räte ernannt werden.

§ 36 Wissenschaftliche Assistenten

(1) Die Wissenschaftlichen Assistenten sind Mitarbeiter in den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre. Sie sind zu eigenen wissenschaftlichen Arbeit und Fortbildung verpflichtet und unterstützen Universitätslehrer, denen sie zugeordnet sind, in den Aufgaben, die sich aus deren Stellung als Universitätslehrer ergeben. Die ständigen Einheiten für Forschung und Lehre oder die von ihnen bestimmten Einrichtungen können Wissenschaftlichen Assistenten auch ohne Zuordnung zu einem Universitätslehrer Aufgaben übertragen. Die Universität hat die Fortbildung der Wissenschaftlichen Assistenten zu fördern. Sie können von dem Universitätslehrer, dem sie zugeordnet sind, angewiesen werden, unter seiner Leitung Lehrveranstaltungen durchzuführen.

(2) Die Wissenschaftlichen Assistenten werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. Ihre Ernennung setzt voraus, daß sie die Doktorprüfung bestanden haben. Auf Vorschlag der Universität kann das Kultusministerium im Einzelfall, oder für bestimmte Fachgebiete allgemein, bestimmen, daß anstelle der Promotion eine andere mit Erfolg abgelegte akademische oder staatliche Prüfung genügt.

(3) Ein Wissenschaftlicher Assistent kann nach dem ersten Halbjahr seit dem Tag der Ernennung frühestens zum Ende des zweiten Dienstjahres entlassen werden. Der Widerruf des Beamtenverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Auf die Wissenschaftlichen Assistenten finden die für Beamte auf Probe geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand, die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags und die Hinterblebenenversorgung entsprechend Anwendung.

(5) Die zuständige ständige Einheit für Forschung und Lehre muß innerhalb einer in der Assistentenordnung festzulegenden Zeit nach der Ernennung zum Wissenschaftlichen Assistenten vorschlagen, ob der Assistent zu entlassen ist, oder in welcher Weise er weiterverwendet werden soll.

§ 37 Oberassistenten, Oberingenieure

(1) Oberassistenten und Oberingenieure sind Mitarbeiter in den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre. Sie werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. Die Ernennung setzt in der Regel eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Wissenschaftlicher Assistent und die Habilitation voraus, die Ernennung zum Oberingenieur außerdem eine mindestens zweijährige praktische Berufstätigkeit. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von den Voraussetzungen der Ernennung gemäß Satz 3 zulassen. Der Widerruf des Beamtenverhältnisses soll sechs Monate vorher mitgeteilt und nur zum Schluß eines Semesters ausgeprochen werden.

(2) Auf die Oberassistenten und Oberingenieure finden § 19 Abs. 3, § 24 Abs. 2, § 30 Abs. 1 bis 4 und wenn sie außerplanmäßige Professoren sind, § 30 Abs. 5 Anwendung.

§ 38 Wissenschaftliche Angestellte

Die wissenschaftlichen Angestellten sind Mitarbeiter in den Universitätseinrichtungen. Sie unterstützen die ihnen vorgesetzten Universitätslehrer in der Forschung. Sie können von den ihnen vorgesetzten Universitätslehrern angewiesen werden, unter ihrer Leitung Lehrveranstaltungen durchzuführen. Wissenschaftliche Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Angestellte, die eine wissenschaftliche Tätigkeit, die einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung entspricht, nicht nur vorübergehend ausüben.

§ 39 Assistentenordnung

Das Dienstverhältnis der wissenschaftlichen Assistenten, der mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten Betraut und der wissenschaftlichen Hilfskräfte wird durch eine Assistentenordnung geregelt, die das Kultusministerium nach Anhörung der Universitäten im Einvernehmen mit dem Innenministerium als Rechtsverordnung erlässt. Soweit in dieser Verordnung die Rechtsverhältnisse der nichtbeamten Personen geregelt werden, ist das Einvernehmen mit dem Finanzministerium erforderlich. Die Ordnung hat Bestimmungen über die Dauer des Dienstverhältnisses, die Ausübung des Widerrufs und, unter Berücksichtigung der allgemeinen beamtetrechtlichen Vorschriften, Bestimmungen über allgemeine Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten zu treffen.

**Zuordnung und Mitwirkung
in der Selbstverwaltung****§ 40 Zuordnung und Mitwirkung
in der Selbstverwaltung**

(1) Die in § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 aufgeführten Lehrkräfte sind grundsätzlich den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre oder Universitätsseinrichtungen zuzuordnen.

(2) Die Mitwirkung der Dozenten und der in § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Angehörigen des Lehrkörpers in den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre wird in der Grundordnung geregelt.

Vierter Abschnitt: Die Studenten**§ 41 Rechte und Pflichten der Studenten**

Der Student wird durch die Immatrikulation Mitglied der Universität. Der Student hat die Pflicht, sich im Dienst an der Wissenschaft zu bilden. Er hat das Recht, Lehrveranstaltungen aller Art zu besuchen. Die Zulassung für einzelne Lehrveranstaltungen kann von den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre beschränkt werden, soweit dies im Interesse von Forschung und Lehre notwendig ist. Die Zulassung zu den akademischen, staatlichen und kirchlichen Prüfungen richtet sich nach den Prüfungsordnungen. Studenten mit fachgebundener Hochschulreife können nur in den entsprechenden Fächern zu Prüfungen zugelassen werden.

§ 42 Immatrikulation

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist das Bestehen der Reifeprüfung an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder der Nachweis einer gleichwertigen Bildung. Die Gleichwertigkeit der Vorbildung wird vom Kultusministerium festgestellt. Wer die fachgebundene Hochschulreife besitzt, kann nur dann immatrikuliert werden, wenn an der Universität diese Fachrichtung in ausreichendem Umfang vertreten ist.

(2) Das Kultusministerium kann nach Anhörung der Universitäten durch Rechtsverordnung bestimmen, ob und in welchem Umfang vor der Aufnahme des Universitätsstudiums eine diesem dienende praktische Tätigkeit abzuleisten ist.

(3) Die Zahl der aufzunehmenden Studenten kann für einzelne Fachrichtungen im Einvernehmen mit dem Kultusministerium auf Zeit begrenzt werden. Die Begrenzung ist nur zulässig, soweit und solange dies im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit der Universitäten des Landes zwingend erforderlich ist. Die näheren Vorschriften erlaßt die Universität aufgrund von Richtlinien des Kultusministeriums.

§ 43 Versagungsgründe

(1) Die Immatrikulation muß versagt werden, wenn 1. die in § 42 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, 2. der Bewerber nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, 3. der Bewerber vom Studium an allen Hochschulen des Landes ausgeschlossen ist.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn 1. der Bewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, oder sonst beruflich tätig ist, sofern er nicht über ausreichend freie Zeit für ein gründliches Studium verfügt, 2. der Bewerber an einer Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht, oder der Gesundheitszustand des Bewerbers ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt; zur Prüfung des Gesundheitszustandes kann die Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses verlangt werden,

3. der Bewerber nach § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entmündigt ist,

4. eine frühere Immatrikulation des Bewerbers zurückgenommen worden ist oder hätte zurückgenommen werden können, weil er eine akademische Zwischenprüfung oder eine akademische, staatliche oder kirchliche Abschlußprüfung, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat, oder der Prüfungsanspruch nach § 52 Abs. 2 verloren hat; die Möglichkeit, den Studiengang einmal zu wechseln, bleibt unberührt.

§ 44 Rücknahme

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn sie 1. durch Zwang, arglistige Täuschung oder Beleidigung herbeigeführt wurde,

2. in Unkenntnis des Vorliegens der Versagungsgründe des § 43 Abs. 1 erfolgte.

(2) Die Immatrikulation kann zurückgenommen werden, wenn sie in Unkenntnis des Vorliegens der Versagungsgründe des § 43 Abs. 2 Nr. 1 und 3 erfolgte.

§ 45 Exmatrikelation

Die Exmatrikelation kann ausgesprochen werden, wenn

1. nachträglich Umstände eintreten, welche die Versagung der Immatrikulation nach § 43 rechtfertigen würden,

2. die Immatrikulation in Unkenntnis des Vorliegens des Versagungsgrundes des § 43 Abs. 2 Nr. 2 erfolgte,

3. der Student eine akademische Zwischenprüfung oder eine akademische, staatliche oder kirchliche Abschlußprüfung, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch nach § 52 Abs. 2 verloren hat; ein neuer Prüfungsanspruch aufgrund eines Wechsels des Studiengangs kann nur einmal erworben werden,

4. der Student trotz wiederholter Mahnung die Studiengebühr aus anderen Gründen als denen seiner sozialen Lage nicht bezahlt hat.

§ 46 Zuständigkeit

Über die Immatrikulation, ihre Versagung und ihre Zurücknahme sowie über die Exmatrikelation entscheidet der Universitätspräsident oder der Rektor.

§ 47 Studentenschaft

Alle immatrikulierten Studenten einer Universität bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft hat als Gliedkörperschaft der Universität Rechtsfähigkeit.

§ 48 Selbstverwaltung

(1) Die Studentenschaft hat im Rahmen der Grundordnung der Universität das Recht und die Pflicht, durch Organe, die von den an der Universität immatrikulierten Studenten gewählt werden müssen, ihre Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Universitätspräsidenten oder des Rektors selbst zu verwalten. Der Universitätspräsident oder der Rektor kann sich zur Wahrnehmung seines Aufsichtsrechts über einzelne Angelegenheiten der Studentenschaft unterrichten.

(2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit der Studenten im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,

2. die Wahrnehmung der Belange der Studenten als Mitglieder der Universität,

3. die Förderung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten für die freiheitliche demokratische Grundordnung,

4. die Wahrnehmung wirtschaftlicher Selbsthilfe, soweit sie nicht dem Studentenwerk übertragen ist,

5. die Unterstützung der geistigen und musischen Interessen der Studenten,

6. die Pflege des freiwilligen Studentensports,

7. die Pflege internationaler Studentenbeziehungen.

§ 49 Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Universität

- (1) Die Studentenschaft wirkt durch ihre Vertreter mit
1. im Großen Senat, im Senat und im Verwaltungsrat nach § 12 Abs. 5 Satz 1,
 2. in den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre nach Maßgabe der Grundordnung; dabei ist zumindest in Angelegenheiten, die die Studentenschaft unmittelbar betreffen, ein Mitbestimmungsrecht vorzusehen,
 3. im Schlichtungsausschuß nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 und im Disziplinarausschuß nach Maßgabe des § 55 Abs. 2;
 4. in den sozialen Einrichtungen (§ 61).

(2) Die Studentenschaft hat das Recht, Vorschläge, die die Interessen der Studenten betreffen, den zuständigen Stellen der Universität vorzulegen.

§ 50 Satzungsrecht

Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung des Großen Senats bedarf. Die Satzung muß Bestimmungen über die Gliederung der Studentenschaft, über die Bildung und Befugnisse ihrer Organe, über die Beitragsfestsetzung und die Aufstellung des Haushaltspans enthalten, sowie darüber, daß ein Student in der Selbstverwaltung der Universität nicht länger als zwei Studienjahre tätig sein soll. Der Haushaltspans bedarf der Genehmigung des Universitätspräsidenten oder des Rektors. § 4 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung.

§ 51 Beiträge

Die Studentenschaft hat das Recht, von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge zu erheben. Die Festsetzung der Höhe der Beiträge bedarf der Zustimmung des Senats. Das Kultusministerium kann Höchstsätze festsetzen. Die Einziehung der Beiträge obliegt der Universitätskasse.

Fünfter Abschnitt: Akademische Prüfungen**§ 52 Studienpläne und Prüfungsordnungen**

(1) Die Universitäten stellen Studienpläne auf. Diese sollen die Grundsätze für die einzelnen Studiengänge zusammenfassen und müssen gewährleisten, daß das Studium innerhalb der in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Die Studienpläne können die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom Besuch im Studiengang vorhergehender Veranstaltungen oder von der Abliegung von Zwischenprüfungen abhängig machen.

(2) Das nach der Grundordnung zuständige Organ der Universität erläßt auf Vorschlag der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre auf Grund der Studienpläne Ordnungen über die akademischen Zwischen- und Abschlußprüfungen, die Promotion und die Habilitation. Die Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums. Sie sind im Amtsblatt des Kultusministeriums bekanntzumachen. Mündliche Prüfungen müssen vor mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer abgelegt werden.

(3) Aus wichtigem Grund, insbesondere zur Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen an den wissen-

schaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland kann das Kultusministerium die Änderung der Studienpläne und der Prüfungsordnungen verlangen. Die Universität ist vorher zu hören.

(4) In den Ordnungen für Zwischen- und Abschlußprüfungen kann bestimmt werden, daß nach Ablauf einer bestimmten Studiendauer kein Prüfungsanpruch mehr besteht, es sei denn, daß der Student die Nichtablegung der Prüfung nicht selbst verschuldet hat.

§ 53 Habilitation

(1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen wissenschaftlichen Lehrfähigkeit. Sie setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige erfolgreich wissenschaftliche Tätigkeit voraus.

(2) Als Bewerber ist zuzulassen, wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und die in den Habilitationsordnungen geforderten Leistungen erfolgreich erbracht hat. Folgende Leistungen müssen erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers zu den Universitätslehrern aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht. In besonderen Fällen kann eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden;
2. einen wissenschaftlichen Vortrag vor dem durch die Habilitationsordnung bestimmten Gremium mit anschließender Aussprache.

Sechster Abschnitt: Wahrung der Ordnung**§ 54 Schlichtungsausschuß**

(1) Zur Erledigung von Beschwerden und zur Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Aufgaben der Universität hat der Senat einen Schlichtungsausschuß einzurichten. Die Zuständigkeit des Personalrats nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleibt unberührt. Der Schlichtungsausschuß kann von jedem Mitglied der Universität angerufen werden. Gegen Entscheidungen der Organe der Universität sowie des Disziplinarausschusses kann der Schlichtungsausschuß nicht angeklagen werden. Der Schlichtungsausschuß besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und zwei Angehörigen des Lehrkörpers im engeren Sinne (§ 16 Abs. 1) in Angelegenheiten, die ausschließlich die Angehörigen des Lehrkörpers im engeren Sinne betreffen;
2. in allen Angelegenheiten aus weiteren fünf Mitgliedern, von denen zwei Angehörige des Lehrkörpers im weiteren Sinne (§ 16 Abs. 2), zwei Studenten und ein Angehöriger der Gruppe nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 sein müssen.

Der Senat bestellt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die weiteren Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Senat aufgrund von Vorschlägen der einzelnen Gruppen, die mindestens zehn Namen enthalten müssen, bestellt. Die Amtsduer beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Für das Verfahren gilt § 15 entsprechend. Die Sitzungen sind nichtöffentliche. Der Schlichtungsausschuß hat das Recht, Unterlagen einzusehen, Angehörige der Universität vorzuladen oder zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Die Angehörigen der Universität haben eine Vorladung Folge zu leisten. Hält der Schlichtungsausschuß die Beschwerde für begründet, ohne ihr abheilen zu können, so hat er sie mit einer eigenen Stellungnahme der zuständigen Stelle der Universität auf Verlangen des Beschwerdeführers zu unterbreiten.

§ 55 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder der Universität sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben ihrer Universität mitzuwirken. Sie haben insbesondere die Ordnung der Universität zu wahren und entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 an ihrer Weiterentwicklung mitzuwirken.

§ 55 a Ordnungsverstände

(1) Gegen Mitglieder einer Universität können, soweit sie für keine beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie vorzüglich die Wahrnehmung der Aufgaben der Universität beeinträchtigen oder gegen die Ordnung der Universität verstößen, insbesondere wenn sie

1. die Durchführung von Lehrveranstaltungen, den Forschungstrieb, die Tätigkeit der Organe oder die Verwaltung stören oder behindern;
2. widerrechtlich in Räume der Universität eindringen oder auf Aufruf der Berechtigten sich nicht entfernen;
3. Gebäude oder Räume der Universität oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen;
4. eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, die gegen Mitglieder der Universität oder gegen zur Sicherung der Ordnung der Universität eingesetzte Personen gerichtet ist;
5. andere öffentlich dazu aufrufen, eine der in den Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Handlungen zu begehen.

(2) Dies gilt auch, wenn Mitglieder der Universität eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen an einer anderen Hochschule begehen.

§ 55 b Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Mündliche Verwarnung;
2. schriftlicher Verweis;
3. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen oder der Benutzung von Einrichtungen der Universität für ein oder mehrere Semester, sofern sich der Verstoß auf diese Lehrveranstaltungen oder Einrichtungen bezieht;
4. Androhung des Ausschlusses als Mitglied der Universität oder des Ausschlusses vom Studium an allen Hochschulen des Landes;
5. Ausschluß als Mitglied der Universität bis zu zweien Jahren.

6. Ausschluß vom Studium an allen Hochschulen des Landes bis zu zwei Jahren.

(2) Die Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden werden.

(3) Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 5 und 6 dürfen nur dann angeordnet werden, wenn der Betroffene besonders schwer oder mehrfach erheblich gegen § 55 a verstößen hat und eine milder schwere Maßnahme nicht ausreicht, um die ordnungsmäßige Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebs oder die Aufrechterhaltung der Universitätsordnung zu gewährleisten.

§ 55 c Ordnungsbehörden

(1) Ordnungsmaßnahmen werden von den Ordnungsbehörden auf Antrag der Einheitsbehörde (§ 55 d) getroffen.

(2) Ordnungsbehörden sind der Universitätspräsident oder der Rektor und der Disziplinarausschuß. Dieser besteht aus den Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Lehrkörpers. Bei Verfahren gegen Studenten sind zwei Studenten berechtigt. Disziplinarausschuß stimmberechtigt mitzuwirken. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Lehrkörpers werden vom Senat auf die Dauer von zwei Jahren, die Studenten von den studentischen Mitgliedern des Großen Senats auf die Dauer eines Jahres gewählt. Für alle Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. § 15 gilt entsprechend.

(3) Ordnungsmaßnahmen werden vom Disziplinarausschuß in einem förmlichen Verfahren getroffen. Maßnahmen nach § 55 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 können auch vom Universitätspräsidenten oder Rektor getroffen werden. Die Ordnungsbehörden sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ordnungsmaßnahmen nach § 55 b Abs. 1 Nr. 2 bis 6 werden durch schriftlichen Bescheid getroffen, der zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen sowie der Einheitsbehörde zuzustellen ist. Scheidet der Betroffene vor Erlass des Bescheides aus der Universität aus, so ist das Verfahren fortzusetzen, wenn eine Maßnahme nach § 55 b Abs. 1 Nr. 6 zu erwarten ist.

(5) Im übrigen wird das Verfahren der Ordnungsbehörden vom Senat durch eine Ordnung geregelt, die auch Bestimmungen über die Bestellung und Entsendung der studentischen Vertreter (Absatz 2) enthalten muß. Sie bedarf der Genehmigung des Kultusministeriums.

§ 55 d Einheitsbehörde

(1) In der Universität wird eine Einheitsbehörde gebildet. Ihr Leiter und für den Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter werden vom Universitätspräsidenten oder vom Rektor im Einvernehmen mit dem Kultusministerium für ein Jahr bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Leiter und Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben; sie brauchen nicht Mitglied der Universität zu sein. Werden binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Leiter und sein Stellvertreter nicht bestellt

oder ist binnen einer vom Kultusministerium bestimmten Frist eine Neubestellung unterliebbar, so kann das Kultusministerium anstelle des Universitätspräsidenten oder des Rektors die Bestellung vorzunehmen und diese auch zurückzunehmen.

(2) Werden der Einleitungsbehörde Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Handlung nach § 55 a rechtfertigen, so hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen den Sachverhalt zu erforschen und dabei die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Ordnungsmaßnahmen bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Die Gerichte und Behörden haben der Einleitungsbehörde Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

§ 55 e Rechtsweg

(1) Für Klagen gegen Entscheidungen in Ordnungssachen sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Kammern für Hochschulordnungssachen werden gebildet beim Verwaltungsgericht Karlsruhe für Ordnungsmaßnahmen der Hochschulen in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden und beim Verwaltungsgericht Stuttgart für Ordnungsmaßnahmen der Hochschulen in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenlohe. Ein Senat für Hochschulordnungssachen wird beim Verwaltungsgerichtshof gebildet.

(2) Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt. Das Gericht kann die Ordnungsmaßnahmen aufrechterhalten, ändern oder auflösen.

(3) Gegen Entscheidungen der Ordnungsbehörden kann auch die Einleitungsbehörde binnen eines Monats nach Zustellung das Verwaltungsgericht anrufen.

§ 55 f Unmittelbare Anrufung des Verwaltungsgerichts

Besteht an der Universität kein Disziplinarausschuss oder keine genehmigte Verfahrensordnung (§ 55 c Abs. 5), ist der Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme unmittelbar bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Dasselbe gilt, wenn der Disziplinarausschuss über einen Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme in angemessener Frist, spätestens jedoch binnen 4 Wochen, sachlich nicht entschieden hat. Das Gericht erlässt in diesen Fällen die Ordnungsmaßnahme durch Urteil.

§ 55 g Vorläufige Maßnahme

(1) Ist wegen eines groben Verstoßes eine Ordnungsmaßnahme im Sinne des § 55 b Abs. 1 Nr. 3, 5 oder 6 zu erwarten, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde durch einstweilige Anordnung die Maßnahme vorläufig treffen, die erforderlich erscheint, um die ordnungsgemäß Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebs oder die Aufrechterhaltung der Universitätsordnung zu gewährleisten.

(2) Das Verwaltungsgericht setzt in seiner Entscheidung auch die Dauer der vorläufigen Maßnahme fest. Die vorläufige Maßnahme kann nach Ablauf der festgesetzten Frist auf Antrag der Einleitungsbehörde wiederholten werden. Sie tritt mit dem Erlass des Urteils des ersten Rechtszuges außer Kraft. Dasselbe gilt, wenn der Disziplinarausschuss in der Hauptsache eine Entscheidung trifft; in diesem Fall kann die Einleitungsbehörde erneut einen Antrag nach Absatz 1 stellen, falls sie gemäß § 55 e Abs. 3 das Verwaltungsgericht in der Hauptsache anruft.

tungsbehörde erneut einen Antrag nach Absatz 1 stellen, falls sie gemäß § 55 e Abs. 3 das Verwaltungsgericht in der Hauptsache anruft.

§ 55 h Vorläufige Vollstreckbarkeit

Wird vom Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges eine Ordnungsmaßnahme im Sinne des § 55 b Abs. 1 Nr. 3, 5 oder 6 bestätigt oder erlassen, so kann die Maßnahme im Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

§ 55 i Wirkung des Ausschlusses

(1) Ist ein Student in einem Land der Bundesrepublik Deutschland durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Ordnungsbehörde vom Studium an allen Hochschulen dieses Landes ausgeschlossen worden, so ist ihm für die Zeit des Ausschlusses die Immatrikulation zu versagen.

(2) Ist die Immatrikulation Unkenntnis des Versagungsgrundes des Absatzes 1 erfolgt, so ist sie zurückzunehmen. Die Exmatrikelation ist auszusprechen, wenn der Student nach seiner Immatrikulation in einem Land der Bundesrepublik Deutschland durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen dieses Landes ausgeschlossen worden ist.

(3) Die Einleitungsbehörde teilt dem Kultusministerium unverzüglich mit, gegen welche Studenten unanfechtbare oder vorläufig vollziehbare Bescheide im Sinne des § 55 b Abs. 1 Nr. 6 ergangen sind. Das Kultusministerium unterrichtet hiervon die Kultusministerien der anderen Länder. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Entscheidungen ergehen, durch die solche Bescheide aufgehoben werden oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederhergestellt wird.

§ 55 k Hausrrecht

Die auf dem Hausrrecht beruhenden Befugnisse des Universitätspräsidenten oder des Rektors und der Angehörigen des Lehrkörpers bleiben unberührt.

Siebter Abschnitt: Verwaltung

§ 56 Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten

In Wirtschafts- und Personalangelegenheiten wird die Verwaltung nach den staatlichen Vorschriften geführt.

§ 57 Vermögensverwaltung

(1) Gegenstände, die überwiegend mit Mitteln des Landes erworben werden, sind dem Vermögen des Landes zuzuführen. Ausnahmen kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen.

(2) Das eigene Vermögen der Universität wird in entsprechender Anwendung des Landeshaushaltungsrechts verwaltet.

§ 58 Einstellung von Bediensteten

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, werden die Beamten, Angestellten und Arbeiter auf Vorschlag des Leiters derjenigen Universitätsseinrichtung, in deren Dienst sie tätig werden sollen, ernannt oder eingestellt.

§ 59 Dienstvorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzter des Universitätspräsidenten, des Rektors, des Kanzlers sowie der ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist der Kultusminister. Dienstvorgesetzter der übrigen beamteten Mitglieder des Lehrkörpers ist der Universitätspräsident oder der Rektor. Dienstvorgesetzter der sonstigen Beamten ist der Universitätspräsident oder der Kanzler.

(2) Vorgesitzer der Bediensteten bei den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre und der Universitätsseinrichtungen ist der Leiter der Einheit oder Einrichtung, der sie zugewiesen sind.

§ 60 Gebühren

Die Universitäten erheben für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornehmen, Verwaltungsgebühren. Für die Benutzung ihrer Einrichtungen können Benutzungsgebühren erheben. Für die Erhebung dieser Gebühren findet das Landesgebürgesetz entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Gebührensätze in einer Rechtsverordnung festgelegt werden, die das Kultusministerium nach Anhörung der Universitäten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlässt.

§ 61 Soziale Einrichtungen

(1) Wirtschaftliche Einrichtungen für die soziale Förderung der Studenten sollen im Studentenwerk zusammengefaßt werden, das in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, des Eigenbetriebs oder der Anstalt des öffentlichen Rechts geführt werden kann.

(2) Soll das Studentenwerk als Eigenbetrieb der Universität geführt werden, ist es in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1962 (GesBl. S. 67) und der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes vom 29. Oktober 1962 (GesBl. S. 213) zu errichten und zu führen. Die danach dem Gemeinderat und dem Werkausschuß obliegenden Aufgaben werden von einem Ausschuß, die Aufgaben des Bürgermeisters von dem Vorsitzenden dieses Ausschusses wahrgenommen. Dem Ausschuß müssen vom Senat gewählte Mitglieder des Lehrkörpers und von der Studentenschaft gewählte Vertreter in gleicher Zahl angehören. Der Kanzler ist stimmberechtigtes Mitglied. In der Grundordnung kann vorgesehen werden, daß durch den Ausschuß zwei Persönlichkeiten zugewählt werden können, die weder dem Lehrkörper noch der Studentenschaft angehören. Die Betriebsratszusage wird auf Vorschlag des Ausschusses vom Senat erlassen.

(3) Soll das Studentenwerk als Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben werden, ist dies durch die Universität beim Kultusministerium zu beantragen. Die Errichtung der Anstalt erfolgt durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums. Dabei sind als Organe ein Vorstand, ein Kuratorium und ein Geschäftsführer vorzusezieren. Dem Vorstand und dem Kuratorium müssen vom Senat gewählte Mitglieder des Lehrkörpers und von der Studentenschaft gewählte Vertreter in gleicher Zahl angehören. Im Vorstand ist der Geschäftsführer, im Kuratorium der Kanzler stimmberechtigtes Mitglied. Der Geschäftsführer wird vom rechtmäßigen Mitglied. Das Kuratorium erlässt für die Kuratorium bestellt. Das Kuratorium erlässt für die

Anstalt eine Satzung, die der Zustimmung durch den Senat und der Genehmigung durch das Kultusministerium, das auch die Rechtsaufführung bedarf. In der Satzung kann vorgesehen werden, daß der Vorstand und das Kuratorium Persönlichkeiten zu wählen können, die weder dem Lehrkörper noch der Studentenschaft angehören. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen sind sinngemäß nach dem 3. Abschnitt des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1962 (GesBl. S. 67) zu regeln.

(4) Zur Deckung der Kosten des Studentenwerks können von den Studenten Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge wird nach Anhörung der Studentenschaft vom Senat oder, wenn ein Eigenbetrieb besteht, von dem hierfür zuständigen Ausschuß festgesetzt. § 51 Satz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die sonstigen wirtschaftlichen Einrichtungen für die soziale Förderung der Angehörigen der Universitäten können in einer für das Studentenwerk vorgesehenen Rechtsform geführt werden. Vertreter der Studentenschaft wirken in den Organen der Einrichtungen mit, sofern diese auch der sozialen Förderung der Studenten dienen. Die Absätze 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

Achter Abschnitt: Staatliches Mitwirkungsrecht und Aufsicht

§ 62 Staatliches Mitwirkungsrecht

(1) Das Kultusministerium kann Änderungen der Grundordnung anregen. Aus wichtigen Gründen kann es die Bildung neuer, die Änderung oder Aufhebung bestehender Einrichtungen und Studiengänge der Universität verlangen. Die Universität ist vorher zu hören.

(2) Das Kultusministerium kann der Universität Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen, wenn Forschung und Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 63 Aufsicht

(1) Die Aufsicht in weisungsfreien Angelegenheiten beschränkt sich darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (Rechtsaufsicht). Rechtsaufsichtsbehörde ist das Kultusministerium.

(2) Das Kultusministerium kann Weisungen erteilen (Fachaufsicht)

1. in Personalangelegenheiten der an der Universität tätigen Bediensteten,

2. für die Bewirtschaftung der im Haushaltspol veranschlagten Mittel und für die Verwendung der durch diese Mittel erworbenen Vermögensgegenstände,

3. auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungs- und des Gebührenwesens,

4. für die Verwaltung der den Zwecken der Universität dienenden Grundstücke,

5. für die Verwaltung der Kliniken als Krankenanstalten.

§ 64 Informationsrecht

(1) Das Kultusministerium kann sich, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, über einzelne Angelegenheiten der Universität unterrichten.

(2) Das Kultusministerium kann statistische Erhebungen anordnen. Die Anordnung muß die zu erfassenden Tatbestände und den Kreis der Befragten bestimmen. Die Universitäten und ihre Angehörigen sind zur Beantwortung der ordnungsmäßig angeordneten Fragen verpflichtet.

§ 65 Ersatzvornahme

Kommt die Universität einer Anordnung des Kultusministeriums im Rahmen der Rechts- oder Fachaufsicht nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach, kann das Kultusministerium die Anordnung an Stelle der Universität durchführen.

Neunter Abschnitt: Schlußbestimmungen**§ 66 Erlaß der Grundordnung**

(1) Die nach diesem Gesetz zu erlassende Grundordnung wird durch eine Versammlung beschlossen, der angehören:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. der Prorektor,
3. die Dekane,
4. die Prodekanen,
5. Mitglieder, die jeweils in doppelter Zahl der Dekane gewählt werden von
 - a) den ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
 - b) aa) den Dozenten,
 - bb) den Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
 - cc) den Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 und 4,
 - c) der Studentenschaft.

Die Sitze nach Nr. 5b) werden so aufgeteilt, daß jede Untergruppe ein Drittel der Sitze erhält und eventuelle Restsitze nach dem Verhältnis der Zahl der Mitglieder der Untergruppen aufgeteilt werden.

(2) Der Rektor stellt die nach Absatz 1 Satz 2 auf die Untergruppen nach Absatz 1 Nr. 5b) entfallenden Sitze fest und veranlaßt die Wahl. Die nach Absatz 1 Nr. 5 zu wählenden Mitglieder werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe, bei Nr. 5b) der Untergruppen, in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens doppelt so viel Wiederholungen wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Jeder Wähler hat so viel Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler kann Bewerber aus anderen Wahl-

vorschlägen seiner Wahlgruppe übernehmen. Der Wahlvorschlag der ordentlichen und außerordentlichen Professoren muß mindestens von zehn ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Wahlvorschläge der Dozenten, der in § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und der in § 16 Abs. 2 Nr. 3 und 4 aufgeführten Angehörigen des Lehrkörpers müssen mindestens von jeweils zehn Angehörigen dieser Untergruppen, der Wahlvorschlag der Studenten mindestens von 50 Studenten unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich nicht in mehreren Wahlvorschlägen aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. Ein Wahlberechtigter, der verschiedenen Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Er hat vor der Wahl eine Erklärung darüber abzugeben, welcher Gruppe er als Wahlberechtigter angehört will.

- (3) Zur näheren Regelung der Wahl erläßt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung Vorschriften über
 - a) die Vorbereitung der Wahl und die Wahlorgane,
 - b) die Abstimmung,
 - c) die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses,
 - d) die Wahlprüfung.
- (4) § 15 gilt entsprechend.

(5) Die Grundordnung ist binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beschließen. Bis zum Inkrafttreten der Grundordnung gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

§ 67 Vorlesungszeiten

Das Kultusministerium bestimmt im Benehmen mit den Universitäten Beginn und Ende der Vorlesungszeiten.

§ 68 Abgabefreiheit bei Auflösung der Studentenwerke e.V.

Für Rechtshandlungen, die für die Übernahme von Rechten und Pflichten der Studentenwerke e. V. auf die Universitäten oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 61) erforderlich werden, werden vom Land Baden-Württemberg und von den Gemeinden keine Steuern, Abgaben oder Gerichtskosten erhoben. Die Befreiung von den Gerichtskosten erstreckt sich auf die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 68 a Aufhebung der Studentenschaften

Die Studentenschaften als Gliedkörperschaften der Universitäten werden aufgehoben, sobald durch ein besonderes Gesetz die Fortführung der Aufgaben der bisherigen Studentenschaften gewährleistet ist.

§ 69 Sonderbestimmungen für die Universitäten Konstanz und Ulm

(1) Auf die Universitäten Konstanz und Ulm finden die §§ 8 bis 14 und 66 bis auf weiteres keine Anwendung. Anstelle der nach diesem Gesetz zuständigen Organe treten die in den Grundordnungen bestimmten entsprechenden Organe.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 findet während des Aufbaus der Universitäten Konstanz und Ulm keine Anwendung. Das Kultusministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, wann die Universitäten Konstanz und Ulm Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

§ 70 Verträge mit den Kirchen

Rechte und Pflichten, die sich aus den Verträgen mit den Kirchen im Hinblick auf die theologischen Fakultäten ergeben, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 71 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1968 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, außer Kraft, insbesondere
 1. das Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (RGBl. I S. 377),

2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 10. Juni 1939 (RGBl. I S. 1610),

3. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985),

4. § 5 des Gesetzes über die Altersgrenze der Beamten und Richter vom 21. Juli 1958 (GesBl. S. 187),

5. das Gesetz über die Bildung von Studentenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 22. April 1933 (GVBl. I S. 215),

6. die badische Studentenrechtsverordnung vom 20. Mai 1933 (GVBl. S. 89),

7. die Verordnung des württ. Kultusministeriums über die Bildung von Studentenschaften an den Hochschulen vom 1. Mai 1933 (RegBl. S. 124),

8. das Gesetz über die Wiederherstellung der Rechtsfähigkeit der Universität Tübingen vom 3. Juni 1957 (GesBl. S. 67).